Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1841880116/phys_0001
DFG

Eg V 2
283

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841880116/phys_0002
DFG

Johann Hieronymus Hermanns
I. V. Licent.

Einleitung
zu den
EXCEPTIONIBUS FORENSIBUS,
oder
Gerichtl. Ausflüchten
darinnen kürtzlich
Die Dilatoriæ und Peremtoriæ
abgehandelt
und mit nützlichen Formuln illustrirt werden
nebst
einem Anhang unterschiedlicher Klagen,
welchen man gewisse Ausflüchten
obiiciren kan.

von Wetzell'sches
Verzeichniss

JENA,
Verlegts Johann Rudolph Cröker,
1733.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841880116/phys_0005
DFG

Vorrede.

Geneigter Leser!

Nachdem vergangenen Ostern meine Einleitung zu den Actionibus Forensibus oder gerichtlichen Klagen im Druck ist heraus gekommen, darinnen aber die Exceptiones, welche dieser oder jener Klage könten opponirt werden, mit Fleiß sind übergangen worden / weil sonsten das Werckgen wäre zu weitläuftig gerathen: Gleichwohl den Anfängern

gern in der Iurisprudenz, weil ohne dem eine Actio nicht bald wird ohne Exception seyn/ auch hiervon eine hinlängliche Nachricht vonnöthen ist: So wurde bewogen/ gegenwärtige Einleitung zu den Exceptionibus Forensibus oder gerichtlichen Ausflüchten/ nebst einem Anhang unterschiedlicher Klagen/ wider welche gewisse Ausflüchten können eingewendet werden/ zu verfertigen.

Es sind zwar von dieser Materie der gelehrten Welt viele Schriften im Druck communicirt worden/ allein solche sich anzuschaffen und zu perlustriren würde der studierenden Jugend theils zu mühsam und theils zu kostbar fallen.

Unter diese aber können insonderheit referirt werden:

IO. OLDENDORPII *Enchiridion Exceptionum forensium Franc. 1601. 8. cum supplementis* ROSNERI *1692. 4.*

VEND. SCHELLINGII *Tr. de Actionibus & Exception. forens. Colon. 1585. 8.*

NIC. VIGELII *Exceptiones forenses, Basil. 1557. 8.*

IOH. GVERNERI de VINERA *Tr. Methodicus de Exceptionibus Francof. 1596. 8.*

NICOL. CISNERI *Tr. de Actionibus & Exceptionibus, Spiræ, 1588. 8. ibid. 1611.*

MATTHIAE COLERI *Comm. de Exceptionibus & Præscript. Ienæ, 1602. fol.*

IO. ANDR. DORNSPERGERI *Syntagma Iuris de Exceptionibus, probationibus, &c. Constant. 1606. 8.*

NICOL. RODR. FERMOSINI *Tr. de Exceptionibus, Præscriptionibus, &c. Lugd. 1662. f.*

PAVL. AEMIL. GALLI *Tr. de Exception. Gen. 1619.*

IOH. GRAKEN *Tr. de Concursu & cumulatione Actionum & Except. Lubecæ 1639. 4.*

IOANNIS ZANGERI *IC. Tractatus duo, vnus de Exceptionibus, alter de quæstionibus.* Die neuste Edition hiervon ist, so zu Franckfurt an der Oder 1705. in 4. ist heraus kommen.

RIVINI ICTI *Specimen Exceptionum forensium exhibens dilatorias ad vsum fori Saxonici accommodatas*, so zum fünften mal in Leipzig in octau heraus gekommen und der studierenden Jugend vor andern Schriften, welche hiervon handeln, zu recommendiren.

Die Commentatores über die Institutiones, Pandecten, Codicem und Nouellen haben diese Materie auch nicht unberührt gelassen.

Dergleichen haben auch die berühmten Practici als SVENDENDOERFFERVS ad FIBIGIVM, COLERVS, FRIDERICI, ROSBACH, SCHACHERVS und andere gethan, welche geschickte Formuln der Exceptionen an die Hand geben.

Indessen wünsche von Hertzen, daß diese geringe Arbeit nicht ohne Nutzen seyn möge. Jena den 6. Julii 1732.

PRAE-

PRAELIMINARIA.

1.

Bevor wir zur special tractation der Exceptionen schreiten, so wollen wir zuvor kürtzlich derselben Beschreibung und Eintheilung abhandlen.

2. Das Wort EXCEPTIO, germanice Ausflucht, Einwendung, Aus-Ein-Gegen- oder Wider-Rede, Einwurf, Schutz-Wehr, Auszug, eine Ablehnung oder Ausschliessung der Klage, ein Behelf, Fürwand, Schutz-Rede, Vertheidigung, Vorschützung, die Ausnehmung, Ausdingung, Bedingung und Vorbehalt, wird entweder *late* oder *stricte* genommen.

3. Wenn das Wort Exceptio late, wie in diesem Werckgen, genommen wird, so denotirt es nicht sowohl des Beklagten als Klägers defension, *L. 2. §. 1. L. 22. §. 1. de exception. præscr. & præiudic.*

4. Wird aber solches stricte genommen, so bedeutet es die defension des Beklagten, *L. 10. C. de exception.*

5. Wenn nun das Wort Exceptio in dem letzten Verstand genommen wird, so kan solche also beschrieben werden, daß sie sey eine recht-

mässige defension, Replic oder Antwort des Beklagten, wodurch er die wider sich angestellte Klage abzulehnen suchet, *L. 2. de except. L. 10. C. eod.* vid. *pr. I. de replic.*

6. Wenn nun der Beklagte simpliciter negiret, daß dem Kläger keine Action competire, so wird sie Exceptio *intentionis* oder *facti* genennet.

7. Negiret aber der Beklagte nicht eben die Competenz der Klage, sondern suchet nur durch einige Einwendungen selbige entweder zu differiren oder gar zu excludiren, so wird sie nemlich die Ausflucht Exceptio *iuris* oder *actionis* genennet, *L. 2. de except. L. 34. §. 1. de O. & A. L. 38. §. 1. de solut.*

8. Es wird aber die Exceptio I. eingetheilet in *nominatam* und *innominatam.*

9. Die nominata ist, welche einen gewissen in dem Iure exprimirten Namen hat, e g. Exceptio metus, doli, erroris, excusionis, divisionis, iurisiurandi, rei iudicatæ, &c.

10. Die innominata ist, welche keinen special-Namen hat, und wird exceptio in factum genennet, *L. 14.* und *L. 23. de Except.* MARTINI *Commen. ad §. 1. seqq. Inst. de Except. n. 8.*

11. Diese concediret der Prætor ob defectum nominatarum except. *L. 21. de P. V.*

12. II.

12. II. Ist die Exceptio entweder *ciuilis* oder *prætoria*, MARTIN. *Comm. Forens. Tit. 11. rub. n. 6.* allwo er meldet, daß diese Diuision heut zu Tag keinen Nutzen mehr habe.

13. Die ciuilis ist, welche aus dem Iure Ciuili oder aus den Legibus, SCtis, Principum Constitutionibus &c. entspringet, wie da sind die Exceptio solutionis, nouationis, SCti Velleiani und Macedoniani, ordinis, diuisionis, &c. ZANG. *de Except. p. 1. c. 3. n. 35.*

14. Die prætoria ist, welche aus dem Edicto Prætoris herkommet, dergleichen sind die exceptio metus, doli, &c. STRUV. *Ex. 46. th. 10.* OLDEND. *in Enchir. Except. p. 6.*

15. III. Wird die Exceptio eingetheilet in *personalem*, *realem* und *mixtam*.

16. Die personalis ist, welche nur gewissen Personen einzuwenden erlaubet ist, und ausser diesen von keinem andern eingewendet werden mag, *L. 7. de Except. L. 12. 13. de sol. matr. L. 22. 25. §. 1. de pact.*

17. Und diese rühret her entweder ex dispositione Legis, als die Exceptio competentiæ, *L. 12. 13. de sol. matr.* cessionis bonorum, *§. f. de replic.* oder ex conuentione partium, als die exceptio de non petendo a certa persona, *L. 7. §. 8. L. 22. 25. §. 1. de pact.*

18. Die realis ist, welche vielmehr der Sache, als der Person anklebet, und dahero von jedweder Person, so disfalls verklaget wird, angeführet werden kan, als da ist die exceptio doli, metus, erroris, *L. 7. §. 1. de except.* non num. pecuniæ, *L. 12. C. de non num. pec.* SCti Maced. *L. 9. §. 3* und *4 ad SCt. Maced.* SCti Velleiani, *L. 16. §. 1. ad SCt. Vellei.*

19. Bey dieser kommet dieses singulare vor, daß solche auch den Bürgen, und auch andern, die ein Interesse dabey haben, competiret. OLDEND. *d. l. n. 2.* MARTIN. *Comm. forens. Tit. 11. rub. n. 7.*

20. Die mixta wird genennet, welche zum theil die Person des Klägers, zum theil die Sache selbst angehet, *L. 6. de restit. in integr. iunct. L. 13. de minor.*

21. IV. Ist die Exceptio entweder *actionis* seu *iuris* oder *intentionis* s. *facti.*

22. Die Exceptio actionis s. iuris wird genennet, so ihren Ursprung aus den verordneten Rechten hat, und eine Klage, so sonsten an und vor sich selbst beständig, aufhebet, STRUV. *Ex. 46. th. 4.*

23. Die Exceptio intentionis s. facti ist, vermöge welcher der Beklagte anführet, es habe Kläger kein Recht zu klagen, sondern habe die

Klage

Klage de facto oder wider Recht und Billigkeit angestellet, OLDEND. *d. l. p. 9.*

24. V. Wird die Exceptio getheilet in *directam* oder *vtilem.*

25. Die directa wird genennet, so durch die ausdrückliche Worte der Rechte eingeführet worden, OLDEND. *cit. Tract. p. 6.* und *7.*

26. Die vtilis ist, welche zwar in den ausdrücklichen Worten derer Rechten nicht enthalten, durch deren Erklärung aber dennoch eingeführet worden.

27. VI. Wird die Exceptio eingetheilet in *iustam*, *iniustam* und *friuolam*, derer Beschreibung sich aus den Wörtern selbst genugsam ergiebt, *L. 31. L. 12. C. de Except. pr. I. de Replic.*

28. VII. Ist die Exceptio entweder *temporalis* oder *perpetua.*

29. Die temporalis wird genennet, so binnen einer gewissen Zeit eingewendet werden muß, nach Verfliessung solcher Zeit aber ferner nicht zugelassen wird, als da ist die Exceptio non numeratæ pecuniæ, moratorii, pacti de non petendo intra certum tempus, HOPP. *ad §. 8. I. de Except.*

30. Die

30. Die perpetua wird genennet, welche zu keiner Zeit kan præscribirt werden, dergleichen regulariter alle diejenigen sind, welche nicht specialiter excipirt zu finden, *L. 5. §. fin. de dol. mal.*

31. Daher kommet die bekante Regula Iuris: *Quæ ad agendum sunt temporalia, ad excipiendum sunt perpetua;* wenn sie nemlich anderst nicht als durch eine exception haben proponirt werden können.

32. VIII. Wird die Exceptio eingetheilet in *dilatoriam* und *peremtoriam*, davon in dem ersten und andern Buch wird gehandelt werden.

33. Es werden von etlichen DD. noch andere Eintheilungen der Exceptionum angegeben, als daß sie von ihnen getheilet werden in *liquidas* und *illiquidas*, in *seculares* und *ecclesiasticas*, *&c.* allein sie kommen in keine consideration.

I. N. I.



I. N. I.

Das erste Buch.

Von den

Verzögerlichen Ausflüchten.

CAP. I.

Von

Den dilatorischen EXCEPTIONIBVS überhaupt.

I.

Bishero ist præliminariter die Beschreibung und Eintheilung der Ausflüchten mit wenigen abgehandelt worden, anjetzo aber kommen die Exceptiones dilatoriæ und peremtoriæ, de quibus Lib. II. seq zu betrachten vor.

2. Exceptiones dilatoriæ werden genennet,

welche die Action oder Haupt-Sachen nicht in totum aufheben, sondern nur eine Zeitlang im Weg stehen, und einen Aufschub in der Sache geben, §. 10. *de Except. L. 2. §. fin. L. 3. de Except. Colleg. Lauterb. d. t, §. 8.*

3. Solche werden im teutschen aufzügliche Schutz-Wehren, aufhaltende Einreden und Ausflüchten, ingleichen verzögerliche Einreden genennet, STRUV. *Ex. 46. th. 5.* ibique MVLLER.

4. Derselben sind unterschiedliche Arten, welche davon concerniren entweder den PROCESSVM IVDICIARIVM oder die MERITA CAVSAE.

5. Diejenigen Exceptiones dilatoriæ, welche den Processum Iudiciarium concerniren, die betreffen entweder den **Richter**, oder die *litigirende* **Partheyen** oder den *modum procedendi.*

6. Die den **Richter** betreffen, sind folgende, als: Exceptio incompetentiæ, primæ instantiæ, præuentionis, litis pendentis, Iudicis suspecti, Iudicis inhabilis.

7. Diejenigen, aber, welche die *litigirende* **Partheyen** betreffen, sind die Exceptio inhabilitatis, illegitimationis, revocandi domum, de non evocando, personalis comparitionis, plurium litis consortium, competentiæ.

8. Den *modum procedendi* betreffen die Exceptio citationis deficientis, termini nimis angusti, feriarum, loci non tuti, legitimi impedimenti, iuris deliberandi, refusionis expensarum, cautionis sive satisdationis, libelli inepti, obscuri, alternatiui, mutati, non rite formati processus, illegitimi arresti, nondum reassumti

pro-

processus, Leuterationis vel Appellationis non admisibilis, desertæ Leuterationis, Appellationis, sub & obreptionis und nullitatis.

9. Die übrigen Exceptiones dilatoriæ concerniren die *merita causæ*, und sind plus petitionis, pacti conventi temporalis, moratoria, excusionis seu ordinis, divisionis, cedendarum actionum, cessionis bonorum, spolii, nondum relaxati Arresti, erroris calculi, nondum probati interesse, non communicatæ interuentionis, præiudicialis und falsi: Diese recensirte dilatorische Exceptiones werden wir in den folgenden Capituln ordentlich durchgehen.

10. Wenn nun in den Gerichten die dilatorische Exceptiones sollen vorgetragen werden, so stehet einem Richter in processu ordinario nicht frey dem Beklagten solche zu benehmen, und ihn dahin anzuhalten, daß er mit Vorbeygehung derselben sofort den Krieg Rechtens befestigen soll.

11. Und dieses wird auch in zweifelhaften Fällen nicht vermuthet, wann gleich in dem Abschiede erkant worden: **daß Beklagter** sich auf die Klage einlassen und antworten solle, vid. SVENDENDOERFFER. ad FIBIG. *p.* 506. in f. CARPZOV. *Lib.* 2. *Resp.* 8.

12. Allein dieses ist einem Richter wohl vergönnet, daß er dem Beklagten, um alle besorgende Weitläuftigkeit und Verzögerung der Sachen zu vermeiden, einen gewissen Termin anberaumen kan, binnen welchem er alle seine dilatorische Exceptiones bey Verlust derselben beyb

bringen soll, vid. **R. A.** *de anno 1654. §. 37.* **Brandenb. Cammer-Gerichts-Ordnung.** *Tit. 23. §. 5. seq.*

13. In Sachsen müssen alle dilatorische Exceptiones in dem ersten Termin, nebst Annectirung einer euentual-litis-contestation, beygebracht werden, **Chur-Sächs. Proceß-Ordn.** *tit. 11. princ.*

14. Gleiches hat auch bey dem Cammer-Gericht statt, und müssen alle dilatoriæ exceptiones im ersten Termin mit einer Eventual-Handlung in der Principal-Sache vorgebracht werden, und zwar sub præiudicio præclusionis, und daß der Reus damit weiters nicht gehöret wird, BLVM. *Proc. Cam. Tit. 69. n. 62. seqq.*

15. Dennoch aber giebt es gewisse Fälle, da diese Exceptiones auch post litem contestatam können opponirt werden, als: I. Wenn solche erst post litem contestatam entsprungen, *c. 4. X. de except.* CARPZOV. *p. 1. c. 11. d. 15.* ZANG. *p. 2. c. 18. n. 12.* MEV. *p. 3. d. 186. n. 3. & 4.*

16. II. Wenn der Reus post litem contestatam etwas von der Exception zur Wissenschafft gebracht, und solches Iuramento bekräfftiget, CARPZOV. *d. l. n. 4.*

17. III. Wenn die die Exceptio dilatoria das Gericht null und untüchtig machet; wenn sie nur ante iudicium nicht bereits bekannt gewesen, oder der Reus selbige ex iusta causa nicht opponiren wollen, wohin gehöret die Exceptio Iudicis incompetentis, falsi Procuratoris, &c.

L. 24. C. de Procurat. GAIL. *l. O. 47. n. 2.* ZANG. *d. l. c. 22. n. 8.*

18. IV. Wenn die Exceptio dilatoria ein gravamen succesſiuum enthält, als da ſind die Exceptio loci non tuti, non honeſti, anguſti temporis, feriarum, *c. 47. de appell.* MYNS. *2. O. 73.* GAIL. *l. O. 52. n. 3.*

19. V. Wenn ein Tertius poſt litem conteſtatam *principaliter* intervenirt, ſo kan er noch die Exceptiones dilatorias gebrauchen, *c. 2. vt lit. pend. in 6.* GAIL. *l. O. 71. n. 8.* FRIDER. *de proceſſ. L. 3. c. 8. n. 15.* OLDEND. *in Enchyr. Except. pag. 15.*

20. Es giebt aber über dem noch Exceptiones dilatorias, die auch poſt ſententiam, mithin auch der Execution, bey jeder gerichtlichen Handlung, können opponirt werden; Welches geſchehen kan (1.) Wenn der ſentenz wegen des Richters incompetenz null iſt, *L. fin. C. ſi a non comp.* ZANG. *p. 3, c. 20. n. 63.* MEV. *p. 5. d. 13. n. 3.*

21. (2.) Gehöret auch hieher die Exceptio competentiæ, daß dem Reo die alimenta verbleiben ſollen, welche auch bey der Execution opponirt werden kan, *L. 17. §. fin. ſolut. matr., L. 16. ſeqq. de re jud.* mehrere Exempel ſiehe in dem *Colleg. Lauterb. tit. de Except. § 46.*

22. Wenn nun ein Beklagter unterſchiedliche dilatoriſche Exceptiones im Vorrath hat, ſo muß er bey deren opponirung eine gute Ordnung halten, damit er ſich nicht præiudicire.

23. Muß alſo ein Beklagter zum allererſten die-

diejenige vorschützen, dadurch er den gantzen Proceß von sich ab- und auf einen andern zu weltzen suchet, dahin gehöret die Exceptio laudationis oder nominationis Autoris, und muß solche in primo termino vor der Krieges-Befestigung opponiret werden, MARTIN. *ad Ordin. Proc. Sax. Tit. 14. § 3 n. 40.*

24. In Chur-Sachsen aber muß die Exceptio nominationis Autoris bald Anfangs, und noch vor dem ersten Termin, bey 5. oder 10. Rthlr. Straffe, von dem Beklagten opponirt werden, **Verbesserte Proceß-Ordn.** *Tit. 14. §. 3.*

25. Auf diese folgen sodenn diejenigen Exceptiones, welche des Richters Person betreffen, als incompetentis. inhabilis und suspecti Iudicis.

26. Nach denen aber excipiret man allererst in euentum wider das Klag-Libell, man fordert caution. und was dergleichen mehr ist, siehe BRVNNEM. *Proc. civ. cap. 7. n. 3.* und *4. it. n. 16. seqq*

27. Wäre es also sehr ungereimt, wenn ich zuerst wider das Libell, und denn hernach wider des Richters Person excipiren wolte, denn dadurch hätte ich mich dem Richter und dessen Iurisdiction bereits unterworffen.

28. Wenn nun der Beklagte seine dilatorische Exceptiones nach der Reihe hat vorgeschützet, so pfleget alsdenn der Kläger darauf zu repliciren, der Beklagte aber zu dupliciren, und sodenn beyde Theile in der Sache, was diesen Punct betrift, zu beschliessen.

29. Uber

29. Uber diese vorgeschützte Ausflüchten kan der Richter ordentlicher Weise erkennen, weil er ohne dem die Macht hat, die Haupt-Sache durch seinen Ausspruch zum Ende zu bringen.

30. Ob aber solcher das Ius cognoscendi habe, wenn die Exceptio seine selbst eigene Person betrift, als die Exceptio incompetentis, inhabilis und suspecti Iudicis? davon kan BRVNNEMANN. *in Proc. civ. c. 7. n 18.* nachgelesen werden, allwo er diese Frage gründlich ausführet.

31. Was die Exceptionem incompetentis Iudicis anbelanget, so kommen die Rechts-Lehrer darinn überein, daß der Richter allerdings **selbst darüber erkennen könne**, GAIL. *Lib. 1. Obs. 34.* MEV. *P. 2. Dec. 31. n. 4.* ZANGER. *de Except. P. 2. cap. 1. n. 447.*

32. Uber die Exceptionem suspecti Iudicis aber zu erkennen, ist der Richter, dem selbige opponiret wird, nicht capable.

33. Es thut aber ein Beklagter in diesem Fall besser, wenn er sich nicht dieser Exception bedienet, sondern sich vielmehr zu dem sogenanten Iuramento perhorrescentiæ anerbiethet, weil er sodenn gar keine Ursach des Verdachts erweisen, ja auch dergleichen nicht einmal anführen kan.

34. Hiervon aber dissentiret der Herr von BERGER in Elect. Disceptat. Forens. Tit. XI. Obs. 1. Not. 3. wegen derer in dem Cap. 11. §. cum vero de Rescript. in 6. befindlichen Worten: *Merito perhorrescens*, Woraus er schliesset, daß allezeit eine erhebliche Ursache von demjenigen

gen, der sich zu solchem Eyde offeriret, angeführet werden müsse.

35. Wenn nun die vorgeschützte dilatorische Exceptiones von dem Richter als erheblich angesehen werden, so wird auch darauf nach derselben unterschiedenen Art und Eigenschaft erkant, als z. E. wenn die Exceptio non competentis fori opponiret worden:

Daß Beklagter auf die Klage sich ALLHIE einzulassen nicht schuldig.

Bey der Exceptione suspecti Iudicis aber:

Daß der &c. Richter in dieser Sache sich alles *cognoscirens* und *decretirens* zu enthalten schuldig. &c.

CAP. II.
DE
EXCEPTIONE INCOMPETENTIAE.

I.

Derjenigen dilatorischen Exceptionen, welche den Richter betreffen, sind sechs, davon in §. 6. *cap præced.* gesagt worden, unter welchen die erste war die EXCEPTIO INCOMPETENTIAE seu declinatoria fori, wird sonst von dem Kayser HONORIO und THEODOSIO *in L. fin. C. de Except.* præscriptio fori genennet.

2. Diese Exceptio incompetentiæ oder incompetentis Iudicis, germanice Einrede wider den Gerichts-Zwang, ist nichts anders als eine Aus-

Ausflucht oder Schutz-Rede, durch welche der Beklagte einwendet, er gehöre nicht vor diesen Richter, sondern müsse bey seiner gehörigen Obrigkeit belanget werden.

3. Muß also derjenige, wider den soll iudiciret werden, ein Untergebener des Richters seyn, denn sonsten ist er nicht gehalten vor solchem zu stehen, CALVOL. *Prax. Iud. §. Actor. Concl. 1.* MARL. *Comm. For. XI. §, 2. n. 9.*

4. Weil nun der Actor forum Rei folgen muß, so hat solcher Ursach sich wohl vorzusehen, daß er desselben *forum competens* ausmache, sonsten möchte ihm diese Exceptio opponirt werden, mithin seine Action und Unkosten vergebens seyn, *L. 29 C. de Episc. Aud. L 2. L. 5. pr. C. de Iurisd. omn. jud. L. 2. C. ubi de crimin. agi.*

5. Es ist aber ein forum competens oder eine berechtigte Gerichts-Stätte, nichts anders, als ein ordentlich- und eigener Ort, wo der Actor einen Reum, nach vorgeschriebenen rechtlichen Weg, belangen kan.

6. Solches forum oder Gerichts-Stelle erlanget der Reus entweder aus **gemeinen Rechten** oder ex *privilegio.*

7. Aus den gemeinen Rechten fliessen viererley modi, und kan der Reus belanget werden, 1. in foro domicilii, 2. contractus, 3. delicti. und 4. rei sitæ, ZANG. *p. 2. c. 1. n. 1.* VULT. *ad L. 2. C. de Iurisd. n. 2. & 9.* GILHAVS. *in arbor. jud. civ. c 1 p. 2. n. 1.*

8. Diesen vier modis fügen die DD. noch einen andern bey, nemlich *continentiam causæ*, welche

auch ihre approbation verdient, davon zu sehen FRIDER. de continentia causæ, per integrum Tract. HILL. ad DON. *17. c. 12. Lit. A.* VMM. *D. 4. Tit. 4.* STRUV. *Ex. 9. th. 13.*

9. Was das forum domicilii anbelanget, so wird solches genennet der Ort, oder die Obrigkeit, alwo, oder unter deren Gerichtsbarkeit sich Jemand häußlich niedergelassen hat, COLER. *Proc. exec. p. 2. c. 22. n. 22.*

10. Es wird aber das Wort *domicilium* in unserm Iure entweder *late* und *improprie* vor das Vaterland genommen, oder *stricte* und *proprie* vor die Wohnung und Sitz, welchen man in einem Ort constituiret, mit der Intention, dabey beständig zu bleiben, wo er nicht davon abgefordert oder verhindert würde, *L. 7. C. de incol. L. 190. L. 203. de V. S. L. 65. de Iudic.* STRUV. *Ex. 9. th. 20.* und dergleichen erkiester Sitz wird Domicilium genannt, SPEIDEL. *voce* wohnen, LAVTERB. *diss. de domicilio, cap. 1. §. 2.*

11. Kan also der Reus, was er auch vor einer Dignität und Geschlechts seye, bey diesem foro domicilii belanget werden, er mag nun daselbst anzutreffen seyn oder nicht, *L. 19. §. 2. de Iudic. L. 29. ad munic. c. 17. X. de for. comp.* KLOCK. *Vol. 2. Conf. 82. n. 6.* TEXT. *in Prax. Iud. p. 1. c. 2. n. 27.*

12. Wider solchen können so wohl actiones personales als reales in diesem foro angestellet werden, *L. 10. L. 11. de R. V. L. vlt. C. ubi in rem act. L. 2. C. de Iurisd.*

13. Denn dieses forum domicilii ist general

und

und zu allen Klagen competent, concurrirt dahero mit allen andern Orten, wo ein forum zukommet, stehet also in des Actoris Willkühr, ob er dis forum domicilii generale oder ein speciale, e. g. rei sitæ, &c. ergreiffen wolle, *L. 19. §. fin. de Iud. c. 13. c. 17. X. de for. comp.*

14. Hätte aber der Actor eines erwählet, und der Reus wäre davor erschienen, so kan er nicht mehr mutiren, weil das erstere Gericht schon præueniret worden, *L. 3. C. de Iudic.* MYNS. *4. O. 26.* GAIL. *1. O. 1. n. 11.* STRUV. *Ex. 9. th. 35.*

15. Nun folget das forum contractus, daselbst ein jeder kan convenirt werden, wo er contrahirt hat; Er möchte nun seyn ein Clericus, oder eine andere persona priuilegiata, das Domicilium möchte daselbst seyn oder nicht, *L. 21. de O. & A. L. 19, § 1. de Iudic. c. 17. & vlt. X. de for. comp.* MYNS. *2. O. 1.*

16. Eine solche Person kan nicht einmahl von dem Iudice Domicilii, wenn sie gleich auf besondere Art priuilegirt wäre, auocirt werden, CARPZOV. *2. Resp. 29. per tot.*

17. Das Wort contractus wird allhier in einem weitläuftigen Verstand genommen, daß es alle obligationes begreift, ZANG. *de Except. p. 2. c. 1. n. 109.* RICHT. *p. 3. Dec. 105. n. 23.* auch die, welche ex quasi-contractu entstehen, *L. 27. de condict. indeb. L. 19. §. 1.* und *2. de Iudic.* CARPZ. *2. Resp. 29. n. 2.*

18. Das forum delicti ist der Ort oder die Obrigkeit, allwo, oder unter welcher Gerichtsbarkeit Jemand seine Missethat begangen hat.

19. Das

19. Das delictum mag nun publicum oder priuatum seyn, so daß auch die Actio iniuriarum in loco delicti kan angestellet werden, wie denn die Facultas iuridica Lipſ. in causa Hansen Tuncklens, M. Sept. An. 1627. also hat respondirt:

RESPONSVM.

Habt ihr abgewichenes 1626. Jahres, in einem Schreiben von Naumburg aus, an euren Vettern zu Illmenau haltende, euch etzlicher scharffen und beschwerlichen Worte wider Herren Babsten Stadt-Richtern daselbsten, verlauten lassen, welches Schreiben nachmals ermeldten Herrn Babsten zu handen kommen, und er ist euch deswegen vor den Stadt-Gerichten zu Illmenau zu belangen vorhabens: Ob nun wohl ihr itziger Zeit zur Neustatt euch aufhaltet, allda etzliche Jahre vor einen Handelsmann gedienet, und dafür haltet, daß bemeldter Babst, euch allda, als in loco domicilii belangen müsse; dennoch aber und dieweil solches in contractibus, und nicht in delictis statt hat, und in diesem Fall, nicht der Orth, da das Schreiben verfertiget, sondern dahin es gerichtet, anzusehen, ꝛc. So seyd ihr den Stadt-Gerichten zu Illmenau zu folgen, allda zu stehen, und vor euer Schreiben Antwort zu geben schuldig. V. R. W. vid. CARPZOV. *2. Resp. 26. n. 16. eiusd. Proceſſ. tit. 3. art. 2. n. 55.* BERL. *p. 2. dec. 181.*

20. Es constituiren aber die causæ criminales ein triplex forum, 1. wo das delictum begangen

gangen, 2. wo es angefangen, und 3. wo der Reus ertapt worden, welches die Pragmatici locum deprehensionis nennen, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 3. quæst. 110. n. 8. p. 2 dec. 291. n. 2.* BRVNNEMANN. *ad L. 1. C. vbi de Crimin.*

21. Das forum rei sitæ wird genennet der Ort, oder die Obrigkeit, allwo, und unter deren Gerichtsbarkeit eine Sache lieget, oder sich befindet.

22. Wo also eine Sache lieget, da muß deren Besitzer erscheinen, ob er schon nicht dem Richter des Orts, weder von Geburt, noch wegen der Wohnung, oder auf andere Weise ratione Iurisdictionis unterworffen, ja weit höherer Condition, oder ein Clericus und eine andere priuilegirte Person, wäre, *L. 1. de R. V. L. 38.* und *L. vlt. de Iudic. cap. fin. X. de for. comp.* GAIL. *l. O. 37. n. 4.* ZANGER. *de Except. p. 2. c. 1. n. 59.*

23. Es muß aber wegen der Sache selbst gestritten, und eine Actio in rem, sie mag nun seyn pura oder mixta, petitoria oder possessoria angestellet werden, *L. 38. in f. de Iud.* KLOCK. *Vol. 1. c. 28. n. 435.* und *Vol. 3. C. 105. n. 33.* CARPZ. *p. 3. dec. 217. n. 5.* und *12.* BERL. *p. 2. dec. 144. n. 6.*

24. Ein forum legitimum kan auch ex continentia causæ entstehen, vid. *§. 8. sup.* welche eine so genaue connexion und Gemeinschaft der in gerichtlicher Handlung stehenden Sache mit der letzt-angebrachten supponiret, daß diese ohne die erstere nicht wohl decidiret werden kan, und dahero nicht zulässet, daß dergleichen Sache bey verschiedenen Gerichten tractiret werde, *L. 17. §. 1.*

de

de neg. gest. cap. vlt. X de Rescript. PET. FRIDER. *de continentia causæ Lib. 3. c. 1. n. 5.*

25. Dasjenige forum, welches ein Reus ex priuilegio erlanget, wird singulare oder priuilegiatum genannt.

26. Und dieses competiret entweder ratione *causarum* oder *personarum.*

27. Zu dem foro priuilegiato, so ratione causarum competirt, werden gezählet die Geistlichen- und Kirchen-Sachen, welche vor denen geistlichen Gerichten sind auszumachen.

28. Die Canones wollen auch dahin ziehen die Simonie, das Ius Patronatus die Zehenden, die vsuras und causas matrimoniales, wenn nehmlich von Gültig- und Ungültigkeiten der Ehe gefragt wird; nicht aber, wenn occasione matrimonii ein Streit über das Heyrath-Gut, Gegenvermächtnis oder dergleichen, entstehet, *c. 1. de consang. & affin. c. 3. X. de diuort. c. 1. 13. X. de matrim.* GAIL. *l. O. 122. n. 17.*

29. Des Fori priuilegiati, so ratione personarum competiret, haben sich zu erfreuen die geistlichen Professores, Doctores, Studenten, und andere Personen.

30. Diese Exceptio incompentiæ muß vor allen Dingen zeitlich opponirt werden, damit der Actor nicht möchte das Ansehen haben, als hätte er die Iurisdiction des Iudicis incompetentis tacite prorogirt, *arg. L. 52. de Iudic.* ZANGER. *de Except. p. 2. c. 1. n. 4.* PACIAN. *de prob. L. 2. c. 45. n. 13.* CARPZOV. *Proc. tit. 9. art. 2. n. 2.*

31. Es ereignet sich aber diese Exceptio incom-

competentiæ auf dreyerley Art, entweder in Ansehung des **Richters** oder des **Beklagten** oder der **Sache**.

32. In Ansehung des Richters ereignet sich solche, es sey nun ein *Ordinarius*, wenn er ausser seinem Gebiet Gericht halten wolte, *L. fin. §. 3. de Off. præf. Vrb. L. 1.* und *2. de Off. proconf.* oder *delegatus*, **wenn** er sein Mandat nicht wolte produciren, **oder** es wäre schon von ihm abgefordert worden, **oder** er hätte seine Commission nicht binnen der ihm gesetzten Zeit expedirt, *L. 1. C. de mand. princ. L. 58. de Iudic.*

33. In Ansehung des Beklagten ereignet sich diese Except. incomp. Wann er nicht von dem Actore in foro competenti, welches er **entweder** ratione domicilii, **oder** ratione contractus, **oder** delicti, **oder** rei sitæ, **oder** auch continentiæ causæ prætendirt, belanget wird.

34. In Ansehung der Sache ereignet sich solche, wann nemlich der Richter über seine Iurisdiction iudicirt, v. g. Wann der Beklagte excipirte, die Sache, warum er verklagt würde, sey feudalis, und gehöre nicht ad forum conuentum.

35. Der Richter kan zwar in diesem Fall cognosciren, ob die Sache Lehen antreffe oder nicht? siehet er nun, daß es eine causa feudalis sey, so muß er die Sache an das Lehen-Gericht verweisen, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 46. th. 5. lit. β.* SCHRAD. *de feud. p. 10. sect. 3. n. 1. 39. 42. seqq.*

36. Es kan aber der Richter, wann ihm diese

Exce-

Exception opponirt wird, über die Competenz cognosciren, *L. 5. de Iudic.* ZANGER. *de Except. p. 2. c. 1. n. 447.* GAIL. *l. O. 34.* davon auch schon *§. 31. cap. præced.* gesagt worden.

37. Diese Cognitio super competentia ist so nöthig, daß, wenn der Iudex weiter procedirt, und über die merita pronuncirt, der Process vor ungültig kan erkandt werden, PACIAN. *de prob. L. 1. c. 38. n. 23.*

38. Wäre aber gar wider die Substanz der Iurisdiction excipirt und dem Richter alle Iurisdiction denegirt worden, so kan er über diese Exception nicht cognosciren, sondern die Sache muß an einen Ober-Richter deferirt werden, ZANGER. *de Except. p. 2. c 5. n. 446*

39. Weil aber eines Richters Iurisdiction über alle Personen und Sachen, die unter seinem district gelegen seyn und vorfallen, præsumptive fundirt ist, so muß die Exemtion, welche einer prætendirt, probirt werden, MASC. *de prob. concl. 270.* und *296.* MENOCH. *3. Præs. 100.* MYNS. *Resp. 16. n. 35.* STEPH. *de Iurisdict. L. 2. p. 2. c. 7. n. 76.*

40. So lang nun die Exemtio nicht probirt wird, und dieselbe auch nicht wahrscheinlich ist, so lang kan der Richter in dem Process als competens fortfahren, TILEM. *de Benig. Relat. & Decis. Cameral. Vol. 6. dec. 2. n. 21.* MEICHSNER. *Tom. 2. lib. 1. dec. 9. n. 6.*

41. Diese Exceptio incompetentiæ muß vor andern examinirt und gewiß gemacht werden, ob die Iurisdictio fundirt sey oder nicht, weil solche

solche das Fundament eines Gerichts machet, ohne welche nichts gilt, was wegen der Action oder Sache selbst decernirt wird, ROSB. *Proc. Ciu. Tit. 45. n. 1.* LANG. *Proc. c. 41. n. 38.*

42. Eine übliche Formul dieser Exception kan folgende seyn:

Beklagter

Erscheinet der an ihn ergangenen Citation zu Folge, jedoch bloß und allein in honorem Iudicii mit ausdrücklicher protestation, daß er sich hierdurch vor diesem Gerichte keinesweges wolle eingelassen haben, indem er als ein Hällischer Bürger vor seiner ordentlichen Obrigkeit kan belanget werden, allhier aber zu stehen sich nicht schuldig erachtet, in Ansehen, daß er mit Klägern des libellirten Pferdes halber, weder in Leipzig den Contract geschlossen, noch daselbst die Zahlung zu leisten versprochen; weswegen er zu erkennen bittet, daß er auf die erhobene Klage vor diesem Gerichte sich einzulassen nicht schuldig, und sey ihm Kläger die muthwillig verursachten Unkosten, so überhaupt auf 6. Rthl. zur leidlichen Ermäßigung angegeben werden, zu erstatten verbunden.

43. Hierauf kan der Kläger also repliciren:

Kläger

Vernimmet, daß Beklagter das Reorum prorium spielen, und die Sache in andere Gerichte ziehen, deswegen denn Exceptionem fori opponiren will. Allein dis Löbl. Iudicium ist competens & fundatum, und kan sich Beklagter mit Fug und Recht davon nicht ent-

brechen. Denn wohl zu erwegen, daß hier 1. eine actio circa rem angestellet worden, 2. personaliter geklaget wird, und zwar 3. de re corporali singulari 4. ratione debiti ex vero contractu. Wenn aber einer den andern Actione circa rem, und nicht circa personam aut possessionem, und zwar de re, ratione debiti belanget, so muß der Beklagte entweder in loco contractus vel veri vel quasi, vel delicti vel quasi delicti, oder in loco domicilii, originis, da er seine Ankunfft oder habitationis, da er sein eigen Herd und Rauch hat, stehen und zu Recht Stand halten; Nun hat Beklagter allhier vere contrahiret &c. indem er, besage Lit. A. &c. deswegen beschuldiget Kläger Beklagtens Ungehorsam in non respondendo, und bittet &c.

44. Will nun der Beklagte auf die Replic antworten, so kan es auf folgende Art geschehen:

Beklagter

Sich von diesem Gerichts-Zwang zu entbrechen, wendet duplicando ein, daß, ob er wol an diesem Ort contrahiret, so ist es doch nicht unter den Stadt-Gerichten, sondern auf dem Collegio oder im Churfürstl. Amte geschehen. Zu dem so ist die Zahlung an einen andern Ort verwiesen; über diß ist er hier fremde, hält sich nur als ein Exulant und Vertriebener eine Zeitlang auf; hat sein Domicilium paternum vel habitationis zu N. in welchen Fällen den klaren Rechtens, daß der ietzige

tzige Iudex incompetens &c. bittet derohalben &c.

45. Der Kläger kan hierauf triplicando also antworten:

Kläger

Hätte verhoffet, wenn Bekl. Lust zur Sache, und nicht vergeblich sich und Klägern in Unkosten stecken wolte, er würde das Iudicium, da er sich der Gerechtigkeit eben so wol, als an einem andern Ort zu getrösten, nicht gescheuet, sondern ohne fernere Widersetzlichkeit sich eingelassen haben: Allein wer nicht Lust zur Sache hat, dem ist kein Richter recht: Beklagter kan sich darzu von diesem Iudicio mit Fug nicht entbrechen, sintemal er nicht allein hier contrahiret, und die Zahlung hier zu leisten versprochen, sondern hat sich auch allhier eine lange Zeit über N. Jahr aufgehalten, in welchem Fall denn das Domicilium habitationis præsumiret wird, &c.

46. Auf diese Triplic kan der Beklagte also antworten:

Beklagter

Beruhet conclusiue auf seiner in Rechten wohl gegründeten Duplic; und obgleich unter dem Contract das Datum nicht ausweiset, daß er in Leipzig abgeredet und geschlossen sey, so hat doch Kläger nicht verneinen können, daß es im Collegio, im Amt &c. geschehen; Nam non omne quod Lipsiæ fit, sub oppidana Iurisdictione factum fuisse dicendum. So muß man auch in Contractibus nicht so eben auf den

Ort, da eine Sache abgehandelt, als auf den Ort, da sie ihre Endschaft vollkömmlich erlanget, sehen: Es contrahiren manche auf den Dörffern und soll doch dasjenige, was in obligatione, in der Stadt expediret und vollzogen werden, e. g. wenn einer mit einem um Holtz, solches in die Stadt zu liefern, handelt; Es ist ohne diß DONELLI *L. 17. c. 2.* Meynung, da er statuiret, daß einig und allein in actionibus in personam der locus contractus angesehen werden müsse, den Rechten nicht allerdings gemäß,

vid. DVAR. *ad tit. de Iudic. c. 8. UMM. disp. 4. proces.* CARPZ. *L. 2. Resp. 9. seqq.*

lebet demnach Beklagter der ungezweifelten Zuversicht zum Rechten, er werde von dieser Instanz, mit Erstattung der Unkosten entbunden, und da Kläger ihn Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, an seine ordentliche Obrigkeit verwiesen werden; Inmassen er denn sein voriges Petitum allerdings wiederholet, und im Namen GOttes zum gedeylichen Abschied beschlossen, auch des Iudicis officium nochmahls imploriret haben will.

47. Es gibt aber Fälle, in welchen die Exceptio fori declinatoria nicht kan opponirt werden, als: (1.) wenn der Beklagte derselben hat renunciret entweder *expresse* v. g. pacto, STRYK. *de Caut. Contr. Sect. I. cap. 5. §. 18. in fin.* oder *tacite e. g.* Wenn der citatus erscheinet und solche nicht beybringet, vid STRYK. Disp. de efficacia renunc. for. hodiern. membr. 2. §. 15.

oder

oder wenn solcher durch sein ungehorsaml. Aussenbleiben derselben sich gar verlustig gemacht.

48. Kan daher der Kläger in diesem Fall also repliciren:

Klägern

Befremdet gar sehr, daß Beklagter jetzo erst mit der Exceptione fori declinatoria aufgezogen kömmt, da er doch dieselbe nicht in primo termino opponiret, und also durch seinen Ungehorsam sich selbiger verlustig gemacht, CARPZ. *L. 2. Resp. 9. n. 18. seqq.*

Ja, es kan Beklagter auch solche nicht opponiren, weil er in der producirten Obligation sich ausdrücklich derselben begeben, und aller Orten und Enden, wo er nur anzutreffen, Recht zu leiden sich verschrieben. Dannenhero erwartet Kläger nochmahls, wie Beklagter recognosciren werde, in Verbleibung dessen bittet er das producirte document pro recognito zu halten.

49. (2.) Kan solche nicht opponiren der Litis Denunciat, welcher vor der Litis Denuncianten Gerichten, da er belanget worden, stehen muß, *L. 49. de Iudic.* ibique BRVNNEMANN. vid tamen ANT. FABER *in Tit. C. de Iurisd.*

50. Wenn sich nun der Litis Denunciat solcher Exception bedienen wolte, so kan der Litis Denunciant folgender gestalt repliciren:

LITIS DENVNCIANT

Weiß sich zwar sonst selbst zu bescheiden, daß Litis Denunciat der löbl. Stadt-Gerichte Iurisdiction unterworffen, und vor dem Magi-

stratu Academico zu stehen nicht schuldig; dieweil man aber anietzo in casu excepto versiret, indem Litis Denunciant wegen der erkauften Bibliothec dessen Euiction Litis Denunciat præstiren muß, vor der löbl. Vniuersität in Anspruch genommen worden; Als wird er Litis Denuncianten allhier adsistiren, und denselben vertreten müssen, massen also zu erkennen gebeten wird.

51. (3.) Wenn der Reus, da die strittige Sachen schon vor den Gerichten sind anhängig gemacht worden, das forum mutiret hätte, so wird diese Exceptio incompetentiæ von ihm vergebens obiicirt, *L. 7. de Iudic. L. f. §. 1. C. de in ius voc.* BRVNNEMANN. *Consil. 106. n. 9. seqq.* HENR. Zipfels *Disp. inauguralis de tess. collyb. p. 17.*

52. Wäre aber in diesem Fall diese Exceptio eingewendet worden, so könte der Kläger hierauf also repliciren:

Kläger

Lässet sich nicht irren, daß Herr Beklagter durch angetretenes Officium ein Fürstl. Beamter worden, und deswegen vor den löbl. Stadt-Gerichten allhier ferneres Recht zu leiden sich nicht schuldig erachtet. Denn, weil solche Aenderung allererst vorgegangen, nachdem die Sache vor diesem löbl. Iudicio längst anhängig gewesen, und also nach Beklagtens vorigen Zustande pro competenti zu halten; Als kan er Fori præscriptionem nicht vrgiren; Allermassen Kläger solches sententionando zu attendiren bittet.

53. (4.)

53. (4.) Kan solche von einem Schuldner, welcher actione hypothecaria in foro rei sitæ belanget wird, nicht opponirt werden, wenn gleich die in dem gerichtlich ertheilten Consens wegen einer Hypothec gesetzte Zeit erloschen wäre, vid. RIVINI *Specimen Except forens. p. m. 14.* allwo er anführet, daß ihm diese Exceptio incomp. in diesem Fall in causa W. W. contra G. F. vor dem Churfürstl. Sächsis. Amte zu Eilenburg An. 1681. in folgenden formalien wäre objicirt worden:

Beklagter

Erscheinet gleichfalls, jedoch diesen Churf. Sächs. Amte allein zu Ehren und opponiret Klägern Exceptionem fori non competentis, weil besage des von Klägern ad Acta gebrachten Consensus der libellirte Keller nur auf 3. Jahr, welche am 16. Decembr. 1668. zu Ende gelauffen, unterpfändlich verschrieben, hierauf der Consens samt der Hypothec, weil vor Ablauff der in der Gunst enthaltenen Zeit um Verlängerung nicht angehalten worden, vorlängst erloschen, vermöge

Churfürstl. Sächs. neuen *decis. 31. ibique* Dn. PHILIPPI *observ. 1. n. 10.*

Dahero nicht hypothecarie vor hiesigem Churfürstl. Amte, sondern vor dem Rathe allhier, worunter Beklagter wohnhaft und Bürger ist, personaliter zu klagen gewesen. Weshalben auch Beklagter rechtlich auszusprechen bittet, daß vor hiesigem Amte er sich auf die erhobene Klage einzulassen nicht schuldig, und sey ihm

Kläger die verursachten Unkosten zu erstatten verbunden.

54. Der Kläger kan hierauf replicando also antworten:

Kläger

Will nicht hoffen, daß seine Gütigkeit, so er dem Schuldner auf sein flehentliches Bitten durch Nachsicht über die Anfangs abgeredten zwey Jahre bishero erwiesen, ihme zum Nachtheil gereichen, und von Beklagtem zur Ablehnung der geschehenen Verpfändung mißbrauchet werden könne; zumahl die angezogene Churfürstl. Decision nur von dem gerichtlichen Consens redet, daß solcher gestallten Sachen nach vor erloschen zuhalten, keinesweges aber von der Verpfändung selbst, als welche so viel den Schuldner und dessen Erben anlanget, solcher Ursach halber nicht zu fechten ist, Inhalts:

> **Churfl. Proceß-Ordnung** *Tit. 46. §.* **aber unbeweglich.**

Ja in gegenwärtigem Falle darf man bey dem Buchstaben des gerichtlichen Consensus,

> **Daß wenn der** *Debitor* **nach Ablauf der dreyjährigen Frist sich mit Zahlung der 100. fl. säumig erweisen, und der** *Creditor* **disfalls Klage anstellen würde, demselben alsdenn in das Unterpfand verholffen werden solle,**

verbleiben, so fället die Exceptio fori incompetentis von sich selbst weg, dannenhero die Einlassung

lassung und Recognition des producirten Consensus nochmahls erwartet wird.

55. Nachdem aber der Beklagte von dieser vorgebrachten Exception nicht wolte abgehen und in seiner contumacia verharrete, so haben die Scabini Lipsienses M. Decembr. 1681. also gesprochen: **Daß Bekl. seines Vorwendens ungeacht, auf die erhobene Klage sich einzulassen, zu antworten, und das** *producirte Document* **zu** *recognosciren*, **so wohl weil er es anjetzo nicht gethan, die Unkosten dieses Termins, so auf 4. Rthlr. 11. Gr. zu mäßigen, Klägern zu erstatten schuldig. V. R. W.**

56. (5.) Kan diese Exceptio incomp. nicht opponirt werden in dem Iudicio diffamatorio, da der Diffamans des Diffamati Gerichte nachfolgen, und allda die Diffamation behaupten muß, oder gewärtig seyn, daß ihm deswegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird, RIVIN. *d. l. p. m. 10.*

57. Diese Exceptio kan von dem Diffamatore auf folgende Art vorgetragen werden:

Beklagter

N. erscheinet, und hat vernommen, daß Gegentheil eine vermeynte Diffamations-Klage wider ihn angestellet, und ihn deshalben anhero citiren lassen, gleichwie er nun an ermeldter Klage nicht das geringste einräumet, also kan er sich darauf allhier nicht einlassen, sondern opponiret Exceptionem fori incompetentis; Allermassen denn er unter diese Gerichte

auf keinerley Weise kan gezogen werden, und bittet demnach, unbefugten Klägern an seine ordentliche Obrigkeit zu verweisen.

58. Hierauf kan von dem Kläger also replicirt werden:

DIFFAMAT

Muß zwar gestehen, daß Beklagter Diffamant, unter diese Gerichte nicht gehöre, allein, weil man jetzo in Iudicio diffamatorio versiret, da Diffamaten frey stehet, einen Richter zu erwehlen, wen er will, so wird Diffamanten die Exceptio fori nicht zu statten kommen, sondern wird sich allhier auf die Diffamation einlassen müssen, allermassen also zu erkennen gebeten wird.

59. (6.) Findet diese Exceptio incompetentiæ keine statt bey der Reconuentions-Klage, massen der Kläger vor eben diesem Iudicio zu stehen und dem **Wieder-Kläger** zu antworten schuldig, welches er durch seine angestellte Convention hat eligiret, *L. 14. in fin. C. de sent. & interlocut. iudic.*

60. Wolte nun der Wieder-Beklagte darwider excipiren, so könnte es auf folgende Art geschehen:

Wieder-Beklagter

Wundert sich nicht wenig, daß wider ihn eine Reconuentions-Klage hat wollen angestellet werden, worauf er sich aber einzulassen nicht vor schuldig erachtet, nicht allein weil die incompetentia fori notoria, sondern auch, weil die Conuention nicht geendiget, und Wie-

der-

der-Beklagter von derselben freywillig abgestanden und derselben sich begeben: Wird demnach Exceptio fori incompetentis opponiret, und zu erkennen gebethen, daß er auf die Wieder-Klage sich einzulassen nicht schuldig sey.

61. Worauf von dem Wieder-Kläger also kan replicirt werden:

Wieder-Kläger

Verwundert sich vielmehr über Gegentheils nichtige Exception, und ungegründetes Vorgeben: Indem ihme nicht unbewust seyn kan, daß er durch seine erhobene Klage den Iudicem ratione reconuentionis agnosciret, und eo ipso dem Beklagten und itzigen Wieder-Klägern das Recht zugestanden, der Reconuention sich zu gebrauchen, welches ihme denn per desistentiam a lite nicht hat können entzogen werden, und weil dadurch die Conuention sich geendiget, so wird es desto weniger wegen der reconuention Bedencken haben, wie denn Wieder-Kläger Gegentheils Ungehorsam beschuldiget, und zu erkennen bittet, daß derselbe auf die Wiederklage sich einzulassen schuldig.

62. Wenn der Wieder-Beklagte hierauf wolte antworten, so kan er seine Duplic also einrichten:

Wieder-Beklagter

Kan Wieder-Klägern gar wohl einräumen, daß die Reconuention in foro conuentionis könne angestellet werden, und daß Wieder-Beklagter sich daselbst einzulassen schuldig sey: Allein es muß auch hingegen Wieder-Kläger zu-

ge-

geben, daß solches so denn nur statt finde, wenn auch der Iudex de causa reconuentionis zu recognosciren Macht habe: Weiln nun die Reconuention also bewand, daß in diesem Iudicio darüber nicht könne cognosciret, noch erkandt werden, sondern selbige eigentlich vor das Consistorium gehörig, so bleibet die Exceptio unremouiret, und wird dannenhero voriges petitum nochmahls repetiret.

CAP. III.

DE EXCEPTIONE PRIMAE INSTANTIAE.

I.

Die andere Exception, welche den Richter betrift, ist die EXCEPTIO PRIMAE INSTANTIAE, vermöge welcher der Beklagte vorwendet, daß die Sache vor seiner ordentlichen Obrigkeit, unter welcher er sich befinde, erst, und nicht vor dem höhern Gerichte, angebracht werden müsse, mithin der Kläger an Beklagtens ordentliche Obrigkeit gewiesen werden möge.

2. Und dieses will so wohl das allgemeine Recht, als die Cammer-Gerichts Ordnung, *p. 2. Tit. 1. pr. & Tit. 5. §.* und soll sonst ꝛc. und die Recess. Imp. haben, daß ein jeder bey seiner ordentlichen unmittelbaren Obrigkeit erstens soll belanget, und nicht per saltum zu dem Ober-Richter die Klage angebracht werden, *arg L. 21. pr. L. 22. de Appellat. L. 25. C de Decurion. Nou. 17. c. 3.*

3. Wer

3. Wer also von seinem immediaten Richter zu einem Obern citirt wird, der kan sich mit dieser Exception schützen, CARPZ. 2. Resp. 17. MART. comm. For. Tit. XI. §. 2. n. 461. seqq.

4. Dahero müssen auch derer Fürsten und Stände Unterthanen vor ihren Landes-Fürsten und Herrn, nicht aber vor dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht immediate belanget werden, Ord. Cam p. 2. Tit. 1. pr. FERDIN. III. erneuerte Hof-Gerichts-Ordn. de An. 1614. Tit. 3.

5. Ein anders wäre, wenn der Richter die Iustiz denegirte oder ungebührlich protrahirte, sodann kan ein Unterthan eines Fürsten ꝛc. an den Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht gehen, STEPH. de Iurisdict. L. 2. p. 1. c. 7. m. 2. n. 149. ZANG. de Except. p. 1. c. 1. n. 302. REINK. de regim. Sec. & Eccl. L. 1 Class. 5. c. 7. n. 21.

6. Eine Formul dieser Exception kan folgende seyn.

Beklagter

Erfähret nicht sonder Befremdung, daß Kläger alsobald coram superiore Klage wider ihn angestellet, und des Beklagte ordentliche Obrigkeit gäntzlich übergangen. Wenn denn solches denen Rechten schnur stracks zuwider; Als opponiret er Exceptionem primæ instantiæ, und bittet zu erkennen, daß die Sache noch zur Zeit anhero nicht gehörig.

7. Diese Exceptio cessiret (1.) Wenn ein Amt-Sasse, er mag nun von Adel seyn oder nicht, in Ansehung eines Schrift-säßigen Guths,

Guths, davon er die Mitbelehnschaft hat, belanget wird, ꝛc. CARPZ. *in Proceſſ tit. 3. art. 4. n. 50. & ſeqq.*

8. Es kan aber dieſe Exceptio primæ Inſtantiæ von dem Beklagten Amt-Saſſen alſo obiiciret werden:

Beklagter

Kan keine erhebliche Urſach finden, warum er von Klägern vor das Hof-Gerichte citiret, und daſelbſt wider ihn Klage angeſtellet worden, da doch Klägern, wil es notorium, nicht unbekant ſeyn wird, daß Beklagter als ein Amt-Saſſe nicht vor das Hof-Gerichte, ſondern vor das Amt N. gehöre, allda er auch in foro competente muß belanget werden: wie denn Beklagter exceptionem primæ Inſtantiæ opponiret und zugleich zu erkennen gebethen haben will, daß dieſe Sache noch zur Zeit anhero nicht gehörig.

9. Der Kläger kan hierauf alſo replicizen:

Kläger

Hat eben nicht nöthig, die Urſachen und warum er Beklagten in dieſem Iudicio belanget, anzuzeigen, indem bey Klägern disfalls die Election geſtanden. Und obwohl an dem, daß Beklagter ein Amt-ſäſſig Gut beſitzet: So iſt doch auch nicht zu leugnen, daß derſelbe zugleich die Mit-Belehnſchaft an dem Schrift-ſäſſigen Gut N. erlanget: Vermöge welcher er iuxta notoria gar wohl in dieſem Gerichte kan belanget werden, und daſelbſt zu ſtehen ſchuldig:

Maſ-

Massen zu solchem Ende unterschiedliche præiudicia, wenn es nöthig, angeführet werden könten: Kläger bittet demnach, Beklagten mit seinen ungegründeten Exceptionen abzuweisen, und zu erkennen, daß er, seines Vorwendens ungeacht, allhier sich einzulassen, auch ꝛc. schuldig.

10. (2.) Cesfirt diese Except. primæ instantiæ, wenn Jemand von Witben, Pupillen, und andern elenden Personen belanget wird, *L. vn. C. quando Imp. inter pup.*

11. Wenn also der Beklagte diese Exceptionem primæ instantiæ opponirte, so könte der Kläger auf folgende Art repliciren:

Kläger

Kan zwar nicht in Abrede seyn, daß Beklagter vor den Rath zu N. gehöre, und dannenhero regulariter daselbst zu belangen. Dieweil aber die angestellte Klage eine unmündige Person betrift, welche in Rechten dergestalt priuilegiret, daß sie die Klage alsbald coram superiori anstellen könne,

per L. vn. C. Quando Imper. inter pupillos vel Viduas, CARPZ. *in proceſſ. tit. 3. art. 6. n. 1. & ſeqq.*

So mag sich auch Beklagter mit Bestande von Einlassung der Klage in diesem Iudicio nicht entbrechen, allermassen denn Kläger also zu erkennen will gebethen haben.

12. Wäre es aber, daß ein Pupill oder Wittbe sich in einem höheren Stand befände, so kan sich der Beklagte mit dieser Except. primæ instantiæ

tiæ schützen, und auf die Replic duplicando also antworten:

Beklagter

Lässet das vrgirte priuilegium *L. vn. C.* und was darinnen denen Wittwen und andern Personen zu gute verordnet, dahin gestellet seyn: Siehet aber nicht, wie solches in præsenti wider Beklagten könne allegiret und appliciret werden, sintemahl selbiges nur auf diejenigen, welche sich in einem geringen Stande befinden, gehet, und auf die, so in statu eminentiori, gar nicht zu extendiren,

CARPZ. *L.* 2. *Resp.* 19. *n.* 27. *& seqq.*

dannenhero er nochmahls darauf beruhet, daß er allhier sich einzulassen nicht schuldig: Allermassen er denn also zu erkennen bittet.

13. (3.) Kan diese Exceptio auch nicht von denjenigen vrgirt werden, welche nicht einer Iurisdiction unterworffen, dennoch aber sämtlich vor ihrem Ober-Herrn einer Sache wegen belanget werden, wenn es nur keine coniunctio captiosa ist, denn sonsten kan folgender Gestalt excipirt werden:

Beklagte

Erscheinen zwar, erinnern aber bald anfangs, daß sie sich allhier nicht einlassen können, noch darzu anzuhalten seyn, indem Kläger Bekl. nur captiose und darum mit einander verklaget, daß er ihnen die erste Instanz entziehen möge: Gleichwohl aber die continentia causæ und daß Beklagte zugleich belanget werden können, nicht beygebracht: Wie denn noch dieses

ses darzu kömmet, daß Mit-Bekl. in das Stift N. gehöret, und also auch gar nicht vor das N Gerichte gezogen werden mag: wie nun Klägern theils except primæ instantiæ, theils auch fori declinatoria opponiret, also wird gebethen zu erkennen, daß wegen Beklagtens die Sache noch zur Zeit anhero nicht gehörig, Mit-Beklagter aber allhier sich einzulassen nicht schuldig.

14. (4.) Cessiret diese Except wenn sich erst nach dem erhobenen Streit dieses Beneficium primæ instant. sich ereignet, *L. 7. de Iud L. f. §. 1. C. de in Ius voc.*

15. (5.) Cessiret solche, wenn eine Reconuentions-Klage angestellet wird, *L. 22. d. I. L. 14. C. de sent. vid.* SVENDENDOERFF ad FIBIG *p. 295.* allwo er noch mehrere Fälle recensiret, in welchen diese Except. nicht kan opponirt werden.

CAP. IV.
DE
EXCEPTIONE PRAEVENTIONIS.

1.

Die dritte dilatorische Exception, welche den Richter betrift, ist die EXCEPTIO PRAEVENTIONIS, vermöge welcher der Beklagte vorschützet, er habe Klägern bereits dieser Sache halben belanget, sey also nicht gehalten, auf dessen Klage zu antworten.

2. Wenn also der Beklagte mehr als einen Richter hat, welche alle in solidum über die beklagte Sache cognosciren können, und der Reus würde von einem derselben citirt, und der andere wolte ihn auch citiren, so kan er sich dieser Exception bedienen, e. g. wenn ein Richter wäre generalis ratione domicilii, der andere aber specialis ratione contractus, delicti, rei sitæ, &c. ZANGER. *de Excep. p. 2. c. 3. n. 6. seqq.*

3. Solche kan aber cum effectu nicht opponirt werden, wenn nicht folgende Stücke concurriren, als: 1. daß die Citatio nicht nur gebethen, sondern auch erlanget, 2. daß die causa Citationis wodurch der Reus völlig instruirt wird, inserirt, und 3. insinuirt worden, BRVNN. *Proc. ciu. c 7. n. 3.* LANG. *Proc. c. 41. n. 49.*

4. Eine übliche Formel dieser Exception kan folgende seyn:

Beklagter

Erscheinet, jedoch mit ausdrücklicher protestation und Erinnerung, daß, weil Inhalts beykommender Citation Kläger allbereit dieser Sache halber, zu N., klagbar worden, er Bekl. nunmehro wider seinen Willen allhier in N. in eben selbiger Sache sich einzulassen nicht könne gezwungen werden, massen er zu dem Ende Exceptionem præuentionis vorschützet und darauf zu erkennen bittet, daß Bekl. gestalten Sachen nach, allhier sich einzulassen nicht schuldig, und sey die Sache an die Stadt-Gerichte zu N., allwo sie allbereit anhängig, billig zu verweisen.

5. Wäre

5. Wäre aber die Citation nicht beyzeiten insinuirt worden, so kan der Kläger hierauf also repliciren:

Kläger

Räumet Bekl. gar gern ein, daß er vorlängst zu N., allwo Bekl. sein domicilium hat, durch seinen Gevollmächtigten dieser Sache wegen Klage übergeben lassen; Alldieweil aber die Ausfertigung der Citation zu N. verzögert worden; Als hat Kläger, weil ihm an Beschleunigung der Sache viel gelegen, nicht umhin gekont, allhier loco contractus Citation auszubringen, und solche in nechst abgewichenem Neu-Jahrs-Marckt dem anwesenden Bekl. richtig insinuiren lassen. Und weil nun die hiesige Citation gantzer 8. Tage eher, als die producirte N. insinuiret worden, wie ex collatione beyder Citationen zu ersehen; Als hat Kläger vielmehr die Præuention dieses Iudicii zu vrgiren und erwartet, wie Bekl. sich allhier einlassen werde, in dessen Verbleibung wird die Ungehorsams-Beschuldigung reseruiret, *conf.* RIVINI *Spec. Excep. forens. p. m 23. 24 u. 25.*

6. Diese Exceptio hat sowohl in Processu executiuo als in causis criminalibus statt, MEV. *p. 3. dec. 105.* MARTIN. *in Comm. for. tit. 11. §. 2. n. 410. & seqq.*

7. Es muß aber solche ante litis contestationem opponirt werden, denn nach derselben wird sie nicht mehr gehört, sondern es wird geglaubet, daß der Reus von dem ersten abgestanden, dem Liti renunciirt, und den andern Richter eligirt

habe, GAIL. *l. O. 26. n. 5.* ASIN. *in Prax. proëm. c. 3. n. 38.*

8. Diese Exceptionem præuentionis kan ein Diffamat, der eine Citation an einem andern Ort ausgewürcket, dem Diffamanten, welcher ihn mit der principal-Action vor seinem gehörigen Richter belanget, nicht opponiren, GAIL. *l. O. 5. n. 4.* ZANGER. *de Except. p. 2. c. 13. n. 17.* CARPZ. *2. Resp. 34.* MEV. *p. 1. dec. 198.* und *p. 3. d. 350.*

9. Gleiches ist auch zu sagen von einem Prouocanten, welcher ex *L. si contendat, de Fidei.* geklaget, dieser kan sich nicht auf des Prouocaten forum berufen, obwohlen SVENDENDORFFERVS ad FIBIG. p. 1591 hiervon dissentirt, das Gegentheil aber suchen die DD. communissime zu behaupten, BRVNN. *ad L. 30. de Iudic. n. 8.* ZANGER. *de Except. p. 3. c. 26. n. 208.* LAVTERBACH. *in Disp. de Remedio L. si contendat cap. 8. th. 66. n. 3.* und also haben auch die Scabini Lipsienses M. Octobr. 1682 gesprochen:

RESPONSVM.

Hat Titius Sempronium in einem Priuat-Hause allhier dermassen mit Wein angefüllet, daß er von seinen Sinnen, und was er damahls gethan, nicht gewust, ihme sodenn einen Wechsel-Brief auf etliche 100. Rthlr. hoch, vorgeleget, und daß er selbigen unterschrieben, überredet, solchen aber hernach an Caium verhandelt. Als nun dieser hierauf ermeldten Sempronium den Wechsel-Brief einzulösen erinnern lassen, hat er Caium deshalben ex *L. si contendat de fideiussorib.* ad agendum, und daß er auf

seine

seine mit angehenckte Exceptiones sich einlassen sollen, vor dem Rathe allhier prouociret, besagter Caius hingegen ihn, Sempronium, nach erhaltener Citation, wegen des Wechsel-Briefs vor denen hiesigen Stadt-Gerichten belanget, dahero ihr denn, ob Sempronius auf des Caii Klage sich noch zur Zeit einzulassen schuldig, berichtet seyn wollet.

Ob ihr nun wohl anführet, daß derselbe durch die übergebene Prouocation-Schrift und darauf ausgewirckte Citation die præuention erlanget, und diesem nach darüber, und die mit angehängte Exception zuförderst verfahren, und erkant werden müsse, zumahl, dadurch die Haupt-Sache zugleich mit in litem deduciret würde. Dieweil aber dennoch, das von Prouocanten Sempronio ergriffene remedium fürnehmlich dahin gehet, daß Prouocat zu Anstellung seiner habenden Action angehalten werden möchte, und dannenhero, wenn diese würckl. bereits erhoben, jenes ferner nicht statt hat, noch dadurch die præuention erlanget wird, die vorgeschützten Exceptiones auch allem Ansehen nach auf fernerer Ausführung beruhen, und wider dergleichen klare Brief und Siegel regulariter nicht statt haben, nach mehren Inhalt eurer Frage:

So ist Sempronius auf die von Caio wider ihn erhobene Klage, sich einzulassen schuldig, und hat mit der vorgeschützten Exceptione præuentionis sich disfalls nicht zu behelfen. V. R. W.

10. Ob aber die Impositio Arresti eine Præ-

uention operiren könne, hierinnen sind die DD. nicht einig, BERLICH. *p. 1. dec. 119.* beantwortet solches mit Nein, weil in Sachen welche die Execution betrefen, der Creditor variiren könne; welches auch defendirt SALGAD. *in Labyrinth. Cred. p. 1. c. 17 n. 18. & 42.*

11. Andere DD. hergegen distinguiren cum MEVIO *p. 4. dec. 348.* ob der Creditor bloß zu Sicherheit seiner Forderung, oder auch vor Verfolgung seines Rechts einen Arrest ausgebeten: Ersten Falls, macht der Arrest keine Præuention, wohl aber letztern Falls, BRVNN. *ad L. 30. de Iudic. n. 11. seqq.* MEV. *de Arreſt. c. 15. n. 26. seqq.* FRIDER. MVLLER *in Practica Marchica resp. 28. n. 3.*

12. So will auch die bloſſe Oblatio Libelli keine Præuention machen, L. 7. de Iudic. GAIL. 1. O. 29. n. 5. CARPZ. 2. Resp. 46. n. 17. es wäre denn die Oblatio dem Fürsten selbst geschehen, BRVNN. *Proc. ciu. c. 7. n 14* weil solche Oblatio eine Litis contestationem operiret, post Litem contestatam aber nicht mehr von dem ersten Richter abgetreten werden kan, *L. 1. C. quand. lib. Princ. obl. L 5. C. de O. & A.* Dissent. BERL. p. 2. dec. 232. und p. 3. dec. 361. n. 6.

13. Wollen dahero etliche DD. distinguiren inter summum Principem, Imperatorem nempe vel Cameram Imperii und unter einem andern Fürsten und Stand des Reichs, bey jenem, nicht aber bey diesem wäre der Oblationi Libelli ein Effectus Præuentionis zu zuschreiben, CARPZ. *2. Resp. 49.* und *50.* und *Proc. Tit. 9. art. 3. n. 25.* BLVM. *Proc. Cam. Tit. 25. n. 43.* davon kan auch

weit-

weitläuftiger nachgelesen werden, MARTIN. *in Comm. For. Tit. XI. §. 2. n. 437.*

CAP. V.
DE EXCEPTIONE LITIS PENDENTIS.

I.

Die **vierte** dilatorische Exception, welche den Richter concerniret ist die EXCEPTIO LITIS PENDENTIS siue LITIS PENDENTIAE vermöge welcher der Beklagte einwendet, daß diese Sache bereits klagbar sey, und darüber verfahren oder erkannt werde.

2. Diese Exceptio differirt de Iure Ciuili von der Exceptione Præuentionis: Denn diese bestehet in Præparatoriis, und kan durch eine blosse Citation inducirt werden, *L. 7. de Iudic.*; Jene aber, als die Excep. lit. pend. wird durch die Litis Contestation, welche das fundament eines Gerichts ist, eingeführet, *L. 31. pr. de reb. cred.* HILLIG. ad DON. *17. C. 18. Lit. C.* VVLT. *ad L. 4. C. de Iurisd.* GAIL. *1 O. 74. n. 17.* MYNS. *4 O. 26.*

3. Wie aber diese beyde Exceptiones sonsten von einander differiren, davon kan nachgesehen werden FRANZK. *ad Tit. ff. de Iudic. n. 150.* HILLIG. ad DON. *c. l. Colleg. Lauterb. ad Tit. de Excep. §. 21.* MARTIN. *Comm. For. Tit. XI. §. 2. n. 449.*

4. Daß aber eine Litis pendentia statt habe,

wird erfordert: 1. daß es blos die beyderseits gegen einander gerichtlich-handlende Personen betreffe, MEV. *p. 7. dec. 22.* 2. daß es einerley Sache antreffe. 3. daß es einerley Causa sey, das ist, welche die nächste Ursach der Action antreffe, KLOCK. *Relat. Cam. Vol. 51. n. 10.* und 4. daß Lis sey contestirt worden.

5. Eine Formel dieser Exception kan folgende seyn:

Beklagter
P. P.

Daß muthwilliger Kläger eben dieser Sache halben den Beklagten vor N. N. in rechtlichen Anspruch genommen, sein Libell übergeben, narrirt, und weiter im Process verfahren; Nun sey aber klaren Rechtens, daß, wo das Iudicium angefangen ist, daselbst solches auch geendet werden soll, *L. 30. de Iudic.* Und daß der Beklagte bald hier, bald an einen andern Ort, um einerley Sachen willen, vor vielerley Richter, zu Aufwendung vieler Kosten, nicht soll umgetrieben werden: derowegen bittet Beklagter, ihn von dieser Instanz zu entbinden, und die Sache an voriges Gericht zu verweisen, auch Kläger wegen seines Muthwillens in die verursachte Gerichts-Kosten, auf Richterliche Ermässigung, zu verurtheilen. ꝛc.

6. Inzwischen wird insgemein von den DD. davor gehalten, daß moribus nostris unter diesen zweyen Exceptionen kein Unterschied mehr sey, weil heut zu Tag durch die bloße Citation die Litis pendentia inducirt würde, BERL. *p. 1. dec. 1.*

CARPZ.

CARPZ. 2. *Resp.* 46. GAIL. 1. O. 74. *n.* 17. BLVM. *Proc. Cam. tit.* 25. *n.* 52. ZANGER. *de Except. p.* 2 *c.* 13. *n.* 7.

7. Wenn nur die Citatio legitime geschehen, das ist, von einem Iudice competente emaniret, dem Reo gebührend insinuiret, oder durch ihn, daß solches nicht geschehen könne, verhindert werde, und aus dem Inhalt der Citation zu ersehen, wovon die Controuers handelt, sodenn wird Lis pro pendenti gehalten, *Colleg. Lauterb. d. l. §. 22.* davon aber gehet ab DECKER. ad BLVM. *Tit.* 25. *n.* 4. *seqq. pag.* 161.

CAP. VI.

DE EXCEPTIONE IVDICIS SVSPECTI.

1.

Die fünfte dilatorische Exception, welche den Richter angehet, ist die EXCEPTIO IVDICIS SVSPECTI, vermöge dieser der Beklagte einwendet, er trage vor diesem Gerichte sich einzulassen deswegen Bedencken, weil der Richter, zum Exempel, wegen naher Anverwandschaft, genommenen Geschencke, Feindschaft, oder weil die Klage ihn selbsten mit angehet, ꝛc. verdächtig sey.

2. Diese Exceptio, da wider den Richter der Partheylichkeit und schweren Argwohns wegen excipirt wird, competirt allen, die vor Gericht

stehen müssen, und fundirt sich in der Æquität, *L. 16 pr. C. de Iudic. Cap. cum inter X. de Except.* ZANG. *p. 2. c. 4. n. 6.* CARPZ. *3. dec. 221. n. 16. & in Proc. Tit. 3. art. 4. n. 82.*

3. Solche kan auch in einem Inquisitions-Proceß opponirt werden; denn es ist etwas hartes und gefährliches vor einen verdächtigen Richter zu stehen, *d. cap. cum inter. X. de Except.* ZIEGLER. *in Dicast. Concl. 13. §. 1.*

4. Es muß aber diese Exceptio, bloß die Exceptio incompetentiæ ausgenommen, vor allen andern, und zwar ante Litem contestatam opponirt werden; denn wenn die Parthey eine andere opponirte, oder diese gar omittirte, wird sie davor angesehen, als hätte sie dessen Iurisdiction agnoscirt.

5. Ein anders wäre, wenn die Causa suspicionis erst post Litem contestatam bekandt würde, oder der Richter selbst machte sich erst nach dem suspect, welches aber der Excipient per Iuramentum erhärten muß, *Cap. 25. X. de off. & pot. Iud. deleg.* ZANG. *p. 2. c. 4. n. 4.* GAIL. *l. O. 33.* MYNS. *4. O. 59.* STRVV. *Ex 9. th. 11.* BRVNN. *Proc. Ciu. c. 7. n. 17 & 19.*

6. Es kan aber ein Iudex suspectus nicht über den Verdacht, wie der Iudex incompetens super incompetentia, wie *Cap. I. supr.* gesagt worden, cognosciren, sondern es cognoscirt darüber, nach hergebrachter Gewohnheit, der Iudex superior, oder der, der den Iudicem verordnet, HILL. ad DON. *17. c. 25. Lit. N.* MEV. *2. d. 257.* BRVNN. *Proc. ciu. c. 7. n. 18.*

7. Bey

7. Bey dieser Exception ist nach der Meynung einiger DD. also zu procediren, daß der Reus den Libellum Recusationis in Schriften dem Iudici recusato offeriret, wenn er vor ihn kommen kan, *L. fin. C. de Iud.* ibique BRVNN. ZANG. *d. e. 4. n. 18.* HILLIG. *d. l. Lit. I.*

8. In dem Libell muß die Causa recusationis angeführet werden, worauf der Richter, ohne eine Nullität zu committiren, in der Sache nicht weiter handeln kan, und thut dahero wohl, wenn er davon abstehet, und die Sache an den Committenten oder Ober-Richter verweiset, *L. 41. §. f. de Apell. L. 16. C. de Iudic.* MARTIN. *Comm. For. Tit. 11. §. 2. n. 471. seqq.*

9. Eine Formel der Recusation-Schrift kan folgende seyn:

RECVSATION-Schrift.

Vor dieses Gerichts verordneten Richter und Beysitzern erscheinet N. und kan seiner rechtlichen Nothdurft nach nicht unberichtet lassen, daß ihm dieser Tage eine Citation dieses Inhalts, daß er zu N. N. kommen. Ob er nun wohl sonsten dieses Gericht billig agnosciret, und vor seine ordentliche Obrigkeit erkennet, so ist doch an dem, daß der Kläger des Hrn. Richters eheleiblicher Sohn. In welchem Fall, nach Vermuthung der Rechte, der Richter zu Verhütung alles widerwärtigen Verdachts recusiret, das richterliche Amt angefochten, und beyseit gesetzet werden kan; weil denn diese Exceptio fauorabilis und in naturali æquitate fundiret; So ist Beklagter zu seiner Verwahrung, wi-

der

der N. N. deshalben zu excipiren, und diese seine Recusation-Schrift hiermit zu überreichen verursachet worden, dienstlich bittende, der Herr Richter wolle zu Beförderung der Sachen entweder sich selbsten seines Richter-Amts vor dismal begeben und äussern, oder geschehen lassen, daß solcher Verdacht vor etlichen Arbitris ausgeführet werden möchte: Gestalt er denn N. hierzu erkiesen, und nach Gelegenheit entweder Commission an einen andern, oder die Niedersetzung der Schiedes-Leute, so über der Suspicion erkennen, auch was sonsten disfalls zu suchen, ihm mitzutheilen, gebethen haben will.

10. Es kan aber nicht nur ein Commissarius oder Iudex delegatus, etiam à Principe vel Imperatore datus, MYNS. *2. O. 52.* ZANG. *d. c. 4. n. 2.* GAIL. *1. O. 33. n. 3.* KLOCK. *Vol. 2. c. 17. n. 162.* sondern auch, maxime de Iure Canonico, ein Iudex ordinarius mit dieser Exception belegt werden, *L. 17. de Iudic. Nou. 96. c. 2. §. 1.* STRVV. *Ex. 9. th. 11.*

11. Und dieses wird hin und wieder in Teutschland obseruirt, MEV. *ad Ius Lub. lib. 1. Tit. 1. art. 8. n 5.* KLOCK. *Vol. 1. c. 39. n. 38.* BLVM. *in Proceſs. Cam. Tit. 25. n. 10.* BRVNN. *in Proc. ciu. c. 7. n. 19.*

12. Kan daher auch ein Auſträg-Richter, der auch ein Iudex ordinarius ist, verworffen werden, BLVM. *d. l. Tit. 27. n. 12. seqq.*

13. Welches auch von denen Paribus Curiæ statuiret HART. HARTMANN. *Obseru. Lib. 2. Tit.*

28.

22. n. 6. ROSENTH. c. 12. concl. 4. n. 60. KLOCK. Vol. 2. c. 5. n. 16. BLVM. d. l. Tit. 27. n. 15.

14. Diese Exceptio kan auch wider ein gantzes Raths-Collegium oder Consistorium opponirt werden, per cap. licet. X. de for. comp. GAIL. l. O 33. ibique GRAEV. MASC. concl. 952. n. 31. seqq. LAVTERB. Diss. de Iuram. perhorresc. th. 42. Wenn nur eine solche Causa vorhanden, welche das gantze Collegium und singulos davon suspect machet, ZANG. p. 2. c. 4. n. 17. CARPZ. 2. Resp. 11. n. 21.

15. Hätte man aber nur mit einem ex Collegio einen Streit, so ist deswegen das gantze Collegium nicht zu verwerffen, ROL. à VALL. Vol. 3. c. 19. n. 12. MEV. 1. d. 194.

16. Gleiches ist auch zu sagen, wenn man mit dem Obristen Directore des Collegii zu thun hat; man könne denn dociren, daß er in solcher Authorität und Ansehen seye, daß ihm andere zu widersprechen sich nicht erkühnen, ZANG. d. l. n. 17. HILLIG. ad DON. 17. c. 27. Lit. Q. BRVNN. Proc. c. 7. n. 19. MEV. p. 1. d. 194. n. 3.

17. Wolte aber einer darwider excipiren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Beklagter

Erscheinet zwar, kan sich aber allhier mit Klägern darum nicht einlassen, weil dieser, wie bekant, nicht allein Assessor, sondern auch Director ist, und also hat Beklagter keines guten Abschieds oder Urtheils sich zu versehen: In dessen Erwegung denn er nicht vorbey kan, exceptionem Iudicis suspecti, wiewohl contra

ani-

animum iniuriandi, zu opponiren, wie er denn zu erkennen bittet, daß er allhier sich einzulassen nicht schuldig.

18. Hierauf kan also replicirt werden:

Kläger

Hätte sich nicht versehen, daß Beklagter mit einer ungegründeten dilatorischen Exception hätte sollen aufgezogen kommen, und sich unterfangen, das gantze Iudicium als suspectum zu recusiren, und zwar unter diesem prætext, weil Kläger in demselben als Assessor und Director sich befinde. Wenn nun gleich wider denselben einige suspicion entstehen solte, er auch sich selbsten bescheidet, daß die Cognition dieser Sache denen andern alleine zu überlassen: So kan doch darum nicht das gantze Iudicium recusiret und verdächtig gehalten werden: Iuxta CARPZ. *L. 2. Respons. 11. n. 21. & in Process. tit. 3. articul. 4. n. 87.* Allermassen denn auch Beklagter verhoffentlich mit seinem nichtigen Vorwenden wird abgewiesen, ꝛc. werden: warum denn auch hiermit geberhen wird.

19. Soll aber die Recusatio Iudicis suspecti gebührend geschehen, so muß eine iusta causa recusationis vorhanden seyn, wohin zu referiren sind 1. eine Capital-Feindschaft gegen den Litiganten, oder auch deren Consorten und nahen Freunde, *L. 9. pr. de liber. caus. cap. 41. §. 3. X. de Appell.* ZANG. *d. c. 4. n. 20.* GAIL. *l. O. 33. n. 9.*

20. (2.) Wenn der Richter ein Freund oder domestique meines Feindes ist, AYRER. *in Proc. p 1. c. 2. Obs. 2. n. 17.* MARTIN. *Comm. For. tit. 11. §. 2. n. 496.*

21. (3.)

21. (3.) Wenn er des einen theils Verwandter, Schwager, oder guter Freund ist, *cap. 4. X. ut. lit. non cont. L. 10. de Iurisdict.* CARPZ. *p. 3. dec. 221. n 17.* ZANG *p. 2. c. 4. n. 20.*

22. Ein anders aber ist zu sagen, wenn er beyden Theilen mit gleicher Verwand- und Freundschaft zugethan ist, *arg L. 67. §. 1 de R. N.* RITTERSH *ad Nou. p. 9. c. 6. n. 8.* MEV. *ad Ius Lub. Lib. 1. Tit. 1. art 8. n. 30.*

23. (4.) Wenn der Richter selbst mit der Parthey im Streit begriffen; es treffe nun eine Ciuil oder Criminal-Sache an, VIVIVS *dec. 363. n. 4.* KLOCK. *Vol. 2. c. 87. n. 7.*

24. (5.) Wenn er ein Commensalis oder Socius von einer Parthey, oder vor dieselbe vor Gericht Bürge geworden wäre, *c. 4. X. ut lit non cont. arg. L. 63. pr. pro soc.* HERING. *de Fidei. c. 29. n. 9.* RITTERSH. *ad NN. p. 9. c. 6. n. 84.*

25. (6.) Wenn er mit einem Theil Briefe wechselt, oder ihm vor Gericht etwas heimliches ins Ohr gesaget, MEV. *p. 2. d. 77.* CARPZ. *p. 3. d. 221. n. 17.*

26. (7.) Wenn er bey einer Parthey ohne Noth häußlich einkehret, ZIEGL. *in dicast. concl. XIII. Exempt. 1. pag. 202.*

27. (8.) Wenn er in eben dergleichen Sache mit einem andern im Streit lebet, *cap. 18. X. de Iudic.* ZIEGL. *d. l. Ex. 3. pag 209.*

28. (9.) Wenn er vor völliger der Sache Untersuchung von der Beschaffenheit entweder allzugut, oder allzuschlimm urtheilet, ZIEGL. *d. l. Ex. 6. pag. 225.*

29. (10.)

29. (10.) Wenn er vor den einen Theil vorhero schon ein Consilium gegeben, KLOCK. *Rel. Cam. Vol. 122. n. 12.* RITTERSH. *d. l. c. 6. n. 89.* MARTIN. *Comm For. tit. XI. §. 2. n. 509. seqq.*

30. (11.) Wenn er ein Zeugnis in der Sache geben soll, oder schon gegeben hätte, *arg. L. vlt. de testib. L. fin. C. de Assess.* RITTERSH. *d. l. c. 6 n 90.*

31. (12.) Wenn er gemacht hätte, daß er zum Richter oder Commissario wäre constituirt worden, arg. L. 25. de Procur. RITTERSH. *d l. n. 93.*

32. Mehrere dergleichen Causæ recusationis könnten beygebracht werden, davon aber STEPH. AVFRERIVS *de recus.* kan nachgelesen werden, welcher 93. anziehet.

33. Hierbey ist vieles dem Arbitrio prudentis Iudicis zu überlassen, welcher beurtheilen soll, welche causa einen Richter suspect machen könne, GAIL. *l. O 33. n. 10.* ZIEGL. *d. Concl 13. §. 4.* ZANG. *de Except. p. 2. c. 4.* STRVV. *Ex. 9. th. 12.* ibique MVLLER.

34. Es ist aber nicht genug causas suspicionis wider den Richter zu allegiren, sondern sie müssen auch probirt werden, und wo dieses nicht geschieht, so bleibt er Richter, und kan der Excipient super Calumnia belanget werden, *cap. 61. X. de Appell.* FAB. *in Cod. Lib. 3. tit. 1. d 34.*

35. Einige DD. wollen keine Actionem iniuriarum wider den Excipienten regulariter zugestehn, weil die bloße Recusatio Judicis vor sich keine Maculam inferirte, indem sie etwas fauorables wäre, und auf die Defension zielete, *L 16. de Iudic.* CARPZ. *p. 4. c. 42. d. 8.* MEV. *p. 1. dec. 51.*

36. In

36. In diesem Fall wollen einige DD. das Iuramentum Calumniæ oder Perhorrescentiæ vor genug halten, welches den Excipienten von aller Verantwortung absoluirt, ZANG *de Except p. 2. c. 4. n. 26.* MASC. *de Prob. Concl. 952 n 39* KLOCK. *Vol. 2. c. 87. n. 14.* BRVNN. *Proc. c. 7. n. 19* GAIL. *l. O 33.*

37. Es thut aber ein Richter sehr wohl, so er in seinem Hertzen eine unzeitige Liebe oder Haß zu der Person oder Sache lässet verspühren, daß er sich selbst der Cognition entschlage und dieselbe einem andern aufzutragen bittet, wie solches rathet ZIEGL. *in Dicast. Concl. XIII. §. 3. & 5. & Concl. XIV.*

38. Diese Exceptio suspecti Iudicis kan entweder per modum *implorationis* ad superiorem directæ oder per modum *exceptionis* vorgetragen werden, SVENDENDOERFF. ad FIBIG. *p. 314.*

39. Wird sie per modum implorationis vorgetragen, so kan sie also concipirt werden:

P. P.

Ew. Churf. Durchl. kan in Unterthänigkeit ich nicht verhalten, wie daß N. mich bey dem Amtmanne zu N. belanget. Nun hätte ich kein Bedencken, auf den N. angesetzten Termin zu erscheinen, und auf die Klage zu antworten: Dieweil aber der Amtmann des Klägers nächster Anverwandter, und ich also mich nichts anders, als eines widrigen Abschieds zu befahren; Als gelanget an eure Churf. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, sie wollen gnädigst geruhen, die Sache von dem Amtmann zu avociren,

und selbe dem Amtmann zu N. zu committiren, oder, da deshalben einiges Bedencken, doch zum wenigsten Herrn N. zu adiungiren. Solches ꝛc. 40. Wenn sie aber per modum exceptionis allegirt wird, so kan solche also formirt werden:

Beklagter

Erscheinet zwar, allein keinesweges seines Rechtes dadurch sich zu begeben, und sich mit Klägern in diesem Iudicio einzulassen: sintemahl notorium und es die ergangene Acta bezeugen, daß der Amtmann Beklagtens abgesagter Feind ist, und, ihn zu verfolgen, alle Gelegenheit suchet, auch zu dem Ende wider ihn eine peinliche, wiewohl ungegründete, Iniurien-Klage angestellet; Dannenhero hat Beklagter nicht unbillich Bedencken coram Iudice suspecto zu litigiren, und will sich demnach der in Rechten zugelassenen exception suspecti Iudicis bedienen, und selbe hiermit opponiret haben, bittende, zu erkennen, daß der Amtmann sich der Cognition in dieser Sache zu enthalten schuldig.

CAP. VII.

DE EXCEPTIONE IVDICIS INHABILIS.

1.

Die sechste und letzte dilatorische Exception so den Richter betrift, ist die EXCEPTIO IVDICIS INHABILIS, vermög dieser ein Richter

ter wegen seiner Ungeschicklichkeit verworffen wird; weil er nemlich von Natur, von denen Gesetzen und *Moribus* ausgeschlossen wird, ZANG. *p. 2. c. 4. n. 27. seqq.*

2. Von Natur werden von dem Richter-Amt ausgeschlossen die taube, stumme und rasende Leute, HILLIG. ad DONELL. *17. Comm. 24. D* ZANG. *de Except. p. 2. c. 4. n. 38.*

3. Ingleichen werden auch von Natur ausgeschlossen die Impuberes und Unmündige, *L. 2. §. 2. de Iudic.* BICCIVS *ad L. 12. eod.* Wie auch die minores, welche das achtzehende Jahr nicht absoluiret, *L. 57. de re iud.* ibique BRVNN.

4. Einen Blinden aber, wo nicht von Sachen, die in die Augen fallen, litigirt wird, wollen weder die Iura, noch die DD. abweisen, weil man nicht mit Augen, sondern mit Hülffe der Zeugen und Ohren iudiciret, ein Blinder auch denen Affecten weniger unterworffen ist; welches um so mehr statt hat, wenn ihn die Blindheit erst währenden Richterlichen Amts überfallen, BRVNN. *ad L. 6. de Iudic.* ROSB. *in Proc. Ciu. tit. 4. n. 14.* MARTIN. *Comm for. tit. 1. §. 1. n. 20.*

5. Wolte aber jemand wegen Blindheit des Richters excipiren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Beklagter

Kan sich vor diesen Gerichten daher nicht einlassen, weil der Richter (vel Assessor, Beysitzer, Schöppe,) seines Gesichts beraubet, und keinen Menschen mehr erkennen kan. Denn obwohl, nach den allgemeinen Rechten, Blind-

heit dem Richter-Amt nicht hinderlich,
iuxta *L. 6. de Iudic.*
weil dieselben gemeiniglich mit der Partheyen Bewilligung verordnet worden; So hat es doch heutiges Tages mit unsern Richtern (Beysitzern und Schöppen) viel eine andere Bewandnis, und muß quoad Testamenti factionem nuncupatiuam ein Richter (oder Assessor) seines Gesichts nicht beraubet seyn. Denn er muß und soll nicht alleine bezeugen, daß er den Testatorem habe reden hören, sondern daß er ihn auch gesehen, damit deshalben kein Betrug vorgehe. Diesemnach bittet er, das Gerichte mit qualificirten und tüchtigen Personen gebührlich zu bestellen, ihn auch, so lange es nicht geschicht, von diesem Gerichts-Zwang zu absoluiren.

6. Hierauf kan der Kläger also repliciren:

Kläger

Siehet, daß Beklagter nur vergebliche Ausflüchte suchet, und weil er selbst gestehen muß, daß die lura communia ihm zuwider, welches denn auch die Wahrheit, wie zu sehen beym
ZANG. *de Except. p. 2 c 4. n. 43.*
Daß er aber darbey anführet, als wenn heute ein anders obseruiret würde, kan Kläger nicht einräumen, und weil es Facti, so muß mutatio Iuris euidentissime probiret werden; zu deme so ist der Richter nicht gantz blind, sondern nur übersichtig; Es wird auch hier von keinem solchen Facto controuertirt, darbey des Richters Augen nothwendig seyn müssen: Ja wenn man

die Sache recht betrachtet, so soll der Richter eher blind als sehend seyn, anzuzeigen, daß er die Person nicht ansehen, sondern nur ihre Iura, Noth und Klage anhören solle. Zu diesem kömmet noch, daß der Richter nicht anfänglich, als er zum Richterstuhl gezogen, gantz nicht gesehen, sondern erst hernach durch eine Kranckheit sein Gesichte etwas verlohren, in welchem Fall, nach der vornehmsten Rechts-Lehrer Meynung, ein Blinder auch des Richters (oder Assessoris) Stelle vertreten kan. Will demnach Kläger hoffen, Beklagter werde seine, zu Verschleiff der Sachen, herfür gesuchte Exception, in guten fallen lassen, in dessen Verbleibung aber bittet Kläger in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Bekl. seines Vorwendens ungeachtet, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen, auch weil er solches anietzo nicht gethan, die Unkosten auf Richterliche Ermässigung zu erstatten schuldig.

7. Hierauf kan der Beklagte duplicando also antworten:

Beklagter

Muß zwar Klägern seinen Willen in Reden lassen, allein er hat sich dieser Exception nicht ohne erhebliche Ursache gebrauchet. Des Klägers Fundamentum intentionis beruhet auf einem Actu, so vor diesen Gerichten vorgegangen; wenn das Iudicium nun nicht recht besetzet und bestellet gewesen, so fallen alle Actus, so daselbst vorgegangen, dahin, und darf Kl. solches nicht erst im Processs mit schweren Un-

kosten ausführen, sondern weiset ihm in limine, was er mit seinem Klagen erhalten werde; Benimmet ihm auch darmit den Einwurf, daß er hernach nicht sagen könne, als hätte Bekl. einmal das Iudicium beliebet, könte es nunmehro in andern Actibus nicht reprobiren oder tadeln. Wiederholet also sein vorig Petitum, und stellets zum ersprießlichen Ausspruch.

8. Die Triplic kan der Kläger hierauf also einrichten:

Kläger

Befindet, daß Beklagter im Guten von seiner Exception nicht abstehen wollen, er mag reden, was ihm beliebet, wird aber keine erhebliche Ursach darzu haben; möchte doch über dis gerne hören, wie die Sache auf Augenschein beruhe, und nicht könne expedirt werden, wenn gleich der Richter, oder ein und ander Assessor, seines Gesichts nicht mächtig. Unterdessen räumet er Bekl. nichts ein, nimmt aber vor bekannt an, daß er selbsten gestehen muß, quod cœcus Iudex (vel Assessor) esse possit, wenn die Sache nicht auf einem Augenschein bestehe. Ist also nochmals der Antwort gewärtig, im widrigen bleibet er allerdings bey seinem vorigen Petito, und übergiebt Specificationem der muthwillig verursachten Unkosten, darneben bittende, solche nach Billigkeit zu moderiren. ꝛc.

9. Der Beklagte kan seine Quadruplic hierauf also formiren:

Beklagter

Hat Ursache genung diese Exception einzuwenden, wundert sich, daß Kläger nicht wissen will, daß diese Sache auf dem Augenschein beruhe, oder daß der Gerichte Augen darbey seyn müssen. Es fundiret sich ja Kläger auf die beschehene Recognition des producirten Brief und Siegels: wie kan aber der Richter (Beysitzer) so er stock- und starr-blind, bejahen, daß Kläger Beklagten Brief und Siegel gerichtlich vorgeleget, und dieser eben dasselbige recognosciret hätte? Es kan hierunter leichtlich eine Subornation und Betrug vorgehen; Und wie kan der Richter mit Grund der Wahrheit asseriren, daß N. vor ihm erschienen, da er ihn doch nicht gesehen? Und ob er ihn gleich an der Rede erkant, ist doch solches ein fallacissimum, um welcher Ursach willen auch heilsamlich und wohlbedächtlich von Kayser IVSTINIANO versehen,

L. 8. C. qui testam. fac. poss.

daß mehr Leute und Augen bey eines Blinden Testament seyn sollen, als etwa sonsten bey den Sehenden vonnöthen. Demnach will Beklagter sich zum Rechten versehen, es werde seinem rechtmässigen Petito statt und Raum gegeben werden, gestalt er denn des Iudicis Officium omni meliori modo darüber imploriret &c.

10. Von den Gesetzen wird vom Richterlichen Amt ausgeschlossen und vor keinen Richter erkant (1.) derjenige, welcher zugegeben, daß sein Sohn oder Dochter sich mit zweyen Personen verlobet, welches die Infamiam mit sich auf dem

Rücken träget, *L 13 §. 1. de his, qui not. infam.* CARPZ *Pr. crim p. 2 q. 67.*

11. (2.) Derjenige, welcher zu nahe ins Geblüth geheyrathet, quod importat infamiam, *L 4. C de incest. nupt.*

12. (3.) Derjenige, welcher Ehebruchs halben eine ansehnliche Geld-Straffe, Diebstahls halben einen Strick am Halse tragen müssen, *L 8. C de his qui not. infam.*

13. (4.) Derjenige, welcher ohne abgelegte Vormundschafts-Rechnung sein Mundlein und Pfleg-Tochter geheyrathet oder seinem Sohne gegeben, *L 7. C. de interd. matrim. L. 64. de R. I. L. 4.* und *17. C de excus. tut.*

14. (5.) Derjenige, welcher sein Eheweib und Kinder um schnöden Gewinsts, freyen Fressens und Sauffens willen, NB. Unzucht treiben lässet.

15. (6.) Derjenige, welcher vor diesen über ein Illicitum, und in Rechten verbotenen Handel ein Instrument, als Notarius, aufgerichtet, oder ein falsch Zeugnis abgeleget, und andere mehr, WESENB. *Par. ad tit. de his qui not. inf.* TREVTL. *Vol. 1. Disp. 8. th. 7.*

16. Wolte nun der Bekl. wider einen solchen Richter, der infamia laboriret, excipiren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Beklagter

Ob auch gleich solcher sonsten keine Ursache hätte, diesen Richter entweder als incompetentem oder suspectum zu recusiren: So kan er doch denselben daher nicht vor den Iudicem erkennen, noch vor ihme ohne Verletzung seiner

Ehre

Ehre erscheinen; weil er ein solch Delictum und Mißhandelung begangen, um welches willen er seinen ehrlichen Namen verlohren, und sein Amt dermassen gekräncket, daß er der Richter-Stell nicht mehr würdig: denn da hat er sein Eheweib und Kinder um schnöden Gewinsts, freyen Fressens und Sauffens willen, Unzucht treiben lassen; Inmassen dieses durch beyliegende Scheine, Acta und andere Documenta in continenti behauptet und bescheiniget werden kan ꝛc. Und weil gleichwol die Iudicia, nach Ausweisung der Proc. Ordn. c. 2. mit ehrlichen, aufrichtigen, unbescholtenen und untadelhaften Personen besetzet werden sollen, Beklagten auch sehr verkleinerlich und bedencklich seyn will, vor diesem Richter zu stehen, (idem statuendum & dicendum, wenn die Beysitzer und Schöppen eiusdem farinæ) so wird ihm weder von Gerichts-Herrn, noch andern zu verargen seyn, daß er sich vor diesem Gerichte nicht einzulassen willens, sondern bittet vielmehr, entweder das Gerichte anderer Gestalt mit redlichen Leuten zu besetzen, oder ihn von diesem Gerichts-Zwang mit Erstattung der Unkosten zu absoluiren. Er protestiret aber hierbey solenniter, daß er durch diese rechtliche eingebrachte Nothdurft nicht etwa den Gerichts-Herrn, oder andere Gerichts-Personen, Schöppen und Beysitzer schimpflich angetastet, und an ihren Ehren angegriffen haben wolle, sondern was er gethan, das hat er lure permittente zu Rettung seiner Ehren unumgänglich thun müssen,

will also hierüber des Iudicis officium bester Gestalt imploriret haben ꝛc.

17. Von Gewohnheits wegen werden ausgeschlossen die Weiber, *L. 12. §. 2. de Iudic.*

18. Hätten aber die Weiber die Iurisdiction erblich, wie in Engelland, ꝛc. oder ein Priuilegium von den Fürsten, oder es wäre Consuetudinis, daß auch die Weiber iudicirten, so ist auch solches ihnen zu permittiren, BORCH. *ad L. 2. de R. I.* SCHVLZ. *in Synops. Iur. §. 12.*

CAP. VIII.

DE EXCEPTIONE INHABILITATIS.

1.

Nun folgen diejenigen dilatorischen Exceptiones, welche die litigirende Partheyen betreffen, unter welchen die erste ist die EXCEPTIO INHABILITATIS, vermöge welcher der Beklagte wider Klägern und vice versa einwendet, daß er zu klagen nicht habil oder tüchtig sey, e. g. wenn einer unmündig oder sonsten wegen eines Mangels vor Gerichte nicht zugelassen wird.

2. Will nun jemand vor Gericht erscheinen, so muß er mit gehörigen Qualitäten versehen seyn, sonst hat er zu leiden, daß ihm diese Exceptio oponirt und als eine inhabile Person abgewiesen wird.

3. Es sind aber einige Personen, die entweder

gar

gar nicht oder ohne Hülffs-Personen vor Gericht nicht erscheinen können.

4. Unter diejenigen, welche gar nicht in den Gerichten zugelassen werden, gehören (1.) die excommunicirte, so von der christlichen Gemeine einer groben Sünden halber gäntzlich sind ausgeschlossen worden, *c. 1. in 6. de Except.* IOH. de DEO. *Lib. 3. Caut. cap. 2. n. 1.*

5. Wider einen solchen Kläger kan auf folgende Art excipirt werden:

Beklagter

Kan nicht befinden, wie er sicherlich und mit Reputation sich in eine Rechtfertigung mit Klägern einlassen könne, sintemal derselbe excommuniciret, und von der christlichen Gemeine seiner groben Sünden und darinne beharrter Unbusfertigkeit halber gäntzlich ausgeschlossen worden. Bittet demnach Bekl. in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Bekl. mit Klägern sich einzulassen nicht schuldig, sondern nebst Erstattung der Unkosten billig loßgezehlet werde.

6. (2.) Werden in den Gerichten nicht admittiret die Reichs-Aechter, CARPZ. *Pr. crim. q. 104. p. 3. n. 39.* HILLIG. ad DONELL. *17. c. 4.* MYNS. *3. O. 30*

7. Wider diesen, wenn er agiren wolte, könte die Exceptio inhabilitatis also formirt werden:

Beklagter

Wenn er gleich sonsten vor diesem Iudicio stehen müste, achtet sich doch mit Kl. einzulas-

zulassen nicht schuldig: Denn weil er ein Reichs-Aechter, so hat er alle seine Iura darmit verlohren,

ZANG. *de Except. p. 2. C. 8. n. 16. 17.*

und seynd dieselben dem Fisco Cæsaris anheim gefallen, welcher sie auch schon durch den Reichs-Fiscal annotiren und zusammen bringen läst. Damit er nun nicht etwa auch vom Fiscal belanget werden möchte, zumahlen er Klägern gantz nichts schuldig, so hat er sich dieser Exception vor dismal gebrauchen, und im übrigen, wenn der Fiscal kommen solte, ihm alle rechtliche Beneficia bedingen wollen; Bittet derohalben Kl. abzuweisen, und ihm die Klage, immassen es das publicum Interesse concerniret, wieder zurück zu geben; oder, so er sich dessen nicht bescheiden lassen wolle, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Klägers Suchen nicht Statt habe, und Beklagt. die Unkosten auf N. fl. ermässiget, zu erstatten schuldig sey.

8. (3.) Sind diejenigen Aduocaten in den Gerichten nicht zu zulassen, welche keine Iura studiret und kein specimen publicum abgelegt, sie mögen nun dem Kläger oder Beklagten bedienet seyn.

9. Und kan wider solche also excipirt werden:

Beklagter

Erscheinet, ꝛc. achtet sich aber auf Gegentheils Vorbringen einzulassen dahero nicht schuldig, weil desselben in itzigem Termino erschienener Aduocatus noch nicht beybracht, daß er jemahls auf Vniuersitäten Iura studiret, viel weni-

weniger ein Specimen publicum abgeleget, welches doch die Chur-Fürstl. Sächsis. Constitutionen ausdrücklich erfordern und haben wollen. Dannenhero bittet er Gegentheils Aduocaten zur Legitimation seiner Person anzuhalten, immittelst aber in die Expensen, welche hiermit auf 10. Rthlr. angegeben werden, zu vertheilen, behält sich hierbey Rechtliche Nothdurft bevor.

10. (4.) Sind auch diejenigen Aduocaten, wider welche eine Inquisition angestellet worden, in den Gerichten nicht zu admittiren; und so haben auch die Scabini Lipsi. M. April. 1682. in causa I. H. contra I. G. S. gesprochen, verb. sent. Und ist Klägers Advocat, so lange bis er sich von der wider ihn angestelleten Inquisition gebührend loß gewürcket, von der Praxi billig zu suspendiren, V. R. W.

11. (5.) Wollen auch die Mönche von denen Disceptationibus forensibus excludirt werden, *t. t. X. Ne Cler. vel Monach. secul. negot.*

12. Kan also die Except. inhabilitatis wider solche folgender gestalt opponirt werden:

Beklagter

Trägt Bedencken, sich mit klagenden N. in einen Rechtlichen Proceß einzulassen, weil er ein Münch: Denn er hat einmal das Seinige dem Kloster per monasterii ingressum zugewendet, und kan also ohne des Klosters Vorbewust nichts mehr thun, handeln oder unterlassen; Massen er dann auch im Namen des Klosters zu klagen nicht befugt,

Auth.

Auth. Ingressi, c. de SS. Eccles. c. 12. quæst. 2. & c. 16. quæst. 1.

Bittet derohalben zu erkennen, daß Klägers Suchen nicht Statt habe, und er Beklagten die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig sey.

13. Was diejenige anlangt, so ohne Hülffs-Person vor Gericht nicht erscheinen können, sind folgende als (1.) die Weibs-Personen nach den Sächsischen Rechten ohne Ausnahm, sie mögen nun vor sich oder vor einen andern agiren, oder es mag wider sie geklagt werden; sie wären denn mit einem Curatore ad Litem oder kriegerischen Vormund versehen, welchen ihnen der Richter auch ex officio zu verordnen schuldig ist, damit das Gericht nicht eludirt werde, L. R. *Lib. 1. Art. 44. & 46.* COLER. *p. 2. dec. 67. n. 17.* CARPZ. *p. 1. c. 1. d. 30.*

14. Erschiene nun selbige als Klägerin in den Gerichten ohne Vormund, so kan ihr die Except. inhabil. also opponirt werden:

Beklagter

P. P.

Kan sich mit der Klägerin ehe und zuvor nicht einlassen, bis sie nebst einem Curatorn erscheinet, massen denn also zu erkennen gebethen wird.

15. Hierauf kan also von der Klägerin replicirt werden:

Klägerin

Ist nebst ihrem rechtlichen Beystande erschienen, und wird dannenhero keines Curatorii

torii von nöthen haben, sonderlich weil zu N. allwo Klägerin ihr domicilium hat, nicht bräuchlich, auch nicht nöthig, daß eine Weibes-Person, wenn sie in Gerichten zu handeln hat, nebenst einem Curatore erscheine, bittet demnach Beklagten mit seinem ungegründeten excipiren ab- und dahin zu weisen, daß er auf die Klage sich einlassen solle.

16. Wolte der Beklagte wiederum duplicando darauf antworten, so könnte es auf nachfolgende Art geschehen:

Beklagter

Hat keine ungegründete Exception eingewendet, sondern kan solche mit denen klaren Sächsischen Rechten behaupten, welche ausdrücklich, daß keine Weibes-Person ohne Curatore erscheinen solle, erfordern; Weil nun Klägerin in diesen Landen, allwo die Sächsischen Rechte üblich, litigiret, so muß auch dieselbe nach solchen Rechten sich achten, und hat man also darauf, was in andern Landen gebräuchlich, disfalls nicht zu sehen, allermassen denn bey solcher Bewandnis Beklagter bey seiner Exception verharret, und voriges petitum repetiret wird, ꝛc.

17. Und dieses wird auch in andern Orten mehr, wo entweder das Sächsische Recht recipirt oder diese Verordnung durch Gewohnheit eingeführet worden, obseruiret, HAHN. ad WES. *Tit. de post. 16. n. 4* STRUV. *Ex. 31. §. vlt.* WISSEMB. *ad ff. p. 1. d. 11. §. 6.*

18. Es

18. Es gibt aber gewisse Fälle da eine Weibs-Person ohne Vormund nothwendig in den Gerichten erscheinen muß, als: In matrimonial-Sachen, CARPZ. *Ipr. Consist. Lib. 3. d. 31.* ingleichen wenn sie eines Criminis publici wegen angeklagt worden ꝛc. *L. pen. § 1. de publ. iud.* CARPZOV. *Pract. Crim. p. 3. q. 105. n. 58.*

19. Die fœminæ illustres, welche gewisse territoria haben und darinnen durch gewisse Räthe die Iurisdiction exerciren, können ohne Vormund in den Gerichten erscheinen, CARPZOV. *in Proc. tit. 5. art. 3. n. 61.*

20. (2.) Können die Pupillen ohne Vormundschäftl. Autorität in den Gerichten nicht erscheinen, *L. 1.* und *2. C. qui leg. pers. stand.*

21. Muß daher der Vormund entweder nomine Pupilli oder der Pupill Autoritate Tutoris agiren, *L. 1. §. 2. de adm. tut.* GAIL. *2. O. 108. n. 8.* MARANT. *4. dist. 16. n. 50.*

22. Wäre aber der Pupill gar noch ein Kind, so erkennet der Vormund allein, statt seiner, das Iudicium, *L. 4. C. de autor. præst.* wenn er sich nur mit einem Tutorio legitimiret, MYNS. *2. O. 37.* GAIL. *2. O. 107.*

23. (3.) werden in den Gerichten nicht admittirt die Minores, welche nach dem Iure Civili das 25te Jahr noch nicht erfüllet haben, sie hätten denn einen Curatorem, *L. 2. & 3. C. qui legit. person. stand.* CARPZ. in Proc. *Tit. 5. art. 4. n. 34.*

24. Solte nun ein Minderjähriger, ohne Einwilli-

willigung seines Curatoris, eine Rechts-Sache anfangen, so kan wider ihn also excipirt werden.

Beklagter

Solte nun das Iudicium respectu Iudicis allerdings fundirt seyn ꝛc. so saget Bekl. exceptiue ferner, daß der angemassete Kläger zu Recht nicht stehen, noch vor sich einen verklagen könne, sintemal er minorennis oder Minderjährig, welchem nicht zugelassen, ohne Einverwilligung eines Curatoris, Rechts-Sachen anzufangen,

L. 2. C. qui person. stand. in Iud.

also gar, daß auch der Processus ipso iure nullus secund. VASQV. *2. controu. 21. n. 20.* TRENTAC. *Lib. 2. Resolut. tit. de Iudic. resol. 6 n. 3.* Bittet dahero in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Kläger die Unkosten dieses Termins, auf N. fl. gemässiget, Beklagtem zu erstatten, und er sich auf die wider ihn erhobene Klage mit ihme einzulassen nicht schuldig.

25. Allein es gibt Fälle, da die Minores pro legitimis personis standi in Iudicio gehalten werden, als (a.) wenn durch den Iudicial-Spruch ihre Condition verbessert worden, *L. 6. C. quom. & quand. jud. L. 14. de procur.* CARPZ. *in Proc. tit. 16. art. 4. 34.*

26. (b.) Wenn die Minores veniam ætatis erhalten hätten, und also vor Maioren gehalten worden, *L. 1. & 2. C. de his qui ven. ætat.* SCHNEID. *ad pr. I. de Curat n. 13.*

27. (c.) Wenn ein Minor schwöret dasjenige in acht zu nehmen, was vor dem Gericht

gehandelt wird, MEV. *ad Ius Lub. Lib. 1. tit. 7. art. 8. n. 12.* CARPZ. *in Proc. tit. 16. art 4. n. 38.*

28. (d) Wenn der Minor jurato behauptet, daß er schon maiorennis sey, *t. t. C. si minor se mai. dix.* MEV. *ad Ius Lub. d. l. n. 10.*

29. (e.) In Criminal-Sachen, wenn der Minor seine oder derer seinigen Iniurien-Sachen prosequirt, *L. 8. L. 11. de accus.* VMM. *Disp. 1. n. 21.*

30. (f.) In causis momentaneæ possessionis, man litigire nun über die zu erlangende- oder wieder zu überkommende- oder zu erhaltende Besitzung, doch so, daß wo ihnen ein grosses Præiudicium zuwachsen solte, sie in integrum restituirt zu werden begehren können, *L. vlt. C. qui legit. per. stand.* MEV. *ad Ius Lub. d. t. art. 8. n. 13. seq.*

31. (g.) Cessiret die Verwerffung des Minoris, nach dem Canonischen Recht, in geistlichen Sachen, und was davon dependiret oder selbigen anhängig, e. g. wenn von Ehe-Sachen die Frage ist ꝛc. BRVNNEM. *Ius Eccl. Lib. 3. cap. 3. §. 1.*

32. Mehrere Casus suppeditiren TRENTAC. *2. resf. 6.* VMM. *Disp. 1. th. 4.* BRVNNEM. *in Proc. t. 1. n. 69.* da die Minores in den Gerichten ohne Curatore können admittirt werden.

33. Bey solcher Bewandnis geben die DD. demjenigen, welcher mit einem Pupillen oder Minderjährigen zu thun hat, den Rath, daß sie sich einen Curatorem specialem ad istam litem ausbitten sollen, sie mögen nun agiren oder excipiren, GAIL. 2. O. 108.

34.

34. (4.) Hat ein Prodigus oder unnützer Verschwender seiner Güter, welchem die Administration derselben entzogen und ein Curator von der Obrigkeit constituirt worden, keine legitimam personam standi in iudicio, *L. 12. §. fin. de tut. & curat. dat. L. 1. C. de Cur. fur.* MEV. *ad Ius Lub. L. 1 tit. 7. art. 8. n. 25.*

35. Wider einen solchen Verschwender, der ohne Curatore in den Gerichten erscheinet, kan die Exceptio inhabilitatis also formirt werden:

Beklagtem

Fället bedencklich, sich noch zur Zeit auf angemaßten Klägers Vorbringen einzulassen, weil demselben, als einem verthulichen Menschen von seiner Obrigkeit ein Curator gesetzet, und ihm die Verwaltung seiner Güter gäntzlich untersaget worden; Bittet dannenhero Beklagter ihn refusis expensis von dieser Instanz zu entbinden.

36. (5.) Hat ein Sohn ohne seines Vaters Wissen und Willen keine legitimam personam vor Gericht zu stehen, *C. fin. de Iudic.* in 6. besonders was die bona profectitia und aduentitia regularia, worüber der Vater den vsumfructum hat, betrift, BRVNNEM. *ad L. fin. C. de bon. quæ lib. n. 4.* und *5.*

37. Wenn nun solcher Jemand ohne des Vaters Wissen und Willen wolte verklagen, so könte also wider ihn excipirt werden:

Beklagter

Excipiret und saget, Kläger sey eine Person, so nicht Macht hätte, einen Gerichtlich zu

verklagen, denn er ein Filiusfam. so noch in seines Vatern Gewalt; Ehe nun Kläger seines Vatern Consens ad Acta bringet, ehe achtet er sich auf die Klage einzulassen nicht schuldig, gestalt er denn also restitutis expensis zu erkennen bittet.

38. Wenn aber von Sachen, welche ad peculium castrense vel quasi gehören, gehandelt wird, oder ein Sohn klagte ein Testament vor falsch an, oder wolte einen eines Ehebruchs beschuldigen, ꝛc. so kan er auch ohne des Vaters Consens agiren, *L. 4. §. 1. de castr. pecul. L. 4. de Iudic.*

CAP. IX.
DE EXCEPTIONE ILLEGITIMATIONIS.

1.

Die andere dilatorische Exception, welche die litigirende Partheyen concernirt, ist die EXCEPTIO ILLEGITIMATIONIS deren sich der Kläger oder Beklagte bedienet, wenn der Anwald, so in eines andern Namen wider ihn klaget, entweder gar keine, oder nicht hinlängliche Vollmacht hat, oder ein Vormund, so im Namen seines Pfleg-befohlenen Klage erhoben, kein Tutorium oder Curatorium aufweisen kan, vermöge welcher sie beweisen mögen, daß sie zum Anwald, oder Vormund gebührend bestätiget, mithin in der Sachen als Klägere zuzulassen seyn.

2. Kan

2. Kan daher 1. einem Procuratori, welcher mit keinem Mandat von dem Herrn, dem er dienen soll, versehen ist, diese Exceptio illegitimat. opponirt werden; und ist ein blosses Schreiben von demselben nicht hinlänglich, CARPZ. *L. 3. Resp 8.*

3. Wäre nun ein Mandatarius mit einem blossen Schreiben versehen, so könte folgender gestalt wider ihn excipirt werden:

Kläger

Befindet, daß N. wegen Beklagtens sich in Termino angegeben, und zur legitimation seiner Person ein blosses Schreiben von demselben produciret, weil aber solches wegen Ermangelung der requisitorum vor ein richtiges Mandat nicht kan passiret und gehalten werden; Als wird angegebener Mandatarius sich selbst bescheiden, daß er vor allen Dingen und ehe und zuvor man sich mit demselben einlasse, seine Person gebührend legitimiren müsse, allermassen denn also zu erkennen gebethen wird.

4. Gleiches ist zu sagen, wenn die überreichte Vollmacht mangelhaft wäre, z. E. wenn des Beklagten Namen darinnen nicht zu finden, ferner, wenn die Clausula rati nicht darinne begriffen, ꝛc.

5. Wäre der Mandatarius nur mit einem Blanquet versehen, so kan gleichfalls, und zwar auf folgende Art, wider ihn excipirt werden:

Kläger

Erinnert gleich Anfangs bey Gegentheils legitimation, daß dieselbe nicht richtig, und solches zwar darum, weil das übergebene Blanquet

vor ein richtiges Mandat nicht pasirlich: Weswegen denn auch Kläger mit demselben sich einzulassen Bedencken träget, und demnach ihn, daß er sich gebührend legitimiren solle, cum refusione expensarum aufzulegen, ꝛc.

6. Wann auch schon beygesetzt wäre; Wie daß das Blanquet ausgestellet sey, eine Vollmacht in der oder der Sache darauf zu stellen, MARC. Dec. 990. n. 3. vid. BESOL. Thes. voce Charta Blanca.

7. Die Mängel einer ausgestellten Vollmacht können durch wirckliche Bestellung der Caution rati supplirt werden, es wären dann solche Fälle, worzu ein Special-Mandat erfordert würde, da könte diese Caution den defect nicht suppliren.

8. Dergleichen Fälle aber werden **neuntzig** von dem MOZZ. in seinem *Tr. de Contract. Tit. de mandato, Rubr. de diuis. mand. n. 11.* angegeben, davon wir nur etliche recensiren wollen.

9. Ein Special-Mandat erfordert I. die Wieder-Annehmung oder reassumption des processes, GAIL. *l. O. 109. n. 6.* BERL. *p. 1. c. 24. n. 21.*

10. Die Exception kan auf diesen Fall also eingericht werden:

Kläger

Erinnert wider der Beklagten Anwald, daß derselbe weder den Proceß reassumiret, noch hierzu sich legitimiret, dahero kan auch Kläger mit demselben vor geschehener litis reassumtion sich nicht einlassen, wie denn darauf zu erkennen gebethen wird.

11.

11. II. Wird ein Special-Mandat erfordert bey Recognition derer Documenten, BERL. *p. I. c. 44. n. 18.* CARPZ. *de proc. Tit. 5. art. 2. n. 24.*

12. Auf diesen Fall kan die Exceptio also formirt werden:

Kläger

Hat ersehen, daß Beklagtens Anwald sich unterfangen wollen, die producirten documenta zu recognoscíren, da er doch hierzu sich nicht legitimiret, und das von ihme producirte Mandat darauf nicht eingerichtet; Dannenhero ist die angemaste recognition unbeständig, und kan Kläger darmit nicht zufrieden seyn, sondern will Beklagten Ungehorsams beschuldiget haben, ꝛc.

13. III. Wird ein special-Mandat erfordert bey Deferir und Referirung eines Iuraments, *L. 17. §. fin. de Iurei.* STRUV. *Ex. 7. th. 34.*

14. Wenn also eines Beklagtens Anwald den seinem Principalen deferirten Eyd wieder referiren wolte, und er hätte hierzu kein special-Mandat, so kan auf folgende Art excipirt werden:

Kläger

Vernimmet nicht ohne Befremdung, daß Beklagtens Anwald sich unternehmen wollen, den seinem Principalen deferirten Eyd wieder zu referiren, und solche relation als beständig dahero behaupten wollen, weil in dem ihm ausgestellten Mandat diese Clausul anzutreffen, daß ihme auch in denen casibus, welche ein special-Mandat erfordern, freye Gewalt gegeben und

mitgetheilet seyn solle: Allein es wird Beklagter hiermit seine Intention keines weges erhalten, weil die allegirte Clausul auf solche Actus, welche ein Special-Mandat erfordern, nicht zu appliciren: Und weil nun unstreitig, daß die Relatio Iuramenti von dem Principal mit deutlichen und ausdrücklichen Worten muß committiret werden, solches aber in præsenti nicht geschehen, so wird Gegentheil sich selbst bescheiden, daß die von ihme ohne special-Mandat unternommene Relatio Iuramenti nicht zuläßlich sey: Allermassen auch also zu erkennen gebethen wird.

15. IV. Wird ein special-Mandat bey der Renunciation des Processus erfordert, eine Formul hiervon hat der RIVINVS in seinem *Spec. Except. for. p. m 49.*

16. Viele DD. erfordern bey allen wichtigen Sachen ein Mandatum speciale und exprimirung des vorfallenden Casus, so, daß auch die Clausul nicht genug ist, **alles dasjenige zu thun, was auch einen besondern Befehl erfordert**; GEORG. von ROTHSCHÜZ *in proc. p. 1. art 5 n. 11.*

17. II. Kan Procuratorum substitutis die Exceptio illegitimationis opponirt werden, wenn nemlich die clausula substituendi in der Vollmacht ausgelassen ist; folgende formulam excipiendi hiervon hat der RIVINVS d. l. p. m. 51.

Kläger

Erinnert wider Beklagtens angegebenen Substitutum, daß in der fol. Act. 8. befindliche

Voll-

Vollmacht, die Clausula substituendi aussen gelassen, und also der Mandatarius einen andern zu substituiren nicht befugt gewesen, absonderlich, da noch nicht lis contestiret worden. Hilft auch Substitutum nichts, daß der Principal den Mandatarium und seine Substitutos allenthalben schadloß zu halten in der Vollmacht versprochen. Sintemahl durch diese Worte er bloß auf denjenigen Fall, wenn dem Procuratori de iure communi die potestas substituendi zustehet, sein Absehen gehabt zu haben, davor gehalten wird,

BERLICH, *p. 2. Dec. 274. n. 7.*

Weswegen Kläger bittet, Bekl. angegebenen Substitutum in die Strafe der 5. Rthlr. und dessen Principal in die Unkosten dieses Termins zu verurtheilen, auch ihn die litis contestation sub pœna confessi & conuicti zu iniungiren.

18. III. Kan diese Exceptio opponirt werden, wenn der Substituens keine potestatem substituendi gehabt, CARPZ. *p. 3. Decis. 297. in Proc. tit. 5. art. 5. n. 9. seq.*

19. Auf diesen Fall kan diese Exceptio illegitimationis also formirt werden:

Kläger

Befindet, daß Beklagter per substitutum Procuratorem erscheinen, und etliche exceptiones dilatorias einwenden lassen, wenn man aber nach dessen legitimation sich umsiehet, so findet sichs, daß der Substituens keine potestatem substituendi gehabt, und also dann den an Beklagtens statt erscheinenden Anwald nicht sub-

stituiren können: In dessen Erwegung auch Kläger mit demselben sich nicht begehret einzulassen, sondern ihn entweder gäntzlich ab- oder dahin zuverweisen bittet, daß er vor allen Dingen besser, als geschehen, sich zu legitimiren schuldig, ꝛc.

20. Hierauf kan von dem Beklagten also replicirt werden:

Beklagter

Will verhoffen, es werde Gegentheil mit seinem wider die geschehene substitution gethanen Einwenden nichts erhalten, sondern damit abzuweisen seyn, denn obwohl die angefochtene substitution von einem substituto geschehen, und diesem sonst weiter nicht zugelassen ist, ferner zu substituiren, so hat man doch disfalls vornehmlich auf das zuerst an N. ausgestellte Mandat zu sehen, in welchem denn nicht allein die potestas substituendi enthalten, sondern auch zugleich diese clausul; daß dessen substituirten frey stehen solle, anderweit und noch ferner zu substituiren: Bey welcher Bewandnis denn an der substitution nichts zu desideriren, und Gegentheil dieselbe nolens volens wird müssen passiren lassen; daferne er nun von seinem ungegründeten excipiren nicht abzustehen gedenckt, so bittet Beklagter ihn durch rechtliche Erkäntnis cum refusione expensarum abzuweisen ꝛc.

21. IV. Denjenigen, welche sonst ohne Mandat vor Gericht erscheinen können, wenn sie nur Cautionem rati gestellet, kan gleichfalls diese Except. illegit. in unterschiedlichen Fällen obiicirt wer-

werden, e. g. wenn wegen einer solchen Person die cautio rati würde angelobet, welche doch in solchem Stande sich befindet, daß sie dasjenige, was ihrent wegen gehandelt wird, nicht ratihabiren kan, ꝛc.

22. Es kan aber in diesem casu die Exceptio illegitimationis also formirt werden:

Kläger

Wird gewahr, daß N. so wohl vor sich, als auch wegen des Mit-Beklagten unmündigen N. erschienen, und dieses wegen cautionem rati angelobet, wormit er doch nicht zugelassen werden kan, weil der Unmündige in solchem Stande sich befindet, daß er dasjenige, was seinet wegen gehandelt wird, nicht ratihabiren kan, und dahero die cautio rati vergeblich ist: Bittet demnach Kläger, Beklagten cum refusione expensarum dahin anzuhalten, daß er wegen des Mit-Beklagten sich zu legitimiren schuldig.

23. V. Denen Vormündern ohne Ausnahm, wenn sie nomine ihrer Pupillen agiren wollen, kan diese Exceptio opponirt werden, wofern sie sich nicht mit ihrem Tutorio legitimiren können, CARPZ. *Lib. 5. Resp. 84.* und *85.*

24. VI. Kan die Exceptio illegitimationis auch obiicirt werden denen Curatoribus derer Minderjährigen, Weibs-Personen und Abwesenden, wenn sie (*a.*) ihre Curatoria nicht produciren können, ein anders wäre, wenn sie eben in diesen Gerichten, allwo die Sache ist anhängig ge-

gemacht, zu Vormündern wären constituiret worden, CARPZ. *Lib. 3. Resp. 41. n. 8.*

25. (β.) Wenn solche von dem Magistratu competente nicht sind constituirt worden; folgende Formulam excipiendi hiervon hat der RIVINVS d. l. p. m. 56.

Beklagter

Opponiret angegebenem Curatori, daß er der Klägerin vor dem Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte, welches sie doch als ihr ludicium ordinarium sonst nicht agnosciret, sondern wegen ihres Ehe-Mannes unter die löbl. Universität gehöret, zum Kriegischen Vormund insgemein, wie aus dem producirten Curatorio zu ersehen, sey bestellet worden, da doch dergleichen Constitution vor der Curandin ordentlichen Obrigkeit geschehen muß. Erachtet sich also auf die Klage, ehe und bevor zuförderst diese Exception ihre Richtigkeit hat; einzulassen nicht schuldig, ꝛc.

26. (γ.) Wenn die Curatores ohne special-Mandat wolten Eyde deferiren, Documenta recognosciren, ꝛc. darwider also kan excipirt werden:

Kläger

Erinnert bey der angemaßten recognition der Documenten, daß dieselbe dahero nicht beständig seyn könne, weil das zur legitimation producirte Curatorium nicht hinlänglich, und gleichwohl bekandten Rechtens, daß zur recognition ein special-Mandat erfordert werde, deswegen denn Kläger mit der geschehenen recogni-

tion

tion nicht zu frieden seyn kan, sondern beschuldiget des Beklagten Ungehorsam, und bittet zu erkennen, daß die Documenta &c. sub pœna recogniti zu recognosciren, auch hierzu gebührend sich zu legitimiren schuldig.

27. VII. Denen Syndicis, welche von einer Vniuersität und Gemeinde um ihre strittige Sache zu verwalten sind constituirt worden, kan gleichfalls diese Exceptio opponirt werden, (1.) Wenn die Constituenten keine Macht gehabt einen Syndicum oder Procuratorem publicum zu constituiren.

28. In diesem Fall kan die Exceptio illegitimationis also formirt werden.

Beklagter

Befindet, daß bey diesem löblichen Gerichte N. sich als ein Syndicus der Gemeinde zu N. angegeben, und deswegen ein Syndicat vorgeleget. Allein Beklagter saget exceptiue, daß die Constituenten nicht Macht gehabt, einen Syndicum zu verordnen, aus dieser Ursach, weil der Rath zu N. nur die Bürgerschaft repræsentiret, welche die Sache eigentlich angehet, und also nicht Dominus litis, sondern nur ein Administrator ist, so keine Procuratores oder Syndicos, sondern allein Actores constituiren kan. Uber dis so haben die Constituenten kein Collegium oder corpus licitum, welches von der hohen Obrigkeit wäre confirmiret worden; Ja es ist vielmehr in Rechten verbothen, und von der Obrigkeit cassiret worden; Und wenn man es recht ansiehet, so ist es vielmehr eine Colluvies

und

und zusammengeschlagener und gerottirter Hauffe böser, loser Leute, die allen Muthwillen anstiften, Meuterey und Rebellion anrichten. Weil denn Beklagter, bey so gestalten Sachen, ohne Gefahr der Nullität sich mit dem angegebenen Syndico, in einen Proceſs nicht einlassen kan, so bittet er sich entweder von der Instanz, mit Erstattung der Unkosten, zu entbinden, oder da die Gerichte dasselbige noch zur Zeit zu thun Bedencken tragen, Klägern in die Unkosten, so hiermit liquidiret werden, zu vertheilen, und bey Strafe Ungehorsams, seine Person anderer Gestalt zu legitimiren, ꝛc.

29. (2.) Wenn die Person des Constituti unfähig und ungeschickt zu diesem Amt ist, *L. 1. §. fin. Quod cuiusque Vniu. nom.*

30. (3.) Wenn der Weibs-Personen, wie auch der unmündigen Kinder Curatoria und Tutoria nicht bey das Syndicat sind beygeleget worden.

31. (4.) Wenn die Constituenten nicht auf einmal sind beysammen gewesen, da von der Sache deliberiret und geschlossen worden, sondern man hat das Syndicat von Hauß zu Hauß getragen, *arg. L. pen. & vlt. C. de Legation.* GEORG. ENGELBRECHT. *Disp. de Syndicis, Helmstadii, Anno 1672. hab. §. 34.*

32. (5.) Wenn das Syndicat nicht von allen Interessenten ist unterschrieben und besiegelt worden; Und was dergleichen Fälle noch mehr sind.

CAP. X.

CAP. X.
DE EXCEPTIONE REVOCANDI DOMVM.

I.

Die dritte dilatorische Exception, so die litigirende Partheyen betrift, ist die EXCEPTIO REVOCANDI DOMVM, welche einem solchen verstattet wird, der an einem Ort aus einem Contract, so er an diesem Ort nicht geschlossen hat, belanget wird, daß der Kläger an seine ordentliche Obrigkeit, unter welcher er sich häuslich nieder gelassen, verwiesen werden möge.

2. Diese Exceptio ist vornemlich denen Gesandten zum besten in Iure versehen, davon hauptsächlich *in L. 2. §. 3.* und *L. 8. de Iudic.* gehandelt wird.

3. Hätte nun ein Legat in Leipzig contrahirt, solcher aber würde in einer gewissen Affaire nach Hamburg geschickt, und sein Mit-Contrahent wolte ihn in Hamburg belangen, so kan er sich dieser Exception bedienen, und seinen Gegner ad locum domicilii verweisen, damit er nicht occasione litis an seinem munere publico gehindert werde, HILLIG. ad DON. *17. c. 13.* PECK. *de Iure sistend. c. 5. n. 7.*

4. Es kommet aber nicht nur denen Legatis, sondern auch andern diese Exceptio zu statten, welche entweder Vormundschafts wegen, oder

als

als ein Iudex delegatus &c. sich an einem fremden Ort aufhalten müssen; denn auch diese können auf ihr Domicilium, und daß sie daselbst belanget werden möchten, prouociren; Ein anders wäre, wenn sie an demselben Ort contrahirt oder delinquirt hätten, *L. 2. §. 4. L. 25. de Iudic.*

5. Belanget aber ein Gesandter einen an einem Ort, so muß solcher in der Reconuention-Klage auch daselbst stehn, BRVNN. *ad d. L. 2. §. 4. & 5. n. 6. & 11.*

6. Und dieses will man auch auf die Studenten extendiren, daß die, wo sie in patria, oder loco domicilii etwas schuldig sind, vor dem Magistratu Vniuersitatis nicht können belanget werden, *per Auth. habita C. ne fil. pro patre*, SIRVV. *Ex. 9. th. 14.* ibique MVLLER.

7. Diese Exceptio reuocandi domum findet keine statt, wenn dasjenige von dem Beklagten, weswegen er an einen Ort gekommen, ist expediret worden, kan daher also replicirt werden:

Kläger

Will sich versehen, es werde Beklagter der Einlassung auf die angestellte Klage sich nicht entbrechen können, alldieweil er dasjenige, was er allhier zu verrichten gehabt, allbereit expediret, und dannenhero des angezogenen Priuilegii sich nicht mehr wird bedienen können: Iuxta *L. 2. §. 4. vers. plane ff. de Iudic.* wie denn auch dahero Antwort erwartet, und euentualiter die Ungehorsams-Beschuldigung reseruiret wird.

8. Will

8. Will der Beklagte duplicando hierauf antworten, so kan es folgender Gestalt geschehen:

Beklagter

Will hingegen sich versichern, es werde seine Exception gar wohl statt finden, und Kläger in Ansehung derselben mit seiner Klage allhier ab- und ad ludicem Ordinarium gewiesen werden: Ungeacht, daß vorgegeben wird, als wenn Beklagter dasjenige, weswegen er anhero kommen, expediret: welches zwar nicht zu leugnen stehet; Dieses aber darneben zu beobachten, daß Beklagter wegen einer zugestossenen Unpäßlichkeit wider seinen Willen allhier sich aufhalten müssen: Ausser diesen würde er seine Abreise bald angetreten haben: wie denn auch dieselbe nicht lange mehr wird differiret werden: Bey welcher Bewandtnis denn voriges petitum anderweit repetiret, und nach solchem zu erkennen gebeten wird.

CAP. XI.

DE EXCEPTIONE DE NON-EVOCANDO.

1.

Die vierte dilatorische Exception so die litigirende Partheyen betrift, ist die EXCEPTIO DE NON-EVOCANDO.

2. Es ist ex Aurea Bulla bekandt, daß der Kayser CAROLVS IV. den Chur-Fürsten das

Priuilegium de non euocando subditos von ihren an andere e. g. Cammer-Reichs-Hof-oder Nothweylische-Gerichte, confirmirt habe, *Aur. Bulla c. XI. §. 1.* & RVMEL. *ad d. A. B. p. 2. Diss. 1. th. 1.*

3. Dieses Priuilegium ist nach der Hand auch auf andere Status Imperii extendirt worden, und zwar erstlich durch den MAXIMILIANVM I. *per Ord. Cam. de Ao. 1495.* nachgehends auch von andern Kayserm vid. *Capit.* CAROL. V. *art. 15.* & FERDINAND. III. *art. 17.* & CAROLI VI. *art. 15. & 16.*

4. Kraft dieser ertheilten Priuilegien können die Stände des Reichs Ihre von dem Reichs-Hof-Rath-Cammer-und Nothweylischen Gericht citirte Unterthanen, wenn sie auch schon willig erschienen wären und litem contestirt hätten, auociren, auch diese sich gleich anfangs mit der Exceptione de non-euocando behelffen, und wo man de facto fortführe, hat die Appellation statt, ZIEGL. ad LAND. *p. 1. c. 3. n. 232.* GAIL. *1. O. 4.* WEHN. *voc.* **Ehehaften.**

5. Hätte aber der Actor mehr als einen zu belangen, davon einer ein Immediatus, der andere aber ein Unterthan eines Reichs-Standes, der das Priuilegium de non euocando hat, so kan er propter causæ continentiam immediate ad Cameram oder an den Reichs-Hof-Rath gehen, GAIL. *1. O. 32. n. 1.* ibique GRAEV. MYNS. *1. O. 84. n. 4.* MENOCH. *2. A. I. Q. 371. n. 4.*

6. Ein solcher priuilegiatus ist dennoch schuldig, wenn er sich dieses Priuilegii bedienen und Forum decliniren will, daß er sein Priuilegium vor-

vorlege, oder der Stand des Reichs solches ad forum conuentum vidimirt einschicke, GILMAN. *T. 4. Symph. p. 1. vot. 43. n. 6.* GAIL. *l. O. 48.* ibique GRAEV.

7. Es kan auch ein Unterthan diesem Priuilegio nicht renunciren, weil solches nicht sowohl zu ihren, als derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Faueur concedirt worden, dem die Unterthanen in Præiudicium ihrer Herren nicht renunciren können, CRAVETT. *Cons. 411. n 30.* KLOCK. *de Contrib. c. 4. n. 129.* STEPH. *L. 2 de Iurisd. p. 1. c. 1. memb. 2. n 209.* GILM. *Lib. 2. dec. Cam. 32. n. 2.*

8. Heut zu Tage pflegen daher die ordentlichen Obrigkeiten ihren Unterthanen nicht nur unter schwerer Straffe zu verbieten, daß sie sich nicht bey frembden Gerichten einlassen sollen, sondern sie auociren auch selbige, und wo man der Auocation nicht Platz lässet, kan von der Denegation appellirt werden, MARANT. *p. 4 distinct. 12. n. 19.* VVLT. *ad L. 1. C. de Iurisd. n. 169. seqq.* MYNS. *6. O. 7. n. 7.* CARPZ. *ad L. Reg. Ge m. 6. 9. Sect. 5. n. 11.*

9. Diese Exceptio aber cessiret (1.) Wenn jemand in eines andern Territorio delinquirt oder contrahirt hat, wofern er anderst daselbst anzutreffen, ZANGER. *de Except. p. 2. c. 1 n. 221.* GAIL. *de pignorat. c. 3. n. 11.* RAVCHB. *L. 1. quæst. 50. n. 24.* COLER. *Proc Exec p. 2. c. 1. n 23.*

10. (2.) Wenn jemand wegen einer gewissen Sache, es treffe nun die Possession oder Proprietät an, belanget wird, massen er sich sodann

an dem Ort, wo die Sache gelegen, defendiren muß, *cap. 1. pr. de priuil. in 6.* WES. *ad Tit. de Iudic. n. vlt.* weil hier nicht sowohl die Person als die Sache selbst vor Gericht gezogen wird, ZANG. *p. 2. c. 1. n. 259.* STEPH. *de Iurisd. L. 1. c. 31.*

11. Gleiches ist zu sagen, wenn ein Unterthan ratione rerum feudalium belanget wird, massen selbige lediglich ad Iudicem feudalem gehörig, nullo obstante Priuilegio, ROSENTH. *c. 12. concl. 1. n. 25.* SCHRAD. *de feud. p. 10. Sect. 3. n. 91.*

12. (3.) Cessiret auch diese Exceptio in causis fractæ pacis publicæ, GAIL. *1. O. 3. n. 1.* P. FRIDER. MIND. *L. 1. de Proc. c. 22. pr.*

13. (4.) Cessiret solche in allen Sachen und Fällen, welche Ihro Käyserl. Majestät zur Cognition reseruirt sind, wohin alle Causæ fiscales gehören, *O. C. p. 2. tit. 20. pr.* RVMEL. *ad A. B. p. 2. d. 1. th. 15.* allwo er in sequentibus mehrere causas, da diese Exception cessirt, anziehet.

CAP. XII.

DE EXCEPTIONE COMPARITIONIS PERSONALIS.

1.

Die fünfte dilatorische Exception, so die streitende Partheyen concerniret, ist die EXCEPTIO COMPARITIONIS PERSONALIS, welche opponirt wird, wenn der Kläger oder

oder Beklagte nicht in Person selbst vor den Gerichten erscheinen wollen.

2. Eine Formula generalis huius Exceptionis kan folgende seyn:

Kläger

Vernimmt nicht ohne Befremdung, daß an Seiten des Beklagten ein Anwald (Defensor) sich hat angegeben, und dessen Nothdurft einzubringen, sich unterfangen; weil aber diese Sache so bewandt, daß der Beklagte in Person erscheinen muß, allermassen denn auch die Citation also eingerichtet, so kan Kläger keinen Anwald zulassen, sondern bittet zu erkennen, daß Beklagter in Person zu erscheinen, und die Unkosten zu erstatten schuldig.

3. Ereignen sich also Fälle, da ein Kläger oder Beklagter in Person vor Gericht erscheinen muß, als: (1.) Wenn ein Eyd soll abgelegt werden.

4. Hätte nun ein Procurator zu Ablegung eines diffessions-Eydes sich offeriret, so könte wider ihn also excipirt werden:

Kläger

Hätte sich versehen, es würde Beklagter persönlich erschienen seyn, und den zuerkandten diffessions-Eyd abgeleget haben, muß aber vernehmen, daß an statt desselben ein Anwald sich gestellet, und den Eyd abzulegen sich erboten, welchen aber Kläger nicht zulassen kan, in Erwegung, daß dergleichen Eydes-Leistung nicht per procuratorem geschehen mag: Bittet ihn dannenhero abzuweisen, und zu erkennen, daß

Beklagter den zuerkandten Eyd in Person abzulegen schuldig.

5. Ingleichen wenn ein Gevollmächtigter den seinem Principalen deferirten und zuerkandten Eyd wolte abschwören, so kan folgender Gestalt wider ihn excipirt werden:

Kläger

Hat ersehen, daß Beklagter nicht in Person erschienen, sondern durch einen Gevollmächtigten sich angeben lassen, und durch denselben das ihme deferirte und zuerkandte Iurament abzulegen vorhabens sey, dieweil aber die Iuramenti præstatio ein Actus personalissimus und durch einen andern nicht expediret werden kan: Als kan Kläger den angegebenen Gevollmächtigten zur Ablegung des zuerkandten Eydes nicht zulassen, sondern bittet vielmehr zu erkennen, daß Beklagter den ihme deferirten Eyd in eigener Person zu schwören schuldig.

6. (2.) Wenn Jemand aus einem Wechsel-Brief wird belanget, so wird auch eine persönliche Erscheinung erfordert, widrigenfalls kan darwider excipirt werden, vid. **Churfürstl. Sächs.** *Declaration* **des Marck-***Rescripts* **vom** *21. Iulii 1660. verb.* **jederzeit in Person vor Gericht erscheinen**, &c.

7. Wie aber der Kläger in diesem Fall die persönliche Erscheinung vrgiren soll, davon ist folgende Formel bey dem RIVINO in seinem *Spec. Except. forens. p. m. 63.* anzutreffen.

Klä-

Kläger

Erscheinet, produciret Bekl. eigenhändigen Wechsel-Brief auf 200. Thaler, fordert desselben recognition, und weil solche in Person von dem Schuldner verrichtet werden muß, als protestiret Kläger wider den angegebenen Anwald, und bittet Bekl. zur persönlichen Erscheinung und Bezahlung der libellirten 200. Rthlr. samt Interesse moræ und Unkosten nach Wechsel-Recht anzuhalten.

8. Ob aber die Weibs-Personen in Wechsel-Sachen einen Actorem constituiren und nach Wechsel-Recht mit ihnen könne verfahren werden, darinnen sind die DD. nicht einig, HEINR. ZIPFEL *Disp. de Tess. collyb. sect. 1. §. 12. seqq.*

9. (3.) Wenn Jemand die clausulam cambialem in das Instrum. obligationis inserirt hat, v. g **im Fall sich der** *Debitor* **in Abtragung der Zinsen auf die gesetzte Zeit, oder auch mit Ablegung des** *Capitals* **nach vorhergehender halb-jährigen Aufkündigung säumig erweisen würde, solle die** *Obligation* **die Würckung eines Wechsel-Briefs haben, und wider den Schuldner aller Orten, wo er nur anzutreffen, nach Wechsel-Recht verfahren werden**; so effectuiret solche eine persönliche Erscheinung.

10. (4.) Wenn ein Schuldner in dem Instrum. Obligationis zu einer persönlichen Erscheinung sich hat verbindlich gemacht, v. g. **daß, woferne der** *Creditor* **dieses Darlehns halber solte vor Gerichte klagbar werden, der** *Debitor*

jederzeit in Person erscheinen, und sich keines Gevollmächtigten oder *Defensoris* gebrauchen wolle; so kan er dazu angehalten werden: Und was dergleichen Fälle noch mehr sind.

11. In was vor Fällen aber die Weibs-Personen und Minores erscheinen müssen, ist in dem *Cap. VIII. §. 18. 25. 26. 27. 28. supr.* gesagt worden.

CAP. XIII.

DE EXCEPTIONE PLVRIVM LITIS CONSORTIVM.

1.

Die sechste dilatorische Exception, so die streitende Partheyen betrift, ist die EXCEPTIO PLVRIVM LITIS CONSORTIVM, welche opponirt wird, wenn entweder der Kläger allein, ohne von seinen Litis-Consorten Vollmacht zu haben, agiren wolte, oder einer von den Litis Consorten allein belangt würde.

2. Wenn also einer allein, von den Mit-Erben verklagt würde, so könte er folgender Gestalt excipiren:

Beklagter

Erinnert, daß die streitige Sache aus der Erbschaft des verstorbenen Sempronii herrühre, und dahero nicht alleine ihn, sondern seine sämtliche Mit-Erben angehe; Wenn denn dieselben nicht zugleich mit vorgeladen worden, als fället ihm bedencklich vor jetzo sich ein-

einzulassen, sondern bittet zuförderst, seine Mit-Erben hierzu gebührend zu citiren.

3. Wolte der Kläger hierauf repliciren, so könte es also geschehen:

Kläger

Weiß nichts davon, daß Bekl. dieser Sache halber Litis-Consorten habe, noch weniger wer dieselben seyn. Wird also Bekl. zuförderst zu Behauptung seiner vermeynten Exception sie nahmhaft machen müssen; Inzwischen aber kan er sich der Einlassung und Antwort vor seine Person, mit Bestand Rechtens nicht entbrechen, massen solche nochmahls erwartet, widrigen Falls dessen Ungehorsam beschuldiget wird.

4. Diese Exceptio cessiret (1.) Wenn die Actio hypothecaria angestellet wird, weil solche eine Actio realis und wider einen jedweden Besitzer der Sache kan angestellet werden, MEVIVS *p. 7. dec. 207.* BRVNNEM. *Cent. 1. dec. 44.*

5. Wenn also Jemand wäre verstorben und hätte unterschiedliche Erben verlassen, davon einer ein von dem verstorbenen verhypothecirtes Gut besesse, und solches würde in Anspruch genommen, so könte sich solcher dieser Exception nicht bedienen, sondern müste gewärtig seyn, daß der Kläger auf folgende Art replicirte:

Kläger

Lässet sich unbekümmert, ob Sempronius Bekl. alleine oder noch mehr Erben hinterlassen habe, sintemahl er vorjetzo seine Klage wider Bekl. als Besitzer des unterpfändlich-haften-

den Guts hypothecarie angestellet, in welchem Fall die Exceptio: non sum solus heres, nicht statt findet, wird sich also Bekl. auf die Klage einlassen müssen, in Verbleibung dessen, bedinget sich Kläger die Ungehorsams-Beschuldigung.

6. (2.) Cessiret solche auch in diesen Fällen, da sich die Litis Consorten in solidum haben obligirt gemacht.

CAP. XIV.
DE
EXCEPTIONE COMPETENTIAE.

1.

Die **siebende** dilatorische Exception, welche die streitende Partheyen betrift, ist die EXCEPTIO COMPETENTIAE, oder wie sie sonst genennet wird, **daß man nicht weiter als man zahlen kan**, *conuenirt* **werden soll**, welche denjenigen obærirten Debitoribus zu statten kommet, so nicht durch ihre Schuld und Vorsatz, sondern durch Unglücks-Fälle von ihrem Vermögen sind herunter kommen.

2. Diese aber findet nur so lang statt, bis der Schuldner ad pinguiorem fortunam kommen und bezahlen können, ZANG. *de Except. p. 2. c. 15. n. 5.*

3. Es kommet aber diese Exceptio zu (1.) denen Eltern, proprie und in eigentlichem Verstand ge-

genommen, und solches aus Ehrerbietung, welche die Kinder vor selbige tragen sollen, §. 38. *de Act. L. 16. in fin. de re Iud.*

4. Werden daher die Stief-Eltern und adoptiui parentes ausgeschlossen, *arg. L. 8. pr. de in ius voc. L. 1. §. fin. de postul.* weil vor diese weder die Natur noch die Iura einen fauorem tragen, *arg. L. 1. C. vbi Pupil. educ.*

5. (2.) Dem Mann, wenn die Frau das Heyrath-Gut repetirt, *L. 17. de Act. L. vn. §. 7. C. de rei vxor. act.* es sey res dotalis annoch vorhanden oder consumiret, *L. 53. sol. matr.*

6. (3.) Der Frau, weil es unbillich ist, diejenige verarmt zu sehen, welche des Manns Frau und seine Lebens-Gesellin gewesen, *L. 17. §. 1. sol. matr. L. 20. de re iud.*

7. Einem Bräutigam aber und Braut komt diese Exceptio nicht zu statten, KLEIN. *diss. de benef. Compet. th. 16.*

8. (4.) Den Kindern, wenn sie von ihren Eltern belanget werden, sintemahlen die Eltern ohnedem die Kinder ernähren sollen, und wäre deren Pietät sehr zuwider, wenn sie die Kinder bis auf den letzten Heller exequiren wolten, *L. 17.* und *30. in fin. de re iud.*

9. (5.) Dem Schwieger-Vater, er werde nun von der Schnur wegen Restituirung des Heyrath-Guts, oder von dem Mann, das versprochene Heyrath-Gut auszuzahlen conueniret, *L. 21. de re iud. L. 15. §. fin. sol. matr.*

10. (6.) Denen Sociis competirt gleichfalls diese Exceptio competentiæ, weil sie wie Brüder

der zu halten seyn, welches nicht nur in sociis vniuersalibus, sondern auch particularibus statt hat, *L. 63. pro soc. L. 16. de re iud.*

11. (7.) Denen Soldaten, wegen der Gefahr so sie vor das gemeine Wesen ausstehen müssen, und zwar wider alle Creditores, *L. 6. pr. L. 18. de re iud.*

12. Und dieses wird in praxi auch auf die DD. Professores, Aduocatos und Clericos extendiret, *L. 14. C. de Aduoc. diu. iud. Auth. Habita, C. ne fil. pro patr.* BERL. *p. 1. c. 8. n. 53.* Dissent. LVDW. *Ex. 16. th. 8. Lit. D. ad Inst.*

13. (8.) Denen Donatoribus, wenn sie ratione dessen, was sie verehrt, zu übergeben belanget werden, *L. 19. §. 1. de re iud.* damit ihre Freygebigkeit ihnen nicht zur Verkürtzung der nöthigen Nahrung gereiche. ꝛc.

14. Wer aber diese Exception gebrauchen will, der muß folgende Requisita in acht nehmen, (α.) daß er durch ein Iurament erhärte, daß er ohnbeschadet seines Unterhalts nicht so viel im Vermögen habe, als er zahlen soll.

15. (β.) Muß er auch erweisen, daß er nicht aus seiner Schuld oder Negligenz, sondern zufälliger Weise, und aduerso casu von seinem Vermögen gekommen sey.

16. (γ.) Soll er das übrige Vermögen in solutum abtreten, SCHNEID. *ad §. 38. I. de Act. n. 9.* HARTM. *Lib. 7. tit. 18. Obs. 2. n. 8.*

17. Eine Formel von dieser Exceptione Competentiæ kan folgende seyn:

Beklagter

Erschei-

Erscheinet im heutigen Termino ausgegangener Citation zu gehorsamer Folge, recognosciret hiermit und Kraft dieses das producirte Document sub signo ⊙, und ist allerdings geständig, daß er als ein Anlehn vom Herrn Klägern 10000. Fl. zu seinen sichern Händen empfangen, auch dieselben wiederum zu zahlen schuldig worden sey; prouociret aber hiermit, und Kraft dieses ad Beneficium competentiæ, weil bekandt, daß ihm, als einem Doctori Iuris, die Rechte mit dergleichen nicht weniger, als einem andern zu statten kommen, und bittet, in Erwegung dessen, ihm dieses zu statten kommen zu lassen, mit gäntzlicher Bezahlung, der völligen Post auf einmahl zu verschonen, und nicht weiter, als in id, quod facere potest zu condemniren. Solches alles, und was nach Art und Gewohnheit angeregten Beneficii gebethen werden soll, kan oder mag, annectiret Beklagter hiermit expresse, & super iis omnibus Nobilis. Iudicis officium humiliter imploriret.

18. Es muß aber dem Debitori so viel gelassen werden, wovon er Standes gemäß, nicht etwa herrlich, sondern mit seinem Weib, Kindern, wenn sie sich besonders selbst noch nichts erwerben können, und Gesind, leben kan.

19. Weil aber die Art und das Quantum, was dem Debitori zu lassen, nicht kan determinirt werden, so wird es dem arbitrio Iudicis überlassen, COLER. *de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 120. seqq.*

20. Es hat aber der Richter hierbey auf das

Alter

Alter des Debitoris, und ob er noch was acquiriren kan, zu sehen, und wo er eine Kunst oder Handwerck gelernet, ihme den Handwercks-Zeug, oder einem Gelehrten die Bücher und Besoldungen, welche Loco Victus gereichet werden, und den Bauern ihr Vieh, Schaaf und Geschirr zu lassen, ohne welche er seine Profession nicht mehr exerciren könte, *arg. L. stipendia C. de exc. rei iud.* NEGVZ. *de pign. p. 2. m. 3. n. 49.*

21. Diese Exceptio Competentiæ cessiret (1.) Wenn solcher expresse wäre renuncirt worden, ZANG. *de Except. p. 2. c. 15. n. 51.*

22. (2.) Wenn der Debitor dolose sich in den Stand, daß er nicht bezahlen kan, gesetzt hätte, *L. 22. §. 1. L. 52. de re iud.* MEIER. *in Coll. Iur. Argent. d. t.* allwo er mehrere Casus erzehlet.

CAP. XV.
DE
EXCEPTIONE CITATIONIS DEFICIENTIS.

1.

Diejenigen dilatorischen Exceptiones, welche den modum procedendi betreffen, sind folgende, als da ist die erste die EXCEPTIO CITATIONIS DEFICIENTIS, welche derjenige obiiciren kan, so zu Einlassung einer Klage nicht ist citiret worden.

2. Wäre also ein Diffamat, wenn gleich der Diffamant die Actionem principalem in termino

mino überreicht hätte, darauf zu antworten nicht schuldig, sondern könte folgender Gestalt darwider excipiren:

DIFFAMAT

Man und muß zwar geschehen lassen, daß Diffamant seine vermeynte Klage allhier anstelle, auf dieselbe aber alsbald sich jetzo einzulassen, wird diffamaten mit Bestande nicht können zugemuthet werden, indem er deswegen nicht citiret, ihme keine Abschrift von der Klage communiciret, und auch kein spatium deliberandi ertheilet worden. Bittet demnach Diffamanten dahin anzuhalten, daß er ihn vor allen Dingen gebührend soll citiren lassen; Also denn wird sichs finden, wie weit die gesuchte Einlassung statt finde, immittelst will er doch an der vermeynten Klage nichts eingeräumet, sondern alle darwider zustehende Nothdurft per expressum vorbehalten haben.

3. In was vor Fällen aber solche cessiret, davon kan RIVINI *Specim. Exception. forens. p. m. 78.* und *79.* nachgelesen werden.

CAP. XVI.

DE EXCEPTIONE TERMINI NIMIS ANGVSTI.

I.

Die andere dilatorische Exception, welche den modum procedendi betrift, ist die EXCE-

CEPTIO TERMINI NIMIS ANGVSTI, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es sey die Zeit zum angesetzten Termin zu kurtz, er also nicht gehalten, anitzo sich auf die Klage, oder sonst einzulassen.

2. Die Leges Ciuiles und zwar iure Pandectarum erfordern eine Zeit zum angesetzten Termin in cauſis ciuilibus von 10. *L. 68. de Iudic.* die *Auth. Offeratur C. de Lit. Cont.* eine Zeit von 20. das Ius nouisſimum aber eine Zeit von 30. Tagen *Auth. Qui ſemel. C. Quom. & quando iud. N. 112. c. 1.*

3. Heut zu Tag werden die Termine dem Arbitrio iudicis überlaſſen, welcher auf die Entlegenheit des Orts, Beſchaffenheit der Sache, und derer Perſonen, zu ſehen, und darnach zu verordnen hat, ZANG. *p. 2. c. 6. n. 5.*

4. Nach denen Sächſiſchen Rechten hält eine Citation einen Legalen Termin, daß iſt, eine Zeit von 6. Wochen und 3. Tagen in ſich, es wird aber der Tag der inſinuation und Comparition nicht dazu gerechnet, CARPZOV. *in Proc. tit. 7. art. 2. n. 50 ſeqq.*

5. Wäre nun der Beklagte nicht legaliter citiret worden, ſo könte ſolcher alſo excipiren:

Beklagter

Erſcheinet ausgegangener Citation zu ſchuldiger Folge, und erinnert, daß ſelbige keine vollkommene Sächſiſche Friſt, ſondern nach Abzuge des Tages, als die Citation, beſage der Relation fol. Act. 3. inſinuiret worden, wie auch des heutigen, nur 43. Tage in ſich enthalte, wenn

wenn ihm denn auf solche Weise die in Sächsischen Rechten nachgelassene Bedenckzeit seiner Rechtlichen Nothdurft verkürtzet worden, als erachtet er sich vor dismahl einzulassen nicht schuldig, sondern bittet, Klägern in die muthwillig verursachten Unkosten dieses Termins zu condemniren.

6. Dieser Sächsischen Frist aber bey dem ersten Termin können sich bedienen 1. die Studiosi auf Vniuersitäten, 2. diejenigen welche solchen Termin expresse renuncirt haben, ꝛc. vid. RIVINVS *d. l. c. p. m. 85.*

CAP. XVII.
DE
EXCEPTIONE FERIARVM.

1.

Die dritte dilatorische Exception, welche den modum procedendi concernirt, ist die EXCEPTIO FERIARVM, welche derjenige opponiren kan, so auf ein Fest vor Gericht zu erscheinen, ist citiret worden.

2. Eine Formel von dieser Exception kan folgende seyn:

Beklagter

Erscheinet zwar, muß aber sich nicht wenig verwundern, warum der Termin in die Erndte-Zeit, und also in allgemeine Ferien, geleget worden, Beklagter ist mit Klägern sich einzulassen nicht schuldig. Immassen denn demselben exceptio feriarum hiermit opponiret,

und cum refusione expensarum zu erkennen gebeten wird, daß Klägers Suchen nicht statt hat.

3. Wolte der Kläger hierauf repliciren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Kläger

Vernimmet mit Befremdung, daß Beklagter sich beschweren wollen, daß er tempore feriarum ist citiret worden, und gedencket dadurch die Einlassung zu decliniren, da er doch vermöge des producirten documents allen und jeden Ferien, sie haben Namen, wie sie wollen, renunciret, und solcher sich begeben, bey welcher Bewandnis den Beklagten die Exceptio feriarum nichts helffen, und er demnach davon abstehen, auch auf die Klage sich einlassen wird, in dessen Verbleibung kan Kläger nicht vorbey, desselben Ungehorsam zu beschuldigen, und zu erkennen zu bitten, Beklagten die Einlassung cum refusione expensarum aufzulegen, ꝛc.

4. Würde nun etwas Gerichtliches in denen von GOtt selbst befohlenen Feyertägen vorgenommen, so ist es nicht nur ipso iure nullum, so, daß auch deren renunciatio nicht bestehen oder etwas operiren kan, sondern es werden auch deren Ubertreter heut zu Tag arbitrarie bestrafet, *arg. L. 1. §. 1. de fer.* CARPZ. *Ipr. Eccl. L. 2. def. 252.*

5. Was aber die ferias humanas betrift, ist regulariter der Citatus vor Gericht zu erscheinen nicht verbunden, sondern kan ungestraft davon bleiben; es wäre denn ein probabler Zweifel vorhan-

handen, ob der Tag ein dies feriatus sey, massen so denn der Citirte erscheinen, und seine Exception probiren muß, *L. 1. pr. §. 1. de fer L. 1. §. 1. L. 2. §. 1. Si quis in ius voc.*

6. Diese Exception ob sie schon unter die dilatorias gezehlet wird, so kan sie doch bey jedem Gerichtlichen Vorstand opponiret werden: weil sie ein grauamen succesiuum mit sich führet, *L. 1. §. f.* und *L. 3. de fer.*

7. Verführe nun der Richter wider des einen Willen in der Sache, so wird der gantze Proceß und Sentenz nichtig, wenn auch schon der Tag nur dem einen Litiganten feriatus wäre, dahero der Richter, wenn die Partheyen diuerser Religion wären, und also zweyerley Feyertäge hielten, auf beyde zu sehen hat, *d. L. 1. §. 1. L. 6. eod. L. 34. de R. I.*

8. Doch cesiret zuweilen, wiewohlen nicht in sacris sondern profanis feriis, der Effect der Ferien, wenn nemlich die Partheyen den feriis humanis, mit Einwilligung des Richters, *tacite*, durch freywilliges Erscheinen, ohne Adhibirung einer Exception, oder *expresse*, renuncirt haben, welchen falls der Richterliche Sentenz bestehet, *d. L. 1. §. 1. L. 6. eod. L. 36. de recept. qui arb.* GAIL. *1. O. 53.*

9. Es giebt aber auch Casus, da ohne diesen feriis humanis zu renunciren, gerichtlich verfahren werden kan, als da sind causæ publicæ und fiscales, causæ liberales, Appellationen, causæ miserabilium personarum, und andere

mehr, *L. 1. L. 5. C. de Fer.* CARPZ. *Pr. Crim. p. 3. quæst. 124. n. 4.*

10. Beym Käyserl. und des H. Reichs Cammer-Gericht, komt man wehrender Meß- und andern Ferien in gewissen Tagen zwar zusammen, und erkennet oder denegiret, nach Beschaffenheit der Sachen, Mandata, celebriret aber keine Audientias, obschon der *R. I. de Anno 1654. §. 8.* ein anders disponiret, vid. RODING. *Pand. Cam. Lib. 2. T. 12. §. 8.* allwo er weitläuftig von den Cameral-Ferien handelt.

CAP. XVIII.

DE

EXCEPTIONE LOCI NON TVTI.

1.

Die **vierte** dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO LOCI NON TVTI, vermöge welcher der Beklagte anführet, er sey an dem Ort, dahin er gefordert worden, nicht sicher, entweder wegen grasirender ansteckender Kranckheit, oder weil der Feind allda herum zu streiffen pflege, oder, weil man ihn beym Kopf nehmen möchte; in welchem letztern Fall, der Beklagte um ein sicher Geleith anzuhalten pfleget.

2. Es muß aber der Ort nicht nur sicher seyn vor die principal-Personen, sondern auch vor ihre Aduocaten und Procuratoren, so daß sie nicht nur ohne Gefahr dahin reisen, sondern auch daselbst frey hanthieren, und sicher wieder davon abrei-

abreisen können, *C. 47. X. de appell. C. accedens X. vt lit. non cont.*

3. Grasirte nun in dem bestimmten Ort, wie in dem §. 1. gesagt worden, eine ansteckende Kranckheit, oder der Krieg, oder der Citirte scheuete Capital-Feindschaft, oder eine Incarceration, so kan er sich mit dieser Exception behelffen, ZANG. *p. 2. de Exc. c. 4.* GAIL. *l. O. 32.* MEV. *p. 3. d. 152. n. 4.*

4. Es ist einerley, ob diese obstacula nur in dem Loco, wo er erscheinen soll, anzutreffen, oder auch auf dem Weg, wodurch man reisen muß, zu befahren, MVLLER. ad STRUV. *Ex. 46. th. 5.*

5. Diese Exceptio wird gemeiniglich in Briefen auf folgende Art angeführet:

P. P.

Es ist mir vor einiger Zeit eine Citation, vermöge welcher ich zu N. erscheinen, und ꝛc. solle, insinuiret worden: Nachdem nun Landkündig, daß am besagten Ort die Pest grasiret, und den Einwohnern allhier verboten, an solche Oerter sich zu begeben (vel dieweil aber notorium, daß die Wege zwischen N. und N. wegen der herum einquartirten Völcker gantz unsicher, massen unterschiedliche reisende Leute angegriffen und geplündert worden) als werde ich bey dieser Bewandnis zu erscheinen nicht können angehalten werden, sondern wegen des Aussenbleibens wohl zu entschuldigen seyn, allermassen ich denn hierum will gebeten haben.

6. Derjenige nun, welcher einen Locum pro non tuto vel suspecto ausgiebt, muß solches

probiren, und, daß bey solcher Befahrnis er nicht pro contumace erkant werden möge, bitten, MEV. *p. 3. d. 169. n. 7.* NICOL. *in proc. p. 1. c. 3. n. 33. in fin.* ZANG. *p. 2. c. 5. n. 6.*

7. Diese Exceptio ob sie schon eine dilatoria ist, und also vor der litis contestation muß opponirt werden, dennoch aber, weil solche ein gravamen successiuum heget, so kan sie auch post litem contestatam, und in ipsa Executione, opponirt werden, OLDEND. *in Ench. Exc. loc. non aut. pag. 48.* MYNS. *2. O. 73.* MOLLER. *L. 1. Semest. c. 1. n. 5.*

8. Die Sentenz, welche wider diese Exception ertheilet wird, bekommet keinen effectum rei iudicatæ, sondern ist ipso iure nulla, CALVOL. *Prax. Iud. §. 22. concl. 1. n. 159.*

CAP. XIX.

DE EXCEPTIONE LEGITIMI IMPEDIMENTI.

1.

Die **fünfte** dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO LEGITIMI IMPEDIMENTI die Ausflucht einer rechtmässigen Verhinderung, oder Ehehaft, vermöge welcher die Partheyen sich entschuldigen, daß sie aus einer rechtmässigen, und zu Recht passirenden Ursach zu erscheinen, verhindert worden.

2. Die-

2. Diese Exception kan also beyden Litiganten zu statten kommen, daß aber solches geschehen könne, so wird erfordert, daß das Impediment gerecht, nothwendig und unablehnig, und von dem impedirten Theil nicht freywillig, oder durch negligenz zugezogen sey, per L. 2. §. nam neque. Si quis caut. in lud. sist. cauf. fac. non obt.

3. Was aber ein legitimum impedimentum sey, ist dem arbitrio Iudicis zu überlassen, MEV. *P. 2. dec. 212. n. 3.*

4. Unter die legitima impedimenta wird gezehlet nicht nur die Unpäßlichkeit des Citirten, sondern auch der Seinigen, *L. 53. §. 2. L. 60. de Re iud.* MEV. *P. 2. dec. 211.* MYNSING. *Cent. 4. O. 77.* NICOLAI *in Proc. p. 1. cap. 34 n. 23.*

5. Es pasiret auch ferner pro legitimo impedimento, wo man dem Publico zum besten aufgehalten, oder durch Ungewitter, Anlauffung derer Flüsse, Sturm des Meers, durch Vereheligung und Begräbnüsse, durch Pest und ansteckende Kranckheiten, durch Schwangerschaft bey Weibern ꝛc. gehindert wird, davon mit mehrern folgende Autores können nachgelesen werden, ZANG. *p. 2. c. 9. n. 13.* BRVNN. *ad L. 2. Si quis caut.* CARPZ. *p. 1. c. 9. d. 7. seqq.* HILLIG. ad DONELL. *23. c. 9. Lib. R.* MENOCH. *2. A. I. Q. 153.*

6. Würde nun ein Beklagter verhindert, daß er den Termin nicht könte abwarten, und wolte um prolongation desselben anhalten und zugleich seine impedimenta anführen, so müste es in einer Supplic auf folgende Art geschehen:

P. P.

Es ist mir in meiner Abwesenheit eine von N. ausgebrachte Citation insinuiret worden, vermöge welcher mir, daß ich auf ꝛc. erscheinen solle, angedeutet worden: Nun wolte ich zwar solcher zu Folge gerne erscheinen: Es ist aber an dem, daß um selbige Zeit ich auf die Messe nach N. nothwendig verreisen muß, und weil ich die daselbst habende Verrichtung durch niemand anders bestellen kan; So will ich hoffen, ich werde in Ansehung dieser angezogenen Ursache zu entschuldigen seyn, und mein Nichterscheinen vor keinen Ungehorsam gehalten werden: Allermassen ich denn hiermit dienstlich bitte, den angesetzten Termin auf eine Sächsische Frist aufzunehmen, und solches Klägern bey Zeiten zu notificiren, ꝛc.

7. Wäre es aber, daß der Beklagte seine Ehehaften in termino selbst wolte deduciren, so könte es also geschehen:

Beklagter

Erscheinet gleichfalls, und ist des jüngsten Iudicati, daß Kläger seine Klage und Zusprüche wider Beklagten bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede entstanden, und erlanget, gar wohl erinnert. Gleichwie er aber mit dergleichen Sentenz vermöge

Churfürstl. Proceß-Ordnung, *tit. 10.* §.

Im Fall

billig wäre zu verschonen gewesen, in Ansehen, daß eines Theils die Citation in Bekl. Schwiegermutter Haus, da er doch nicht wohnhaft ist,

und

und also nicht gebührend insinuiret worden, andern Theils auch an der Sächsischen Frist, von Zeit an solcher Insinuation ein Tag mangelt, wie die relatio Nuncii fol. Act. 3. ausweiset; Also kan er auch ohne dem gar leicht ausführen, warum er vor ungehorsam nicht zu achten. Denn 1. weiset beygehender Tauf-Zettel sub A. daß Bekl. ein junger Sohn an eben demselbigen Tage, als der Termin angesetzet gewesen, gebohren worden und derselbe die Noth-Tauffe bekommen. 2. Ist auch Beklagter um selbige Zeit am Fieber kranck darnieder gelegen, laut des Herrn Medici schriftl. Attestats sub B. Und wenn er gleich 3. einen Anwald zu dieser Sache hätte bestellen wollen, so hat ihn doch so wohl seine eigene Kranckheit, als auch der gefährliche Zustand seines Ehe-Weibes vor und bey der Geburth verhindert, daß er niemand gebührend instruiren können; zu geschweigen, daß 4. sein Herr Aduocat, so ihm sonst in seinen Sachen beyräthig ist, damahls über Land seiner Praxis halber, verreiset gewesen. Und weil nun jede der angezogenen Ursachen, zu Tilgung des vermeynten Ungehorsams, zu Recht vor gnugsam gehalten wird; Als bittet Bekl. zu erkennen, daß er vor ungehorsam nicht zu achten, sondern zur Güte und Recht mit seiner Nothdurft nochmahls billig zu hören.

8. Die affectirte Impedimenta machen keine Entschuldigung, so, daß auch die Unmöglichkeit nicht attendirt wird, in welche sich Jemand selbst gesetzet, BERL. *p. 1. c. 17. n. 61.*

9. Einige DD. erfordern auch, daß derjenige, welcher ein Impediment anführet, zugleich dociren müsse, allen Fleiß adhibirt zu haben, solches von sich abzulehnen, *L. 2. Si quis caut.* GAIL. *1. O. 143. n. 2.* MENOCH. *A. I. Q. cas. 118. in fin. & cas. 153. n. 15.*

10. Solches wollen aber BRVNN. *ad d. L. 2. n. 8.* ZANGER *p. 2. c. 6. n. 77.* CARPZ. *p. 1. c. 19. d. 9.* von solchen Impedimenten verstanden haben, die leichtlich abzulehnen sind.

11. Es muß auch derjenige, welcher ein Impediment anziehet, solches probiren, und zwar eben die Ursach, die ihn gehindert, welches zuweilen per Iuramentum geschehen kan, MYNS. *3. O. 92.* GAIL. *1. O. 143. n. 4.* MEV. *p. 2. dec. 212.* CARPZ. *p. 1. c. 9. def. 10. & 11.*

CAP. XX.

DE EXCEPTIONE IVRIS DELIBERANDI.

1.

Die sechste dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO IVRIS DELIBERANDI, vermög dieser sich ein Erbe, wenn er intra annuum deliberandi spatium entweder belanget oder wider ihn eine angefangene Klage continuiret wird, entschuldigen kan.

2. Wenn solche mündlich vorgetragen wird, so kan es auf folgende Art geschehen:

Be-

Beklagter

Hat aus der ihme insinuirten Citation vernommen, daß Klägere von ihme nicht allein die reassumtion des wider den Verstorbenen N. angestellten Processes gefordert, sondern auch zugleich, daß er dem ꝛc. Urthel Folge leisten solle, gesuchet, darzu aber N. sich nicht schuldig erachtet, und zwar darum, weil das in Rechten dem Erbe nachgelassene spatium deliberandi, ob er nemlich N. Erbschaft antreten, oder derselben sich begeben wolle, noch nicht verflossen, und ehe solches geschehen, wider den Erben keine Klage statt hat: massen denn auch also zu erkennen, und Klägern abzuweisen gebeten wird.

3. Wolte der Kläger hierauf repliciren, so könte es also geschehen:

Kläger

Vernimmet nicht ohne Befremdung, daß Beklagter des spatii deliberandi sich bedienen will, und dannenhero gesuchet, daß der Proceß so lange, bis dasselbe geendiget, möchte suspendiret werden: da doch notorium, daß derselbe die von N. verlassene Erbschaft administriret, unterschiedliche mobilia alieniret, die von dem verstorbenen angefangene Processe continuiret, und sonsten sich in allen pro herede geriret, also daß das spatium deliberandi nur ein blosser prætext ist, dardurch Beklagter suchet die Sache auf eine Zeitlang aufzuhalten: Wormit er aber verhoffentlich nichts erhalten wird: wie denn auch Beklagtens Suchen meliori modo widersprochen,

chen, und daß derselbe ꝛc. schuldig, zu erkennen gebeten wird.

4. Wolte aber der Beklagte seine Exception schriftlich einwenden, so könte es folgender Gestalt eingerichtet werden:

P. P.

Aus der zugeschickten Citation und Klage, haben wir ersehen, daß Mæuius an Titii Verlassenschaft 2000. Rthlr. Capital prætendiret, deswegen eine Executiu-Klage wider uns angestellet, und den Termin auf den 25. huius ausbracht. Nachdem uns aber das annuum deliberandi spatium in Rechten nachgelassen, ob wir die Erbschaft antreten, oder derselben uns begeben wollen, dahero noch zur Zeit die übergebene Klage wider uns nicht statt hat; Als haben wir bey Zeiten zu Vermeidung vergeblicher Unkosten, diese disfalls zustehende Exception schriftlich einwenden wollen, gehorsamst bittend, sie wollen hochgeneigt geruhen, es Klägern förderlichst zu notificiren, ihn dessen bescheiden, und den anberaumten Termin hinwieder großgünstig aufnehmen.

5. Hierauf kan der Kläger schriftl. also antworten:

P. P.

Denenselben sage ich gehohorsamsten Danck, so wohl vor großgünstig anberaumten Termin zwischen mir, und Titii Erben, als auch, daß sie derselben eingegebenes Schreiben mir communiciren lassen. Wie nun das annuum deliberandi spatium darinnen zur Unzeit vorgeschützet

schützet worden, indem der defunctus allbereit im vorigen Termino, durch seinen Mandatarium erschienen, welcher dannenhero auch bey währendem spatio deliberandi solchen Proceß continuiren, und was der Sachen Nothdurft erfordert, im Namen der Erben verrichten muß. Also versehe ich mich Ew. Wohl-Edel und Hochw. werden es zu folge der Erled. der Landsgrauam. de An. 1661. tit. von Iustitien-Sachen, §. Ob wir auch zwar zum 20. bey dem angesetzten Termin verbleiben lassen ꝛc.

6. Allhier ist dieses als etwas besonderes anzumercken, daß wenn in Leipzig ein Fallit verstirbt, so müssen sich seine Erben innerhalb 8. Wochen resoluiren, ob sie sich der Erbschaft anmassen wollen oder nicht, *Ordin. Mercator. Tit. 23.* verba: **Wenn ein** *Fallit* **verstorben, und bey seinem Leben nicht allbereit** *bonis cesserit*, **es sey das** *Falliment* **annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, sollen dessen Kinder, oder, wem sonsten die** *Succession* **vermöge der Rechte gebühret, innerhalb 8. Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach denen Kräften der Verlassenschaft, und** *cum beneficio Inuentarii* **der Erbschaft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der** *Succession* **gäntzlichen ausgeschlossen, und ein** *Curator bonorum ex officio* **bestätiget werden, allermassen denn das denen Erben vergönnete** *spatium deliberandi*,

so

so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahres Frist erstrecket, in so weit gänzlich aufgehoben seyn soll.

CAP. XXI.

DE EXCEPTIONE REFVSIONIS EXPENSARVM.

1.

Die siebende dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO REFVSIONIS EXPENSARVM, dessen sich der Kläger wider Beklagten, wenn solcher wegen seines Aussenbleibens in die Unkosten condemniret worden, und vice versa, bedienen kan, *L. 15. C. de Iudic.*

2. Der Beklagte kan solche opponiren, wenn der Kläger die Unkosten, darinnen er vertheilet worden, nicht erleget, und zwar folgender gestalt:

Beklagter

Kan unerinnert nicht lassen, wie daß Kläger, vermöge des Urthels sub A. in 6. Rthlr. 9. gr. Unkosten condemniret; ehe und zuvor nun dieselbe abgestattet, kan sich Beklagter auf die Klage nicht einlassen, allermassen denn also zu erkennen gebeten wird.

3. Der Kläger kan diese Exception gleichfalls, wenn der Beklagte, die ihm zuerkandte Unkosten nicht abstattet, in folgenden terminis obiiciren;

Klä-

Kläger

Kan Beklagten nicht eher zulassen, bis er ihm die im vorigen Termin zuerkandte Unkosten würcklich abgestattet: Allermassen er dieselbe von ihm hiermit will gefordert haben, ꝛc.

4. Wenn aber der Kläger, die ihm wegen seines Aussenbleibens zuerkante Unkosten seinem Gegentheil aus dieser Ursach, weil er die Klage gäntzlich hätte fahren lassen, nicht wolte abtragen, so könte der Beklagte triplicando also antworten:

Beklagter

Ist versichert, daß seine wohlgegründete Exception durch Klägers Vorgeben, ob rühreten die geforderten Expensen von einem gantz andern Proceß her, welchen Kläger aus gewissem Bedencken hätte liegen lassen, und also selbige zu bezahlen gar nicht schuldig wäre, geschweige, daß er dadurch in gegenwärtiger Sache aufzuhalten, nicht abgelehnet worden. Denn, gleich wie unstreitig, daß ein Kläger, wenn er wegen seines Aussenbleibens in die Unkosten vertheilet ist, selbige seinem Gegentheil erstatten muß, ob er gleich die Klage gäntzlich wolte fallen lassen; Also wird auch in

L. 15. C. de Iudiciis

kein Unterscheid gemacht, ob Kläger in dieser oder jener Sache den Ungehorsam begangen, sondern soll schlechter Dinges ehe und zuvor er die Unkosten bezahlet, in Gerichten nicht gehöret werden, kan sich also Beklagter ehe und bevor die zuerkanten Unkosten von Klägern ihme

ent-

entrichtet worden, auf die Klage nicht einlassen, massen er also zu erkennen bittet.

CAP. XXII.

DE EXCEPTIONE CAVTIONIS SIVE SATISDATIONIS.

1.

Die achte dilatorische Exception, welche den modum procedendi concernirt, ist die EXCEPTIO CAVTIONIS oder die Ausflucht des noch nicht geleisteten Vorstandes, vermög dieser eine Caution von dem Gegentheil exigirt wird.

2. Damit man aber diese Exception desto besser möge verstehen, so will ich etwas weniges von der Caution und derselben Eintheilung præmittiren.

3. Es ist aber die Cautio in genere nichts anders, als eine Genugthuung, wodurch man seinen Gegentheil in Sicherheit setzet.

4. Solche wird I. eingetheilet in *necessariam*, welche von Gesetz- oder Obrigkeits-wegen imponiret wird, und gehöret eigentlich hieher; und *voluntariam*, worüber beyde Theile sich verglichen, *L. 7. §. 1. L. 8. §. 4. Qui satisd. cog.*

5. II. Ist die Cautio entweder *fideiussoria*, *pignoratitia* oder *promissoria*.

6. Die fideiussoria ist, welche durch Bürgen præstiret wird, und wird in specie Satisdatio genannt.

7. Sol-

7. Solche ist regulariter so oft nöthig als in Iure simpliciter eine Satisdatio oder eine Cautio iudicialis, welche nemlich occasione Iudicii zu præstiren, requirirt wird, v. g. in cautione de Iudicio sisti, rem ratam haberi, &c. *L. 1. qui satisd. cog. L. 7. de præt. stipul. Nou. 53. c. 2. & 3.*

8. Es werden aber hierzu solche Bürgen erfordert, welche nicht nur nach Beschaffenheit der strittigen Sache vermögend, worüber der Iudex cognosciren kan, sondern auch im Fall der Noth leichtlich zu belangen sind, *L. 1. de in Ius voc. L. 2. pr. qui satisd.* ibique BRVNN. MYNS. *2. O. 15.* STRUV. *Ex. 5. th. 23.*

9. Dahero ist man nicht schuldig, einen Bürgen, der eines andern Iurisdiction unterworffen ist, anzunehmen.

10. Gleiches ist zu sagen, wo der Bürge potentior als der Cauent ist, *Colleg. Lauterb. ad Tit. qui satisd. cog. §. 10.*

11. Wäre auch der Bürge anfangs idoneus, nähme aber mit der Zeit an Vermögen ab, so kan, einen andern zu constituiren, begehrt werden, *L. 10. §. 1. qui satisd. cog. L. 4. de præt. stip.*

12. Heut zu Tag ist fast durchgehends hergebracht, daß die Nothwendigkeit mit Bürgen zu cauiren nicht mehr so genau obseruirt wird, sondern auch pignora in cautionibus iudicialibus admittirt werden, CARPZ. *p. 1. c. 5. d. 5.* HAHN. ad WES. *tit. qui satisd. cog. n. 4.* und zwar so, daß es in eines jeden arbitrio beruhet, ob er mit Bürgen oder Pfändern cauiren wolle, ZANG.

de *Exc. p. 2. c. 21. n. 17.* CARPZ. *Proc. tit. 9. art. 5. §. 2.*

13. Ein anders wäre, wenn sich Jemand in specie zur Bürgschafts-Stellung hätte obligat gemacht, massen solchenfalls der Conuention nachzukommen, und kan einem andern wider seinen Willen keine Pfandschaft obtrudirt werden, MEV. *p. 5. dec. 347.* HOPP. *ad I. Tit. de satisd.*

14. Die Cautio pignoratitia ist, welche entweder durch Niederlegung gewisser Faust-Pfänder, oder durch Verschreibung Haab und Gut præstiret wird.

15. Indem aber zuweilen mehr Sicherheit *in re* als *in persona* ist, also wird es billich dem Arbitrio dessen, der eine Caution fordert, überlassen, ob er solche vor sufficient ansehe oder nicht, HOPP. *ad d. t.*

16. Was die cautionem promissoriam betrift, so ist solche entweder *nude iuratoria* oder *promissoria.*

17. Die iuratoria ist, welche durch Abschwöhrung eines Iuraments geschiehet, per *rubr. π. qui satisd. cog. vel iurat. promitt.*

18. Zu dieser Caution werden entweder einige in Ansehung ihrer *Dignität* oder ihrer Noth, admittiret.

19. In Ansehung ihrer Dignität werden admittirt nach dem Iure Ciuil. personæ illustres und spectabiles, weil vor sie eine mehrere Præsumtion der Tugend, Glaubens und Integrität, als vor gemeine Leute militiret, *L. 17. C. de dignit.*

dignit. ibique PEREZ. *n. 63. &* BRVNN. FRANZ. *ad tit qui satisd. cog.*

20. Dahin wollen auch einige DD. referiren die Scholares und Clericos, PEREZ. *ad Tit. C. de Priuil. Schol. L. 3. §. 3 in fin.* CARPZ. *2. Resp. 79. n 4.* vid. MVLLER. ad STRUV. *Ex. 5. th. 29. β. in fin.*

21. In Ansehung ihrer Noth oder Armuth werden zu dieser iuratorischen Caution admittiret arme und unvermögende Personen, *Nou. 112. c. 2.* FINCKELTH. *O. 100. n. 32.*

22. Wer aber vor arm zu achten sey, kan generaliter nicht definirt, sondern muß eines geschickten Richters arbitrio überlassen werden, CARPZ. *p. 1. c. 23. d. 14. n. 5.*

23. Wenn Jemand zu einer iuratorischen Caution soll admittirt werden, so wird erfordert I. daß derselbe eine honette, ehrlich und redliche Person sey; womit alle diejenigen ausgeschlossen werden, welche an einer infamia iuris oder facti laboriren, oder auch einen geringen Macul an sich haben, BERL. *p. 1. c. 20 n. 53.* HAHN. ad WES. *ad tit. qui satisd. cog. n. 10.* CARPZ *Proc. tit. 9. art. 5. n. 30.* und *p 1. c. 5. d. 9. n. 2.*

24. II. Daß er keines Mein-Eydes verdächtig sey, AYRER. *Proc. c. 10. Obs. 7. n. 5.*

25. III. Daß er das Seinige nicht verschwendet oder durchgebracht, BERL. *p. 1. c. 20. n. 53.*

26. IV. Soll er nicht leichtsinnig, sondern in seinem Leben getreu und aufrichtig seyn, COLER. *Proc. Exec. p. 3. c. 11. n. 103.* KOEPP. *dec. 33. n 20.*

27. Dahero will man die Juden, und die

schwere Bedrohungen ausgestossen, ausschliessen, MOLLER. *Semest. L. 3. c. 29. n. 8.*

28. V. Daß er nicht in Iure ein Iurament abzuschwöhren verworffen sey, BACH. ad TREVTL. *V. 2. D. 23. th. 3.*

29. VI. Soll er auch der Flucht halben nicht verdächtig seyn, *L. 75. de Iudic.*

30. Das aber Jemand ad cautionem iuratoriam admittirt werde, ist nicht genug, daß er seine Armuth probirt habe, sondern er muß auch probiren, daß er keine Bürgen aufbringen können, SVRD. *c. 68. n. 22.* & *dec. 141. n. 2.*

31. Und dieses wird probiret, wenn der Cauent nur super credulitate schwöhret, wie er nemlich nicht glaube, daß er Bürgen aufbringen könne, CARPZ. *p. 1. c. 5. d. 9.*

32. Die nude promissoria geschiehet mit blossem Versprechen; Und diese wird gemeiniglich verstanden, wenn in unserm Iure eine Caution requirirt wird, *L. 3. C. de V. S.* HOPP. *ad tit. Inst. de Satisd.*

33. Zu dieser werden diejenigen admittiret, welche bona immobilia in dem Territorio, wo litigirt wird, besitzen, §. 2. *de Satisd. L. 15. quæ satisd. cog.*

34. Die nuda possessio allein ist hierzu genung, so daß nicht nöthig, solche generaliter oder specialiter zu verschreiben, oder zu verpfänden, CARPZ. *p. 2. c. 5. d. 11. n. 6.* BRVNN. *ad L. 15. qui satisd. n. 5.*

35. In Criminalibus aber verhält es sich anderst,

derst, und muß der Ankläger seine Güter expresse verhypotheciren, *Ord. Crim. art. 12.*

36. Es werden aber zu dieser Caution nicht præcise Sachen, die ihrer Natur nach unbeweglich sind, erfordert, sondern auch solche, die nach Rechtlichem Verstand vor solche passiren.

37. Wer nun ausstehende Capitalia und Schulden, oder annuos reditus einzunehmen hat, wird auch pro possessore rerum immobilium gehalten, doch daß er die Obligationes vor Gericht deponire, und selbige oppignorire, mit dem Versprechen, daß er diese Schulden vor ausgemachter Sache nicht exigiren wolle, CARPZ. *2. Resp. 77.* BRVNN. *ad L. 15. qui satisd. cog.* MYNS. *3. O. 6.* GAIL. *2. O. 10. n. 6.*

38. Ein Besitzer pretiœser Mobilien, welche nicht leicht von einem Ort zum andern können transferirt werden, wird auch zu dieser Caution admittirt, CARPZ. *p. 1. c. 5. d. 19.* MEV. *ad Ius Lub. L. 3. t. 5. art. 5. n. 27.*

39. Wäre die possessio immobilium unzulänglich, so kan die Cautio iuratoria adiungirt werden, MEV. *p. 2. d. 257.*

40. Durch die Possession wird allhier nicht sowohl eine natürliche detension der Sache, als vielmehr das Recht selbst, welches man an einer Sache hat, verstanden.

41. Wer aber einen solchen possessorem abgebe, davon kan gelesen werden, *L. 15. qui satisd. cog.* allwo unter andern zu sehen, daß auch derjenige, der nicht titulo dominii directi, sondern vtilis possidiret, als ein Emphyteuta oder Vasall,

fall, wenn er schon sonst ziemlich mit Schulden behaft wäre, admittiret wird, CARPZ. *p. 1. c. 5. d. 20* BRUN. *ad d. L. 15. n. 2.*

42. Ingleichen wird vor einen solchen gehalten ein nudus proprietarius, und der ein reuocabile Dominium hat, wie der Ehemann in fundo dotali, und die Frau selbst, so lang die Ehe währet, propter fundum dotalem, *d. L. 25. §. 3.* und *5.*

43. Hingegen werden pro possessoribus rerum immobilium nicht gehalten, und gehören also auch nicht hieher, diejenigen, welche eine realem actionem auf eine Sache haben, es wäre denn die rei vindicatio, sonsten könten auch hieher die Vsufructuarii, und die Creditores die eine Hypothec auf einer Sache haben, referirt werden, welche doch *d. l. 15. §. 1. & 2.* ausschliesset.

44. Noch weniger nutzet hier die blose Hofnung durch Successions-Recht unbewegliche Güter zu adquiriren, dahero wird auch derjenige ausgeschlossen, der eine personal-Action hat, *d. L. 15. §. 4.*

45. Wohin auch referirt die simultanee inuestitos Vasallos, CARPZ. *2. Resp. 78. n. 14. seqq. & p. 1. c. 6. def. 12. & 13.* VVLT. *de Iudic. c. 5. n. 122.*

46. Daran liegt aber nichts, ob dergleichen possessores reich, oder mit Schulden beladen sind, und ihre Güter verhypothecirt hätten, *d. L. 15. §. 6. in fin.* CARPZ. *d. Const. d. 14.*

47. Wäre aber der possessor immobilium von denen-

denenselben abgekommen, oder hätte solche veralienirt, so kan man ihm iniungiren, daß er durch Bürgen cauire, *L. 10. §. 1. qui satisd cog.* CARPZ. *p. 1. c. 5. d. 11.* BRVNN. *in proc. c. 8. n. 12.*

48. Dieses præmittirte nunmehro auch auf Gerichtliche Handlung, und was dabey vor Cautions-Stellungen admissibel seyn, zu appliciren, so ist ex lure Ciuili antiquiore zu wissen, daß in actione reali der Kläger keine Caution præstiren durfte; der Reus conuentus aber actione reali, caurte de iudicato soluendo.

49. Wenn aber eine Actio personalis angestellt wurde, so durfte der Actor wiederum nicht cauiren, auch der Reus selbst, wo er suo nomine litem angenommen; Hätte aber ein anderer es in seinem Namen gethan, so must er de iudicato soluendo cauiren, *L. 5. §. vlt. ex quib. cauf. in poss.*

50. Es ist aber auch dieses geändert, und der Reus auch von der Cautione de iudicato soluendo absoluirt worden, und cauirt nur de iudicio sisti, das ist, daß er bis zum Ende des Gerichts verbleiben und den Urthels-Ausspruch abwarten wolle, §. 2. *I. de satisd.* ibique HOPPIVS.

51. Und was den Actorem betrift, muste derselbe lure nouo cauiren, (1.) daß er binnen 2. Monathen nach erhaltenem Libell litem contestiren wolle, *Auth. Libellum. C. de lit. cont. Nou. 96. c. 1.*

52. (2.) Daß er des Streits bis zum Ende, entweder vor sich, oder durch einen Procuratorem abwarten wolle.

53. (3.) Daß, wo er succumbiren würde, den 10ten Theil, des in dem Libell begriffenen quanti, als Gerichts-Kosten, zahlen wolte, *Auth. generaliter, C. de Episc. & Cler. N. 12. c. 2.*

54. Will man nun auf die mores hodiernos sehen, so sind zwar solche nicht einerley, sondern variiren nach dem Stylo Iudiciorum: Insgemein aber wird fast keine Satisdation von dem Reo in Ciuil-Sachen erfordert, absonderlich in Sachsen, er wäre denn de fuga suspectus, welchenfalls er cautionem de Iudicio sisti stellen muß, CARPZ. *p. 1. c. 5. d. vlt. & in proc. Tit. 9. art. 6. n. 19.* ZANG. *de Except. p. 2. c. 21. n. 48.*

55. Es kan aber der Kläger auf folgende Art diese Caution exigiren:

Kläger

Kan nicht vorbey zu erinnern, daß Beklagter weder in diesem Lande, noch sonsten angesessen: damit nun das Iudicium nicht möge eludiret, und die Actio inanis werden, so bittet er, Beklagten zur Bestellung gnugsamer Caution nicht allein de Iudicio sisti, sondern auch iudicatum solui anzuhalten, ꝛc.

56. Darwider kan der Beklagte also excipiren:

Beklagter

Vernimmet mit Befrembdung, daß Kläger sich nicht gescheuet, von ihm Caution zu fordern, da ihm doch bewust seyn soll, daß solche der Beklagte zu bestellen nicht schuldig, derowegen bittet er, Klägern mit seinem ungegründeten Suchen gäntzlich abzuweisen.

57. Hier-

57. Hierauf aber kan der Kläger replicando also antworten:

Kläger

Weiß sich wohl zu bescheiden, daß der Beklagte zur Bestellung einiger Caution regulariter nicht könne angehalten werden: Dieweil es aber mit Beklagtem die Bewandtnis hat, daß er sich von hinnen zu wenden vorhabens, auch zu dem Ende schon unterschiedliche Sachen weggeschaffet, so mag er bey so gestalten Sachen der geforderten Caution sich nicht entbrechen: Allermassen denn also zu erkennen gebeten wird.

58. Doch kan es kommen, daß der Reus auch Cautionem de iudicato soluendo præstiren muß, wenn nemlich selbige entweder per pactum promittirt worden; oder es hätte derselbe sein Vermögen durchzubringen angefangen; oder es würde super arresto relaxando agirt; oder es nehme der Richter wahr, daß dem Actori nicht besser zu rathen sey, als daß auf seine Bitte diese Cautio præstirt werde, MEV. *p. 1. dec. 177. & p. 3. dec. 75.* COLER. *de Proc. Ex. p. 3. c. 11. n. 99.*

59. Zuweilen, und wo de re mobili der Streit ist, pfleget von dem Reo eine Caution die Sache auszuliefern, oder nicht zu dissipiren, oder zu verderben, oder gar daß solche ins Amt gebracht und niedergelegt werde, von dem Richter gebethen zu werden, BRVNN. *in proc. c. 8. n. 7.*

60. Kan also der Kläger, wenn er besorget, daß der Beklagte die Sache veralieniren möchte, die Caution auf folgende Art fordern:

Kläger

Hat wegen zweyer Pferde wider Beklagten Klage angestellet, weil nun derselbe nicht angesessen, und also de fuga suspectus, auch dahero leichtlich geschehen kan, daß er die Pferde veräusere, wodurch denn actio inanis werden wird: Als bittet Kläger, Beklagten zur Bestellung gnugsamer Caution de non alienando anzuhalten, und immittelst iuxta *L. 16. §. fin. ff. de Offic. Præs. L. 6. §. fin. ff.* Qui satisd. cogantur die streitigen Pferde in sequestration zu nehmen, ꝛc.

61. Was aber den Actorem betrift, ist moribus bey den meisten Gerichten hergebracht, daß, wo er keine immobilia besitzet, er cauiren müsse, den Streit bis zu dessen Endigung zu prosequiren, und wo er darinn succumbiren würde, die expensas zu restituiren.

62. Wolte nun der Beklagte die Cautionem pro lite prosequenda, wenn solche dem Kläger wäre zuerkandt worden, vrgiren, so könte es folgender Gestalt geschehen:

P. P.

In Sachen mich Beklagten an einem, N. Klägern anders Theils, ist unter andern auch Rechts-kräftig erkandt:

daß Kläger Caution de lite prosequenda zu bestellen schuldig, ꝛc.

Wird demnach gebeten, Klägern zur Bestellung solcher Caution gebührend anzuhalten, und zu dem Ende einen gewissen Termin anzusetzen, ꝛc.

63. Nach

63. Nach den Sächsisch- und andern Gerichten, cauirt er nur super reconuentione und expensis, CARPZ. *p. 1. c. 5. d. 1.*

64. Wiewohl auch nach erwähntem Sachsen-Recht neben dieser caution super reconuentione & expensis, der Actor auch die Guarandam oder Gewehr præstiren muß, davon zu lesen CARPZ. *p. 1. c. 4. d. 1.* LANG. *proc. c. 41. n. 109.* MARTIN. *Comm. for Tit. 12. §. 1. per tot.*

65. Kan daher der Beklagte die beyde Exceptiones Guarandæ & Satisdationis coniunctim also opponiren:

Beklagter

Erscheinet, ausgegangener Citation zu schuldiger Folge, und fordert zuförderst von angemassetem Kläger die Gewehr der Klage, wie auch den Vorstand wegen der Wieder-Klage und Unkosten; wenn solches gebührender massen angelobet, und würcklich bestellet worden, behält er sich fernere rechtliche Nothdurft bevor.

66. Wie in Criminalibus zu cauiren sey, explicirt weitläuftig VVLT. *de Iudic. n. 238.* CARPZ. *Pr. Crim. p. 3. quæst. 12.*

CAP. XXIII.

DE EXCEPTIONE LIBELLI INEPTI.

1.

Die **neunte** dilatorische Exception, welche den modum procedendi betrift, ist die EXCE-

CEPTIO LIBELLI INEPTI, vermöge dieser der Beklagte einwendet, daß die eingegebene Klage unförmlich und ungeräumt mithin keineswegs zuzulassen, sondern zu verwerffen sey.

2. Es wird aber ein Libell aus unterschiedlichen Ursachen vor inept erkläret, als I. Wenn in demselben keine causa petendi oder agendi ist ausgedruckt worden, ZANGER. *de Except. p. 2. cap. 14. n. 11.* e. g. wenn man in dem Libell, worinn die Restitutio in integrum gebeten wird, keine Ursach der læsion specificiret, CARPZ. *Lib. 2. Resp. 95. n. 5.*

3. Kan daher der Beklagte wider solches also excipiren:

Beklagter

Muß geschehen lassen, daß klagender Curator die Wiedereinsetzung seiner Curandin in vorigen Stand, durch die angestellte Klage suchet; Alldieweil aber in selbiger, warum und aus was Ursachen die Restitutio in integrum geschehen solle, nicht zu befinden, auch Curator keine læsion specifice angegeben; Als erachtet sich Bekl. auf die unförmliche Klage einzulassen nicht schuldig, massen er die Entbindung von derselben cum refusione expensarum gehorsamst bittet.

4. II. Wenn in dem Libell das factum oder Geschicht und Handlung, daraus die Actio oder Forderung herfliesset, nicht klar, lauter und gründlich vorgetragen wird, daraus eine rechte, förmliche und richtig schliessende Conclusion und Petitio könte formiret werden, *L. vlt. §. 1. C. de appell. Nou. 17. c. 1.*

5. Wä-

5. Wäre nun Jemand, welcher die Actionem ex *L. si contedat* anstellete und formirte das petitum nicht recht, so könte der Beklagte also excipiren:

Beklagter

Befindet, daß unbefugter Kläger Actionem ex *L. si contendat* angestellet, und darinnen, daß Bekl. die angegebene vermeinte Diffamation entweder binnen Sächsischer Frist beweisen, oder Ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gesuchet. Alldieweil aber die gebetene Auflage des Beweises oder ewigen Stillschweigens weder ex verbis expressis, noch argumento des angezogenen *L. 28.* zu erzwingen, indem, wie bekandt, das Remedium ex *L. si contendat* nichts anders ist, als Ius reo competens, Exceptionem quam habet, Actore agere cessante, coram Iudice principaliter proponendi & petendi, ut Iudex sua sententia sibi exceptionem competere & se contra illius actionem tutum esse declaret

LAVTERBACH. *Disp. de Remedio L. si contendat, cap. 1. th. 4.*

Als ist auch angemaster Kläger in mehr erwehntem Remedio, wie er intendiret und sich einbildet, keinesweges fundiret, vielmehr stehet Ihm Exceptio libelli minus apti im Wege, welche Ihm hiermit opponiret, und darauf zu erkennen gebeten wird.

6. III. Wird ein Libell inept, wenn in solchem mehr als drey Puncten, so aus verschiedenen Ursachen herrühren, vorgetragen werden,

kan

kan daher der Kläger wider solches also excipiren:

Beklagter

Hat nicht ohne sonderbare Befrembdung ersehen, wie daß Kläger wider ihn eine Klage angestellet, welche sechs unterschiedene Puncte in sich begreiffet. Weil nun dergleichen Klage nicht zuläslich, so ist auch Beklagter nicht schuldig, darauf sich einzulassen, sondern will vielmehr exceptionem libelli inepti opponirt, und Klägern in die verursachten Unkosten zu condemniren gebeten haben.

7. Der Kläger könte hierauf folgender Gestalt repliciren:

Kläger

Hat vernommen, daß Beklagter auf die erhobene Klage deswegen sich nicht einlassen will, weil in derselben mehr als drey Puncte enthalten: Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß wider Beklagten wegen unterschiedlicher Forderung geklaget: Allein man hat in præsenti nicht sowohl auf dieselbe, als auf das medium concludendi und actionis causam zu sehen, welche denn in der libellirten Transaction bestehet, worinnen etliche Puncte und Forderungen enthalten, weswegen aber, weil dergleichen in der *Proceß* - **Ordnung** *tit. 5.* §. **wir lassen** ꝛc. verstattet, die Klage vor inept nicht darf gehalten werden; Hat demnach Beklagter nicht Ursache, der Einlassung sich zu verweigern: Immassen denn selbe nochmals gefordert, und daferne solche nicht erfolgen solte, Beklagtens

Unge-

Ungehorsam hiermit beschuldiget, und zugleich zu erkennen gebeten wird, daß er, seines Vorwendens ungeacht, auf die erhobene Klage sich einzulassen ꝛc. auch die Unkosten zu erstatten schuldig.

8. IV. Wenn unterschiedliche Personen, so keine Litis Consortes sind, in einem Libell belanget werden, CARPZ. *p. 1. c. 2. d. 6.* so kan solchem die Except. Libelli inepti also opponiret werden:

Beklagte

Achten sich nicht schuldig, auf die wider sie erhobene unförmliche Klage einzulassen, weil die libellirte Forderung nicht ex vno eodemque concludendi medio, sondern ex diuersa actionis causa herkommen: Immassen denn aus der Klage erscheinet, daß N. ex mutuo, N. aber ex transactione, und N. ex testamento belanget worden: Dergleichen Libell denn nicht zuläslich iuxta CARPZ. *in Proceſs. tit. 6. art. 1. num. 9.* Wird demnach zu erkennen gebeten, daß Beklagte auf die Klage, immassen sie anbracht, sich einzulassen nicht schuldig.

9. V. Wird ein Libell als inept verworffen wegen der ineptæ cumulationis actionum, als: (1.) Wenn in demselben contraire Actionen cumulirt werden, *L. 124. de V. S.*

10. Wenn also Jemand die Querelam inofficioſi testamenti wolte anstellen, so kan er nicht das Testament vor falsch anklagen, denn wer die Querelam anstellet, der affirmiret certo modo, daß solches recht gemachet, und sicht

nur

nur die Erb-Einsetzung an; Wer aber den letzten Willen nicht nach den wesentlichen Requisiten aufgerichtet zu seyn vorgiebt, der hält es vor nichtig, PETR. FRID. *de proc. L. 3. c. 10. n. 9.*

11. So kan auch die Actio iniuriarum mit der prouocatione ex *L. Diffamari* nicht cumulirt werden, weil sie einander contrair sind, CARPZ. *Lib. 2. Resp. 57.*

12. Darwider könte der Beklagte also excipiren:

Beklagter

Hat ersehen, daß Kläger wider ihn Actionem iniuriarum anstellen, und ihn auch zugleich ex L. Diffamari belangen wollen. Nun aber dergleichen Cumulation zu Recht nicht zuläßlich, per ea quæ habet FINCKELTH. *Obs. 55.* & CARPZ. *L. 2. Resp. 57.* So achtet Beklagter, auf diese unförmliche Klage sich einzulassen, nicht schuldig, sondern opponiret Klägern exceptionem inepti libelli, und bittet, ihn ab instantia cum refusione expensarum zu absoluiren.

13. (2.) Wenn solche Actiones, welche aus einerley Ursach und auf eines hinaus lauffen, in einem Libell cumulirt werden.

14. Darwider aber kan der Beklagte also excipiren:

P. P.

Erscheinet N. N. saget excipiendo kürtzlich, daß, ob zwar wohl Actiones diuersæ cumuliret werden können, dieselben doch also beschaffen seyn sollen, daß sie nicht ad eundem finem, *per L. 1. C. de Furtis* zielen sollen. Wenn aber

aber dergleichen in præsenti negotio geschicht: Als opponiret er Gegentheilen Exceptionem ineptæ cumulationis, bittet ihn von dieser Instanz los zu zehlen und Gegentheilen in die verursachten Unkosten zu vertheilen.

15. Mehrere Exempel ineptæ cumulationis Actionum können bey dem NICOLAI *in Proc. p. 2. c. 11.* nachgelesen werden.

16. Diese Exceptio Libelli inepti kan nicht nur ante, sondern auch post litem contestatam, und zu aller Zeit währenden Gerichts, ja auch post sententiam, opponirt werden, *L. licet. C. de procut. c. cum dilecti. X. de empt. & vend.* OLDEND. *in Enchirid. Except. p. 60.*

CAP. XXIV.

DE EXCEPTIONE LIBELLI OBSCVRI.

1.

Die zehende dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO LIBELLI OBSCVRI, durch welche Beklagter wider die eingegebene Klage einwendet, daß solche dunckel, mithin keinesweges zuzulassen, sondern zu verwerffen sey.

2. Ein Libell aber wird insonderheit obscur, wenn man aus der narratione facti nicht die gehörigen und nothwendigen Umstände ersehen kan, als die Zeit, den Ort, ꝛc. wenn und wo etwas geschehen, GAIL. *1. O. 62. n. 3.* MYNS. *2. O. 42.*

3. Es mögen nun Ciuil- oder Criminal-Klagen seyn, so müssen in solchen die nothwendigen Umstände, als die Zeit, der Ort ꝛc. exprimirt werden, *L. 3. de accuſ.* GAIL. *Lib. 1. Obſ. 64. n. 12.*

4. Wäre es nun, daß Jemand eine Iniurien-Klage anstellete, und hätte den Ort in dem Libell, wo nemlich die Iniurie zugefüget worden, nicht ausgedruckt, so könte der Beklagte dargegen also excipiren:

Beklagter

Muß zwar dahin gestellet seyn lassen, daß wider denselben eine vermeynte Iniurien-Klage angestellet worden: Es wird aber Kläger sich nicht befremden lassen, wenn Beklagter darauf sich nicht einlässet, und zwar deshalben, weil in der vermeynten Klage der Special-Ort und die Stube oder Gemach nicht benennet, wo die libellirte Iniurien soll geschehen seyn, welche Benennung denn darum nöthig, darmit Beklagter bey dem Gegen-Beweis sich darnach achten, und vor sich eines und das andere ausführen könne. Bey solcher Bewandnis nun bittet er zu erkennen, daß er auf die Klage, immassen sie anbracht, sich einzulassen nicht schuldig, ꝛc.

5. Der Kläger kan hierauf replicando also antworten:

Kläger

Hält nicht dafür, daß Beklagter mit seinem excipiren, etwas ausrichten, und dadurch von der Einlassung sich loßmachen werde, in Erwegung daß dergleichen Benennung des Orts,

wie

wie solcher von Beklagtem begehret wird, nirgend erfordert werde: Hingegen aber gnung, daß der Special-Ort, nemlich das Haus, wo die libellirte Iniurien vorgangen, exprimiret worden,

BERLICH. *p. 5. Concl. 65. n. 15.*

Kläger fordert nochmals richtige Einlassung; In dessen Verbleibung bittet er solche Beklagtem per sententiam aufzulegen.

6. Es kan auch der Beklagte verlangen, und insonderheit, wenn eine peinliche Iniurien-Klage wider ihn ist formiret worden, daß das Jahr, Monath oder Tag in dem Klag-Schreiben möchte exprimirt werden, CARPZ. in Process. Cr. p. 2. quæst. 95. n. 38. widrigenfalls kan er sonst also excipiren:

Beklagter

Hat nicht mit geringer Empfindung erfahren müssen, daß Kläger ex singulari pruritu litigandi sich zu ihm mit Anstellung einer peinlichen Iniurien-Klage genöthiget, gleichwie aber Beklagtem hierunter zu viel geschicht, er auch sattsam versichert ist, daß, daferne unbefugter Kläger vor Zulassung obiger seiner wider besser Wissen und Gewissen lauffenden Klage entweder das Iuramentum malitiæ ablegen, und daß er diese Klage nicht gefährlicher Weise und zu Bekl. Beschimpfung erhoben, endlich erhalten, oder nach Anleitung der allgemeinen Kayserl. Rechte,

L. fin. C. de accusat. & L. fin. C. de Calumn.

zuförderst zu Erduldung des libellirten Staup-Besens und Landes-Verweisung, in casum succum-

cumbentiæ sich verschreiben und inscribiren solte, Kläger gewislich mit solcher seiner unverschämten Klage bey Zeiten würde zu Hause geblieben seyn; Also erachtet sich ohne dem Beklagter auf die nichtige Klage, weil in selbiger der Monath und Tag, an welchen die vermeynten Iniurien Klägern sollen zugefüget worden seyn, nicht ausdrücklich benennet, einzulassen nicht schuldig; Sondern bittet um Entbindung ab hac instantia cum refusione expensarum.

7. Ferner wird ein Klag-Libell obscur, wenn solches zu general ist eingerichtet worden, GAIL. *l. O. 62. n. vlt.* ZANG. *Lib. 2. c. 14. n. 6.*

8. Es gibt aber casus, da ein Libellus generalis admittirt wird: Als, wenn einer hereditatis petitionem anstellet, und sich pro herede ausgiebt, so kan er auf die gantze Erbschaft, ohne Specificirung der Erb-Stücke, klagen, VMM. *Disp. 6. n. 72.*

9. Gleiches ist auch zu sagen von der Actione negotiorum gestorum, tutelæ, &c. ZAS. *ad §. 32. de Action. n. 9.* wohin man auch petitionem dotis & legitimæ referirt, HOPP. *ad. d. §. 32. de Act.* VMM. d. l. *n. 72.*

10. Ob nun schon in diesen recensirten Fällen, ein general-libell admittirt wird, so muß doch letzlich, solte es auch in ipsa Executione geschehen, ad speciem gegangen, und was man eigentlich unter dem general Anspruch begriffen haben will, benahmet werden, GAIL. *L. 2. de*

2. de P. P. c. 17. n. 7. & 1. O. 68. n. 1. SCHVRFF. *1. Conf. 63. n. vlt.*

11. Sonsten geben etliche DD. dem Reo den Rath, daß, wenn der Libell general und oscur sey, er keine Auslegung oder Declaration desselben bitten soll, weil der Kläger hierdurch zur Erläuterung instruirt würde, sondern simpliciter sagen: daß der Libell nicht zu verstehen, mithin er auch sich darauf einzulassen nicht schuldig sey, GILH. *in Arb. Iud. Ciu. c. 3. n. 12. seqq.*

CAP. XXV.

DE EXCEPTIONE LIBELLI ALTERNATIVI.

I.

Die eilfte dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO LIBELLI ALTERNATIVI, vermöge dieser der Beklagte einwendet; daß die Klage dunckel, mithin keines weges zuzulassen, sondern zu verwerffen sey.

2. Soll also ein Libell nicht alternatiu eingerichtet seyn, weil die Alternatio eine Ungewisheit und obscuritat generirt, *L. 75. §. 5. de V. O. c. vlt. X. de Rescript.* GAIL. *1. O. 62.*

3. Stünde es aber nicht in des Klägers Macht eine gewisse und determinirte Bitte zu thun, als wenn z. E. die Obligation selbst, entweder nach der Disposition derer Gesetze, oder weil die Paciscenten oder Contrahenten selbst die

obligation alternatiu eingerichtet, so ist sodenn ein Alternatiu-Libell nicht nur zugelassen, sondern auch nöthig, §. 33. de Action. CARPZ. p. 1. c. 2. d. 7.

4. Wenn also Jemand ex L. 2. C. de rescind. vend. agiren wolte, so muß die Actio alternative, entweder die verkaufte Sache zu restituiren, oder deren Werth nach dem pretio zu supplixen, angestellet werden, GAIL. 1. O. 62. n. 9.

5. Und dieses wird in Camera so genau observirt, daß, wenn auch der Kläger nur auf die Restitution der Sache klagte, dennoch der Sentenz alternatiue concipirt wird, BERL. p. 1. c. 12. n. 25. CARPZ. 1. c. 2. d. 8.

6. Ferner kan auch alternatiue ad restitutionem rei, wo sie noch vorhanden, oder auf deren Aestimation agirt werden, MYNS. 4. O. 11. Also kan ein Minor bitten, den eingegangenen Contract entweder vor null zu erklären, oder ihn in integrum zu restituiren, GAIL. 1. O. 62. n. 7.

7. In Actione hypothecaria wollen auch verschiedene DD. eine alternatiue Bitt dahin admittiren, daß man entweder die obligirte Sachen von sich geben oder die darauf stehende Schuld bezahlen solle, GAIL. 1. O. 62. n. 8. MYNS. 4. O. 50. CARPZ. 1. c. 2. d. 9.

8. Welches aber andere DD. nicht admittiren wollen, weil die Actio hypothecaria realis ist, und nur die Possession der hypothecirten Sache zu reuociren, nicht aber das Debitum zu exigiren, competiret, als welches durch

eine

eine personal-Action geschehen muß, und zwar nur wider den Debitorem, nicht aber einen jeden Possessorem rei, BACH. ad TREVTL. *V. 1. d. 4. th. 12.* HAHN. ad WES. *Tit. de edend. n. 4.* BERL. *p. 2. C. 12. n. 12.*

9. Wenn nun Jemand in der wider den Besitzer einer verhypothecirten Sache angestelleten actione hypothecaria alternatiue libellirte, so könte der Beklagte darwider also excipiren:

Beklagter

Lässet sich nicht wenig befremden, daß Kläger in der wider ihn angestelleten actione hypothecaria alternatiue libelliret, und entweder die Bezahlung des von Sempronio eingenommenen Capitals der 500. Rthlr. oder die Einräumung des davor zum Unterpfand verschriebenen Hauses dem Bekl. aufzuerlegen, gebeten. Alldieweil aber Bekl. niemals vor sich selbst mit Klägern contrahiret, und dahero personaliter zu Bezahlung der in der Sempronischen Obligation enthaltenen 500. Rthlr. keines weges kan angehalten werden, zumal die Actio hypothecaria in se & sua natura pure realis est,

L. 17. de pignor.

Als träget Beklagter billig Bedencken, sich darauf einzulassen, sondern opponiret Klägern exceptionem alternatiui Libelli, und bittet hierauf zu erkennen, daß er sich auf die Klage angebrachter Massen einzulassen nicht schuldig, und sey ihm Kläger die Unkosten dieses Termins, auf vorhergehende Liquidation und richterliche Ermässigung zu erstatten verbunden.

10. In causa criminali will auch ein Libellum alternatiuum admittiren CARPZOV. *Prax. Crim. p. 3. q. 106.* und in causis Mercatorum H PISTOR. *Obs. 180. n. 23.* CARPZ. *p. 1. c. 2. d. 10.* BERL. *p. 1. c. 9.*

CAP. XXVI.
DE EXCEPTIONE LIBELLI MVTATI.

1.

Die zwölfte dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO LIBELLI MVTATI, vermöge dieser der Beklagte die Aenderung der Klage zu impugniren suchet.

2. Es wird aber ein Klag-Libell geändert entweder **vor dem** *Termin* oder *in termino.*

3. Wenn die Aenderung des Libells noch vor dem Termin wird vorgenommen, so muß bey Zeiten dem Kläger eine Abschrift hiervon nebst einer citation insinuiret werden, und in diesem Fall cessiret diese Exceptio.

4. Würde aber solche vorgenommen in termino und zwar bevor die Gewehr der Klage angelobet oder der Krieg Rechtens ohne Bedingung befestiget worden, so kan diese Exceptio darwider also formirt werden:

Beklagter

Hat bey Wiederholung der von Klägern angestell-

gestellten Klage vernommen, daß derselbe solche in vielen puncten geändert und verbessert: weil ihm nun dergleichen nicht gebühret, so kan sich auch Beklagter darauf eher nicht einlassen, bis ihm die Unkosten erstattet, und die Klage zugeschicket, massen er denn also zu erkennen gebeten haben will.

5. Wäre aber die Gewehr der Klage und der Krieg Rechtens befestiget worden, so kan sodann vermög der Rechten keine Verbesserung der Klage unternommen werden, CARPZOV. *in Proc. tit. 6. art. 2. n. n. 33. 34.*

6. Hätte nun der Kläger solche dennoch unternommen, so könte der Beklagte darwider also excipiren:

Beklagter

Kan durchaus nicht geschehen lassen, daß, nachdem Kläger selbst die Gewehr der Klage angelobet, und auf Seiten Bekl. der Krieg Rechtens ohne Bedingung allbereit befestiget worden, er nunmehro erst seine Klage ändern, die geklagte Summa bey dem ersten Klage-Punct vergrössern, hingegen bey denen andern vermindern, und beyder wegen den Eyd darüber deferiren wollen; Uber diß, da er anfangs alternative die baare Bezahlung des Rückstandes oder Vergnügung durch Wahren gesuchet, anjetzo pure und alleine auf die baare Bezahlung zu sententioniren gebethen. Wann denn dergleichen Verbesserung der Klage nach angelobter Gewehr oder erfolgten Antwort ausdrücklich in Rechten verbothen;

CARPZOV. *in Proc. tit. 6. art. 2. n. 33. 34.* Als erachtet sich Bekl. auf solche verbesserte Klage ferner weit einzulassen nicht verbunden, sondern bittet zu erkennen, daß Kläger vorige Klage fortzusetzen, auch weil er libellum mutiren wollen, die Unkosten dieses Termins auf vorhergehende Liquidation und richterliche Ermässigung Beklagtem zu refundiren schuldig.

7. Diese Exceptio libelli mutati aber cessiret 1. wenn man nur einen eingeschlichenen Irthum und Fehler, welcher entweder durch superflua und überflüssige Sachen, oder deren Verkürtz- und Mutilirung, oder Confundir- und Obscurirung entstehet, verbessert und declariret hat, *L. 46. de re iud. arg. L. fin. C. de don. ant. nupt.*

8. Könte also der Kläger auf die vorgebrachte Exception folgender Gestalt repliciren:

Kläger

Hat seine Klage keines weges geändert, sondern nur der vermeynten Dunckelheit derselben abgeholffen, und die Zeit der ausgestossenen Iniurien durch ausdrückliche Benennung der Stunde, auf Iniuriantens Begehr, annoch deutlicher gemacht; Und weil nun solches vor und nach der Kriegs-Befestigung füglich geschehen kan; Als fordert Bekl. vergeblich die Zuschickung der verbesserten Klage und Refusion der Unkosten dieses Termins. Vielmehr wird dessen in non respondendo begangener Ungehorsam beschuldiget, und zu erkennen gebeten, daß Bekl. auf die wider ihn erhobene

Klage

Klage sub pœna confessi & conuicti sich einzulassen, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen, auch weil er solches vorjetzo nicht gethan, die Unkosten dieses Termins Klägern zu erstatten schuldig.

9. (2.) Cessiret auch diese Exceptio bey Anstellung der Actionum vniuersalium & generalium, dergleichen sind die Petitio hereditatis, Actio negotiorum gestorum, tutelæ, &c. CARPZOV. *P. 1. c. 13. d. 12.* SCHNEIDEW. *ad §. 32. de Action. n. 7.*

10. Hätte nun Jemand die Petitionem hereditatis angestellet und in dem Libell die gantze Erbschaft verlanget, so kan er dennoch nach geschehener Litis Contestation die Erb-Stück ohne Nachtheil specificiren.

11. Wolte aber der Beklagte deswegen die Exceptionem Libelli mutati opponiren, so kan darauf also replicirt werden:

Kläger

Weiß von keiner geänderten und verbesserten Klage; Sintemal er gleich Anfangs von Beklagtem die angemassete Verlassenschaft cum fructibus perceptis & percipiendis vermittelst eines zu Recht beständigen Inuentarii oder eydl. Specification gefordert, anjetzo aber nur eines und das andere, so in solche Verlassenschaft gehöret, specifice angeführet welches in denen Iudiciis uniuersalibus, da im Klag-Libell incerta & generalis petitio statt hat, allerdings nachgelassen. Und weil nun disfalls die angeführte

Pro-

Proceß-Ordnung *tit. 5. §. da auch einer* ꝛc.
ihren Abfall leidet, als widerspricht Kläger Beklagtens ungegründetem petito, und bittet ihn mit solchem abzuweisen, auch in die muthwillig verursachten Unkosten dieses Termins zu condemniren.

CAP. XXVII.
DE
EXCEPTIONE NON RITE FORMATI PROCESSVS.

I.

Die **dreyzehnde** dilatorische Exceptio, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO NON RITE FORMATI PROCESSVS, welche von den streitenden Partheyen, wenn wider die Proceß-Ordnung peccirt worden, in quacunque iudicii parte kan opponirt werden.

2. Es wird aber diese Exceptio insonderheit obiicirt (1.) wenn der Kläger eine Sache summariter, und zwar wider Willen des Beklagten, tractiret, die doch in processu ordinario solte ausgeführet werden, darwider also kan excipirt werden:

Beklagter

Hat nicht ohne Befremdung vernehmen müssen, daß Kläger eine vermeynte Summarische Klage wider ihn angestellet, und vermög

der-

derselben von ihm eine Erbschaft vindiciren will; weil aber solches nicht summarie zu tractiren, sondern in Processu ordinario muß ausgeführet werden, als erachtet sich Beklagter nicht schuldig, auf die Klage sich einzulassen, allermassen denn also zu erkennen gebeten wird.

3. Hierauf kan der Kläger replicando also antworten:

Kläger

Weiß sich sonst gar wohl zu bescheiden, daß die hereditatis petitio in processu ordinario auszuführen sey; Alldieweil aber vermöge

Erled. Landes- *Grauam. de An. 1661.*
Tit. **von** *Iustitien-* **Sachen** *§. 8.*

Wenn alle facta durch Documenta beygebracht werden können, also, daß es keiner Zeugen Verhör bedürfe, der Kläger wider seinen Willen Processum ordinarium anzustellen nicht verbunden, sondern genung, wenn er nur eine summarische Imploration eingiebet, und derselben alle und jede Documenta, dadurch er seine Intention zu behaupten vermeynet, in copia beyleget, und aber im gegenwärtigen Falle durch das producirte gerichtliche Testament, wie auch des Notarii Inuentarium zur Gnüge beygebracht wird, daß der verstorbene Titius Klägern zum Erben eingesetzet, hingegen des Titii Erbschaft in des Bekl. Behausung zu befinden, und daselbst durch Notarien und Zeugen sey inuentiret worden. Als erwartet Kläger nochmals, wie Beklagter sich einlassen, und gebührend recognosciren werde, widrigen Falls bittet er ihm

solches

solches sub pœna confessi & conuicti, nec non recogniti aufzuerlegen.

4. (2.) Wird diese Exceptio opponirt, wenn Jemand aus einem Schuld-Schein, darinnen die causa debendi weder expresse noch tacite enthalten, executiue klagen will.

5. Kan daher der Beklagte darwider folgender Gestalt excipiren:

Beklagter

Erscheinet, und hat mit Befrembdung vernehmen müssen, daß Kläger wider ihn eine Executions-Klage auf 100. Rthlr. angestellet: Ob er nun wohl deshalben sich auf eine Obligation beruffet, und selbe zur recognition produciret; weil aber in solcher keine causa debendi anzutreffen, sondern darinnen nur bloß gedacht wird, daß Beklagter Klägern 100. Rthlr. schuldig sey, so kan auch aus solcher executiue nicht geklaget, noch Beklagter zu der geforderten recognition angehalten werden, massen Beklagter also zu erkennen will gebeten haben.

6. Ist also ein solch Document, worinnen die Ursach der Schuld nicht specificiret und ausgedrucket worden, nicht pro guarentigiato zu halten, BRVNN. *Cent. 2. Decis. 100. n. 5. & Cent. 4. Dec. 1.*

7. Wäre es aber **erstlich**, daß durch eine hergebrachte Gewohnheit oder Statutum eines Orts eingeführet worden, daß dergleichen Schuld-Schein, darinnen die Ursach der Schuld nicht specificiret und ausgedruckt ist, solte verbündlich

seyn

seyn und paratam executionem haben, so könte der Kläger also repliciren:

Kläger

Antwortet auf Gegentheils Vorwenden kürtzlich, daß ihm Bekl. gegen empfangene Wahren den producirten Schuld-Schein jetzigen Iubilate-Marckt allhier zu bezahlen, in Hamburg ausgestellet, allwo vermöge

Stadt-Rechts *tit. 20. §. 2.*

Dergleichen Verschreibungen bündlich sind, und paratam executionem haben, obgleich die Ursach der Schuld darinnen nicht specificirt und ausgedruckt; Wenn denn in Contracten nach denen Rechten desselbigen Ortes, allwo sie geschlossen, zu sprechen ist.

CARPZ. *Lib. 5. Resp. 1.*

Uber diß in gegenwärtigem Falle Kläger und Beklagter Handels-Leute sind, dahero zu præsumiren, daß die Schuld-Forderung von Mercanz und Handlung herrühre, weswegen ohnedem bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, nicht eben erfordert wird, ut in obligationibus Mercatorum causa debiti expresse ponatur,

BRVNNEMANN. *Cent. 2. Decis. 99. & DD. alleg.*

Als verhoffet Kläger, es werde Bekl. von seiner nichtigen Ausflucht abstehen, und den Schuld-Schein gebührend recognosciren; In dessen Verbleibung bittet er ihm solches cum refusione expensarum aufzuerlegen.

8. Zum **andern** wenn ein gerichtlicher Schuld-Schein oder Consensus vorhanden, darinnen die

causa

causa debendi nicht exprimirt worden, so kan dennoch daraus executiue geklagt werden, und wird kein weiterer Beweis hierzu erfordert, CARPZ. *p. 1. c. 17. d. 40.*

9. Wolte der Kläger bey dergleichen Fall repliciren, so könte es also geschehen:

Kläger

Ist allerdings befugt gewesen, Bekl. executiue zu belangen. Denn obgleich in der producirten Obligation die causa debendi ex errore Scribentis ausgelassen, dahero es das Ansehen hat, als könne Bekl. zu der geforderten Recognition nicht angehalten werden, dennoch aber weil derselbe bey Auswürckung des Consensus, daß er Klägern 300. Rthlr. schuldig sey, nochmahls Gerichtl. gestanden; Als ist er so wohl propter iudicialem, als auch geminatam confessionem

MASCARD. *de Probat. Vol. 1. Conclus. 345. n. 16. & 52.*

ohne fernere Uberführung und Darthuung, wo die Schuld eigentlich herrühre, die Zahlung zu leisten schuldig; Wird dannenhero nochmals die Recognition von ihm gefordert, widrigen Falls ihm solche per sententiam sub pœna recogniti aufzuerlegen gebeten.

10. Zum **dritten** wenn einer Kirchen, TIRAQVELL. *Privil. piæ causæ 109.* oder einer Stadt, MASCARD. *c. l. n. 61.* etwas ist versprochen worden, so kan gleichfalls executiue geklagt werden, vid. BRVNN. *Consil. 92. n. 7.*

11. (3.) Kan diese Exceptio non rite formati

Pro-

Processus in Chur-Sachsen opponirt werden, wenn Jemand aus einem gerichtlichen Document, ohne vorhergehende Recognition, executiue klagte, und sich dabey auf die **Erledigung der Landes-** *Grau. de An. 1661. Tit.* **von** *Iustitien-* **Sachen,** *§. 2.* **wenn nemlich zum andern,** &c. fundirte.

12. Solche kan von dem Beklagten also formiret werden:

Beklagter

Erscheinet und ersiehet, daß N. N. ein gerichtlich Document produciret, und daraus ohne vorhergehende Recognition alsobald das libellirte Capital samt Interesse moræ und Unkosten erwartet; Alldieweil aber auch Documenta publica zuförderst recognosciret werden müssen, damit Bekl. bey der Recognition seine zustehenden Exceptiones an- und ausführen könne. Und die angezogene

Erledigung der Landes- *Grau. §. 2.*

eintzig und allein von dergleichen gerichtlichen Recessen redet, worinnen Bekl. in eine gewisse Summa condemniret; Im gegenwärtigen Falle aber keine condemnatio, als welche ohne vorher geschehene Recognition nicht erfolgen kan, vorgegangen. Als wird allzufrühe die würckliche Hülffs-Vollstreckung gesuchet, zumal der Bekl. Exceptionem solutionis & compensationis bey der Recognition, wenn er zu solcher gebührend wird citiret werden, dociren will. Immittelst contradiciret Bekl. Klägers frühzeitigen Ansinnen, räumet tacendo nichts ein, und

bittet zu erkennen, daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt hat.

CAP. XXVIII.
DE
EXCEPTIONE ILLEGITIMI ARRESTI.

1.

Die **vierzehende** dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO ILLEGITIMI ARRESTI, vermöge dieser der Debitor oder Concreditor den Arrest als ungültig und unbillig zu impugniren suchen.

2. Und dieses kan geschehen 1. in Ansehung des Richters, wenn solcher incompetens ist.

3. Wolte nun ein Concreditor darwider excipiren, so könte es auf folgende Art geschehen:

N. N.

Befindet, daß N. wegen seiner liquidirten Forderung auf einen angelegten Arrest sich beruffet, und daher vor ihn die priorität zu erhalten gedencket; Weil aber solcher nicht bey dem Richter, darunter die ietzo streitige Aecker gelegen, erhalten, so kan auch derselbe solche Aecker nicht afficiren, noch Gegentheil dadurch ein Ius reale erlangen, bittet also ihn mit seinem vermeynten Arrest abzuweisen.

4. Wären aber die Aecker oder Güter unter vielen Gerichten gelegen, und der Arrestant hätte

te von dem Landes-Herrn einen general-Arrest erhalten, so könte er wider die vorgebrachte Exception also repliciren:

ARRESTANT

Hat vernommen, daß N. seinen angezogenen Arrest deshalben anfechten wollen, weil derselbe nicht bey denen Gerichten, darunter die Aecker gelegen, angeleget, nun kan zwar Arrestant dieses in keiner Abrede seyn, es ist aber zu beobachten, daß er aus Ursache, weil die Aecker unter vielen Gerichten gelegen, einen general-Arrest angeleget, welches ihm denn allerdings nachgelassen, und dadurch eben das Recht überkommen, welches er erlanget hätte, wenn er den Arrest bey denen Gerichten absonderlich angeleget: Bittet demnach, Gegentheilen mit seinen vergeblichen Erinnerungen gäntzlich abzuweisen.

5. Diese Exceptio cessiret, wenn der Iudex in arresto decernendo competens ist.

6. Er kan aber auf verschiedene Arten competens seyn (1.) ratione domicilii, weil dieses forum generale ist, und mit allen andern es sey contractus, oder delicti, oder bestimmter solution, oder rei sitæ, concurriret, und dahero die Arrestation der Person oder Güter erlaubet, COLER. *Proc. Exec. p. 2. c. 1. n. 29.*

7. (2.) Wenn die Person, welche oder dessen Sachen, zu arrestiren sind, ein Vagabund ist, quo casu ein jeder Richter, wo dieser anzutreffen, competens wird, und denselben und seine Sachen arrestiren kan; denn solche vagabundi

haben kein Ius reuocandi domum, und können wider des Klägers und Richters Wissen sich anderstwo kein domicilium erwählen, GAIL. *l. O. n. 34.* allwo er explicirt wer ein Vagabundus sey.

8. (3.) Gleiches ist auch von einem Flüchtling zu sagen, über welchen gerichtet werden kan, wo er anzutreffen, ZANG. *p. 2. c. 1. n. 25.*

9. (4.) Was von einem fugitiuo gesagt worden, hat auch bey dem statt, der nur der Flucht halben verdächtig und selbiges probirt ist, SIRVV. *Disp. de Iur. arrest.* allwo er causas suspicionis anziehet.

10. (5.) Kan auch ein Richter durch einen Contract und Conuention zur Arrestirung qualificiret werden.

11. Denn wo einer in einem gewissen Orte contrahiret hätte, und wird daselbst angetroffen, so kan er auch eben da conuenirt und arrestirt werden, massen der Contract ein forum competens machet, wenn der Contrahent daselbst angetroffen wird, *arg. L. 2. de Iurisd. L. 1. de eo quod cert. loc.*

12. II. In Ansehung desjenigen, so den Arrest suchet, kan solcher als ungültig impugnirt werden, wenn nemlich der Impetrant ohne Rechtsbeständige Vollmacht, oder ein naher Anverwandter, so de rato nicht cauiret, solchen erlanget hätte.

13. III. Kan der erlangte Arrest mit dieser Exception impugnirt werden, wenn derjenige, so

mit

mit demselben belegt worden, wohl angesessen und nicht de fuga suspectus ist.

14. Es kan aber von dem Beklagten die Exception in diesem Fall also formirt werden:

Beklagter

Erscheinet gleicher Gestalt, und hat vernommen, welcher massen ein Arrest wider ihn gesuchet, auch verstattet, und heutiger Tag pro Termino ihm beniemet worden. Impugnando nun antwortet er hierauf kürtzlich, welcher Gestalt der wider ihn verstattete Arrest dahero zu recht nicht beständig seyn können, weil in demselben kräftiglich versehen, quod contra sufficienter possessionatum minime concedi debeat arrestum. Wenn aber unläugbar, daß Beklagter mit wackern Mobilien nicht allein in diesen Landen, sondern auch in diesen Gerichten wohl angesessen, und als ein ehrlicher, aufrichtiger und ungetadelter Mann de Fuga, durchaus nicht suspectus, als bittet er aus diesen, und anderen Ursachen, den Arrest zu relaxiren, und frevelhaften Arrestanten in die verursachte Versäumnis, Schäden und Unkosten zu condemniren, stellet es zu Recht, und behält sich anderweitige Nothdurft bevor.

15. Der Kläger kan hierauf also repliciren:

Kläger

Muß sich verwundern, daß Gegentheil sich vor einen so grossen Helden und sufficienter possessionatum ausgeben will. Zwar kan er nicht in Abrede seyn, daß etliche Güther vorhanden, welcher er sich zur Zeit als Eigen-

thums-Herr noch angemasset; Es hat aber mit denenselben eine solche Bewandnis, daß sie meistens schon andern verhypotheciret und Beklagter gar wenig daran habe; daß sie in hiesigen Landen gelegen, wird constantissime negiret, und die Notorietät zum Zeugen angegeben. Dannenhero erwartet Kläger nochmals richtige Recognition, protestiret wider Relaxirung des Arrests, und behält sich seine Nothdurft bevor.

16. Wolte der Beklagte hierauf dupliciren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Beklagter

Gleichwie er solennissime acceptiret, daß Kläger selbsten gestehen müssen, Beklagter sey mit Güthern angesessen, also negiret er im Gegentheil constantissime, daß sie mit vielen Schulden-Lasten beschweret, und wird Kläger solches in Ewigkeit nicht beybringen können, wolte aber ja Kläger Beklagten An- und Zuspruchs nicht erlassen, bittet er ihn vor seine ordentliche Obrigkeit zu weisen, allda ihm schon zur Gnüge geantwortet werden soll, mittelst dessen aber bittet er um nochmahlige Cassirung, stellet es zu Recht, mit Vorbehalt.

17. Hierauf kan der Kläger triplicando also antworten:

Kläger

Repetiret kürtzlich priora, und weil Beklagter zu der gesuchten Recognition, des producirten Brief und Siegels sich nicht verstehen will, vielweniger aber gütliche Mittel vorzuschlagen weiß, als beschuldiget er dessen Unge-

hor-

horsam hiermit, mit dienstlicher Bitte, nunmehro Brief und Siegel pro recognitis zu achten, ihn mit Arrestatens Güther, nach vorher gegangener Anweisung, zu immittiren, und ihn in die verursachten Unkosten zu vertheilen.

18. IV. Wenn der Arrest wegen einer illiquiden Schuld ist angelegt worden, so kan solcher gleichfalls mit dieser Exception impugniret werden, MEVIVS *P. 3 Decis. 135 n. 5.*

19. Soll aber der Arrest wegen einer Schuld statt haben, so muß sie liquid und gewiß seyn, denn sonst kan der Arrestant und Richter, wenn jemand unschuldiger Weise arretiret worden, mit einer Strafe beleget werden, CARPZ. *Ipr. Consistor. L. 1. Tit. 12. def. 174. n. 6.*

20. Es lieget aber nichts daran, ob das debitum aus einem contractu vel quasi, delicto vel quasi, oder aus eines andern ungerechten Possession herrühre, wenn nur der Iudex zuvor das debitum wohl examinirt, ob es so beschaffen, daß deswegen der Schuldner könne arretiret werden, MEV. *de Arrest. c. 9. n. 39.*

21. Der Richter aber muß insonderheit darauf sehen **erstlich**, ob des petenten in dem Instrument gedacht werde, COLER. *Proc. Exec. p. 2. c. 2. n. 68.*

22. Zum **andern** ist auch bey Imposition eines Arrests darauf zu sehen, ob derjenige auch zu zahlen obligirt sey, von dem die Schuld gefordert wird.

23. **Drittens** wird requiriret, daß die in der Obligation bestimmte Zahlungs-Zeit verflossen

sey; Denn wo solches noch nicht geschehen, oder die determinirte Condition nicht erfüllet worden, kan auch ein Instrument, welches paratissimam executionem begreiffet, keinen Arrest verdienen, *L. 10. de V. O.* COLER. *d. l. p. 2. c. 3. n. 109.*

24. Ein anders wäre, wenn der Schuldner an Vermögen abnehme, oder dessen Flucht und Verschwendung zu besorgen, COLER. *d. c. 3. n. 111.*

25. **Viertens** ist auch nöthig, daß das debitum probirt werde, und der Richter nicht auf bloses des Creditoris Angeben den Arrest erkenne, sondern sich seiner gerechten Forderung vorhero versichere, GAIL. *de arrest. imp. c. 1. n. 11.*

26 **Fünftens** findet diese Exceptio statt, wenn solche Sachen mit Arrest beleget werden, die man nicht arrestiren darf, als da sind (1.) die geliehene oder deponirte Sachen, AFFL. *dec. 369.*

27. (2.) Eine liegende Erbschaft, weil sich noch keine Person findet, die citirt, interpelliret oder in mora constituirt werden könne, auch die Sache selbst, so lang sich kein Erbe darzu angiebet, in nullius bonis ist, *arg. L. 1. de R. D. L. 22. §. si exheredati, sol. matrim.*

28. (3) Will man auch von Arrestirung frey halten die Instrumenta rustica, Schiff und Geschirr, Ochsen, Saamen zum aussäen, &c. *L. 7. §. C. quæ res pign.* ingleichen die Bücher und Stipendia derer Studiosorum, &c. MARANT. *in ord. Iud. p. 6. tit. vlt. de Exec. n. 46.*

29. Allein MEVIVS *de Arrest. c. 9. n. 53. & 54.* hält davor, daß der Arrest auch auf die Stipendia

dia und Libros studiosorum, wie auch auf das Gewehr der Soldaten, Salaria Aduocatorum, &c. sey zu extendiren, CARPZ. *p. 1. c. 29. d. 32.* MOLLER. *p. 1. c. 29. n. 13.*

30. VI. Wenn die Formalia des angelegten Arrests von dem Arrestanten nicht sind observirt worden, so kan gleichfalls diese Exceptio obiicirt werden.

31. VII. Wird der Arrest auch, wenn solcher nach geschehener Edictal Citation erlangt worden, mit dieser Exception impugnirt; Folgende Formul hiervon hat der SVENDEND. ad FIBIG. *p. 1195.*

N. N.

Hat ersehen, daß auch N. 200. Rthlr. liquidiret, und deshalben die priorität vor ihnen prætendiret; Ob er nun wohl solche aus dem angelegten und verstatteten Arrest zu behaupten gedencket: dieweil aber solche nicht allein, als der Concurs erstanden, sondern auch als schon die Creditores sub pœna præcluſi citiret worden, geschehen, so ist solcher Arrest nicht zuläßlich, und also unkräftig, mag auch dannenhero keine priorität inferiret werden: Allermassen denn zu erkennen gebeten wird, daß der Arrest nicht zuläßlich.

CAP. XXIX.

DE

EXCEPTIONE NONDVM REASSVMTI PROCESSVS.

I.

Die **funfzehende** dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO NONDVM REASSVMTI PROCESSVS, welche von dem Beklagten also kan formirt werden:

Beklagter

Erscheinet und siehet, daß Klägers Erben den von ihrem Ehe-Manne und Vater angesponnenen Proceß fortzusetzen gemeynet, und heutigen Termin zur Recognition der bey der geführten Bescheinigung producirten Documenten ausbracht; Alldieweil aber Bekl. niemals ad videndum reassumendum Processum citiret worden, wie vermöge der **Churfürstl. Proceß-Ordnung** *tit.* 17. Kläg. Erben zuförderst hierzu Termin auszubringen obgelegen hätte; Als opponiret Bekl. exceptionem nondum reassumti processus, und erachtet sich noch zur Zeit nicht verbunden, die producirten Documenta zu recognosciren; Sondern bittet zu erkennen, daß Kläger vor allen Dingen litem gebührend zu reassumiren schuldig ꝛc.

2. Es gibt unterschiedliche Fälle, da der Proceß muß reassumirt werden, als I. von einem Successore singulari, BRVNNEM. *Proc. Ciuil. c. 1. n. 34.*

3. Wenn also ein Cessionarius seines Cedenten als Klägers angefangenen Proceß wolte continuiren, und hätte solchen nicht reassumirt, so könte der Beklagte also excipiren:

Be-

Beklagter

Hat ersehen, daß N. als Cessionarius des vorigen Klägers N. sich angegeben, und den von ihme angefangenen Proceß continuiret; weil er aber solchen noch nicht reassumiret, so kan Beklagter ehe und zuvor solches geschehen mit demselben sich nicht einlassen, sondern bittet ihn dahin, daß er den Proceß vor allen Dingen reassumiren solle, anzuhalten.

4. Und dieses ist auch ausdrückl. in *Ordinat. Iud. Merc. Lipſ. art. 14.* versehen: verb. Ein Successor singularis aber soll litem in dem Stande, wie es seine Vorfahren verlassen, zu reassumiren schuldig seyn, ꝛc.

5. II. Soll von einem Syndico der Proceß, wenn der meiste Theil aus der Gemeinde oder Collegio verstorben, nach der Meynung CARPZ. *p. 1. c. 13. d. 10.* reassumirt werden, ZAHN. *Ichnograph. Iur. Municip. c. 84. n. vlt.*

6. Wenn nun der Beklagte wolte vrgiren, daß der Syndicus den Proceß möchte reassumiren, so könte es also geschehen:

Beklagter

Kan unerinnert nicht lassen, daß unterschiedliche Personen, welche klagenden Syndicum constituiret, verstorben, dannenhero wird nöthig seyn, daß vor allen Dingen respectu derselben Erben halber Syndicus so wohl den Processs reassumire, auch ihrentwegen sich legitimire: worauf denn allenfalls zuerkennen gebeten wird.

7. Hier-

7. Hierauf kan Klagender Syndicus also antworten:

Klagender *SYNDICVS*

Weiß zwar nicht, ob einige von klagender Gemeine verstorben, gesetzt aber, daß es sich also verhalten solte, so wird doch die litis reassumtion deswegen vergeblich vrgiret, theils weil ungewiß, ob die Verstorbene einige Erben verlassen, und dieselbe den Proceß zu continuiren gesonnen, theils auch, daß Syndicus nicht in derselben Namen, sondern wegen der Gemeinde agiret, und sonsten bekandt, daß dieselbe dennoch bleibet, wenn gleich etzliche membra von derselben verstorben,

CARPZ. *p. 1. c. 13. d. 9.*

Indessen Erwegung Syndicus bittet, Beklagten mit seinem Vorgeben abzuweisen, und zuerkennen daß er ꝛc. schuldig.

8. III. Müssen auch die Erben den Proceß reassumiren, worzu sie aber alle sollen citirt, und können die Sachen, wenn sie gleich nicht alle erschienen, nicht verschoben werden, indem ein jedweder Mit-Erbe vor sich und wegen seiner eigenen Person den Proceß zu reassumiren, verbunden ist, BERLICH. *p. 1. concl. 27. n. 16. & p. 3. De*

9. Wolten sich aber die erschienene Erben excusiren, weil ihre Mit-Erben sich nicht gestellet, so könte es auf folgende Art geschehen:

N. N.

Erscheinen, und hätten ihres Orts gerne der Citation zu Folge den Proceß reassumiren wol-

wollen: Nachdem aber ihre Mit-Erben sich nicht gestellet; so haben sie auch die litis reassumtion zu verrichten bedencken; wie sie denn deshalben so lange, bis ermeldte Mit-Erben erscheinen, der Sachen Anstand zugeben bitten ꝛc.

10. Diese Excusatio aber wird nicht attendirt, und kan daher der Kläger solche also refutiren:

Kläger

Kan die von Beklagten angezogene Entschuldigung vor erheblich nicht halten, siehet auch nicht, woher solche könne behauptet werden, in Erwegung, daß ein jedweder Mit-Erbe vor sich und wegen seiner eigenen Person den Proceß zu reassumiren verobligiret, welche Obligation des Mit-Erben factum weder immutiren, noch differiren kan: Kläger erwartet demnach die litis reassumtion, in Verbleibung dessen bittet er zu erkennen, daß so wohl die erscheinende, als ausenbleibende den Proceß gebührend zu reassumiren schuldig.

11. Die Erben sind auch nicht einmal von der litis reassumtion befreyet, wenn sie gleich unterschiedliche actus processionales expedirt hätten, SERLICH. *p. 1. Concl. 27. n. 19.*

12. Wolten sie aber solches vrgiren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Klägere

Vernehmen nicht ohne Befremdung, daß von ihnen die litis reassumtion will gefordert werden, da sie doch, als sie das erste mal erschienen, alsbald admittiret, sie auch sonsten

unter-

unterschiedliche Actus expediret, und wider sie wegen der litis reassumtion nichts mouiret worden: Klägere bitten, Beklagten, mit seinen Suchen abzuweisen, und zu erkennen, daß ꝛc. schuldig.

13. Hierauf kan der Beklagte folgender Gestalt antworten und die postulirte litis reassumtion vrgiren:

Beklagter

Hat nichts befremdliches, sondern dasjenige, was die Rechte ad euitandam processus nullitatem erfordern, begehret. Und weil die litis reassumtio ad legitimationem personæ gehöret, und auf keine gewisse Zeit restringiret, so ist auch noch Zeit, daß selbe gefordert werde; Allermassen denn solchergestalt nichts hindert, daß Klägere ohne Begehrung der litis reassumtion zugelassen worden: denn hierauf ist mit Bestande keine remission zu inferiren, dieselbe kan auch sonsten weder expresse noch tacite geschehen: Daferne nun Klägere zur litis reassumtion in guten sich nicht verstehen wollen; So wird gebeten, ihnen dieselbe per sententiam zu iniungiren.

14. Von der litis reassumtion aber sind die Erben befreyet, wenn derer in dem Mandat des Anwalds gedacht worden, *Resolut. Grauam. tit.* von *Iustitien-Sachen n. 19.*

15. Solte in diesem Fall die litis reassumtion dennoch vrgiret werden, so könten die Erben ihre immunität hiervon auf folgende Art allegiren:

Klä-

Klägere

Könten zwar leicht den von ihrem ꝛc. angefangenen Proceß reassumiren, achten sich aber hierzu nicht verbunden, weil des vorigen Anwalds Mandat zugleich auf die Erben gerichtet gewesen, in welchem Fall denn respectu derselben keine litis reassumtion nach Inhalt der **Erledigung der Lands** *Grauam. tit.* **von** *Iustitien*-**Sachen** *n. 19.* nöthig ist. Bey solcher Bewandnis wird nun Beklagter von seinem postulato abstehen, und demjenigen, was das Urthel und die Citation erfordert, nachkommen, indessen Verbleibung wird desselben Ungehorsam beschuldiget, und zu erkennen gebeten, daß ꝛc.

CAP. XXX.

DE EXCEPTIONE LEVTERATIONIS VEL APPELLATIONIS NON ADMISSIBILIS.

I.

Die sechzehnde dilatorische Exceptio, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO LEVTERATIONIS NON ADMISSIBILIS, welche I. objicirt wird, wenn Jemand in eines andern Namen ein Remedium suspensiuum, ohn ein Mandat hierzu zu haben, hätte interponirt.

2. Wenn nun einer die Leuterung, ohne das

ey

er ein Mandat darzu hätte, prosequiren wolte, so könte dawider also excipirt werden:

Leuterat

Erinnert wider die prosequirte Leuterung, daß selbe nicht von Beklagten selbst, sondern von N. eingewendet, welcher hierzu gar kein Mandat gehabt, und also kan er sich darauf nicht einlassen, sondern bittet vielmehr zu erkennen, daß die eingewandte Leuterung nicht zuläßlich.

3. Könte aber der Leuterant dociren, daß er die eingewandte Leuterung vor Verfliessung des Decendii hätte ratihabirt, so kan er auf die vorgebrachte Except. Leuteration. non admisib. also repliciren:

Leuterant

Erinnert hingegen, daß zwar nicht ohne, daß die Leuterung Anfangs ohne N. sein Wissen eingewendet, nachdem er aber hiervon Nachricht erlanget, hat er so fort die eingewandte Leuterung ratihabiret, wie solches das bey denen Actis befindliche Schreiben mit mehrern ausweiset. Quibus consideratis ist es eben so viel, als wenn die Leuterung von ihme selbsten eingewendet, und hat demnach Leuterat nunmehr nicht die geringste Ursache mehr, warum er sich auf die prosequirte Leuterung nicht einlassen wolle. Welche Einlassung er nochmals will erwartet, in Verbleibung dessen aber, die ihme zustehende Ungehorsams-Beschuldigung vorbehalten haben.

4. Wäre die Leuterung aber erst nach der Ver-

Verfliessung des decendii ratihabiret worden, so könte der Leuterat also dupliciren:

Leuterat

Vernimmet, daß Leuterant die eingewandte Leuterung dardurch saluiren will, daß selbe von dem principal sey ratihabiret worden; Allein wenn er die Acta recht ansehen wird, so wird er befinden, daß die ratihabition erst nach Verfliessung des decendii geschehen, und wird demnach die Leuterung wohl unzuläßlich verbleiben, massen zu dem Ende voriges petitum nochmals wiederholet wird.

5. II. Kan diese Exceptio opponirt werden, wenn die Leuterung oder Appellation erst nach Verfliessung des decendii eingewendet wird.

6. Wäre es nun, daß der Leuterant seine Leuterung nach Verfliessung des decendii prosequiren wolte, so könte darwider also excipirt werden:

Leuterat

Vernimmet nicht ohne Befremdung, daß Gegentheil seine vermeynte Leuterung anjetzo prosequiren will, da doch selbe post decendium, und also post rem iudicatam eingewendet, wie solches die Acta bezeugen, dannenhero ist vergebens, daß Leuterat sich auf die grauamina, als welche ohne dem von gar schlechter consideration, sich einlasse, sondern bittet vielmehr zu erkennen, daß die Leuterung nicht zuläßlich, ꝛc.

7. III. Wird solche opponirt, wenn den remediis suspensiuis entweder in einem compromiss oder in einer ausgestellten Obligation ist

renuncirt worden, *L. 1. §. 3. A. quib. app. non lic. L. vlt. §. vlt. C. de temp. appell.*

8. Wenn in einem Compromiss der Appellation wäre renunciret worden, und solche würde dennoch vrgirt, so könte darwider also excipirt werden:

Appellat

P. P.

Hat vernommen, daß Appellant wider das in compromiss-Sachen ꝛc. publicirte Leuterungs-Urthel eine Appellation eingewendet, und dieselbe voritzo iustificiren wollen: Nachdem aber in dem compromiss klar enthalten, daß den Partheyen nur eine eintzige Leuterung nachgelassen sey, so ist eo ipso allen andern remediis suspensiuis und consequenter auch der Appellation renunciret worden: und eo ipso wird unnöthig seyn, auf die Iustification sich einzulassen, sondern vielmehr zu erkennen gebeten, daß die eingewandte Appellation nicht zuläßlich ꝛc.

9. IV. Kan diese Exceptio in solchen Fällen opponirt werden, in welchen die Appellatio nicht statt hat, MEVIVS *p. 1. dec. 259. n. 26.*

10. Also kan (1.) von der Execution nicht appellirt werden, es wäre dann, daß einiger excess dabey vorgienge.

11. Wider eine solche Appellation aber kan folgender gestalt excipirt werden:

Appellat

Hat mit sonderbarer Befremdung ersehen, daß Beklagter sich unterfangen, wegen

der

der ihm angekündigten und vollstreckten Execution eine Appellation einzuwenden. Weil nun klares Rechtens quod ab Executione non detur Appellatio, so wird auch Beklagter mit seiner Appellation abzuweisen, und zu erkennen seyn, daß die eingewandte Appellation nicht zuläßlich.

12. Hierauf kan der Appellant also replici-ren:

Appellant

Hat vernommen, daß Appellat auf die iustificirte Appellation sich nicht einlassen wollen, und zwar unter diesem Vorwand, als wenn ab executione die Appellation nicht zuläßlich wäre. Nun ist ihme nicht unbekandt, was dißfalls in Rechten verordnet: Es ist aber auch hierbey zu erwägen, daß nicht sowohl von der Hülffe, als von den dabey mit einlauffenden Excessen appelliret, indem die Hülffe auf eine weit höhere Summe, als in dem Urthel enthalten, eingerichtet, in welchem Fall Appellation gar wohl zuläßlich: und wird sich demnach Appellat eines andern bedencken, und sich nunmehr auf die iustificirte Appellation einlassen. In Verbleibung dessen, bittet er, ihme solche Einlassung per sententiam zu iniungiren, ꝛc.

13. (2.) Wird in dem Processu inquisitorio keine Appellation admittirt, *R. I. de anno 1530. item* als etliche Zeit. *Ordinat. Cam. p. 2. tit. 28. §. item* nach dem *Ordinat. Appellat. tit.* wer vor unser *Appellation*-Gericht ꝛc. §. und mö-

gen *verſ.* jedoch allein. CARPZ. *in Proceſſ. tit. 18. art. 2. n. 10.*

14. (3.) Wird in dem poſſeſſorio ſummariſſimo weder eine Leuterung noch eine Appellation admittirt, *L. vn. C. ſi de nom. poſſeſſ. Appell.* CARPZOV. *p. 1. c. 19. d. 24.*

15. Wolte nun Jemand in dieſem Fall wider die eingewandte Leuterung excipiren, ſo könte es alſo geſchehen:

Leuterat

Erſcheinet, und hat erſehen, daß Gegentheil die wider das jüngſt geſprochene Urthel eingewandte Leuterung proſequiret; Weil man aber jetzo in poſſeſſorio ſummariſſimo verſiret, in welchem Fall, ſecundum iura notoria, kein remedium ſuſpenſiuum zuläßlich: So achtet ſich Leuterat, auf die vermeynte Leuterungsproſecution einzulaſſen, nicht ſchuldig, ſondern bittet vielmehr zu erkennen, daß die eingewandte Leuterung nicht zuläßlich, ꝛc.

16. Hierauf kan der Leuterant alſo repliciren:

Leuterant

Vernimmet mit Befremdung, daß Leuterat ſich auf die proſequirte Leuterung einzulaſſen, dahero nicht ſchuldig erachtet, weil man anjetzo in poſſeſſorio ſummariſſimo verſire, allwo kein Remedium ſuſpenſiuum zuläſſig ſey; Alldieweil aber ſolches billig ſeinen Abfall leidet, wenn die cauſa proprietatis, wie in præſenti geſchehen, dem poſſeſſorio ſummariſſimo annectiret, und alſo mit dieſen das petitorium

cumu-

cumuliret worden, dahero das jüngst gesprochene Urthel ein irreparabile grauamen Leuteranten inferiret; Als will er nochmals die Einlassung erwarten, in Verbleibung dessen aber die Ungehorsams-Beschuldigung vorbehalten haben.

17. (4.) Kan nicht appellirt werden, wenn wegen Gegenwärtigen oder Zukünftigen alimenten eine Klage erhoben wird, STRYK. ad BRVNNEMANN. *Ius Eccles. Libr. 2. cap. 18. §. 28.* es wäre denn daß vergangene Alimenten gerichtlich gesuchet würden, MEVIVS *p. 1. Decis. 168. n. 6.*

18. (5.) Hat kein Remedium suspensiuum wider diejenige Sentenz, durch welche eine Leuterung vor desert erkant worden, statt.

19. Würde nun eine Leuterung de facto wider solche Sentenz admittirt, so kan der Leuterat darwieder also excipiren:

Leuterat

P. P.

Hätte nicht vermeynet, daß Bekl. unzulässige Leuterung solte angenommen, und heutiger Termin zur Prosecution anberaumet worden seyn; Alldieweil aber solches wider die ausdrückliche Verordnung der

Churfl. Sächsis. *LXIX. Decision*

geschehen, so erachtet sich Leuterat darauf einzulassen nicht verbunden, sondern bittet zu erkennen, daß die Leuterung nicht zulässig, es sey auch Leuterant die expensas retardati Processus Leuteraten zu erstatten schuldig.

20. (6.) In Wechsel-Sachen wird gleichfalls kein Remedium suspensiuum admittirt, *Recess. Imper. de An. 1654. §.* **als auch bey den Handels-Städten**, MEVIVS *Part. 9. Decis. 133.*

21. Es gibt noch andere Fälle, da keine Appellation kan admittirt werden, davon aber können nachgelesen werden SCACCIA *de Appellat. quæst. 17. per tot.* LANCELLOT. *de Attentatis per tot.* NICOLAI *in Proceff. part. 2. c. 12.*

CAP. XXXI.
DE
EXCEPTIONE DESERTAE LEVTERATIONIS.

1.

Die **siebenzehende** dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO DESERTAE LEVTERATIONIS; und diese kan obiicirt werden (1.) wenn der Leuterant innerhalb sechs Wochen und drey Tagen um Citation zur prosecution der Leuterung keine Ansuchung gethan, *Const. Elect. XIX. Part. I.*

2. Hätte nun der Leuterant die gesetzte Zeit zur prosecution der Leuterung versäumet, und er wolte gern die desertion derselben von sich ablehnen, so könte es auf folgende Art geschehen.

Leuterant

Kan zwar nicht in Abrede seyn, daß er nicht um Citation zur Prosecution seiner Leute-

rung

rung erst neulich angehalten: Es ist aber solches daher kommen, weil er zuvor nicht gewust, ob die Leuterung deferiret sey oder nicht, nachdem er aber hiervon Nachricht erlanget, so hat er es daran nicht ermangeln lassen, sondern alsbald um Termin zur prosecution angesuchet, wodurch er denn dasjenige, was ihme dißfalls obgelegen, zur Gnüge wird beobachtet haben, also daß ihme keine desertion mit Bestande wird beyzumessen seyn, er erwartet demnach richtige Einlassung, im widrigen Fall bittet er ꝛc.

3. Darwider kan der Leuterat also excipiren:

Leuterat

Acceptiret, daß Leuterant gestehet, wie er um citation zu rechter Zeit nicht angehalten, quo ipso muß er die desertion der Leuterung zugestehen, und kan sich darmit, daß ihme die resolution wegen angenommener Leuterung so langsam notificiret, nicht behelffen; denn er hätte doch seines Orts vigiliren, und dasjenige beobachten sollen, was ihme disfalls gebühret und obgelegen: weil er nun dasselbe negligiret, so wird er sichs nicht befremden lassen, wenn auch die Leuterung vor desert erkant: wie denn zu solchem Ende Leuterat voriges petitum wiederholet: ꝛc.

4. Wenn aber der Leuterant um Citation zur prosecution seiner eingewandten Leuterung nicht hätte angehalten, weil der Richter solche angenommen, auch alsbald darauf Citation zur

prosecution ausgefertiget, der Leuterat aber wolte dennoch Exceptionem desertæ Leuterationis opponiren, so könte der Leuterant darauf also antworten:

Leuterant

Kan zwar nicht in Abrede seyn, daß er um Citation zur prosecution seiner eingewandten Leuterung nicht angehalten, hingegen aber auch nicht zugeben, daß deswegen dieselbe desert und erloschen sey, und zwar aus diesen Ursachen, weil der Iudex nicht allein die Leuterung angenommen, sondern auch alsbald darauf Citation zur prosecution ausgefertiget: bey welcher Bewandnis denn Leuterant nicht nöthig gehabt, noch ferner darum anzuhalten: er versiehet sich demnach, es werde Leuterat von seiner nichtigen Exception abstehen, und auf die prosequirte Leuterung sich einlassen: Indessen Verbleibung wird sein Ungehorsam beschuldiget, und daß er seines Vorwendens ungeacht sich einlassen soll, zu erkennen gebeten ꝛc.

5. (2.) Wird die Leuterung vor desert gehalten, wenn der Leuterant solche in Termino nicht prosequiret, und kan der Leuterat in diesem Fall also excipiren:

Leuterat

Erinnert quoad formalia Leuterationis, daß Leuterat dieselbe, besage der Registratur fol. 20. erst halb 5. Uhr, und zwar nur in formalibus prosequiret, quoad materialia aber solche den dritten Tag darauf continuiret; wie nun nicht nur pars litigans post horam quartam

pro

pro contumace zu halten, sondern auch Leuterung, wenn solche von Leuteranten zu Recht nicht prosequiret wird, ohngeacht auch solcher erschienen und sich angegeben, vor desert zu erkennen; Als wird Leuterantens Ungehorsam beschuldiget, und hierauf die Leuterung vor desert und erloschen zu erkennen, auch Leuteranten in die refusionem expensarum retardati processus zu vertheilen, dienstlich gebeten.

CAP. XXXII.
DE
EXCEPTIONE DESERTAE APPELLATIONIS.

1.

Die achtzehende dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO DESERTAE APPELLATIONIS; Es wird solche vor desert gehalten, (1.) wenn um die Aposteln oder Abschieds-Brieffe binnen 30. Tagen nicht gebührend ist angehalten worden, kan daher also excipirt werden:

Appellat

Erscheinet, und obwohl Appellant vermeynet, daß seiner Appellation Formalien in guter Richtigkeit seyn sollen, so erhellet doch ex Actis in continenti das Widerspiel, indem weder bey übergebener Appellation, noch auch hernachmahls binnen der in Rechten hierzu bestimten Frist der 30. Tage um die Apostel gebührend

angehalten worden. Erachtet sich dannenhero Appellat auf die vermeynten grauamina einzulassen nicht verbunden, sondern bittet vielmehr zu erkennen, daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, Appellant auch die expensas retardati processus zu erstatten schuldig.

2. Dieses Fatale von 30. Tagen wird von der Zeit des eröfneten Urtheils an gerechnet, *L. 24. C. de Appellat.* oder von der Zeit an, da man es hat erfahren, daß solches sey publicirt worden.

3. (2.) Wird die Appellation vor desert und erloschen gehalten, wenn die Apostoli binnen dem erwehnten Fatali der 30. Tage, nicht sind abgelöset und die Gebühr erleget worden, zu welchem Ende man dem Appellanten einen gewissen Tag zu bestimmen pfleget.

4. In Chur-Sachsen muß binnen einer Monaths-Frist von Zeit der interponirten Appellation, ein gewisser Tag zu Ablösung der Apostoln bestimmet werden, an welchem sich selbst zu stellen der Appellant nicht Ursach hat, sondern kan solche durch einen andern lassen abfordern.

5. Wolte aber deswegen der Appellat excipiren und die Appellation vor desert halten, weil der Appellant nicht selbst erschienen, so könte es auf folgende Art geschehen:

Appellat

P. P.

Findet bey der angemasten Appellation Formalien diesen Mangel, daß Appellant in dem Termino, welcher ihm zu Ablösung der Apostoln ernennet, nicht erschienen, massen solches

die

die Acta primæ Instantiæ bezeugen, weilen nun dergestalt die Appellation desert, so achtet Appellant auf dieselbe in meritis sich einzulassen nicht schuldig, sondern bittet vielmehr auf die desertion zu erkennen.

6. Hierauf aber kan der Appellant also antworten:

Appellant

Versichert sich, es werde der von Gegentheil angezogene Mangel vor releuant in concipienda sententia nicht gehalten werden, und zwar darum, weil Appellant die Apostel in dem ihme ernandten Termin abfordern lassen, zu einem mehrern aber ist er nicht obligiret gewesen, wie denn die von Gegentheil vrgirte Erscheinung nirgend erfordert wird, auch nicht abzusehen, zu was Ende dieselbe nöthig sey: Die prætendirte desertion wird solcher Gestalt sich verlieren, und demnach Appellat auf die iustificirte Appellation sich einlassen. Massen denn ihme solche Einlassung euentualiter aufzuerlegen gebeten wird.

7. Stellet sich der Appellant in dem anberaumten Termin, und ist zu der Ablösung erböthig, es sind aber die Apostoli noch nicht fertig, so mag solches factum des Richters dem Appellanten keinesweges schädlich seyn.

8. (3.) Wird die Appellation vor desert und erloschen gehalten, wenn der Appellant das Fatale versäumet, darinnen man solche introduciret.

9. Kan

9. Kan daher der Appellat darwider also excipiren:

Appellat

Erscheinet, und ob wohl Appellant sich einbildet, als wenn seiner Appellation Formalien gar richtig seyn solten, so verhält sichs doch gar anders. Denn da ist ex Actis in continenti zu remonstriren, daß die Appellation nicht zu rechter Zeit, sondern nach Verfliessung der Monaths-Frist, introduciret; Bey solcher Bewandtnis nun achtet sich Appellat nicht schuldig, auf die vermeynten grauamina einzulassen, sondern bittet vielmehr zu erkennen, daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, Appellant auch die expensas retardati processus zu erstatten schuldig.

10. Das Fatale aber, darinnen man die Appellation introduciret, variirt bey den Gerichten gar sehr: In dem Churfürstenthum Sachsen und Gothaischen, begreifet es einen Monath; In dem Anhältischen und in der Lausitz eine Sächsische Frist; Bey dem Tribunal zu Wißmar und in dem Jülichschen, drey Monath; In dem Mecklenburgischen, 6. Wochen, ꝛc. siehe MARTINI *ad O. P. S. tit. 10. §. 6. n. 676. seqq.*

11. (4.) Wird die Appellation vor desert gehalten, wenn der Appellant in dem zur Iustification angesetzten Termin ungehorsamlich aussen bleibet, MARTINI *d. l. tit. 10 §. 2. n. 33.* jedoch muß jederzeit des Appellaten Ungehorsams-Beschuldigung vorher gehen.

12. In diesem Fall kan der Appellat also excipiren:

Appel-

Appellat

Erscheinet, und hätte sich versehen, es würde Appellant, wie ihme denn allerdings gebühret hätte, die Acta primæ Instantiæ produciret, und daraus seine vermeynte Appellation iustificiret haben, weil aber solches nicht geschehen; so beschuldiget Appellat desselben Ungehorsam, und bittet zu erkennen, daß die eingewandte Appellation desert und erloschen, ꝛc.

13. In Chur-Sachsen soll auch ohne vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung die Appellation für desert geachtet, und darauf erkant werden, **verbesserte Proc. Ordn.** *tit. X. §. 3.*

14. (5.) Verursachet des Appellanten attentatum eine desertionem Appellationis, NICOLAI *in Process. p. 2. c. 11. n. 9.* und diese kan der Appellat also vrgiren:

Appellat

Erscheinet, und erinnert, wie daß pendente appellatione Appellant sich unterfangen, ihn in seinem Possess zu turbiren, und das auf der streitigen Wiese erwachsene Graß de facto weg zu nehmen: Weil er nun eo ipso sich der Appellation verlustig gemachet, als ist vergebens, daß Appellat sich darauf einlasse, und bittet demnach zu erkennen, daß die eingewandte Appellation desert und erloschen.

CAP. XXXIII.

DE EXCEPTIONE SUB ET OBREPTIONIS.

1. Die

1.

Die **neunzehende** dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EXCEPTIO SVB ET OBREPTIONIS, welche man pfleget denen Mandatis, Rescriptis und Inhibitionibus, auch andern Fürstlichen und Richterlichen Decretis und Verordnungen, welche auf der Supplicanten Instanz und falsche Relation und Vorbringen erkandt werden, zu opponiren, *L. 2. C. si contra ius vel vtil. publ.*

2. Diese Exceptio hat auch in Camera wider die Mandata sine clausula statt, weil alle Mandata cum vel sine clausula, diese tacitam conditionem in sich enthalten, wenn das, was gebeten wird, der Wahrheit gemäß ist, (si preces veritate nitantur,) *c. 2. X. de reser.* MEV. *p. 1. d. 43.*

3. Der Effectus dieser Exception ist, daß das erlangte vor nicht erlangt zu achten, *L. 29. ad L. Corn. de fals. L. vlt. C. de diuers. Rescr.* FAB. *in Cod. Lib. 1. tit. 2. def. 2. n. 2.*

4. Wenn Jemand nun mit der pœnal-Inhibition solte beleget werden, und diese wäre sub & obreptitie erschlichen worden, so kan diese Exceptio darwider also obiicirt werden:

INHIBITVS

Erscheinet, und hätte sich nicht versehen, daß auf der Gemeinde Klagen er mit einer pœnal-Inhibition hätte sollen übereilet werden, da er doch in dem eingeschickten Bericht sein Befugnis solchergestalt deduciret, daß er sich versehen

sehen hätte, es würden Impetranten mit ihrem Suchen abgewiesen werden, und er mit der pœnal-Inhibition verschonet bleiben. Pro cassatione derselben ist nun zu beobachten, daß 1. ꝛc. Und weil hieraus erscheinet, daß inhibitus nicht zur Ungebühr wider impetranten verfahren, so bittet er die per sub & obreptionem ausgebrachte Inhibition hinwieder zu cassiren.

5. Hierauf kan von den Impetranten also geantwortet werden:

IMPETRANTEN

Erscheinen, und räumen keinesweges ein, daß die inhibition per sub & obreptionem ausgebracht, vielweniger, daß inhibitus darmit übereilet, am allerwenigsten aber, daß er sein factum iustificiret, denn quoad 1. &c. und weil ex his deductis erscheinet, daß mit der ausgebrachten pœnal-Inhibition gar recht und wohl verfahren, so bitten auch impetranten, dieselbe zu confirmiren, ꝛc.

6. Es werden aber alsdenn die Rescripta pro subreptitiis gehalten, wenn man dem Fürsten oder Richter nicht die wahre Beschaffenheit der Sache referirt hat, sondern entweder etwas falsches vorgebracht, oder die Wahrheit supprimiret, oder die Sache peruerse und obscure erzehlet, oder auch ein und andern Umstand von der Sache Beschaffenheit verhält, MENOCH. *A. I. Q. l. 3. cas. 202. n. 69. & cas. 203. n. 3.* GRAMMAT. *dec. Neap. 59. n. 58.*

7. Wer aber diese Exception allegiret, der muß selbige, wo sie nicht offenbar falsch und verläum-

läumbderisch beygebracht, probiren, *L. vlt. de præsumpt.* MASC. *de prob. c. 1123. n. 190.* GAIL. *l. O. 14. n. 1.*

8. Wenn aber einer solches nicht probirt, so wird ihm die paritio auferleget, mit euentualer dictirung einer Strafe, ZANG. *de Exec. p. 2. c. 17. n. 22.*

9. Ob nun schon diese Exceptio ratione meritorum, und was die causam principalem betrift, peremptoria ist, und daß derjenige post litem contestatam sich derer bedienen könne, wider den dergleichen vorbeschriebene Mandata oder Rescripta erkandt worden: So kan sie doch auch inter dilatorias gezehlt werden, wenn man sich nemlich, ohne Berührung der Haupt-Sache, bloß wider das Mandat und Rescript beschweret, und wo solches unterlassen wird, kan der Reus post litem contestatam solche nicht mehr allegiren, wird auch das Mandat nicht cassiret; Doch ist hierbey in acht zu nehmen, was zur Illustration anziehet ZANGER. *de Except. p. 2. c. 17. n. 6.* OLDEND. *in Ench. Except. pag. 47. n. 30.*

CAP. XXXIV.

DE EXCEPTIONE NVLLITATIS.

I.

Die zwanzigste dilatorische Exception, so den modum procedendi betrift, ist die EX-

EXCEPTIO NVLLITATIS, welche so oft kan obiicirt werden, als eine Nullität in dem Proceß ist begangen worden, GAIL. *Lib. 1. O. 42. n. 6.*

2. Solche wird opponirt entweder wider den gantzen Proceß oder wider gewisse special actus.

3. Wider den gantzen Proceß kan solche also opponirt werden:

Beklagter

Hat nicht ohne Befremdung vernommen, daß Kläger wider denselben aus einem gesprochenen Urthel die Execution gesuchet, selbe auch angesetzet worden, nachdem aber die Acta perlustriret werden, so wird sichs ausweisen, daß in der Sache gantz nulliter verfahren: Es ist die angestellte Klage Beklagten niemahls communiciret, es ist die Citation an gebührenden Orte nicht insinuiret, es ist die Insinuation durch keinen geschwohrnen Bothen geschehen, dem Actuario, so die Acten gehalten, ist in puncto falsi die Inquisition zuerkandt, es ist in keinem Abschiede einige Comminatoria enthalten, so ist auch niemahls einiger terminus Legalis angesetzet, zu geschweigen anderer begangenen Nullitäten, weswegen der gantze Processus nicht bestehen kan, und dannenhero nicht abzusehen, wie deswegen eine Execution habe können angeordnet werden: Beklagter will darwider omnibus modis protestiret, und, daß in der Sache nulliter verfahren, zu erkennen gebeten haben, ꝛc.

4. Wider special Actus wird solche opponirt, als (1.) wenn ein Urthel ist ertheilet wor-

den, da man doch Klägers Vorbringen nicht einmahl gehört, noch ihn deswegen citiret hat.

5. In diesem Fall kan diese Exceptio von dem Beklagten also formiret werden:

Beklagter

Vernimmet mit Befrembdung, daß ein Urthel hat wollen eingeholet, und von ihme solchem Folge zu leisten begehret werden, da er doch mit seiner Nothdurft auf Klägers Vorbringen nicht einmahl gehöret, noch deswegen citiret worden. Weil nun dergestalt wider ihn nulliter verfahren, und das gesprochene Urthel keinen Effect haben kan, so wird von ihm ohne Grund begehret, daß er solchem Urthel Folge leisten solle: Allermassen denn zu erkennen gebeten wird, daß Klägers Suchen nicht statt hat.

6. (2.) Wenn ein Urthel contra rem iudicatam gesprochen worden, so wird gleichfalls eine Nullität begangen, und kan der Beklagte dawider also excipiren:

Beklagter

Hat nicht ohne Befrembdung vernommen, daß Kläger von ihm die Einlassung auf die Klage gefordert, und zu dem Ende das Fol. befindliche Urthel angeführet: Nun kan er zwar nicht in Abrede seyn, daß dergleichen Urthel allegato loco zu befinden, er muß auch einräumen, daß wider solches Urthel kein remedium suspensiuum eingewendet: Allein dieses kan er auch nicht unerinnert lassen, daß eben dieses Urthel contra rem iudicatam gesprochen, sintemahl

ex

ex Actis fol. erscheinet, wie das daselbst ein Urthel zu befinden, worinnen erkandt, daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig, welches auch Leuterungs-Weise confirmiret, und res iudicata worden, wodurch denn Beklagter ein solch Recht erlanget, welches ihm per aliam sententiam nicht hat können entzogen werden: Dannenhero bittet er, Klägern mit seinem Suchen abzuweisen, und zu erkennen, daß es bey dem ersten Urthel nochmahl billig bleibe.

7. (3.) Ingleichen wird eine Nullität begangen, wenn der Actuarius nicht zu denen Acten geschworen, und doch etwas in Gerichten von ihm ist unternommen worden, kan daher also darwider excipirt werden:

Beklagter

Muß zwar dahin gestellet seyn lassen, daß Kläger so sehr auf die Execution wider ihn dringet, dessen er doch so grosse Ursach nicht hätte: Denn ob er sich gleich auf ein gesprochenes und Rechtskräftiges Urthel beruffen will, so wird sich doch Kläger darauf nicht verlassen dürfen, indem nunmehr notorium, daß der Actuarius zu denen Acten nicht geschworen, und also ist in der Sache gantz nulliter verfahren, allermassen Beklagter, also zu erkennen will gebeten haben.

8. Wolte man diese begangene Nullität per modum querelæ impugniren, so könte es auf folgende Art geschehen:

P. P.

Saget Kläger, wie daß Beklagter vormahls wider ihn eine Klage angestellet, darinnen es so weit gekommen, daß Kläger zur Bezahlung condemniret, und ob er wohl darwider Leuterung und Appellation eingewendet, so ist es doch darbey blieben, darauf auch die Hülffe angesetzet worden. Dieweil aber nunmehr so viel an Tag kommen, daß der Actuarius niemahls zu den Acten geschworen, und dahero in der Sache gantz nulliter verfahren; Als ist Kläger zu Anstellung dieser Klage bewogen worden, und bittet, nach erfolgter Antwort zu erkennen, daß in der Sache nulliter verfahren, und dahero er mit der angesetzten Hülffe zu verschonen.

9. (4.) Nulliter wird auch verfahren, wenn in dem Hülffs-Præcepto kein Terminus legalis verstattet worden, und wird darwider also excipirt:

Beklagter

Erscheinet, und hat zwar aus dem ihme zugeschickten Hülffs-Præcepto ersehen, daß heutiger Tag zur Execution wider ihn hat wollen angesetzet werden, Kläger auch um würckliche Vollstreckung derselben angehalten. Es wird aber verhoffentlich dieselbe noch nicht statt finden können, indem Beklagtem in dem Hülffs-Præcepto kein legalis Terminus verstattet worden, welches doch nothwendig erfordert wird. Bittet demnach zu erkennen, daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt hat.

10. (5.)

10. (5.) Wird eine Nullität begangen, wenn die Hülffe, bevor die Recognition der Obligation geschehen, ergehen soll; darwider kan also excipirt werden:

Beklagter

P. P.

Will nicht hoffen, daß wider ihn mit der angesetzten Hülffe werde beständiger Weise verfahren werden, ungeacht, daß Beklagter zur Bezahlung hat wollen condemniret werden: Sintemahl diese condemnation dahero nicht bestehen kan, weil die vermeinte Obligation, darauf geklaget worden, noch nicht recognosciret, die Recognition auch niemahls zuerkandt worden: Und weil nun ohne Recognition kein Document etwas probiret, so ist so viel aus den geführten Proceß abzunehmen, daß darinnen gebührend nicht verfahren: Bey welcher Bewandtnis denn Beklagter zu erkennen bittet, daß Klägers Suchen nicht statt hat.

11. Hierauf kan der Kläger folgender Gestalt repliciren:

Kläger

Acceptiret, daß von Beklagten gestanden worden, daß ihme die Bezahlung per decretum auferleget, weil er nun hier wieder nichts eingewendet, sondern solches in rem iudicatam ergehen lassen, so hat er sich zu beschweren nicht Ursache, als wenn nicht gebührend verfahren sey: daß die producirte Obligation nicht recognosciret, wird in keine consideration zu ziehen seyn, theils, daß bey production derselben die re-

recognition nicht begehret worden, theils auch, daß Beklagter solche, besage des Attestats schon recognosciret. Und also wird es keiner fernern recognition bedürffen: Wie denn mit der angesetzten Hülffe zu verfahren gebeten wird.

12. Will der Beklagte duplicando darauf antworten, so kan es also geschehen:

Beklagter

Hat allerdings Ursach, warum er wider den geführten Proceß sich beschwehret: Massen er denn auf die vorhin angezogene sich nochmahls referiret; Darwider denn in geringsten nichts thun kan, daß Kläger die recognition nicht gesuchet: Denn gleichwie hierdurch die Regul, quod instrumentum non recognitum nihil probat, nicht zu ändern: Also hat doch Kläger durch die production die recognition tacite begehret:

CARPZ. *in Proceß. tit. 14. art. 2. n. 14.*

Was aber anbelanget, als wenn die Obligation schon recognosciret sey, dasselbe ist darum nicht zu attendiren, weil es in alio processu und nicht zu dem Ende, welchen Kläger intendiret, geschehen: Beklagter wiederholet sein voriges petitum, und will wider die Hülffe hiermit protestiret haben, ꝛc.

13. (6.) Wird eine Nullität committiret, wenn eine Immission geschehen soll, bevor die Execution ist ergangen, und kan darwider also excipirt werden:

P. P. Ich

P. P.

Ich habe mit sonderbahrer Befrembdung vernommen und erfahren, daß auf Anhalten N. ein gewisser Tag zur Immission in mein Gut ist angesetzet worden. Dieweil aber noch zur Zeit keine Execution vorgangen, ohne welche die Immission nicht statt haben kan, und also durch derselben Vollstreckung eine offenbahre Nullität committiret wird, so habe ich noch vor den Termin mit diesem Schreiben einkommen wollen, mit Bitte, mich mit der angesetzten Immission zu verschonen. Daferne es aber bey dem angesetzten Termin verbleiben solte, will ich wider alle illegalische proceduren protestiret, auch euentualiter hiermit an Jhr. Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigst appelliret haben, ꝛc.

14. (7.) Wird nulliter verfahren, wenn eine Sache subhastiret worden, bevor die Execution ergangen, und kan darwider also excipirt werden:

P. P.

Ich habe mit nicht geringer Bestürtzung vernehmen müssen, daß mein Hauß öffentlich subhastiret worden, ich auch schon so viel Nachricht erlanget, daß N. seine darauf stehende Schuld licitiret, mit welchem licito es ferner specialiter soll ausgeruffen werden. Ob nun gleich ermeldter N. wider mich Klage angestellet, auch ein Urthel jüngsthin publiciret, daß ich die libellirte Schuld, bey Vermeidung der Hülffe, bezahlen soll, so ist doch solch Urthel, wegen der interponirten Leuterung, noch nicht

res iudicata, vielweniger ist mir jemahls die Hülffe angesetzet, oder vollstrecket worden, ohne welches doch keine subhastation geschehen kan; Als will ich auch wider solches illegalisches procedere hiermit protestiret, und, daß die subhastation wiederum eingestellet werden möchte, gebeten haben.

15. Es werden ausser diesen jetzt erzehlten Nullitäten noch viele andere von denen DD. angeführet, weswegen man diese Exception nullitatis formiren kan, als wenn z. E. der Kläger oder Beklagte annoch unter Vormündern stehet, und die Sache ohne derselben Vorbewust und Einwilligung geführet worden; wenn die Anwalde keine Vollmachten vorgeleget, u. s. f.

CAP. XXXV.

DE EXCEPTIONE PLVS PETITIONIS.

1.

Unter diejenigen dilatorischen Exceptiones, welche die merita causæ betreffen, gehöret erstlich die EXCEPTIO PLVS PETITIONIS, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es fordere der Kläger mehr von ihm, als er demselben schuldig sey.

2. Dieweil nun diese Exceptio dilatoria ist, so muß sie ante litem contestatam opponiret, aber alsdenn erst probiret werden, wenn der Actor

Actor seine Intention erwiesen hat, nemlich post litem contestatam, *L. 19. C. de prob.*

3. Einige DD. sind der Meynung, daß diese Exceptio auch post litem contestatam könne opponirt werden, ZANG. *p. 2. c. 22. n. 13.* BRVNN. *ad Inst. Excrc. 30. n. 10.* HOPP. *ad I. §. 10. de Except. p. 1222.*

4. Es kan aber auf viererley Weise mehr begehrt werden: 1. Re, welches begangen wird, wenn man mehr fordert, als der andere schuldig ist, v. g. wenn ich statt 10. Fl. 20. forderte.

5. Eine Formula Exceptionis plus petitionis re könte folgende seyn:

Beklagter

Vernimmet mit Befremdung, daß Kläger wider ihn aus seines Vaters Obligation und zwar auf die gantze Forderung geklaget, da ihme doch nicht unbewust seyn kan, daß Beklagter nicht allein seines Vaters Erbe worden, sondern annoch zweene Mit-Erben habe, und er also alleine zu bezahlen nicht kan angehalten werden: Bittet demnach Klägern mit seiner Klage abzuweisen, oder zu erkennen, daß er vor allen Dingen auch Beklagtens Mit-Erben citiren zu lassen schuldig.

6. Hierauf kan der Kläger folgender Gestalt repliciren:

Kläger

Hat nichts befremdliches einbringen lassen; Und indem Beklagter selbsten gestehet, und einräumet, daß er seines Vaters Erbe worden, so muß er auch zugleich gestehen, daß er seines

Vaters Schulden zu bezahlen pflichtig, dadurch aber, daß er nicht allein seines Vatern Erbe worden, wird er sich von der Klage nicht liberiren können, alldieweil diese Exception nach der Recognition gehöret, bey welcher Beklagten solcher sich zu gebrauchen frey stehet, und darauf zu gewarten hat, ob selbe werde attendiret werden: Immittelst muß er doch die Obligation recognosciren, in ferner Verbleibung wird gebeten, ihme dieselbe per sententiam zu iniungiren.

7. II. Tempore wird mehr begehrt, wenn eine Schuld die der Schuldner erst in gewisser Zeit, oder unter gewisser Condition, zahlen soll, vor deren Verlauff exigirt wurde, auf diesen Fall kan also excipirt werden:

Beklagter

Erachtet sich noch zur Zeit nicht schuldig, die producirte Obligation zu recognosciren, indem aus eben derselbigen deutlich zu ersehen, daß die geforderten 300. Rthlr. allererst auf künftigen Michaelis-Marckt gefällig, und dahero die Bezahlung derselben allzufrüh gefordert wird. Bittet dannenhero Beklagter um Entbindung ab hac instantia cum refusione expensarum.

8. Wolte hierauf der Kläger repliciren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Kläger

Suchet noch zur Zeit nicht die Bezahlung der schuldigen 300. Rthlr. sondern nur deswegen tüchtiger Caution, weshalben er auch gantz

nicht

nicht zu verdencken, indem Bekl. seine liegenden Gründe allbereit verkauffet, und in Begriff ist, aus diesen Landen in fremde Gerichte zu ziehen. Wann denn in dergleichen Fällen seine Sicherheit auch vor der Verfall-Zeit zu suchen, einem jeden Creditori nachgelassen,

L. 14. de Pign. & hyp. L. 12. qui satisd cog.

Als erwartet Kläger von Beklagten gnugsame Caution, wegen der auf Michael gefälligen 300. Rthlr. widrigenfalls bittet er ihn, durch gebührende Zwangs-Mittel darzu anzuhalten.

9. Es hat aber diese Exceptio alsdenn statt, wenn der Tag, oder die Zahlungs-Zeit, in favorem debitoris, adiicirt worden, welches auch, regulariter, wenn man simpliciter einen Zahlungs-Tag præfigirt, geschehen zu seyn præsumirt wird, *per L. 17. in fin. de R. I.* Nicht aber wenn die Zeit dem Creditori zu gut adiicirt worden, HOPP. ad §. *33. de Action.*

10. III. Loco wird mehr begehrt, wenn z. E. der Debitor versprochen hätte in Nürnbern zu zahlen, der Creditor aberwolte solches von ihm zu Leipzig bezahlt wissen; massen dadurch dem Reo der Nutz oder Vortheil benommen würde, den er etwa durch die Zahlung in Nürenberg zu hoffen hat, und kan darwider also excipiren:

Beklagter

Gestehet gar gerne, daß er Klägern mit 1000. Rthlr. verhaftet, und darüber den producirten Wechsel-Brief ausgestellet, wenn aber derselbe angesehen wird, so erhellet, daß Beklagter der Bezahlung in Nürenbern zu thun ver-

versprochen, und also selbige hier zu leisten nicht schuldig sey, zu welchen Ende er an dem geforderten Lagio und Interesse moræ nicht einräumet, plus petitionem vorschützet, und darauf rechtliche Erkäntniß erwartet.

11. Hierauf aber kan der Kläger also repliciren:

Kläger

Acceptiret das Geständnis der libellirten 1000. Rthlr. so Bekl. in Nürenberg zu bezahlen versprochen, würde auch an der Verfall-Zeit die Bezahlung daselbst willig angenommen haben, wenn nur Bekl. solchen seinen gethanen Versprechen Folge geleistet hätte; dieweil er aber dahin nicht kommen, und wegen seines allhier angetretenen Amts in Nürnberg so bald nicht zu vermuthen ist; Als hat er sich der vorgeschützten Exception plus petitionis keines weges zu getrösten. Hingegen erfordert die Billigkeit, daß weil hiesiges Current-Geld mit dem Hamburgischen gegen 10. pro cent ausgewechselt wird, und Kläger solche 1000. Rthlr. inzwischen Wiedrum in seiner Handlung hätte nutzen können, ihm so wohl das Lagio als interesse moræ nebst dem Capital zuerkant werde, massen er Bekl. hierzu nach Wechsel-Recht anzuhalten gehorsamst bittet.

12. IV. Causa wird mehr begehrt, wenn man das, was man in genere oder alternatiue schuldig ist, in einer gewissen specie, oder præcise ein Stück von denen alternatiuis, fordert, z. E. wenn ich von demjenigen, dem ich ein Pferd ver-

versprochen, einen Hengst, oder ausländisches Pferd zu liefern, oder, da ich ein Pferd oder einen Ochsen zu geben verheisen, ein Pferd zu verschaffen, wolte gezwungen werden: denn da mir die Election in diesen Fällen competirt, so kan der Creditor mich dessen nicht berauben, §. 33. *de Action.* ibique HOPP. *L. 10. in fin. de Iur. dot. L. 106. de V. O.*

13. In diesem Fall kan der Bekagte seine Exception also einrichten:

Beklagter

Lässet sich nicht wenig befremden, daß Kläger so schlechter Dinges die Bezahlung der 175. Rthlr. vor empfangene Waaren von ihm fordert, da doch das Versprechen alternative geschehen, also daß Kläger in Bekl. Willkühr gestellet, ob er ihm 175. Rthlr. baar bezahlen, oder durch Polnische Wolle vergnügen wolte, welches Klägern auf den Verneinungs-Fall in sein christliches Gewissen zur eydl. Eröfnung gestellet, und diesem nach exceptio plus petitionis entgegen gesetzet wird, worauf Bekl. zu erkennen bittet, daß er die Libellirten 175. Rthlr. baar wider seinen Willen zu bezahlen nicht schuldig.

14. Der Kläger kan darauf also repliciren:

Kläger

Räumet gar willig ein, daß er bey dem Verkauf seiner Wahren dem Bekl. freygestellet, entweder die 175. Rthlr. baar auf gesetzte Zeit zu bezahlen, oder durch Polnische Wolle zu vergnügen. Nachdem aber solche alterna-

tiua

tiua nicht schlechter Dinges geschehen, sondern darbey Ziel Michael-Meß 1674. ausdrücklich beniemet worden, welches Bekl. hingegen in sein Gewissen auf den Verneinungs-Fall zur eydl. Eröfnung gestellet wird, er aber seinem Versprechen nicht nachkommen, sondern in die 10. Jahr sich dieser Lande von klägern nicht antreffen lassen; Als hat er sich verhoffentlich hierdurch der election verlustig gemacht, auch mit der plus petitione nicht zu behelffen. Pactio enim ad certum tempus vltra non prodest reo,

L. 27. §. 1. de Pactis.

zumal da zu selbiger Zeit die Polnische Wolle sehr angenehme, und allsbald ins Geld zu setzen gewesen, jetzo aber so leicht nicht zu vertreiben, weswegen Kläger sein voriges petitum wiederholet.

15. Die Straffen welche dergleichen plus petitiones nach sich ziehen, bestehen, nach dem Iure Ciuili hierinn, daß derjenige, der tempore mehr fordert, nicht nur die Unkosten restituiren sondern auch dem Reo noch so viel Zeit als er avanciren wollen, mit der Zahlung nachsehen muß, so, daß, wenn er heut eine Schuld fordert, die er erst über ein Jahr einzunehmen gehabt hat, er erst nach zweyen Jahren sich wieder anmelden kan, *L. 1. pr. C. de plus petit. §. 10. I. de Except.*

16. Wer aber causa vel loco mehr fordert, der muß nicht nur dem Reo allen daraus entstandenen Schaden ersetzen, sondern auch die

auf-

aufgelauffene Gerichts-Sportuln dreyfach bezahlen, §. 33. *de Action.*

17. Heut zu Tag scheinet diese Straffe in den meisten Gerichten aufgehoben zu seyn, und zwar so, daß, wenn re vel causa plus gefordert worden, und der Debitor das, was er schuldig zu seyn weiß, dem Creditori offerirt, der Petitor aber damit nicht will content seyn, derselbe nur in expensas könne condemnirt werden; Würde aber loco aut tempore mehr gefordert, so wird der Reus ab instantia absoluiret; der Petitor aber wird gleichfalls in expensas condemniret, jedoch unbeschadet den Debitorem dennoch an rechten Ort und zu rechter Zeit zu conveniren, wie davon attestiren CHRISTIN. *Vol. 1. dec. 166.* und *Vol. 2. dec. 159. n. 9.* FABER *in Cod. Lib. 3. tit. 9.* GROENEW. *ad Tit. Cod. de plus petit.* VOET. *ad I. tit. de Act. §. 33. n. 2.* CARPZOV. *p. 1. c. 3. d. 12.* PEREZ. *in Cod. de plus petit. n. fin.* FVCHS. *in Paraphr. Inst. ad d. §. 33.*

CAP. XXXVI.

DE EXCEPTIONE PACTI CONVENTI TEMPORALIS.

1.

Die andere dilatorische Exceptio, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO PACTI CONVENTI TEMPORALIS, diese wird vorgeschützet, wenn ein Vergleich getroffen,

fen, daß einer binnen einer gewissen Zeit nicht belanget werden soll.

2. Wenn also ihrer zwey sich dahin verglichen, daß der schuldige Theil binnen gewisser Zeit nicht könne gemahnet oder etwas von ihm gefordert werden, e. g. binnen 5. Jahren, so entstehet diese Exceptio, welche aber die Action nicht aufhebt, sondern giebt nur dem Debitori einen Aufschub, daß binnen gewisser Zeit er zur Zahlung nicht gezwungen werden kan, und komt auch dessen Bürgen zu statten, *§. 10. I. de Except. L. 93. pr. de Solut.* OLDEND. *in Ench. Except. pag. 80.*

3. Solche kan von dem Beklagten also vorgetragen werden:

Beklagter

Vernimmet nicht ohne Befremdung, daß Kläger aus dem producirten document klagen wollen, da doch darinnen ausdrücklichen Versehen, daß Beklagter erst nach Verfliessung eines Jahrs die schuldigen 100. fl. bezahlen solle.

Nun denn solche Zeit noch nicht verflossen, so kan auch Klägern noch zur Zeit kein Ius agendi zustehen, und lieget ihme exceptio pacti conuenti im Wege: Allermassen denn Beklagter dieselbe hiermit will opponiret, und daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt habe, zuerkennen gebeten haben.

4. Hätte aber der Debitor als Beklagter mit dieser Condition und Clausul; **Daferne nun ich mit denen obbeliebten Terminen nicht jedes-**

jedesmal richtig inne halten würde, soll mein Herr Gläubiger an diesen Vergleich nicht verbunden, sondern vielmehr befugt seyn die gantze Post, nach Abzug dessen, so ich darauf bezahlet, auf einmal zu *exigiren*; diese Versicherung von sich gegeben, so könte der Kläger wider die vorgebrachte Exception also repliciren:

Kläger

Kan zwar nicht in Abrede seyn, daß Beklagten eine Jahres Frist zu Bezahlung der schuldigen 100. fl. verstattet. Nachdem aber solches mit gewisser Bedingung und Condition geschehen, wenn nemlich Beklagter auch den ersten Termin richtig bezahlen würde: weil er nun solchem Versprechen nicht nachkommen, und die Condition nicht adimpliret, so kan auch Beklagten die verstattete Frist solchergestalt nicht zu statten kommen: wie denn Kläger Beklagten mit seinem Suchen abzuweisen bittet.

5. Wenn der Debitor verschiedene Creditores hätte, und die meisten hätten mit ihm auf eine gewisse Zahlungs-Zeit capitulirt, so sind die übrigen auch obligirt mit ihrer Forderung bis auf die pacisirte Zeit nachzuwarten, *L. 8. de pact. L. 1. de priuil. cred. L. fin. C. qui bon. ced. poss.* COLER. *Proc. Exec. p. 1. c. 4. n. 15. & 16.*

6. Würde nun der Debitor von einem Creditore belanget, so könte er darwider also excipiren:

Beklagter

Gestehet, daß er Herrn Klägern 500. Rthlr. schuldig sey, wolte auch nichts liebers, als daß er durch Unglück nicht wäre dahin gezwungen worden, von seinen sämtlichen Herrn Gläubigern fünfjährigen Anstand zu bitten; Nachdem aber selbiger ihme, wie beygehendes Document erweiset, von dem Maiore Creditorum parte allbereit verwilliget, dahero Rechtens, daß der geringere Theil auch solche dilation nicht verweigern könne; Als lebet er des zuversichtlichen Vertrauens, es werde Herr Kläger gleich andern bis dahin in Ruhe stehen, widriges Falls bittet er zu erkennen, daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt habe.

7. Hätte aber der Debitor in der Obligation pluralitati Creditorum renunciret, so könte der Kläger also repliciren:

Kläger

Will anjetzo nicht viel disputirens machen, ob der grössere Theil der Gläubiger durch verstatteten fünfjährigen Anstand den andern Creditoren præiudiciren könne, gestalt denn auch

VMMIVS *ad Proc. disp. 8. th. 4. n. 25.*

klärlich darthut, daß solche Meynung so schlechter Dinges nicht zu zulassen, sondern höchst unbillig sey, si alii cum aliorum incommodo liberales esse, & actionem jam competentem aliis insciis & inuitis ad tempus differre ac prorogare possunt. Sondern Kläger vrgiret vielmehr die producirte Obligation, in welcher Beklag-

klagter der pluralitati Creditorum vermittelst Eydes ausdrückl. renunciret, daß, wenn er gleich mit seinen andern Creditoren einen accord entweder der Zeit oder Erlasses halber eingienge, Kläger dennoch daran nicht gebunden, noch ihm selbiger nachtheilig seyn solle. Zu dem hat Bekl. niemals seine vorgeschützten Unglücks-Fälle erweißlich gemacht, sondern ist vielmehr durch seine Nachlässigkeit und Verschwendung in Abnehmen gerathen, dahero kein Gläubiger dem andern zum Schaden und Nachtheil etwas verwilligen könne, sondern es ist vermöge

Erled. Landes-Grav. *tit.* **von** *Iustit.* **Sachen** *§. 78.*

der Debitor auch auf eines Ansuchen so lange in gefängliche Hafft zu legen, bis er annehmliche Vergnügung geleistet; Und weil nun Bekl. die libellirten 500. Rthlr. geständig gewesen; als wird die Bezahlung anjetzo erwartet, und in Entstehung derselben ihm solche, wie auch die Erstattung der Interessen und Unkosten, aufzuerlegen gebeten.

8. Wer nun diese Exception zu opponiren unterlässet, und litem contestiret, wird davor angesehen als wann er selbiger renuncirt hätte, *arg. L. 40. §. 3. de procurat.*

CAP. XXXVII.

DE

EXCEPTIONE MORATORIA.

1.

Die dritte dilatorische Exception, so die merita causæ concerniret, ist die EXCEPTIO MORATORIA oder die Ausflucht eines Anstands oder eysern Briefes, wann ein ohne seine Schuld in Abfall seiner Nahrung gekommener und verarmter Schuldner, wider seine Gläubiger, die ihn rechtlich belangen, einwendet, er habe einen Anstand- oder eysern Brief erlanget, vermög dessen nichts von ihm könne gefordert werden, bis die im Brief enthaltene Zeit verflossen sey.

2. Wolte aber der Creditor dennoch innerhalb dieser in dem Moratorio oder Quinquennel gesetzten Zeit die Schuld fordern, so könte der Debitor also excipiren:

Beklagter

Ist der Schuld, deswegen wider ihn Klage angestellet, niemals in Abrede gewesen, hätte auch dieselbe gerne ablegen wollen, wenn ihn nicht das Unglück betroffen, daß nicht allein sein Haus nebenst allem Vorrath durch eine unversehene Feuers-Brunst abgebrandt, sondern auch bey seinen Schuldnern nicht das geringste einheben können, deswegen er denn veranlasset worden, um ein Moratorium anzuhalten, welches er auch erlanget, und solches hiermit in originali produciret; verhoffet demnach, es werde Kläger so lange mit ihm Geduld haben, bis er wiederum zu Mitteln kömmet, daferne er aber in ihn dringen solte, will

will er ihm hiermit exceptionem moratoriam opponiret, und ihn mit seinem Suchen abzuweisen gebeten haben.

3. Das Recht aber, dergleichen moratorias zu concediren, kommet über das gantze Reich dem Kayser zu; den Fürsten und Ständen des Reichs aber in ihren Landen, Kraft ihrer Territorial-Iurisdiction, *Ref. Pol. Aug. Anno 1545. tit.* **von verdorbenen Kaufleuten,** FREVDENB. *de reser. mor. c. 5. Lit. g.*

4. Dieweil aber die Fürsten ꝛc. nur in ihren Landen zu befehlen haben, so werden dergleichen moratoriæ oder Schutz-Anstand- und Eiserne Briefe ausser des Fürsten Land nicht considiret, noch ein auswärtiger Creditor dadurch zur Nachwart verbunden, woraus zugleich der Unterschied zwischen den Kayserlichen und der Stände Anstand-Brief sich hervor thut, denn jene gelten durchs gantze Reich, diese aber nur im Territorio, FREVDENB. *d. l. pag. 86.*

5. Um einen Anstands-Brief kan ein jeder Debitor, welcher ohne seine Schuld verarmet, anhalten, es sey eine einzelne Privat-Person, oder eine gantze Gemeinde, Stadt, Flecken, Kloster, Collegium, &c. AFFLICT. *dec. 377. n. 1.* FAB. *in C. Lib. tit. 9. d. 18.*

6. Diese Exceptio cessiret (1.) wegen einer geschwornen Schuld; weil nach der gemeinen Rechts-Regul keine general-disposition sich auf einen beschwornen Actum extendiret, es hätte denn der Fürst das Iurament zugleich erlassen,

lassen, CARPZOV. *in Asylo deb. th. 61. n. 52.* FABER *in Cod. Lib. 1. tit. 6. def. 20. n. 6.*

7. Wolte nun der Debitor diese Exceptionem moratoriam vorwenden, so könte der Creditor hierauf also repliciren:

Kläger

Lässet sich höchlich befremden, daß Bekl. so unverschämt sein betrügliches Gemüthe an den Tag giebet, indem er diese Schuld gemacht, nachdem er, dem Kläger unwissend, allbereit das quinquennel gesuchet, ja sich nicht entblödet, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr ihm GOtt helffen solle! zu versprechen, daß er die Wiederbezahlung auf nechst abgewichenen Peter Pauli-Marckt ohnfehlbar leisten wolle. Auch über diß ausdrücklich in der Obligation allen Chur- und Fürstl. Rescripten, Moratorien und Anstands-Briefen renunciret, und sich derselben begeben, itzo aber mit kahlen Entschuldigungen aufgezogen kömmet, die hohe eydliche Betheurung, mit höchster Seelen-Gefahr gering achtet, und sich mit der Exceptione moratoria zu schützen vermeynet. Alleine diese Ausflucht kan in præsenti keine Wirckung haben, sintemal unstreitigen Rechtens, daß die Anstands-Briefe gantz nicht auf solche Fälle zu ziehen, an welche zur Zeit der Verwilligung nicht ist gedacht worden. Weniger kan ein Debitor dasjenige vor sich zu Recht anführen, dessen er sich vormals wissentlich begeben. Welches in gegenwärtigem Casu um desto kräftiger ist, da Bekl. noch über diß die

Zah-

Zahlung auf die gesetzte Zeit endlich versprochen; wird demnach von Bekl. die Recognition der Obligation nochmals erwartet, in Entstehung aber ihm dieselbe sub pœna recogniti aufzulegen gebeten.

8. (2.) Cesiret solche wegen Fiscal-Schulden, denn weil nicht nur ein Fürst sich nicht selbst Gesetze vorzuschreiben pfleget, sondern auch das gemeine Beste erfordert, daß Fiscal-Schulden zeitlich eingetrieben werden, also wäre dergleichen Rescript mehr pro sub-& obreptitio wider den Fürsten zu halten, als daß er seines Nutzens sich dabey solte begeben haben, ZIEGL. *de Iur. Mai. L. 1. c. 18. n. 16.* NIC. de PASSER. *de scrip. priu. L. 3. quæst. 54. n. 48.*

9. (3.) Wegen Kirchen und anderen piis causis zustehenden Schulden, und das wegen des fauoris, welchen causæ piæ nach sich ziehen, und weil sie fast bey allen dispositionen vor excepi zu halten, ZIEGL. *de Iur. Mai. L. 1. c. 48. th. 16.*

10. (4.) Wegen Pupillen-Wittben- und Waisen-Geldern, besonders, wenn selbige ausser dieser Schuld von keinen zulänglichen und zur Alimentation benöthigten Mitteln seyn, denn diese Personen verdienen nicht nur als personæ miserabiles Mitleiden, sondern sind auch ohnehin vielem Betrug exponiret, *L. 1. pr. de minor.* ZIEGL. *d. l.* NIC. de PASS. *d. l. n. 65.*

11. (5.) Cesiret diese Exceptio wegen besonders priuilegirter Schulden, nach der gemeinen Regul, daß kein Priuilegirter, wider einen

gleichfalls Priuilegirten, sich des Priuilegii bedienen könne, HILLIG. ad DON. 22. c. 9. Lit. M.

12 (6.) Wegen Lehen-Schuldigkeiten, welche die Vasallen dem Lehn-Herrn præstiren müssen, denn dergleichen Unterlassung führet die Verlierung des Lehns mit sich, 2 F. 7. 2. F. 28. SCHRAD. p. 6. c. 6. n. 43. ROSEN. cap. 8. concl. 26. n. 8.

13. (7.) Wegen neuer contrahirten Schulden, dahero, wo einer heut ein Haus oder andere Waaren kaufte, und Morgen einen Anstands-Brief ausbitten wolte, ist er billich nicht zu hören, TRENTAC Lib. 3. Ref. in desolution. n. 17. Gleiches ist auch von Speiß-Sachen, die täglich auf dem Marckt gekauft werden, zu sagen.

14. (8.) Wegen deponirter Sachen, denn diese sind vor allen andern in Rechten priuilegirt, HILLIG. ad DON. 22. c 9. Lit. M. welcher es auch auf geliehene und versetzte Sachen extendiret.

15. (9.) Wegen schuldiger Alimentations- und Nahrungs-Gelder, vornemlich da sie noch nicht verfallen sind, und armen Leuten gehören, NICOL. de PASSER. d. l. n. 64 HILLIG. d. l. n. 22.

16. (10.) Wegen Heyrath-Gelder oder Heyraths-Gut, man exigire oder repetire selbige, NICOL. de PASSER. d. l.

17. (11.) Wegen der Studir-Kosten, als welche die vtilitas publica exigiret, HILLIG. d. l.

18. (12.) Cessiret auch diese Exceptio wegen gemietheter und also titulo locationis genossener Sachen, und dahero zugewachsener Schulden, NIC. de PASSER. d. l. n. 61.

19. Da-

19. Dahin gehöret insonderheit der Tag- und Mieth-Lohn, welcher nicht nur vermöge göttl. Rechts priuilegirt ist, sondern gemeiniglich armen dürftigen Leuten gehöret; wohin auch Schuster, Schneider, Becken, Fleischer, und andere Arbeiter, und von ihnen erkaufte Eß- und Leibes-benöthigte Waaren referiret HILLIG. *d. l. Lit. M.* NICOL. de PASSER. *d. l.*

20. Wolte nun eine Magd als Klägerin wider die vorgebrachte Except. morat. repliciren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Klägerin

Lässet sich das producirte Moratorium nicht irren, als welches dem Gesinde, so sein Miethlohn fordert, mit Bestande Rechtens nicht kan entgegen gesetzet werden,

CARPZOV. *p. 1. c. 28. d. 34. n. 1.*

Bittet vielmehr nochmals, Bekl. seines Vorwendens ungeacht, zur Bezahlung der 8. Rthlr. anzuhalten.

21. Es wird aber ein Moratorium oder Anstands-Brief den Schuldnern auf 1. 2. 3. 4. gemeiniglich aber 5. Jahr concedirt, derer auch in den Reichs-Constitutionibus allein gedacht wird, *R. I. de An. 1548.* **nachdem sie** *tit.* **von verdorbenen Kauf-Leuten,** *An. 1577. Eod.* §. **wenn auch solche.**

22. Aus diesen allegirten Reichs-Gesetzen, will man inferiren, daß auch ein Fürst in der Concession diese fünfjährige Zeit nicht überschreiten könte, FREVDENB. *de reser. mor. c. 48. n. 28.* NICOL. de PASS. *Lib. 3. quæst. 62. n. 3.*

23. Und dieses extendiren einige so weit, daß wo ein Fürst die 5. Jahr überschritte, das Moratorium gar keine Kraft hätte, FREVDENB. *d. l. n. 95.* ANTON. FAB. *in Cod. L. 1. tit. 9. def. 17.*

24. Diese Exceptio moratoria ist so wichtig, daß wenn schon ein Statutum oder Constitution alle exceptiones ausschlüsset, solche dennoch darunter nicht begriffen ist, FREVDENB. *d. l. c. 50. n. 12.*

CAP. XXXVIII.

DE EXCEPTIONE EXCVSSIONIS SIVE ORDINIS.

1.

Die vierte dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO EXCVSSIONIS SIVE ORDINIS, vermög dieser ein Bürge, oder ein anderer einwendet, es müsse vorhero der Principal-Schuldner ausgeklaget werden.

2. Wolte sich der Bürge dieser Exception bedienen, so könte es auf folgende Art geschehen:

P. P.

Erscheinet im Termino, in honorem dieses wohllöblichen Iudicii N. N. und kan zwar nicht in Abrede seyn, daß er vor N. N. Bürge worden, und, in Ermangelung seiner Zahlung, gut zu seyn versprochen; Er siehet aber aus eingegebenem Libell mit Verwunderung, daß er unge-

ungemahnet des Principal-Debitoris sein Absehen auf ihn, als blossen Fideiussorem, genommen. Wenn ihm aber, nisi prius excusso debitore principali, kein Ius agendi zukömmet; Als bittet er, ihn von dieser Instanz loß zu zehlen, und in diesem Fall keine fernere Action zu gestatten.

3. Diese Exceptio wird auch einem Besitzer eines Unterpfandes gegeben, wenn solcher deswegen belanget wird, und kan sie also formiren:

Beklagter

Kan zwar nicht verleugnen, daß er das Hauß, welches Kläger vor sein Unterpfand ausgiebet, im Besitz habe: Dieweil er aber seinen Schuldner noch zur Zeit nicht belanget, noch denselben executirt, und, ehe solches geschiehet, Klägern kein Ius agendi zustehet. Als will Beklagter Exceptionem excussionis hiermit opponiret, und, daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt habe, zu erkennen gebeten haben.

4. Der Kläger kan hierauf also repliciren:

Kläger

Antwortet auf Gegentheils eingewandte Exception kürtzlich, daß selbe zwar in dem Fall statt finde, wenn dem Gläubiger eine generalhypothec constituiret. Nun aber Kläger auf das Hauß, so Beklagter besitzet, eine specialhypothec erlanget: So kan sich Beklagter mit der Excussion nicht mehr behelffen, sondern er wird ohne Exequirung des principal-Schuldners entweder die Schuld bezahlen, oder das ver-

verschriebene Unterpfand abtreten müssen; Allermassen Kläger also zu erkennen will gebeten haben.

5. Es wird diese Exceptio noch andern gegeben, als: dem mandanti, MEV. *p. 4. dec. 187.* Commendatori Decis. Sax. XLII. &c.

6. Diese Exceptio excussionis hat nicht statt (1.) Wenn der Bürge derselben renunciret hat, wie denn ein jeder demjenigen entsagen kan, was zu seinem Fauor verordnet worden, *Nou. 4. c. 1.* FRANC. *de Fideiuss. c. 3. n. 343. seqq.* allwo er *n. 348.* die Frage erörtert, ob eine general- oder special-renunciatio nöthig sey.

7. (2.) Wenn der Fideiussor die Bürgschaft dolose negirte, und würde hernach eines andern überwiesen, *arg. L. 10. §. 1. de fidei.* COLER. *Proc. exec. c. 10. n. 397.* SCHNEID. *ad §. 4. de fidei.* CARPZ. *p. 2. c. 18. d. 6.*

8. Könte also der Kläger in diesem Fall wider die vorgebrachte Exception folgender Gestalt repliciren:

Kläger

Weiß sich gar wohl zu bescheiden, daß die Exceptio excussionis auch in ipsa executione könne opponiret werden, will aber nicht hoffen, daß in præsenti Bekl. sich derselben werde zu erfreuen haben. Denn, weil unstreitig, quod negans eam qualitatem, quæ causa alicuius beneficii est, illud eo ipso perdat, si postea mendacii conuincatur: Und aber Bekl. vormahls litem negatiue contestiret, auch wider besser Wissen und Gewissen schlechterdings verleugnet,

net, daß er vor Sempronium Bürge worden, nunmehro aber dessen zur Gnüge überführet ist; Als wird auch seines Einwendens ungeachtet, die Hülffe wegen des libellirten Capitals, Interesse und Unkosten wider ihn zu vollstrecken seyn.

9. (3.) Wird nach gemeiner Meynung der DD. diese Exceptio den Kaufleuten und Wechslern abgesprochen, und zwar in der Abſicht, weil die Commercien ihren freyen Lauf haben sollen, FRANTZK. *1. Ref. 12. n. 57.* CARPZ. *2. Resp. 72.* GAIL. *2. O. 27.*

10. (4.) Wenn der Principal-Schuldner notorie nicht zahlen kan, *arg. L. vlt. de reb. cred.* GAIL. *2. O. 27. n. 14.* MYNS. *2. O. 15.*

11. Hätte nun der Beklagte sich dieser Except. exc. in diesem Fall bedienet, so könte der Kläger also repliciren:

Kläger

Weiß zwar ohne Beklagtens Erinnern gar wohl, daß den Bürgen das beneficium excussionis und ordinis zu Recht verordnet: Allein es wird solches Beklagten in præsenti nicht zu statten kommen, theils, weil er desselben sich ausdrücklich begeben, theils auch, weil notorium, daß der principal-Debitor nicht soluendo, und also wird er auch um so viel desto weniger Ursache haben von der Einlassung sich zu entbrechen: Allermassen selbe von ihm gefordert, und in dessen Verbleibung dessen Ungehorsam beschuldiget wird, ꝛc.

12. (5.) Wird auch dem Bürgen diese Exceptio

ceptio abgesprochen, wenn er eydlich angelobet vor den Principal zu zahlen, GAIL. 2. O. 27. n. 22. COLER. *Proc. exec. c. 10. n. 347.*

13. Dieses extendiren etliche DD. auch auf die Worte bey **Treu, Ehren** und **Glauben**, wo sie von einer in dignitate constituirten Person gebraucht werden, MYNS. 1. O. 17. GAIL. 2. O. 59. n. 2. COLER. *d. l. n. 251.*

14. (6.) Cessiret diese Exceptio, wenn der Principal-Debitor von dem Creditore nicht kan actionirt werden.

15. Dahero wo Jemand vor einen Pupillen, der ohne seines Vormunds Authorität etwas versprochen, Bürge geworden, kan er dessen excussion nicht begehren, als wider welchen er gar keine Action hat, weil er ihm nicht obligirt ist, *L. 7. §. 5. de pact.* GAIL. 2. O. 27. n. 20. MYNS. 2. O. 15. CARPZ. *p. 2. c. 18. d. 8. n. 5.*

16. (7.) Wenn der Principal-Debitor abwesend, der Bürge aber gegenwärtig ist, *Nou. 4. c. 1. Auth. præsent. C. de fidei.*

17. Dieses will man auch auf einen sich verbergenden Schuldner extendiren, CARPZ. *p. 2. c. 18. d. 8. & 11.* GAIL. 2. O. 27. n. 25.

18. Wenn ein Bürge dem Principali succedirt, so wird gefragt, ob sich solcher dieser Exception bedienen könne? die negatiuam behaupten verschiedene DD. COLER. *Proc. exec. c. 10. n. 310.* FRANC. *de fidei. c. 5. n. 428.* HERING. *c. 20. §. 16. n. 31.*

19. Besser aber wird diese Frage durch eine distinction erörtert, ob er instituirte Bürge seines

nes Principalen Erbschaft mit dem Beneficio Inuentarii angetreten oder nicht; Letztern Falls kan er diese Exception nicht gebrauchen, weil Obligatio fideiussoria durch die Vermischung beyderley Vermögens extinguiret worden, *L. 13. de duob. reis ag. L. 24. de fidei. L. 38. §. fin. de solut.*

20. Erstern Falls aber dienet ihm doch die exceptio excussionis so weit, daß der Bürge erstlich als heres conuenirt, und die Erbschaft executirt, wo aber solche nicht zulänglich, der Bürge ratione residui belanget wird, und kan er sich sodenn mit dem Beneficio Inuentarii nicht behelffen, weil er nicht als Erbe, sondern als Bürge aus seiner eigenen Obligation belanget wird, CARPZ. *p. 2. c. 18. d. 13.*

21. Obwohl diese Exceptio dilatoria ist, und vor der litis contestation muß opponirt werden, so admittiren doch solche einige DD. auch post litem contestatam, als GAIL. *Lib. 2. O. 27. n. 3.* FRANC. *de Fideiuss. c. 5. n. 286.* BERL. *p. 1. c. 18. n. 80.* COLER. *Proc. exec. p. 4. c. 1. n. 117. &c.*

22. Nach dieser Sentenz haben auch die Herrn Wittenberger gesprochen, ZANG. *de Except. L. 2. c. 16. n. 6.* und daß diese Meynung in foro Saxonic. und vsu recipirt sey testiret CARPZ. *p. 1. c. 3. def. 17.*

CAP. XXXIX.
DE
EXCEPTIONE DIVISIONIS.

1. Die

1.

Die fünfte dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO DIVISIONIS, vermittelst welcher der Beklagte einwendet, er sey nicht allein Schuldner, sondern es gehöreten noch mehrere zu Bezahlung der libellirten Schuld, dahero solche getheilet werden müsse, und jeder mehr nicht, als einen Antheil zu zahlen gehalten sey.

2. Eine übliche Formel von dieser Exception kan folgende seyn:

P. P.

Beklagter will zwar die unterm dato N. an N. ausgestellte Schuld-Verschreibung hiermit recognosciret, und davor, wofür sie ausgegeben, gehalten; Daneben aber auch Klägern exceptionem diuisionis entgegen gesetzet haben, weil nebst ihm auch Sempronius das libellirte Anlehn empfangen, und daher beyde angeregtes Document unterschrieben; daher bittet er zu erkennen, daß Bekl. an der besagten Forderung ein mehrers nicht, denn seine ratam schuldig sey. ꝛc.

3. Es competirt aber diese Exceptio allen Fideiussoribus, nicht anders als die Exceptio excussionis, davon in dem vorhergehenden Cap. gemeldet worden.

4. Was ist aber von einem Rück-Bürgen oder Fideiussore Fideiussoris zu sagen? E. g. Titius, Meuius, Sempronius, Aurelius sind untereinander auf 1000. Fl. Bürge worden, vor

den

den Aurelium aber ist Cornelius Rück-Bürge geworden; Es stirbt Aurelius, und hinterlässet nichts, dahero wird Cornelius conuenirt, und fragt sich dahero, ob auch er die Exceptionem diuisionis opponiren, und daß man die Obligation unter ihm und den Meuium, Titium und Sempronium theilen solle, begehren könne? Und wird mit Ja geantwortet, *per expres. text. in L. si plures, 27. §. 1. de fidei.*

5. Allein dieses hat nicht statt, wenn ein simplex fideiussor verlangte, daß die Actio unter ihn und den Rück-Bürgen getheilt werde, *per d. L. 27. §. 4. de fidei.* weil der erste Bürge respectu dieses Rück-Bürgen vor einen Principalen und loco rei anzusehen, der Reus aber kan nicht begehren, daß unter ihn und den Bürgen die Obligation getheilet werde, MYNS. *ad §. 4. I. de fidei.* SCHNEIDEW. *eod. n. 20.*

6. Es hat aber diese Exceptio nicht statt, (1.) wenn der Confideiussor selbiger renuncirt hätte, worzu einige die renunciationem generalissimam genug zu seyn glauben, in verbis: **Ich begebe und verzeihe mich aller rechtlichen Wohlthaten, so mir auf einige Weise oder Wege zu statten kommen könten oder möchten**, BERL. *p. 2. c. 22. n. 48.* LAUTERB. *diss. de benef. diuis. th. 38.*

7. Andere aber wollen eine special-renunciation erfordern, COLER. *de proc. exec. p. 1. c. 10. n. 430.* welche Sentenz auch billicher und sicherer, auch in praxi recipirt ist, CARPZ. *p. 2, c. 17. d. 1. 3.* HERING. *de fideiuss. c. 17. n. 4. seqq.* allwo er

meldet, daß in Camera in causa Zollern contra Berlichingen also gesprochen worden.

8. Es renuncirt auch der Bürge tacite dieser Exception, wenn er in solidum belanget worden, alles bezahlet, und diese nicht opponiret, GAIL. *de arrest. c. 6. n. 19.*

9. (2.) Cessiret solche, wenn der Mit-Bürge dolose verleugnet hätte, daß er Bürge sey, *L. 10. §. 1. de fidei.* CARPZ. *p. 2. c. 18. d. 6.*

10. (3.) Wenn die Mit-Bürgen notorie arm und nicht soluendo sind, *§. 4. I. L. 26. L. 51. §. pen. π. L. 10. §. 1. L. 16. C. de fidei.*

11. (4.) Findet diese Exceptio keine statt, wenn der Mann mit der Frau zugleich Bürge geworden, denn wenn schon solcher nicht wäre renuncirt worden, so müste doch der Mann in solidum haften, und würde die Frau durch das Beneficium SCti Velleiani von dieser Obligation ausgenommen, *L. 48. pr. de fidei.* SAND. *Lib. 3. Tit. 10. def. 2.*

12. Diese Exceptio diuisionis wird von etlichen DD. unter die peremptorias gezehlet, weil solche, ratione der Antheile und Portionen, welche von den Confideiussoribus zu præstiren sind, die Caution aufhebet, ZANG. *de Except. p. 3. c. 19. n. 3.*

CAP. XL.

DE EXCEPTIONE CEDENDARVM ACTIONVM.

I.

Die sechste dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO CEDENDARVM ACTIONVM, vermittelst welcher der Beklagte, so sich bey Klägern für einen andern bürglich eingelassen, wider Klägers Anbringen einwendet, daß er ihm seine Actiones, die er wider den Principal Schuldner und dessen Bürgen anstellen kan, abtrete, damit er das, was er vor sie bezahlt, repetiren könne, *L. 13. L. 17. ff. L. 21. C. de fidei.*

2. Eine Formel hiervon kan diese seyn:

P. P.

Beklagter ist nicht in Abrede, daß er nebst Titio vor Meuium gegen Klägern in Bürgschaft sich eingelassen, auch parat die Zahlung zu leisten; Weil er aber, ehe und zuvor Kläger die ihm wider Titium als confideiussorem zustehende Actiones cediret, solches zu thun nicht schuldig; Als hoffet er, es werde bey Abfassung des Urthels auch also erkant werden, massen er darum gantz dienstlich will gebeten haben.

3. Diese Exceptio hat auch statt, wenn der Bürge nur einen Theil der Schuld bezahlet hätte, *L. 2. C. de fidei.* CARPZ. *p. 2. c. 17. d. 22.*

4. Wenn der Fideiussor dieser Exception renuncirt hätte, so wäre dennoch der Creditor, der nunmehro contentirt ist, und kein Interesse mehr hat, gehalten, dem Bürgen die Actiones zu cediren, CARPZ. *d. c. def. 17.* BERL. *p. 2. c. 22. n. 69.* BRVNN. *de cess. act. c. 3. n. 28.*

5. Es ist aber aus dieser Cession dem Impetranten keine liberation ratione seiner Portion zugewachsen, sondern er kan seine Mit-Bürgen nicht weiter belangen, als sie nach deduction seiner Portion schuldig bleiben, *arg. L. 38. de adm. tut. L. 8. de dol. mal. exc.* COLER. *de proc. exec. p. 2. c. 2. n. 11.*

6. Hätte der Creditor durch sein eigenes Verschulden die Action wider den Principal-Schuldner oder dessen Bürgen verlohren, so kan solcher den Bürgen mit seiner Exceptione cedendarum actionum nicht abweisen, *arg. L. 95. §. pen. de solut. iunct. L. 32 Mand. L. 11. C. de fidei.*

7. Wenn also der Creditor die actiones nicht cediren kan, so kan er auch nicht wider den Bürgen agiren, SICHARD. *ad L. 2. C. de fidei. n. 7.*

8. Diese Exceptio cessiret (1.) wenn einer verläugnet Bürge zu seyn, und das zur Strafe der Lügen, *arg. L. 10. §. 1. de fidei.* STRVV. *Ex. 47. th. 45.*

9. (2.) Wenn dieser Exception renunciret worden, welches so zu verstehen, daß zwar der Bürge die Zahlung nicht könne decliniren, bis ihm die cessio geschehen, massen die Solutio nicht hindert, daß nicht der Creditor nach empfangenem Geld die Action cediren müsse, nachdem er weiter kein Interesse ratione des Principal-Debitoris, oder auch der Bürgen zu suchen hat, CARPZ. *p. 2. c. 17.* BRVNN. *ad L. 39. de fidei.* ZANG. *de Except. p. 2. c. 16. n. 43.* BERL. *p. 2. c. 22. n. 69.*

10. Hierbey ist dieses zu mercken, daß wenn schon

schon Jemand dieser Exception renuncirt hätte, ihme doch die Exceptio excussionis & diuisionis unbeschadet verbleibet, STRVV. *d. l. in fin.* ZANG. *p. 2. c. 15. n. 115.*

CAP. XLI.

DE EXCEPTIONE CESSIONIS BONORVM.

1.

Die siebende dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO CESSIONIS BONORVM, vermittelst welcher Beklagter wider Klägers angebrachte Klage vorwendet, er habe sich von seinen Gütern loßgesaget, und solche seinen Gläubigern abgetreten, möge also derselbe an besagte Güter sich halten, und seine Bezahlung davor suchen.

2. Eine nützliche Formel hiervon kan folgende seyn:

Beklagter

Hat sich nicht wenig verwundert, daß Kläger wider ihn wegen 100. Rthlr. Klage angestellet, da ihm doch bewust, daß er alle seine Güter den Gläubigern cediret, und selbige ihnen in solutum übergeben, welche Cession denn eben darum geschehen, damit Beklagter von seinen Creditoren nicht ferner möchte angetastet werden; Bittet demnach Klägern mit seiner Klage gäntzlich abzuweisen.

3. Hierauf kan der Kläger also repliciren:

Kläger

Weiß zwar, daß Beklagter seine Güter den Creditoribus abgetreten haben will, allein wie solche Ubergabe niemals legaliter und vermittelst einer eydlichen Specification geschehen; Also kan sie in gegenwärtigem Falle destoweniger statt finden, weil eines Theils die documentirte Anforderung der 100. Rthlr. sich allererst nach geschehener Cession ereignet hat, andern Theils weil Bekl. durch des Titii überkommene Erbschaft gnugsam soluendo worden; wird demnach nochmals Recognition erwartet, ꝛc.

4. Dieser Exception können sich sowohl die Haus-Väter als Söhne die ein Peculium castrense vel quasi oder aduentitium irregulare haben, ingleichen die Weibsbilder, *L. 7. C. qui bon. ced. N. 134. c. 9.* und Juden LAVTERB. *de cess. bon. §. 8.* bedienen.

5. Dennoch aber komt solche nicht indistincte allen zu, sondern nur denen, die durch unablehnliche Gewalt oder Unglück ex accidenti ihr Vermögen eingebüst haben.

6. Wenn nun Jemand durch seine Schuld, als durch Verschwendung, Spielen und andere unerbare Wege von seinen Mitteln gekommen, derselbe hat sich dieses Beneficii nicht zu erfreuen, *Nou. 135. in fin. proœm. arg. L. fin. quæ in fraud. cred.*

7. Es gehören aber zu Excludirung alles Betrugs gewisse Requisita zu der Cession und zwar

(1.)

(1.) daß der Debitor nicht aus freyem Willen, sondern aus Noth und Trieb seiner Creditorum, mithin erweislichen Armuth wegen, dieses Beneficium erwählet habe, *c. 3. X. de solut.*

8. (2.) Daß die Schulden liquid seyn, und dahero von dem cedirenden Debitore in eine Designation gebracht werden müssen, *L. 8. C. de his qui bon. ced. poss.*

9. (3.) Müssen alle des Cedenten Creditores citirt werden, *L. 47. de re iud.*

10. (4.) Muß der Debitor seine Armuth dociren, worein er nicht mit seinem Willen, sondern durch Unglücks-Fälle gerathen.

11. (5.) Muß er all sein Vermögen, bis auf den letzten Pfennig, anzeigen, zu welchem Ende ein Inuentarium und die Rechnungs- oder Haushaltungs-Bücher zu extradiren, erfordert wird, wie auch daß er darüber ein Iurament præstire, nichts occultiret, verschleiffet oder in fraudem Creditorum an einen andern alienirt zu haben, MEV. *p. 4. dec. 370. n. 5.* SALG. *in Labyr. Cred. p. 1. c. 1. n. 13.*

12. (6.) Nach dem Canonischen Recht, muß der Debitor auch eine Caution durch pignora oder fideiussores, oder auch durch blosses mündlich- oder eydliches Versprechen ausstellen, daß, wo er ad pinguiorem fortunam kommet, er das Residuum noch bezahlen wolle, *L. 4. C. de precib. imper. offer.*

13. Diese Exceptio cessiret I. wenn die requisita legitimæ cessionis bonorum nicht sind in acht genommen worden.

14. II. Wenn der Schuldner nach geschehener Cession zu bessern Mitteln komt; denn da ist er gehalten, in quantum facere potest, seine Creditores zu befriedigen, und also haben die *Dnn. Scabini Lipsiens. in concursu* B. P. *d. 13. Maii 1684.* gesprochen, verba: Im übrigen ist der Schuldner sein Vermögen eydlich zu specificiren und zugleich, daß, wenn er zu bessern Mitteln kömt, seinen Gläubigern den Rückstand vollend abtragen wolle, anzugeloben pflichtig.

15. III. Cessiret solche, wenn die Schuld nach geschehener Cession ist gemacht worden, *L. 3. C. de bon. aut. iudic. possid.*

16. Wolte sich aber der Schuldner in diesem Fall der Except. cess. bonor. bedienen, so könte der Kläger also repliciren:

Kläger

Hat vernommen, daß Beklagter gegen Klägern darmit sich behelffen will, als wenn er alle sein Vermögen den Creditoribus abgetreten habe; und also könte bey ihme ferner nichts gesuchet werden: Gleichwie nun Kläger die angezogene Cession dahin stellet, und sich eben darum nicht zu bekümmern hat, ob auch mit solcher legaliter und vermittelst Ausantwortung einer richtigen Specification verfahren: Also kan auch solche Klägern nicht hinderlich seyn, weil er mit Beklagtem erst nach der geschehenen Cession contrahiret, und ihme die libellirte &c. vorgestrecket; In Erwegung dessen will Kläger von Beklagtem die Einlassung auf die Klage erwartet, und in dessen Verbleibung desselben

selben Ungehorsam beschuldiget, auch zugleich, daß Beklagtem die Einlassung ꝛc. möchte cum refusione expensarum auferleget werden, gebeten haben.

17. IV. Findet diese Exceptio keine statt, wenn der Creditor beweisen will, daß der Schuldner dolose seine Creditores zu Acceptirung der Cession verleitet, MEVIVS *Conf. 21. n. 42.* IOH. BRVNNEMANN. *ad L. 4. de cession. bon. n. 4.*

CAP. XLII.

DE EXCEPTIONE SPOLII.

1.

Die achte dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO SPOLII, wodurch der Reus zu verstehen giebt, daß er auf des Klägers angestellte Klage nicht eher zu antworten schuldig sey, es werde ihm denn vorhero die abgenommene Sache plenarie restituirt, nach der gemeinen Regul: Spoliatus ante omnia restituendus, *L. 37. de Iudic. L. 10. C. de donat. int. vir. & vxor. c. 2. X. de rest. Spol.* CARPZ. *1. Resp. 30.* und *p. 1. d. 93. n. 11.*

2. Diese Exceptio kan von dem Beklagten also vorgetragen werden:

Beklagter

Muß zwar geschehen lassen, daß Kläger sich unterfangen, eine Klage wider ihn anzustellen; Nachdem aber sich derselbe nicht gescheuet,

scheuet, Beklagten eigenthätiger Weise aus der possess seines Hauses zu entsetzen: So kan er sich wegen dieses begangenen Spolii auf die Klage eher nicht einlassen, bis er zuvor seiner possess restituiret, massen also zu erkennen gebeten wird.

3. Die Restitutio der Sachen muß bis auf den letzten Pfenning, es treffe nun die possessiones oder eingezogene Früchte an, geschehen; ausser dem ist der Beklagte zu respondiren nicht gehalten, per *L. 4. C. vnde vi, c. 11. X. de rest. spol.* FAB. *in Cod. Lib. 3. Tit. 7. def. 8.* GAIL. *2. O. 75. n. 6.* ZANG. *de Except. p. 2. c. 18. n. 3.* MASC. *de prob. concl. 882.* BRVNN. *de I. Eccles. L. 3. c. 7. §. 8. & Consil. 2. n. 172.*

4. Es muß aber derjenige, welcher exceptionem Spolii opponiret, zweyerley probiren: (1.) Daß er zur Zeit der Spoliation wahrhaftig die spoliirte Sache besessen habe, FAB. *in Cod. Lib. 8. Tit. 3. def. 5.*

5. (2.) Daß er mit Gewalt, oder doch durch des Actoris List und Betrug, aus der possession sey gesetzt worden, *L. 1. pr. & §. 1. de vi & vi arm.* ibique BRVNN. *n. 13.* OLDEND. *de Exc. p. 65.*

6. Es muß diese Exceptio Spolii, nach dem Canonischen Recht, welchem auch die Praxis einiger Orten nachgehet, binnen 15. Tagen probirt werden, *c. 1. de restit. Spol. in. 6.* GAIL. *2. O. 75. n. 1.* CARPZ. *p. 1. c. 6. d. 1. & 2.*

7. Wenn ex instrumento guarentigiato geklaget wird, so muß das Spolium durch Documenta

menta oder des Klägers Geständnis bewiesen werden, CARPZ. *in proceſs. tit. 9. art. 6. n. 19.*

8. Wolte nun der Spoliatus solches durch Zeugen beweisen, so könte der Kläger darwider also excipiren:

Kläger

Muß zwar geschehen lassen, daß Beklagter zu Behauptung seiner vermeinten Exceptionis Spolii, des Beweises sich angemasset, und darbey etliche Zeugen angegeben, auch selbe zur Abhörung produciret: Weil aber Kläger ex instrumento guarentigiato geklaget, so hätte auch Beklagten obgelegen, den ihme zuerkandten Beweiß durch Uhrkunden zu führen: Nun er aber solches nicht beobachtet, so wird auch der angemaste Beweiß unzuläßlich seyn; Allermassen denn wider die Abhörung der Zeugen solennissime protestiret, und daß auf die notorische Unzuläßigkeit gesprochen werden möchte, gebeten wird.

9. Hätte aber der Kläger nicht executiue und aus documentis guarentigiatis, sondern nur summarie geklaget, so könte der Beklagte auf die vorgebrachte Exception also antwörten:

Beklagter

Vernimmt nicht ohne Befrembdung, daß Kläger den Beweiß vor unzuläßlich dahero auszugeben sich angemasset, weil solcher durch Zeugen wolle geführet werden, da doch in gegenwärtigen Fall hierzu documenta erfordert würden. Was nun deshalben will angeführet werden, lässet sich vorjetzo gar nicht appliciren,

und

und sonderlich darum, weil Kläger nicht executiue und aus documentis guarentigiatis, sondern nur summarie geklaget. Weil nun die hierwieder zuläßliche Bescheinigung so wohl durch Zeugen, als documenta geschehen kan, auch die probatio Exceptionis spolii nicht eben bloß und allein auf documenta restringiret, sondern vermöge der *Proceß*-**Ordn.** *tit. 11.* §. **desgleichen**, ꝛc. so wohl durch diese, als durch Zeugen geschehen kan, als wird auch Beklagtens Beweiß nicht unzuläßlich seyn. Allermassen er denn mit Abhörung der angegebenen Zeugen fort zu fahren, oder auf allen Fall, daß Klägers Suchen nicht statt habe, zu erkennen bittet, ꝛc.

10. Die 15. Tage, von welchen §. 6. præced. gemeldet worden, fangen an zu lauffen, entweder von dem Moment an, da dem Reo die Probirung des Spolii imponiret, oder, nach anderer Meynung, da die Exceptio Spolii opponiret worden, MOLLER. *ad Const. Elect. p. 1. c. 6. n. 3.* BERL. *p. 1. c. 21. n. 3.* CARPZ. *p. 1. c. 6. d. 1.*

11. Hätte aber der Reus wichtige Ursachen, warum er nicht binnen erwähnter Zeit seine Probation anstellen könne, so ist ihm eine Dilation nicht zu versagen, BERL. *p. 1. c. 21. n. 9.* MOLLER. *d. l. n. 4.*

12. Diese 15. Tage sind auch nicht so zu verstehen, als wenn der Reus binnen solcher Zeit das Spolium plenarie müsse probirt haben, sondern es ist genug, wenn er entweder die schriftliche Beweiß-Gründe produciret, oder Beweiß

Arti-

Articuls mit Benahmung der Zeugen übergiebet, BERL. *p. 1. c. 21. n. 89.* CARPZ. *p. 1. c. 6. d. 2.*

13. Es kan auch diese Exceptio wider alle Actiones opponirt werden, es werde ciuiliter oder criminaliter agiret, *c. vlt. X. de Ordin. cogn.* CARPZ. *p. 1. c. 6. def. 9. n. 7.* BERL. *p. 1. c. 21. n. 35.* ZANG. *p. 2. c. 18. n. 5.*

14. Ja sie kan auch wider die Execution opponirt werden, BERL. *p. 1. c. 84. n. 77.* CARPZ. *d. c. 6. def. 4.*

15. Wolte auch einer dem Spoliato ein Crimen opponiren, so muß doch erst super Spolio cognoscirt, und wo es probiret, der spoliirte restituirt werden, ehe man über das Crimen cognoscirt, *c. 6. X. de rest. spol.*

16. Ein anders wäre, wenn ein solches Crimen opponirt würde, welches den Spoliatum zum agiren untüchtig machet, e. g. wenn er der Excommunication oder Reichs-Banns beschuldiget würde, *c. 7. X. de Iudic.* MENOCH. *recup. rem. 1. n. 350.*

17. Oder auch ein solches, wodurch der Spoliatus ipso iure & possessione destituiret werden kan, MENOCH. *d. l. n. 330.* REIFFENSTVL. *Ius Can. Tom. 2. tit. de Restit. Spol. §. 3. n. 52.*

18. Die vorerwehnte Regul Spoliatus ante omnia restituendus gehet nicht nur an, wenn einer von einem priuato, sondern auch von einem Richter, extraiudicialiter, ohne obseruirung der gerichtlichen Ordnung, grauiret worden, *c. 7. X. de rest. spol.* weil ein Richter in solchem Fall pro priuato angesehen wird, REIFFENST. *d. l. n. 55.*

19. Die-

19. Diese Exceptionem spolii kan nicht nur der rei dominus plenarius, sondern auch ein Emphyteuta opponiren, FAB. *in Cod. L. 4. tit. 43. d. 32.*

20. Solche kan auch ein Prædo oder Rauber, welches etwas besonders ist, obiiciren, *L. 1. §. 19. de vi & vi arm. L. 8. C. vnde vi.* CARPZOV. *2. Resp. 101. n. 15.* denn es ist auch einem Prædoni daran gelegen, daß er restituirt werde; weil er künftig dem wahren Herrn vor die abgenommene Sache und davon gezogenen Nutzen, stehen muß; und hindert nicht, daß gleichwohl ein Rauber unberechtiget und mit Sünden besitzet: Massen es sich zwar so verhält in Ansehung des wahrhaften Herrns, nicht aber respectu Tertii spoliatoris, *L. vlt. de adqu. poss.*

21. Concurrirte aber der wahre Herr mit dem Prædone, und beyde agirten wider den Spolianten, so wird der Herr, wenn er seine Proprietät probirt, billich dem Prædoni vorgezogen, weil die Proprietät, als würdiger, der Possession billich vorgezogen wird, auch in executione vorgehet, *c. 6. X. de cauſ. poſſ.*

22. Wenn es offenbar ist, daß der Detentor rei ein ungerechter Spoliator sey, und es würde hernach von dem vero domino ihme diese geraubte Sache wider abgenommen, so ist er wider denselben nicht zu hören oder zu restituiren, weil die Conditio innocentis domini hier billich zu præferiren, *c. 6. X. de cauſ. poſſ.* REIFFENST. *d. l. n. 60. ſeqq.*

23. Diese Exceptio competiret dem Spolia-

to

to und dessen Erben und Nachkommen perpetuo, wider denjenigen der das Spolium begangen, befohlen, oder ratihabiret, *L. 1. §. 24. de vi & vi arm. L. 2. C. vnde vi*, CARPZ. *p. 1. c. 6. d. 9. n. 1.*

24. Wider des Spoliatoris Erben und Nachfolgern hat solche nicht statt, wo nicht etwas von dem Spolio an ihn gekommen, *arg. d. L. 1. §. fin. de vi & vi arm.* ibique BRVNNEM. *n. 34.* ZANG. *p. 2. c. 18. n. 9.*

25. Hätte aber die dritte Person ein Spolium begangen, so kan die Exceptio spolii dem Actori nicht opponirt werden, weil es eines andern Factum, welches er weder geheissen noch approbirt hat, ihme nicht schaden kan, BRVNNEM. *Ius Eccles. L. 3. c. 7. §. 10.* CARPZOV. *p. 1. c. 6. d. 9. n. 3.* GAIL. *1. O. 72.* MYNS. *2. O. 1.*

CAP. XLIII.

DE

EXCEPTIONE NONDVM RELAXATI ARRESTI.

1.

Die **neundte** dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO NONDVM RELAXATI ARRESTI, vermög dieser derjenige, welcher mit Arrest beleget worden, gleich einem Spoliato einwendet, daß er nicht ehender gehalten wäre, auf die vorgebrach-

te

te Klage zu antworten, bis der angelegte Arrest hinwiderum gebührend relaxiret worden.

2. Eine übliche Formel hiervon kan folgende seyn:

Beklagter

Ersiehet, welcher gestalt Kläger ihn nunmehr allhier in loco domicilii & contractus belangen wollen; Nach dem er allbereit An. 1678. wegen solcher Forderung Bekl. in Franckfurt habende Wolle, daselbst unbefugter Weise mit Arrest beschlagen, und Bekl. wie beygehende Citation besaget, solches Arrests halber dahin citiren lassen. Nachdem aber solcher Arrest noch zur Zeit nicht relaxiret, und ihme die Wolle wieder ausgeantwortet worden, ungeachtet doch selbiger Arrest gantz unzuläßlich, indem Bekl. allhier mit Immobilibus und sonsten gnugsam angesessen und soluendo, auch in Franckfurt nicht contrahiret, noch auf einigerley Weise daselbst belanget werden kan, überdis auch Klägers Prætension annoch in illiquido beruhet; Als opponiret er exceptionem nondum relaxati Arresti & factæ restitutionis, und erachtet sich, ehe und bevor ihm die Wolle restituiret, und der Arrest zu Franckfurt aufgelassen worden, allhier einzulassen, und zu antworten nicht schuldig, massen er also zu erkennen bittet.

3. Wenn nun die Relaxatio Arresti iudiciali authoritate geschehen soll, so müssen dem Richter solche wichtige Ursachen beygebracht werden, welche eine Attention verdienen; denn ex mero arbi-

arbitrio kan er solches nicht thun, sondern wo es wider des aduersarii Willen geschehe, so macht er sich den Streit eigen, und wird des debiti principalis schuldig, kan auch ad interesse vom Arrestanten belanget werden, FAB. *ad §. fin. n. 6. I. de Act.* COLER. *Proc. exec. p. 1. c. 2. n. 157.*

CAP. XLIV.
DE EXCEPTIONE ERRORIS CALCVLI.

1.

Die zehnde dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO ERRORIS CALCULI oder die Ausflucht eines Rechnung-Fehlers, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es sey in der Rechnung ein Irthum oder Fehler vorgegangen, *L. vn. C. de err. calc.*

2. Diese Exceptio kan auf folgende Art vorgetragen werden:

Beklagter

Hat ersehen, daß Kläger wider denselben aus einer Rechnung klagen, und von ihme etliche 100. Rthlr. fordern wollen; Nun ist zwar nicht ohne, daß solche Rechnung von ihme unterschrieben; Allein wenn selbe ein wenig examiniret wird, so findet sichs, daß darinnen ein mercklicher Irthum begangen, indem in der Einnahme etliche Posten zweymal angesetzet,

hingegen in der Ausgabe etliche Posten nicht mit eingerechnet worden. Ehe und zuvor nun dieser Irthum geändert, und ein richtig liquidum constituiret, kan die Klage nicht statt haben: Allermassen Beklagter also zu erkennen will gebeten haben.

3. Weil nun ein Irthum nicht wird præsumiret, so muß derselbe probiret werden, davon zu lesen MASC. *de prob. concl. 637. cum multis seqq.*

4. Diese Exceptio kommet auch demjenigen zu statten, der bereits quittirt, oder auch in specie diesem errori Calculi renuncirt hätte, und kan diese denen Instrumentis liquidis & paratam executionem habentibus, ja auch ipsi executioni, opponirt, und was errore bezahlt, condicirt werden, CARPZ. *Proc. tit. 22. art. 3. n. 28.* BRVNNEM. *ad d. L. vn. C. de error. Calc. n. 8.*

5. Wird solche ipsi executioni opponirt, so kan es auf folgende Art geschehen:

Beklagter

Kan zwar des von Gegentheiln angezogenen Urthels nicht in Abrede seyn, hat auch mit demselben sich in Güte vergleichen wollen, und ihme vor seine prætension &c. geboten: welches er aber nicht acceptiren wollen: Nachdem nun Beklagter die Acta perlustriren lassen, findet sich ein merklicher error in calculo, welcher denn darinnen bestehet, daß nemlich hat wollen præsupponiret werden, als wenn denen Klägern wegen der prætendirten Legitimen der dritte Theil aus dem Väterlichen neu erkauf-

ten

ten Lehn-Guthe gehöre; da ihnen doch weil ihrer nur drey sind, vermöge der klaren Constitution, mehr nicht als der vierte Theil gebühret: Weil nun solcher gestalt der error calculi gantz klar und offenbar, so wird Beklagter in Ansehung desselben zu Bezahlung des zuerkandten quanti mit Bestande nicht können angehalten, viel weniger wider ihn mit der Hülffe verfahren werden: Allermassen er denn darwider solennissime protestiret, auch euentualiter zu Erlegung des vierten Theils sich erboten haben will ꝛc.

6. Will der Kläger hierauf antworten, so kan ers also einrichten:

Kläger

Hat nicht Ursache auf Beklagtens opponirten errorem calculi sich einzulassen, weil er einmal rem iudicatam vor sich hat, daß Beklagter ihme bezahlen, oder in Verbleibung dessen wider ihn mit der Hülffe verfahren werden solle; worzu noch ferner kömmet, daß derselbe allen und jeden Exceptionibus und insonderheit der Exception erroris calculi renunciret: Weswegen denn auch, daß mit der Hülffe verfahren werden möchte, gebeten wird.

7. Der Beklagte aber kan darwider also excipiren:

Beklagter

Kan das angezogene Iudicatum nicht leugnen, auch nicht in Abrede seyn, daß dem errori calculi renunciret. Gleichwie aber dergleichen renunciation keinen effect hat, also hat es mit

der Exceptione erroris calculi die Bewandnis, daß sie auch contra iudicatum zuläßlich

iuxta CARPZOV. *in Proceſſ. tit. 23. Art. 3. n. 38. & ſeqq.*

und wird demnach Beklagter auch darmit zu hören seyn, wie denn also zu erkennen gebeten wird ꝛc.

8. Wäre aber wegen des erroris calculi gesprochen worden, so könte der Kläger also replici-ren:

Kläger

Hat sich nicht versehen, daß Beklagter mit der Exceptione erroris calculi solte wieder aufgezogen kommen, und dadurch die angesetzte Execution verhindern, indem darüber allbereit teſtantibus Actis verfahren, und Beklagter durch rechtliche Erkäntnis darmit abgewiesen worden, daß dannenhero Kläger nicht Ursache hat, wiederum von neuen in einen diſputat sich einzulassen, sondern bittet vielmehr Beklagten darmit abzuweisen, und mit der execution wider ihn zu verfahren.

9. Wenn per errorem calculi ein Sentenz ausgesprochen worden, so ist solcher null; Indem ein Unterschied zu machen unter dem Sentenz der per errorem calculi ergangen, und demjenigen, welcher ſuper errore ertheilt worden, als welcher bestehet, BRVNNEM. *ad L. vn. C. de err. calc. n. 9.*

10. Ist per errorem calculi ein Sentenz ergangen, so kan so wohl der Actor als Reus darwider excipiren.

11. Der

11. Der Kläger kan folgender gestalt seine Exception einrichten:

Kläger

Hat nicht vorbey gekont, wider das ꝛc. gesprochene Urthel dieses zu erinnern, daß in demselben, darinnen, daß ihme mehr nicht, als ꝛc. zugesprochen, ein ziemlicher error calculi begangen, welcher denn dahero leichtlichen abzunehmen, weil das Urthel auf die in Actis &c. befindliche Abrechnung sich beruffet, da doch dieselbe gantz irrig und falsch, indem darinnen unterschiedliche Posten aussengelassen, welche doch hätten sollen mit angesetzet werden. Als ꝛc. bittet demnach Kläger diesen augenscheinlichen Irthum zu corrigiren, und darauf zu erkennen, daß Beklagter nunmehr an statt ꝛc. Klägern zu bezahlen schuldig.

12. Wäre aber super errore annoch res dubia, und die Partheyen transigirten hierüber, so bestehet der Vergleich, und kan diese Exceptio nicht mehr opponirt werden, HEIG. *p. 1. quæst. 20. n. 27.* MONTAN. *de iure Tutel. & Curat. c. 38. n. 138.* BRVNNEM. *d. l. n. 7.*

CAP. XLV.

DE EXCEPTIONE NONDVM PROBATI DOMINII.

1.

Die eilfte dilatorische Exception, ist die EXCEPTIO NONDVM PROBATI DOMINII,

MINII, vermög dieser der Beklagte einwendet, daß das Eigenthum einer Sache von dem Kläger soll probirt werden.

2. Wäre es nun, daß Jemand auf eines andern Grund und Boden eine Seruitut prætendirte, und der Herr desselben negirte solche und ergriffe deswegen die Negatorien-Klage, könte der Beklagte wider solche also excipiren:

Beklagter

Lässet dahin gestellet seyn, daß Kläger nachdem er in possessorio abgewiesen worden, das petitorium ergriffen und deswegen eine Negatorien-Klage anstellen wollen. Alldieweil aber in dergleichen Fall ein Kläger vor allen Dingen das gerühmte Dominium noch vor der litis contestation beybringen muß, wo anders Bekl. sich auf die Klage affirmatiue einlassen soll; Als erwartet Bekl. zuförderst, wie Kläger das Eigenthum der libellirten Cabeln bescheinigen werde. Euentualiter wird folgender gestalt lis contestiret und 1. affirmiret, daß Bekl. sich unterstanden auf die libellirten Cabeln seine Schaafe zu treiben, 2. negiret, daß solche Klägern eigenthümlich zustehen, ꝛc.

CAP. XLVI.

DE EXCEPTIONE NON DEMONSTRATI INTERESSE.

1.

Die zwölfte dilatorische Exception, so die meri-

merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO NON DEMONSTRATI INTERESSE, vermöge welcher eingewendet wird, der Interuenient habe sein interesse nicht dociret.

2. Es geschiehet aber die Interuentio entweder *principaliter* oder *accessorie*.

3. Principaliter geschiehet sie, wenn einer vor sein eigen Interesse und competirendes Recht, um den Actorem oder Reum zu remouiren, interueniret und seine Sache verfolget, *L. 24. de appell.* GAIL. *l. O. 22. n. 8.* und dieser wird auch diese Exceptio opponirt.

4. Accessorie geschiehet sie, wenn der Tertius deswegen interueniret, und sich mit in den Streit mischet, damit er wegen seines Rechts und Interesse zugleich des principal-Klägers oder Beklagten Sache adsistire und anhange, BERL. *p. 1. concl. 25. n. 2.* GAIL. *l. O. 22. n. 8.*

5. Und diesem Tertio interuenienti kan diese Exceptio non demonstrati interesse also opponirt werden:

Kläger

Vernimmet mit Befremdung, daß N. sich unterstanden, bey diesem Processs zu interueniren, da er doch nicht das geringste Interesse dociret, welches doch vor allen Dingen geschehen sollen; Erachtet sich demnach Kläger auf die vermeynte Exception einzulassen nicht schuldig, allermassen also zu erkennen gebeten wird.

6. Diesen zweyen modis will noch den dritten beyfügen VMM. *Disp. 11. th. 4. n. 13.* wenn nemlich einer, derer andern Rechten unbeschadet, zu

prosequirung des Seinigen interuenirt, also, daß er sich als ein Mit-Interessent angibt, welches geschieht, wenn ein Schuldner von andern belanget wird, und er sich auch als ein Creditor angiebt.

7. Es muß aber der Interuenient ein specificum und singulares Interesse haben, und solches in continenti probiren können.

8. Ein fictum Interesse aber, worzu ein oder anderer Litigant einen Tertium selbst instigiren kan, hat hier keinen Platz, GAIL. *l. O. 69. n. 2.* ibique GRAEV. VMM. *d. D. n. 5.*

9. Zum Beweiß aber desselben wird eben keine vollkommene probation requirirt, sondern es ist eine semiplena und summaria genug, weil die probatio Interesse nur pro præparatoria nicht aber vor eine definitiua zu halten, und nur deswegen requirirt wird, daß die interuentio, nicht malitiose geschehe, und kan dahero die probatio durch ein Iurament, durch einen einigen Zeugen oder durch eine wahrscheinliche Demonstration, erwiesen werden, GAIL. *l. O. 69. n. 4. sq.* MYNS. *z. O. 1.* CARPZ. *3 Resp. 21. n. 8.*

10. Es kan aber die Interuention so wohl vor als nach der Kriegs-Befestigung, im Anfang, Mittel und Ende des Streits, angebracht werden, ja auch post clusionem in causa nicht aber nach dem sentenz, CARPZOV. *p. 1. c. 3. d. 30. n. 5.* BRVNNEM. *proc. c. 13. n. 10.* STRUV. *Ex. 9. th. 71.* GAIL. *l. O. 70. n. 4.*

CAP.

CAP. XLVII.
DE
EXCEPTIONE NON COMMVNICATAE INTERVENTIONIS.

1.

Die dreyzehende dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO NON COMMVNICATAE INTERVENTIONIS, vermög dieser eingewendet wird, daß die Interuention nicht ante Terminum wäre communiciret worden.

2. Und kan solche auf folgende Art von dem Kläger vorgetragen werden:

Kläger

Hat vernommen, daß N. sich unterfangen, mit einer Interuention einzukommen; dieweil er sich nun auf unterschiedene facta beruffet, und solche durch documenta zu behaupten gedencket, Klägern aber dieselbe ante Terminum nicht communiciret worden, so kan er sich auch darauf nicht eher einlassen, bis ihme von der Interuention Abschrift zugeschicket; massen Kläger also zu erkennen will gebeten haben.

CAP. XLVIII.
DE
EXCEPTIONE PRAEIVDICIALI.

I.

Die **vierzehende** dilatorische Exception, so die merita causæ betrift, ist die EXCEPTIO PRAEIVDICIALIS, vermöge welcher eingewendet wird, es müsse vorhero eine andere Sache, von welcher diese dependire, oder welche grösser sey, und mehr zu bedeuten habe, ausgemachet werden.

2. Wenn also Jemand vorgiebt, er wäre des verstorbenen Titii Erbe, beruffete sich dabey auf ein Testament, welches aber von einem andern streitig gemacht würde, und wolte dennoch von des Titii Debitore eine Schuld gerichtl. eintreiben, so könte solcher darwider folgender gestalt excipiren:

Beklagter

Hat vernommen, wie er wegen, ꝛc. so er dem Verstorbenen N. schuldig gewesen, will belanget werden: wiewohl nun Kläger vor desselben Erben sich ausgiebet, und auf ein Testament sich beruffet, so ist doch notorium, wie solches Testament von N. streitig gemacht wird, auch wider Klägern deshalben Klage angestellet worden: Ehe und zuvor nun diese Klage seine Endschaft erlanget, kan er wider des N. Schuldner beständig nicht agiren, massen ihme denn so lange, als noch ungewis, ob das Testament beständig sey, exceptio præiudicii im Wege stehet, welche auch hiermit opponiret, und zu erkennen gebeten wird, daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt hat ꝛc.

3 Diese Exceptio kan auch in folgendem casu oppo-

opponirt werden, wenn z. E. ich von dem Meuio ein Stück von seinem Feld forderte, der mir entgegen setzet, es sey das gantze Feld sein, und wolte zugleich actione communi diuidundo wider ihn agiren; da würde mir die exceptio præiudicialis im Weg stehen, es müsse eher über die Proprietät des fundi, als dessen Abtheilung gehandelt werden.

4. Gleiches ist auch zu sagen von dem folgenden casu, wenn z. E. eine Frau die Vollstreckung der Ehe von einem Mann forderte, dieser aber excipirte, daß, wegen naher Anverwandtschaft, keine Ehe zwischen ihnen bestehen könne, da sodann die quæstio maior, nemlich die nahe Verwandtschaft, erstens zu untersuchen ist; Mehrere dergleichen exempla suche beym ZANG. *de Exc. p. 2. c. 10. n. 3. vsque ad fin.*

5. Es carpiret P. FRIDER. *de contin. cauſ. L. 3. c. 10. n. 15.* die Aduocaten, daß, da sie wichtige Exceptiones vor ihre Partheyen haben, sie solche nicht præiudicialiter tractiren, sondern dem Gegentheil zusehen, daß er das negotium principale mit dem præiudiciali cumuliret, wodurch geschieht, daß sie öfters mit ihren exceptionibus, wegen deren Mißbrauch, succumbiren, DORNSP. *in Syntagm. Probat. & Except. pag. 452.*

CAP. XLIX.

DE EXCEPTIONE FALSI.

1.

Die funfzehende dilatorische Exception, so die

die merita cauſæ betrift, iſt die EXCEPTIO FALSI, ſiue FALSITATIS, durch welche der Beklagte vorgiebet, es ſey in der Sache ein Falſum begangen, oder etwas verfälſchet worden.

2. Dieſe Exceptio wird certo reſpectu pro præiudiciali gehalten, weil ſolche ſo lang den Effect der Klage ſuſpendiret, bis die quæſtio falſi unterſucht worden, *Deciſ. Elect. 88.* nach welcher die Exceptio alſo kan vorgetragen werden:

Beklagter

Hat erſehen, daß wider ihn auf 200. Rthlr. will geklaget, und zu ſolchem Ende eine Obligation zur recognition produciret werden. Wie nun Beklagter ſich nicht beſinnen kan, daß er jemals mit vermeynten Klägern etwas zuthun gehabt, oder von ihme Geld geborget, vielweniger, daß er ihme deswegen eine Obligation ſolte ausgeantwortet haben, alſo kan er weder zur Einlaſſung noch zur recognition ſich verſtehen, ſondern will hiermit exceptionem falſi opponiret, und daß vor allen Dingen deswegen mit der Inquiſition verfahren, und immittelſt mit der Hauptſache möchte in Ruhe gegeſtanden werden, gebeten haben.

3. Wenn indicia eines begangenen Falſi vorhanden ſind, ſo kan mit der Inquiſition nach dem nachgeſetzten Urthel verfahren werden: **Auf ꝛc. daß vor allen Dingen wegen der** *producirten* **verdächtigen** *Obligation* **wider Klägern mit der** *Inquiſition* **verfahren, und indeſſen mit der Haupt-Sache in Ruhe billich geſtanden wird.**

4. Wä-

4. Wäre nun Kläger vermög des gesprochenen Urthels von der wider ihn angestellten Inquisition absoluiret worden, so kan er um die continuation der formirten Klage also anhalten:

Kläger

Referiret sich auf das jüngst-gesprochene Urthel, vermöge dessen er nicht allein von der wider ihn angestellten Inquisition absoluiret, sondern auch zugleich erkandt, daß in der Haupt-Sache gebührend verfahren werde. Als will er nunmehr die fol. &c. befindliche Klage wiederhohlet, und die Obligation anderweit zur recognition produciret haben. ꝛc.

5. Gleichwie aber der Beklagte die Exceptionem falsi opponiren kan, also kan auch derselben der Kläger sich wider den Beklagten bedienen, wenn etwan solcher eine falsche Quittung producirte; und in diesem Fall wird zwar eine Inquisition formirt, dennoch aber in der Haupt-Sache fortgefahren.

6. Wolte aber der Kläger, dessen ungeacht, um Suspendirung der Haupt-Sache anhalten, so könte es also geschehen:

Beklagter

Will zwar nicht hoffen, daß wider seinen Principal wegen des angegebenen falsi die gesuchte Inquisition statt haben werde: Wenn aber dennoch auf allen Fall der Iudex darauf incliniren solte, so wird doch pendente Inquisitione mit der Haupt-Sache müssen in Ruhe gestanden werden; Massen auch also eventualiter zu erkennen gebeten wird. ꝛc.

7. Der

7. Der Kläger aber kan hierauf folgendes versetzen:

Kläger

Hat schon so viel Indicia wider die producirte Quittung angegeben, daß die Inquisition wohl statt haben wird: Daß aber hac pendente mit der Haupt-Sache müsse in Ruhe gestanden werden, solches kan Kläger keinesweges geschehen lassen, auch nicht absehen, woher doch Beklagter dieses behaupten wolle, und ob er wohl die acht und achtzigste Decision vor sich anziehen möchte, so ist doch dieselbe auf diesen casum restringiret, wenn bey der Klage einige suspicio falsi sich ereignete, welches denn auf gegenwärtigen Fall, da bey der von Beklagten opponirten solution, und bey der zu Behauptung derselben producirten Quittung ein falsum sich ereignet, nicht kan extendiret, und durch die künftige Inquisition mehr nicht, als der passus obiectæ solutionis suspendiret werden. Wie denn Beklagten mit seinem euentual Suchen abzuweisen und mit der Hülffe zu verfahren gebeten wird.

8. Es werden aber zur Conuincirung einer Falsität dreyerley Requisita erfordert, nemlich 1.) ein Betrug, 2.) Verfälschung der Wahrheit, und 3.) der einem andern zu befahrende Schaden, DORNSP. *d. Tr. Lib. 2. p. 2. c. 15.*

9. Daß aber ein Instrument falsch zu seyn conuincirt werde, wollen die DD. vier, wenigstens drey Zeugen, requiriren, BALD. *Vol. 5. Cons. 403. per L. 15. C. de fide Instr.* DORNSP. *d. l.*

10. Wäre

10. Wäre das Instrument in einem substantial-Stück vor falsch erkandt worden, so ist es in totum verwerflich; ein anders ist zu sagen, wenn in accessoriis sich ein falsum ereignet, MASC. *Concl.* 742. CARPZ. de GRASS. de *Except. c. 29. n. 13.* DORNSP. *d. l.* allwo er auch der Meynung ist, daß diese Exceptio der Execution könne opponirt werden.

Das andere Buch.
Von den Zerstörlichen Ausflüchten.

CAP. I.
Von Den peremtorischen EXCEPTIONIBVS überhaupt.

1.

Nachdem in dem vorhergehenden Buch die dilatorischen Exceptiones ordentlich sind abgehandelt worden, so sind noch die peremtorischen zu betrachten übrig, welche dieses Buch ausmachen sollen.

2. Es werden aber solche genennet, welche dem Kläger zu aller Zeit entgegen stehen, und die angestellte Klage gantz und gar aufheben, umstossen und zerstören.

3. Ver-

3. Vermöge der gemeinen Rechte können dergleichen zerstörliche Einreden nach geschehener Kriegs-Befestigung jederzeit, so lange, als der Schlus in der Sache noch nicht erfolget, vorgebracht werden, es wäre denn, daß der Richter dem Beklagten disfalls einen gewissen Termin gesetzet hätte, warum der Kläger anzusuchen befuget, BRVNN. *Proc. ciu. c. 16. n. 7.* oder auch in der Proceß-Ordnung des Orts ein anders disponiret wäre.

4. In den Sächsischen Gerichten muß der Beklagte alle seine Exceptiones peremtorias auf einmal vorbringen, und zwar selbige so fort bey der Kriegs-Befestigung anhängen, in Verbleibung dessen wird er damit ferner nicht gehöret, es wäre denn, daß die Exception, so er hernach einwenden will, von neuen sich hervor gethan, oder er erst nachhero Wissenschaft davon erlanget hätte, und solches eydlich betheuren möchte, **Sächs. Proceß-Ordn.** *tit. 11. §. 10.*

5. Wie denn auch beym Cammer-Gericht, nach der Disposition des neuesten Reichs-Abschieds, alle diese Exceptiones beym ersten Termin, bey Strafe der Præclusion, der litis contestation müssen annectirt werden, **R. A.** *de anno 1654. §.* **Es sollen auch hinführo** *37.* **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *p. 3. t. 27.*

6. Dergleichen wird auch in andern Oertern, als in Pommern, bey dem Tribunal zu Wismar, in den Braunschweig-Lüneburgischen Hertzogthümern, ꝛc. obseruiret.

7. Diese Exceptiones peremtoriæ können weder

der in noch ausserhalb Sachsen vor der Kriegs-Befestigung opponiret werden, es wäre denn, daß der Beklagte sich dieselbe in continenti, das ist, durch klare Brief und Siegel, zu erweisen getrauete.

8. Es werden zwar von den Practicis drey Exceptiones peremtoriæ, als die Exc. rei iudicatæ, transactionis und iurisiurandi vermög des *C. 1. de lit. cont. in 6.* angegeben, welche vor der litis contestationem könten opponirt werden; allein heut zu Tage müssen solche gleichfalls wie die andern durch klare Brief und Siegel erwiesen werden, MEVIVS *p. 3. d. 225.*

9. In der Marck Brandenburg werden vor der Litis Contestation nur folgende, als Rei iudicatæ, Transactionis, Solutionis & Compensationis vorzuschützen erlaubet, **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit. 23. §. 8.*

10. Hätte nun der Beklagte seine peremtorische Exceptiones, welche er doch in continenti zu erweisen nicht vermag, de facto vor der Litis contestation vorgeschützet, so verlieret er zwar dieselbe deshalben nicht, er handelt aber vergebens, weil er sie nichts destoweniger nach der Kriegs-Befestigung, noch einmal zu opponiren gehalten ist.

11. In diesem Fall wird sodenn das Decretum von dem Richter also verfasset:

Daß Beklagter seines Einwendens ungeachtet, ꝛc. es werden ihm aber seine *Exceptiones*, **so viel deren erheblich, nach beschehener Kriegs-Befestigung, zer-**

ſtörlicher Weiſe einzuwenden, billig vorbehalten, V. R. W.

12. Auf gleiche Weiſe wird erkandt, wenn der Beklagte ſeine Exceptiones in proceſſu executiuo vor der recognition ſofort opponiren wolte, jedoch iſt der Unterſcheid dabey zu mercken, daß in beſagtem Proceſſu executiuo auch nicht einmal diejenigen Exceptiones vor der recognition zugelaſſen werden, welche in klaren Briefen und Siegeln gegründet ſind, ſondern es muß vor allen Dingen die recognition geſchehen.

13. Wäre aber im Gegentheil der Beklagte in dem Stand, die vor der Kriegs-Befeſtigung vorgeſchützte Exceptiones in continenti zu erweiſen, ſo wird erkandt:

Daß Beklagter ſich auf die erhobene Klage einzulaſſen nicht ſchuldig.

14. Wenn man unterſchiedene Exceptiones peremtorias hat, ſo kan man die eine ſchlechterdings, die übrigen aber nur euentualiter vorſchützen, STRYK. *Introduct. ad prax. cap. 16. §. 4.*

15. Es müſſen aber ſolche nicht generaliter von dem Beklagten vorgeſchützet werden, als: Er opponire Exceptionem; Tibi non competit actio; Tua non intereſt, BRVNN. *in Proc. ciu. cap. 16. n. 11.*

16. Iſt dahero nöthig, daß der Beklagte auch Urſachen anzeige, warum der Kläger kein Ius agendi, oder kein Intereſſe bey der Sache habe, damit man ſolche unterſuchen könne, ob ſie den Stich halten, oder nicht.

17. Eben ſolche Bewandnis hat es mit der

Ex-

Exception non secuti implementi, daß nemlich der Beklagte deutlich und insonderheit weise, zu was vor einem implemento denn der Kläger verbunden gewesen.

18. Es giebt aber auch Exceptiones peremtorias die post sententiam opponirt werden können, als (1.) wenn von dem Sentenz appellirt worden, können die Exceptiones, welche bey der ersten Instanz nicht opponirt worden, jetzo noch vorgebracht werden, *L. 2. C. Sent. resc. non poss.* MEVIUS *p. 3. dec. 416.* weil die Appellatio das iudicatum suspendirt, und die Sache wieder in den Stand setzet, wie sie vor dem Sentenz gewesen, *L. 1. §. fin. ad SCt. Turpill.*

19. (2.) Wenn die Restitutio in integrum statt hat, *L. 36. de minor. L. 2. C. sent. resc. non poss.*

20. (3.) Ex speciali priuilegio genießen solches die Exceptio SCti Macedoniani und Velleiani, *L. 1. ad SCt. Maced.*

21. (4.) Wenn sie nicht so wohl dem Sentenz als der Execution opponirt werden, BERL. *p. 1. c. 84.* CARPZ. *2. Resp. 2. & 3.*

22. (5.) Können alle Exceptiones, welche das Iudicium null und ungültig machen, opponirt werden, wenn auch drey conforme, Urtheile ergangen wären, COLER. *de Proc. exec. p. 4. c. 1.* SCHWANM. *Proc. cam. L. 1. c. 62.*

23. Es sind aber der peremtorischen Exceptionum unterschiedliche Arten, einige entstehen entweder nach der Person Beschaffenheit,

einige nach dem *gerirten* Geschäfte, und einige *ex sola re*.

24. Diejenigen welche nach der Person Beschaffenheit entstehen, sind die Exceptio SCti Macedoniani, SCti Velleiani und Exceptio minorennitatis.

25. Diejenigen welche nach dem gerirten Geschäft entstehen, sind die Exceptio pacti conventi de non petendo, Iurisiurandi, pretii non soluti, rei venditæ & traditæ, transactionis, præscriptionis, rei litigiosæ, rei iudicatæ, solutionis, compensationis und confessionis iudiciariæ.

26. Diejenigen welche ex sola re entstehen, sind die Exceptio doli, metus erroris, non numeratæ pecuniæ, non numeratæ dotis und dominii; von welchen insgesamt in den nachfolgenden Capituln soll gehandelt werden.

CAP. II.
DE
EXCEPTIONE SCTI MACEDONIANI.

1.

Die erste peremtorische Exception, so nach der Person Beschaffenheit entstehet, ist die EXCEPTIO SCTI MACEDONIANI, vermöge welcher ein annoch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, so bey einem andern Geld aufgenommen hat, oder dessen Vater, einwenden, daß ein

ein dergleichen Sohn, oder Vater, des aufgenommenen Geldes halben, nicht gehalten, noch solches wieder bezahlen dürfte, Kläger demnach mit seiner Klage abgewiesen werden möchte.

2. Es competiret aber diese Exceptio vornemlich den Kindern, sie seyn noch in patria potestate, oder davon liberiret, wenn sie auch schon das Geld noch in saluo hätten, sie möchten nun vor oder nach des Vaters Tod belanget werden, §. 7. *Quod cum eo &c. L. 9. §. 2. de SCt. Maced.* wenn sie auch Adel. Geschlechts wären, und in dignitate lebeten, *L. 1. §. vlt. d. t.* STRUV. *Ex. 20. th. 13.*

3. Hätte nun ein Sohn Geld entlehnet, welches er nicht zum besten angewandt, so kan er sich dieser Exception wider seinen Creditoren also bedienen:

Beklagter

Könne zwar nicht läugnen, daß er als ein junger und unter seines Vaters Potestät damahls noch begriffener Mensch, von Klägern 100. Fl. entlehnt bekommen, dieselbe aber nicht zum besten angewandt habe, und dahero Klägern keinen Danck weiß, daß, da ihm seine Condition nicht unbekandt gewesen, er sich dennoch so willig mit dem Geld-Anlehn erwiesen. Weil aber nun die heilsamen Gesetze wider dergleichen prompte Darleyhere eyffern, und vorausetzen, daß selbige der Jugend höchst schädlich seyn, dahero auch die Römer schon durch einen Rathschluß, Senatus Consultum Macedonianum genandt, verordnet, daß der

Sohn, wenn er auch schon nach der Hand aus der väterlichen Potestät kommet, dennoch dieses einmal vitiose Anlehen zu zahlen nicht gehalten sey: als will auch Beklagter sich auf dieses rechtliche Beneficium bezogen, und den Kläger mit seinem Gesuch abzuweisen gebeten haben.

4. Dieser Exception kan sich auch bedienen der Vater, *L. 7. §. 20. L. 9. §. 3. de SCt. Maced. L. pen. pr. C. eod.* CARPZ. *p. 2. c. 10. d. 16.*

5. Und diese kan der Vater opponiren, wenn er gleich dem Sohn in sein mütterl. Vermögen succedirte, und also haben die Dn. Scabini Lipsien. in causa Georgii Volckmanns zu Leipzig Mens. Iul. Anno 1575. gesprochen; Verba sententiæ: **Ist euch H. G. ein vornehmer Bürgers Sohn zu** *K.* 225. **fl. schuldig worden, ob er nun wohl in seiner Verschreibung zugesaget, daß euch solche Schuld, wenn er Freyen oder Versterben würde, von seinem Muttertheil, so er bey seinem Vater stehen hat, bezahlet werden solte. Dieweil ihr aber dennoch selbsten berichtet, daß solche Schuld ohne Vorwissen und Bewilligung seines Vatern, in dessen Gewalt er noch gewesen, geschehen, ꝛc. So seyd ihr auch berührte Schuld von seinem Vater jetzo nach des Sohnes Tode von dem hinterlassenem Muttertheil zu fodern nicht befugt. V. R. W.**

6. Wolte nun der Vater excipiren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Bes

Beklagter

Recognosciret zwar die von seinem Sohn ausgestellte Schuld-Verschreibung vor dessen Hand und Siegel; Erinnert aber dawider, daß ermeldter sein Sohn dazumal, als er solche von sich gestellet, annoch in väterlicher Gewalt sich befunden, daher will er exceptionem SCti Macedoniani opponiret, und ihn von der erhobenen Klage zu entbinden, gebeten haben. ꝛc.

7. Hierauf kan der Kläger also repliciren:

Kläger

Acceptiret, daß Beklagter die von seinem Sohn ausgestellte Schuld-Verschreibung vor dessen Hand recognosciren wolle. Ob er nun wohl dawider Exceptionem SCti Macedoniani vorgeschützet, so ist doch an dem, daß besagter sein Sohn derselben sich ausdrücklich begeben, und also mit Bestande nicht opponiret werden mag, dahero kein Zweifel, es werde Beklagter zu Bezahlung der libellirten Foderung anzuhalten seyn, massen Kläger darum nochmals will gebeten haben.

8. Der Beklagte kan vermög des *arg. L. 7. §. 14. L. 38. de pact. L. 1. de SCt. Maced.* hierauf duplicando also antworten:

Beklagter

Muß gestehen, daß in mehr gedachter Schuld-Verschreibung die angezogene Renunciation ausdrücklich zu befinden, dieweil aber solche ihm zum Nachtheil nicht geschehen können, und dergestalt vor beständig nicht zu halten; Als

lebet er der guten Hofnung, es werde sein Petitum in sententionando allerdings attendiret werden.

9. Diese Exception können auch opponiren die Bürgen oder andere, die ihr Vermögen vor den Sohn obligirt haben, *L. 9. §. 3. de SCt. Macedon. L. 3. Quæ res pign.* CHRISTIN. *Vol. 3. c. 35.*

10. Ferner können sich auch dieser Exception bedienen des Sohnes Erben, wenn er schon nach empfangenem Geld als ein Paterfam. verstorben wäre, *L. 7. §. 10. de SCt. Macedon.* CARPZOV. *p. 2. c. 10. d. 16. n. 5.* IENA de SCt. Maced. *Sect. 3. aph. 15.*

11. Die Ursach dieser extensionum ist, weil diese exceptio realis ist, *L. 7. pr. §. 1.* und *10. L. 9. §. 3. de SCt. Maced.* STRUV. *Ex. 20. th. 53.* VMMIVS *Disp. 8. th. 8. n. 53.* ZANG. *de Except. p. 2. c. vlt. n. 69.* PEREZ *ad Cod. tit. de SCt. Maced. n. 22.*

12. Es kan aber diese Exceptio allen ex mutuo competirenden Actionen, v. g. der Condictioni certi ex mutuo, ex stipulatione hypothecariæ, und de peculio actioni opponirt werden, und zwar wenn sattsame Ursachen und Fundamenta vorhanden, gleich vor der litis contestation, um deren Fortgang zu sistiren, *arg. L. 1. L. 7. §. 6 L. 9. §. 2. de SCt. Maced.*

13. Ist aber diese Exceptio von mehrerm Nachdencken, und einer Untersuchung nöthig, so kan sie post litem contestatam probirt werden, GAIL. *1. O. 74. n. 13.*

14. Solche kan auch post sententiam der Exe-

Executioni selbst opponirt werden, wenn sie vorhero nicht vorgeschützet oder von dem Richter attendiret worden, *L. 11. de SCt. Maced.* COLER. *de proc. exec. p. 4. c. 1. n. 163.* MANT. *de tac. & amb. conu. Lib. 8. tit. 7. n. 13.* STRYK. *in V. M. ad tit. de SCt. Maced. §. 9.*

15. Es cessiret aber diese Exceptio und kan nicht opponiret werden in nachfolgenden Fällen, als, wenn ein Kaufmann seinen Söhnen eine besondere Handlung überläst, und solche Geld darzu entlehnt haben, SCHVLZ. *Syn. I. tit. Quod cum eo qui in al.* BVS. *ad L. 3. de SCt. Maced.*

16. Und weil auch de Iure ciuili ein Filiusfam. in Ansehung seines peculii castrensis vel quasi castrensis vor einen Pater familias gehalten wird, so cessiret auch diese Exceptio respectu dieses Peculii, *L. 1. §. fin. L. 2. de SCt. Maced.*

17. Das peculium aduentitium aber langet nicht zu, auch das irregulare nicht, wenn gleich Doctores, Aduocati, &c. solches hätten, indem sie von der väterlichen Gewalt noch nicht eximirt sind, SICH. *ad L. I. C. de SCt. Macedon. Sect. 5. aph. 5. n. 4.*

18. Weilen aber dergleichen Filiifam. als ein Doctor, &c. peculia quasi castrensia haben können, so sind sie auch ex mutuo, so weit solche langen, firmirter obligirt; Und also ist vom Sächsischen Appellations-Gericht gesprochen worden, in causa Christoffen von der Sala, Christian von Starschedel, Term. Trinit. An. 1626. P. P. Erkennen von Gottes Gnaden

wir Johann Georg Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, des H. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, ꝛc. vor Recht: daß Beklagter Starschedel die geklagte Schuld zu bezahlen nicht pflichtig. Es könte denn Kläger darthun und beweisen, daß Beklagter zur Zeit des aufgenommenen Anlehens nicht ferner in väterlicher Gewalt gewesen, oder nochmals das *debitum agnosciret* und zur Zahlung sich anerboten oder auch damals ein eignes *peculium* gehabt hätte, damit würde er binnen Sächsis. Frist billig gehöret, und ergienge darauf ferner, was recht ist. V. R. W.

19. Wenn aber das mutuum grösser wäre, als das quasi castrense peculium, so kan der Sohn dennoch sich mit der Except. SCti Macedon. behelffen, *L. 2. de SCt. Maced.* MVLLER. ad STRUV. *Ex. 20. th. 57.*

20. Hätte der Sohn das debitum, wenn er ein Paterfamil geworden, agnosciret, v. g. die Schuld erneuert, oder ein Pfand gegeben, oder selbige gar bezahlt, so kan er auf diese Exception nicht prouociren, *L. 2. C. de SCt. Maced.* STRYK. *in U. M. ad d. t. §. 12.*

21. Wäre aber nur ein Theil der Schuld von dem Sohn bezahlt worden, so kan er des residui wegen sich noch mit dieser Exception schützen, *L. 9. pr. d. t. L. 9. C. eod.* BACH. *Vol. 1. D. 29. th. 8.* STRUV. *Ex. 20. th. 57.* BRVNN. *ad L. 2. C. d. t.* STRYK. *d. l.* dissent. PEREZ. *in Cod. ad tit. de SCt. Maced. n. 13.*

22. Was

22. Was den Vater anlanget, kan derselbe sich dieser Exception nicht bedienen, wenn er expresse vorher oder hernach consentiret, oder der Consensus ex ipsa re fliesset z. E. wenn das vom Sohn entlehnte Geld, zu des Vaters Nutzen angewandt, und etwa seine Schuld damit bezahlet, oder eine dem Vater obgelegene Beschwerde abgewandt worden, *L. 7. §. 12. de SCt. Maced. L. 3. §. 1. L. 7. §. vlt. de in rem vers.*

23. Gleiches ist zu sagen wenn mit dem Geld der Tochter Heurath-Guth bezahlt, oder er der Sohn alimentiret worden, absonderlich wenn er Studirens oder andern wichtigen Ursachen wegen, ausser Land sich befindet, und darinn probabiliter nicht über die Schnur gehauen, oder mehr aufgenommen hat, als der Vater zu suppeditiren gewohnet ist, oder seiner Condition und Vermögen nach geben kan, STRUV. *Ex. 20. th. 57.* & ibi MVLLER.

24. Hätte nun der Sohn zur Bezahlung der Kost und Stuben-Zinses, oder auch zur Erkaufsung Bücher Geld aufgenommen, und darinn den modum legitimum nicht überschritten, gleichwol ohne des Creditoris Schuld das Geld verschwendet, so mag der Vater davor stehen, um so mehr, wenn sein Will dabey gewesen, und er dem Sohn oder seinem Hofmeister erlaubet Geld aufzunehmen, *arg. L. 7. §. 11. de SCt. Maced. L. 2. L. 5. C. eod.*

25. Es fragt sich aber, weñ der Sohn wider des Vaters Willen studiret, und darzu Geld aufnimet, ob der Vater gehalten sey ohne Exception solches

zu

zu bezahlen. So wollen es LIMN. *d. I. P. Lib. 8. c. 7. n. 7.* CAROC. *de remed. cont. sent. Exc. 87. n. 8.*

26. Andere aber negiren es, weil der Sohn dem Vater folgen soll, und es andere Künste und Wissenschaften gibt, denen er obliegen kan, *Colleg. Arg. ad tit. de SCt. Maced. th. 5. n. 16.* wobey viel dem arbitrio Iudicis zu überlassen.

27. Blosse Recommendations-Briefe des Vaters aber, darinn er seinen Sohn z. E. einem Kaufmann anbefiehlet, sind nicht genug, daß der Vater, wenn der Kaufmann dem Sohn ohne Befehl Geld vorgestrecket, davor stehen müsse, *L. 12. §. 12. mand. L. 7. §. 10. de dol. L. vlt. C. quod cum eo qui in al.* CARPZOV. *p. 1. dec. 126.* Es hätte denn der Vater einige Anmahnungen und doloſe persuasiones mit einfliessen lassen, BESOLD. *in Thes. voce Commendations-* **Schreiben,** MVLLER. ad STRUV. *Ex. 20. th. 57.*

28. Dieser Except. SCti Macedon. kan der Sohn auf keinerley Weise renunciren, weil solcher die vtilitatem public. durch kein pactum vermindern, noch dem, was zugleich den Eltern zum besten verordnet worden, aufheben kan, *L. 38. de pact. arg. L. pen. C. eod.*

29. Und dieses extendiren auch einige DD. auf die iuratam renunciationem, BACHOV. ad TREVTL. *V. 1. d. 20. th. 7.* TRENTAC. *Lib. 3. resp. 19. n. 20.* weil es super re illicita præstiret und demjenigen dadurch contraueniret wird, was zum öffentlichen Nutzen, und den Eltern zum Besten verordnet worden, GAIL. *2. O. 39.*

30. Andere aber wollen saltem de lure Canoni-

nonico der renunciationi iuratæ Kraft geben, weil solche super re licita, nemlich einem mutuo, geschicht, welcher Contract ipso iure gültig, ob er schon in odium der Wucherer durch eine Exception elidirt werden kan, CARPZOV. *p. 3. dec. 256. n. 13.* BRVNNEMANN. *ad L. vlt. C. de SCt. Maced.*

31. Der ersteren Meynung pflichtet STRYK. *in V. M. ad tit. de SCt. Maced. n. 3.* sub certa restrictione bey; Wenn nemlich der Creditor dem Sohn offenbar ad Luxum und zur Verschwendung Geld vorgestrecket, massen in solchem Fall das Iurament ein vinculum iniquitatis würde, *C. 18. X. de Iuram.* Hätte aber der Creditor bona intentione Geld vorgeschossen, welches aber der Sohn übel angewendet, so will er die Iuratam renunciationem heut zu Tag vor gültig halten, weil kein delictum respectu so wol des Creditoris, als des Iurantis concurriret: Mehrere Meynungen der Doctorum vid. ap. MVLLER. ad STRVV. *Ex. 20. th. 55.*

CAP. III.
DE
EXCEPTIONE SCTI VELLEIANI.

1.

Die andere peremtorische Exception, so nach der Person Beschaffenheit entstehet, ist die EXCEPTIO SCTI VELLEIANI, vermöge

möge welcher eine Weibes-Person, so sich für einen andern Bürglich eingelassen, und disfalls belanget wird, einwendet, es könne keine Weibes-Person mit Bestande Rechtens für einen andern gut sagen, noch disfalls belanget werden, dahero Kläger mit seinem Suchen abzuweisen, und sie von der Klage zu entbinden seyn würde.

2. Würde nun eine Weibs-Person wegen einer beschehenen Intercession belanget, so kan diese Exceptio SCti Velleiani, wenn sie vor der litis contestation eingewendet wird, also formirt werden:

Beklagte

Erscheinet ꝛc. und hat ersehen, wie daß Kläger aus einer vor P. MEVIVM beschehenen Intercession wider sie zu klagen, sich unterstanden, dieweil aber die Weibes-Personen ex intercessionibus suis, wenn sie zumal zur Zeit der Verschreibung von dem beneficio SCti Velleiani keine Wissenschaft bekommen, mit Bestande nicht belanget werden mögen. Als will sie Exceptionem SCti Velleiani opponiret, und zu erkennen gebeten haben; daß Beklagte auf die erhobene Klage sich einzulassen nicht schuldig ꝛc.

3. Wäre es aber, daß solche, nach der litis contestation opponirt würde, so müste das petitum also formirt werden: **Daß Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden und loßzuzehlen.**

4. Diese Exceptio ist regulariter perpetua und realis, L. 40. pr. de cond. indeb. L. 7. §. 1. de

1. de Except. dahero kommet sie nicht nur den Weibern selbst, sondern auch ihren Erben zu statten, *d. L. 7. §. 1. ibid.*

5. Ingleichen competirt solche denen Bürgen, welche sich vor die intercedirende Frau obligat gemacht, ob sie schon keinen Regreß wider dieselbe haben, *L. 8. §. 4. L. 14. L. 15. ad SCt. Velleian. L. 2. §. 2. de Except.*

6. Was aber von den Erben, daß auch selbige sich des Beneficii SCti Vellei. zu erfreuen haben, gemeldet worden, das cessiret, wenn sie ihrem Beneficio renunciret hat, wenn es auch schon nicht eydlich geschehen, jedoch die renunciatio durch der Frauen Tod confirmiret worden, STRYK. *in V. M. ad tit. de SCt. Vellei. §. 15.*

7. Wäre es, daß eine Frau nebens einem Mann sich zugleich vor einen andern obligiret, so kommet diesem männlichen Mit-Bürgen diese Exceptio nicht zu statten, sondern er muß in solidum haften, so daß er auch das Beneficium diuisionis, wie sonst unter Bürgen gebräuchlich, nicht genieſſen kan, *L. 48. pr. de fideiuſſ.*

8. Es kan aber diese Exceptio allen Creditoribus opponiret werden, wovor eine Frau intercedirt hat, wie auch deren Erben, *L. 1. pr. ad SCt. Vellei.*

9. Solche kan auch post rem iudicatam zur Verhinderung der Execution eingewendet werden, *L. 11. ad SCt. Maced.* FRANZK. *ad d. t. n. 32.*

10. Würde aber diese gar nicht opponiret, so wird auch nicht darauf gesehen, sondern davor gehalten, daß eine Frau, indem sie derselben

nicht

nicht gedencket, solcher renuncirt habe, *arg. L. 11. ad SCt. Maced.* HAHN. ad WES. *ad d. t. n. 9.* PEREZ. *in Cod. ad h. n. 27.*

11. Es hat aber diese Exceptio in vielen Begebenheiten nicht statt, und zwar was die Person der intercedirenden Frau betrift 1. wenn sie ihres Beneficii kundig, die Intercession simuliret, und was vorgegangen, vor ihr eigenes Negotium angiebt, und auf diese oder andere Art den unwissenden Creditorem betrüget, *L. 2. §. 3. L. 23. L. 30. pr. ad SCt. Vellei.* HERING. *de fideiuss. c. 7. n. 423.* Denn wenn eine priuilegirte Person bey einem solchen priuilegirten Fall einen Betrug committiret, so verlieret sie eo ipso das priuilegium, BARGAL. *de dolo Lib. 6. reg. 20.*

12. II. Wenn der Creditor bewiesen, daß die Frau den Werth ihrer Intercession erhoben, massen sie in solchem Fall mehr um Nutzens willen intercedirt zu haben geglaubet wird, *L. 23. pr. & §. 1. ad SCt. Vellei.* FRANZK. *ad h. t. n. 24.* HERING. *d. l. n. 433.*

13. III. Cesiret solche, wenn eine maiorenne Weibs-Person ihre intercession nach zweyer Jahr Verlauf erneuert, und sich abermals vor einen Fremden obligat gemacht hat, *L. 22. Cod. ad SCt. Vellei.* ibique BRVNNEMANN.

14. Wäre es aber, daß eine Frau nach zwey Jahren vor den Mann intercedirte, so wäre doch solche unkräftig, *Auth. si qua mulier. C. d. t. Nou. 134. c. 8.*

15. Soll aber die Intercession, so post biennium geschieht, gültig seyn, so wird requirirt

(1.) daß

(1.) daß völlige zwey Jahre nach der ersten Intercession verflossen seyn, (2.) daß die Cautio wiederholet werde, wie denn auch diese zweyte Intercessio und Confirmatio der erstern nicht zurück zu ziehen ist, sondern erst von der Zeit der letztern Confirmation seinen Anfang nimmet, BERI. *p. 2. Concl. 19. n. 8.* HERING. *d. c. 7. n. 521. in fin.*

16. Geschicht es aber, daß die Frau vor Verlauf der zwey Jahre das andermal intercedirte, so gilt diese andere Intercession eben so wenig als die erste, *L. 22. C. ad SCt. Vellei.* ECK. *ad π. ad h. t. §. 9. n. 4.*

17. Wenn eine Frau nach ihres Mannes Tode die vor ihm geschehene Intercession wiederholet, auch ohne Solennität oder geleisteten Eyd, so hält solche MEV. *p. 7. Dec. 229.* vor giltig, welcher Sentenz auch die Rostockisch- und Franckfurtische Vniuersitäten beygefallen, STRYK. *in V. M. ad tit. de SCt. Vellei. §. 16.* Dissentit. CARPZ. *p. 2. c. 16. def. 13.*

18. IV. Cessiret solche, wenn eine Weibs-Person zwar vor einen andern, jedoch zu ihrem Nutzen, intercedirt hat, HERING. *de fidei. c. 7. n. 414. & 461.* HAHN. ad WESENB. *ad tit. de SCt. Vellei. n. 6.*

19. V. Wenn eine Weibs-Person, nachdem sie zuvor ihres Iuris und competirenden Freyheit genungsam erinnert worden, selbiger renunciret, *arg. L. pen. C. de pact. L. 32. §. 4. L. pen. §. vlt. ad SCt. Vellei.*

20. Dieses aber ist davon zu verstehen, wenn

eine Frau vor einen Fremden, nicht aber vor den Mann, intercediret hat.

21. Wie wohl einige wollen, daß wo ein Weib vor einen Fremden intercediret, die simplex renunciatio nicht genug sey, sondern eine iurata requirirt werde, BERL. *p. 1. c. 19. n. 16.* BACHOV. ad TREVTL. *V. 1. D. 25. th. 4.*

22. Allein in Praxi wird das contrarium observirt, wie solches HAHN. ad WESENB. *ad tit. de SCt. Vellei.* und CARPZOV. *p. 2. c. 16. d. 17.* bezeugen; und so haben auch die Dn. Scabini Lipsi. in causa vxoris, Vlrici Wellers zu Pirn, Mens. Octobr. An. 1598. gesprochen; Verba sent.: **Hat euer Eheweib sich vor ihren Vetter 180. Rthlr. halber, in Bürgschaft eingelassen, und dem** *Beneficio SCTI Velleiani renunciret.* **Da nun solche Bürgschaft und** *Renunciation* **von ihr Gerichtlichen uff vorgehende Erinnerungen in eigener Person, und mit euer und ihres kriegischen Vormundes Verwilligung geschehen, ꝛc. So wäre gedachter euers Weibes Verpflichtung ungeacht, daß dieselbe nicht eydlichen geschehen zu Recht kräftig.** V. R. W.

23. Damit aber die Frau bey der Renunciation nicht möchte hintergangen werden, so wollen daher einige DD. haben, daß solche iudicialiter geschehen müste, wie in theils Orten, besonders in Sachsen geschiehet, SCHILT. *ad π. Ex. 28. §. 10.*

24. Und dieses erkennet auch STRYK. *in V. M. in tit. ad SCt. Vellei. §. 19.* zu Abwendung aller Exceptionum vor dienlich, deswegen aber nicht

alle

alle extra-iudicial-renunciation wäre zu verwerffen, wenn nur sonst recht damit verfahren wird, welches vornemlich darinn bestehet, daß man so wohl in, als ausser Gericht die Frau ihrer competirenden Beneficien certioriren soll, welches auch in der iudicial-renunciation geschehen zu seyn, præsumiret wird, GAIL. 2. O. 77. n. 3.

25. Die Ursach aber, warum eine Frau certiorirt werden soll, ist, weil die Renunciatio nicht auf ignorata & non cogitata zu extendiren, *Constit. Notariorum* MAXIM. I. *de an. 1515. §.* **nach dem die Verwilligung**. *L. 27. de R. I.* MEVIUS *ad Ius Lub. Lib. 1. tit. 5. art. 7. n. 125.*

26. Geschicht nun die Renunciatio vor Gericht, so muß der Richter selbst die Certioration verrichten, wo aber ausser Gericht, so wird solches insgemein von einem Notario verrichtet, BERLICH. *p. 2. Concl. 19. n. 47.*

27. Es ist zwar nicht præcise ein Notarius nöthig, sondern es kan auch von einem andern geschehen, wenn er nur der Frauen eine genugsame und völlige Vorstellung ihrer Iurium thun kan, MEV. *p. 7. Dec. 231.* So daß auch contra BERLICH. den Creditorem, als welchem am meisten daran gelegen, daß die Frau genugsam edociret werde, und künftig keine Ausflüchte gebrauchen könne, hierzu capabel hält STRYKIVS *d. l. §. 21.*

28. Wäre aber die Intercessio und Renunciatio vor dem Notario nach der Vorschrift allegirter Constitution des Kayserß MAXIMILIA-

NI I. geschehen, so liegt dem Notario auch ob, das Weib zu certioriren, so daß, wenn solche von ihm unterlassen worden, das Weib nicht obligirt würde, es hätte aber wegen dieser Vernachlässigung der Creditor seinen Regreß wider den Notarium ad Interesse zu nehmen, weil er sein Amt nicht treulich verrichtet, HERING. *de Fideiuss. c. 7. n. 474.* BERL. *p. 2. Concl. 19. n. 48.* GAIL. *2. Obs. 77. n. 7.* STRYK. *de Cautel. contr. sect. 2. c. 6. §. 3.*

29. Und dieses extendirt auch STRYK. *d. l. §. 21. in fin.* gegen dem Richter, der dergleichen Faute begehet, wie wohl er erinnert, daß die Exempla rar sind.

30. Wenn aber ein Notarius in dem Instrument der Certioration gedencket, so ist zwar eine præsumtion vor diese zu machen, allein sie probirt nicht gnugsam, in dem bekant, daß die Notarien dergleichen gewohnte Clausuln zu inseriren pflegen, ob schon die Partheyen solche nicht verstanden, oder darein consentirt haben, *L. 14. C. de contr. stipul.* GAIL. *2. O. 77. n. 7.*

31. Ja es verstehen zuweilen die Notarien solche Clausuln selbst nicht, welchen Falls die Probatio leicht fällt, daß er die Certioration omittirt habe, STRYK. *in Caut. Contr. sect. 2. c. 6. §. 3. in fin.* HAHN. ad WES. *ad tit. π. de SCto Vellei.* HERING. *d. l. n. 487.*

32. VI. Cessiret auch diese Exceptio SCti Vellei. wenn der Frauen Intercession mit einem leiblichen Eyd confirmiret worden, und zwar dieses mehr nach dem Canonischen als Ciuil-Recht,

6. 9.

c. 9. de iurei. BERL. *p. 2. Concl. 19. n. 36.* BVS. *ad L. fin. ad SCt. Vellei. n. 6.*

33. Ob aber bey dieser beschwornen Renunciation eine certioratio nöthig sey, darüber sind die DD. nicht einig; welche halten davor, daß solche nicht nöthig sey, massen genug wäre, daß da sie dem Beneficio SCti Vellei. renunciret, sie wissen müssen, daß ihnen diese Wohlthat competire, und würde die Notiz von dessen Beschaffenheit præsumiret, zumalen man mit grösserer Deliberation zu einem Iurament, als Intercession schreite, welche Sentenz pro communi ausgegeben wird vom HAHN. ad WES. *d. l. n. 9.* GAIL. *2. O. 77. n. 10.* HARTM. *tit. 3. Obs. 3. n. 5.*

34. Davon aber STRYK. *in V. M. π. ad tit. de SCt. Vellei. §. 23.* nichts hören will, sintemalen auch das Iurament eine genugsame Notiz desjenigen erfordere, worüber zu schwören, und auf was unbekantes nicht zu extendiren sey, BERL. *p. 2. Concl. 22. n. 25.* MEV. *ad I. Lub. Lib. 1. tit. 5. art. 7. n. III.* WESENB. *Conf. 22. n. 12.*

35. VII. Cesiret dieses SCtum wegen besonderer Beschaffenheit der Sache, wovor die Frau intercediret; Also kan sie sich dieses Beneficii nicht erfreuen, wenn sie pro dote intercedirt hätte, wenn sie nur maiorennis ist, *L. 12. L. vlt. C. ad SCt. Vellei.* ibique BRVNN. STRUV. *Ex. 21. th. 13.*

36. Doch muß diese promissio noch vor geschlossener Ehe geschehen, denn wenn solche schon vollzogen, so hat contra promissam dotem das

SCtum Velleianum statt, weil die Leges mehrern Fauorem vor ein matrimonium contrahendum als contractum tragen, *L. 19. de R. N. L. 1. fol. matr.* MVLLER. *ad d. loc.* STRUV.

37. Ein anders ist zu sagen, wenn die Frau vor den Mann, der dotem promittirt hat, Bürge wird, BRVNN. *ad L. 12. C. ad SCt. Vellei.*

38. VIII. Gleichen Effect hat auch die Intercessio pro pia causa, STRUV. *d. l.* BRVNNEM. *ad L. 16. π. ad SCt. Vellei. n. 6. & 7.* dahero wenn die Frau studiorum causa intercedirt hätte, so cesirt die Exceptio SCti Velleiani, als welche auch der causæ dotali gleich geachtet wird, FRANC. *de fideiuss. c. 2. n. 174.*

39. Und dieses extendiret auch MVLLER. ad STRUV. *d. l.* auf des Weibs armen Mannes und dessen Familie Verpflegung oder Liberirung von der Gefangenschaft, wenn vor beyde die Frau intercedirt hätte, *L. 14. §. 1. de alim. leg.* BERL. *p. 2. c. 19. n. 85.* FRANCHIS *dec. 178. n. 10.*

40. IX. Hat diese Exceptio nicht statt, wenn eine Frau bey einem Minorenni, vor dessen Debitorem, der nicht soluendo ist, intercediret, sintemalen hier mehr auf das Alter, als auf das Geschlecht, zu sehen ist, STRUV. *d. l. th. 12.*

41. Wäre aber der Principalis debitor noch soluendo, so kommet ihr billich so wol wider den minorem als maiorem diese Exceptio SCti Vellei. zu statten, *L. 12. de minor. L. 8. C. ad SCt. Vellei.*

42. X.

42. X. Ist diese Exceptio in vielen Orten durch besondere Statuta, meistentheils zu Nutzen der Kaufmannschaft, aufgehoben, wie von Franckfurt und Lübeck attestiret LAVTERB. *ad π. tit. de SCt. Vellei.* von Nürenberg aber STRYK. *in V. M. d. t. §. 2.*

CAP. IV.
DE
EXCEPTIONE MINORENNITATIS.

1.

Die dritte peremtorische Exception, so nach der Person Beschaffenheit entstehet, ist die EXCEPTIO MINORENNITATIS, vermög dieser ein Minor einwendet, er wäre lædirt oder in Schaden gesetzt worden.

2. Diese Exceptio kommet den Unmündigen, die in Handel und Wandel, in Contracten und andern Geschäften, die von des Unmündigen Direction nicht allein dependiren, sondern einen andern mit verbinden, an ihrem Vermögen Schaden gelitten, es sey nun, daß sie etwas schädliches begangen, oder etwas nützliches unterlassen, zu statten.

3. Soll diese statt finden, so muß probirt werden, daß der Unmündige das fünf und zwantzigste Jahr, welches bis auf die letzte Stunde adimplirt seyn muß, noch nicht zurück geleget, und nutzet solchem nach allen, die dieses Alter,

was Geschlecht sie auch seyn, noch nicht erreichet, auch der Frucht im Leib, *L. 45. de min.*

4. Haben solchem nach die Maiores sich dieser Exception nicht zu erfreuen, auch in dem Fall nicht, da der Handel mit den Unmündigen zwar angefangen, aber erst, da er Maiorennis gewesen, vollführet worden, es wäre denn, daß der andere Theil es mit List dahin gespielet, um ihn der Restitution zu berauben, *L. 3. §. 1. de min.*

5. Ubrigens lieget nichts daran, ob der Minor selbst den Handel, wodurch er lædirt worden, getrieben, oder durch einen andern, z. E. durch einen Vormund, Procurator, oder den Vater selbst, *L. 47. pr. de min.* in oder ausser Gericht, *L. 7. §. 1. L. 8. d. t.*

6. Wenn diese Exceptio soll statt haben, so wird ferner requirirt, daß der Minor wircklich, und zwar in seinem Recht lædirt sey, wenn er nemlich sein erworbenes Recht verlohren, oder daß zu erwerbende vernachlässiget, oder zu einer Beschwernis sich verbunden, *L. 44. de min.*

7. Ist er aber nur in facto lædirt, als wenn ihm das Seinige de facto genommen würde, so hat er dieses Remedium extraordinarium nicht nöthig, weil er rei vindicationem anstellen kan, *L. 16. de min.*

8. Wenn also ohne Vorwissen und Authorität des Vormundes der Unmündige etwas von seinem Gut alieniret, so bleibet er dennoch dessen Herr, und ist die Ubergabe null und nichtig, *L. 3. C. de rest. in int.*

9. Ein anderes ist, wenn ein Minderjähriger in

in eines andern aufgetragenen Geschäften lædirt wird, weiln nicht so wohl der Minor, als derjenige, den die Sache angehet, zu kurtz kommet, der sich die Schuld beyzumessen, daß er keinem andern seine Sache aufgetragen, *L. 23. de min.*

10. Hätte er aber freywillig sich einer andern Sache unterzogen, als ein negotiorum gestor, so ists ein anders, *L. 24. d. t.*

11. Wie groß aber der Verlust seyn soll, daß ein Minderjähriger sich dieser Exception bedienen könne, ist im Iure nicht determiniret, und wird dahero der richterlichen Erkäntnis überlassen, LAVIERB. *ad π. tit. de min. n. 10.*

12. Die Læsion muß dem Minori entweder aus eigener beywohnenden Schwachheit, oder des Gegentheils Bosheit zugestossen seyn, *L. 1. pr. L. 11. §. 4. L. 44. d. t.*

13. Stösset ihm nun durch einen unvermutheten Fall ein Schade oder Verlust zu, so hat dieses Remedium nicht statt, *d. L. 11. §. 4. & 5. d. t.*

14. Eine übliche Formul dieser Exception kan folgende seyn:

Beklagter

Ersiehet, daß Kläger wegen des an ihn verkauften Guthes N. 1000. fl. Kauf-Geld aus einem aufgerichteten Kauf-Contract fordert; Nun träget zwar Beklagter angeregtes Document zu recognosciren kein Bedencken, massen er es vor dasjenige, davor es ausgegeben, will gehalten haben; Dieweil aber Kläger nur 14. Tage vor Schliessung dieses Contracts besagtes Guth höher nicht, denn um 500. fl. käuf-

lichen angenommen, und also, wie Beklagter um ein ziemliches lædiret, in continenti erscheinet; Als will er exceptionem restitutionis in integrum opponiret, und zu erkennen gebeten haben: daß ermeldter Contract zu rescindiren, hingegen Kläger ermeldtes Guth wieder an sich zu nehmen, auch Beklagten alle hierdurch verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

15. Eine andere Formul von dieser Exception kan folgende seyn:

Beklagter

Kan zwar nicht in Abrede seyn, daß er mit Klägern sich in einen Acker-Handel auf dessen Zureden und gemachte Hofnung zu einer reichen Heyrath, eingelassen. Nachdem aber diese zurück gegangen, und er, Beklagter, sich hoch lædirt befindet, und dahero als ein noch Minderjähriger Jüngling sich des in Iure concedirten beneficii restitutionis in integrum, welches er sowohl agendo als excipiendo sich zu Nutz machen könne, zu erfreuen hat: Als wolle er auch nunmehro wider Klägern wegen erlittener læsion excipiret, und ihm den Nutzen dieses vor die minores in iure sorgfältig verordneten beneficii restitutionis in integrum angedeyhen zu lassen, den Gegentheil aber mit seinem Gesuch, als der wohl gewust, wie es mit seinem Alter beschaffen, abzuweisen gebeten haben.

16. Es fragt sich allhier, ob diese Exceptio gleich qndern perpetua sey, oder ob sie nicht bin-

binnen 4. Jahre cesſire, gleich wie die Actio, ſo wegen der reſtitution competiret? Reſpond. So ſolte es ſcheinen, nach der gemeinen Regul: Quæ annalia ſunt ad agendum, ſunt perpetua ad excipiendum, *L. pure, de dol. mal. exc.*

17. Das Contrarium aber, und das binnen 4. Jahren die Exceptio müſſe proponirt werden, ſtatuirt GOMEZ. *2. reſol. 14. n. 8.* und will dieſer Regul nur ſtatt geben, wenn einer ſein Ius nicht agendo proponire, welches aber hier bey der reſtitution ceſſiret, *L. Papinianus §. ſi filius de noff. teſt. & ib. DD.*

CAP. V.
DE
EXCEPTIONE PACTI
DE NON-PETENDO.

1.

Nun wollen wir diejenigen Exceptiones berühren, welche nach dem gerirten Geſchäfte ex noua cauſa entſtehen, davon wir eilfe durchgehen wollen.

2. Die erſte iſt die EXCEPTIO PACTI DE NON-PETENDO oder PACTI CONVENTI PERPETVI, welche vorgeſchützet wird, wenn ein Vergleich getroffen worden, daß einer von dem andern nichts mehr begehren ſoll.

3. Dieſe Exceptio competirt demjenigen, der ein Pactum mit dem andern eingegangen, daß er von ihm dasjenige, was er zu thun oder zu geben ver-

versprochen, es sey nun ex conuentione oder ex delicto oder ex alia causa geschehen, nicht begehren soll, dessen aber ungeachtet damit hervor kommet, wobey er bittet ihn mit seinem petito abzuweisen, §. 3. & 9. *de Except.* VMM. *disp. 8. n. 41.*

4. Obwohlen de Iure Ciuili ex pacto keine actio entstehet, so hat dennoch ex Iure Prætorio eine Exceptio statt, indem die Iura geneigter sind zur Defension als Conuention, *arg. L. Arrianus, 47. de O. & A.* HOPP. *ad §. 3. I. de Except.* VINN. *ad I. eod.* ZANG. *p. 3. c. 15. n. 4. seqq.*

5. Solche hat statt, wenn paciscirt worden, daß das sonst zu præstiren schuldige gar nicht præstirt werde.

6. Ein anders ist zu sagen, wenn paciscirt worden wäre, daß vom Titio nichts soll gefordert werden, oder daß Titius nicht fordern soll; denn weil das Pactum auf die Person gerichtet, so exspiriret solches auch mit der Person und nutzet den Erben nicht, *§. 3. de Except. L. 3. eod. L. 17. §. pactum. de pact.* ZANG. *d. l. n. 17.* VMM. *disp. 8. n. 41.*

7. Es ist aber dabey nicht nöthig, daß eine Causa, warum die Remissio geschehen, exprimirt werde, weil von dem Remittenten eine Donatio præsumirt wird, *arg. L. 65. §. 2. de cond. ind. L. 1. de transact.*

8. Dahero schliesen die DD. daß wenn das erlassene Quantum 500. Solidos oder Ducaten excedirt, eine Insinuatio geschehen müsse, wenn anderst das Pactum gültig seyn soll, ZANG. *d. l. n. 26. seqq.*

9. Wenn

9. Wenn aber der Debitor per ignorantiam facti nicht wüste, daß ihm das Debitum per pactum de non petendo erlassen wäre, und zahlete selbiges, kan er das gezahlte condictione indebiti repetiren, *L. 27. §. 6. π. & L. 5. C. de pact.* DORNSP. *Syntag. prob. c. 2. p. 2. c. 26. in f.*

10. Wäre das Pactum generaliter in rem concipirt, v. g. Ich will nichts mehr von dir fordern, ich bekenne daß du mir nichts mehr schuldig bist, ꝛc. so competirt auch diese Exceptio des Debitoris Erben, wider den Creditorem und dessen Erben, *L. 7. §. 8. L. 21. §. fin. de pact. L. 40. pr. arg. L. 57. §. 1. eod.*

11. Ein anders aber wäre, wenn so was ist paciscirt worden, welches seiner Natur nach nicht auf die Erben übergehen kan, v. g. Vsusfructus, GAIL. *2. O. 2. n. 18.*

12. Ingleichen kan ein jeder Successor, auch ein Bürge, sich dieser Exception bedienen, *L. 21. §. fin. de pact.* DORNSP. *d. l. c. 26. p. 589.*

13. Eine Formula Exceptionis pacti de non-petendo kan nachfolgende seyn:

Beklagter

Erinnere sich wohl, daß er Klägern bey Verkauffung eines Gartens die Euiction zu leisten, oder davor mit 1000. Fl. zu stehen versprochen. Es könne aber dem Kläger nicht unverborgen seyn, daß sie nach der Hand beyderseits, Innhalts beyliegenden Vergleichs Instrumenti, sich dahin vereiniget, daß Kläger sich alles fernern Anspruchs begeben, und Beklagten von der Euictions-Leistung absoluiret habe.

habe. Dahero ihm die Exceptio pacti de non-petendo billig im Weg stehe, die er ihm auch hiermit opponirt, und Klägern mit seinem Gesuch bey solcher Bewandtnis abzuweisen gebeten haben wolle. ꝛc.

14. Es cessiret aber diese Exceptio wenn dieses Pactum ein solcher Creditor eingegangen hat, der nicht Macht hat etwas zu verschencken, oder wenn ein anderer als der Creditor selbst, v. g. ein Vormund, Procurator, ja der Sohn selbst, nomine des Vaters, dieses Pactum eingegangen hätte, VIGEL. *meth. I. Ciu. Lib. 15. c. 16.* DORNSP. *d. l. pag. 591.*

CAP. VI.
DE EXCEPTIONE IVRISIVRANDI.

1.

Die andere welche nach dem verrichten Geschäfte entstehet, ist die EXCEPTIO IVRISIVRANDI, vermöge welcher der Beklagte einwendet, er habe bereits dieser Sache halben auf Klägers Eydes-Delation geschworen, und die Sache dadurch erhalten.

2. Gleichwie nun aus einem Iurament, welches ein Theil dem andern deferirt hat, eine Actio entstehet, §. *11. de Action. L. 9. §. 1. de Iurei.* also auch vielmehr eine Exceptio wider denjenigen, welcher, da er dem Gegentheil selbst das Iura-

rament deferirt, nun wider daſſelbe, nach deſſen wircklicher Præſtation, dasjenige weiters zu fordern ſich unterſtehet, welches doch ſein Gegentheil mit ſeinen Willen abgeſchworen, und alſo dem Streit ein Ende gemacht hat; weil dieſes Iurament ein litis deciſorium iſt, und die Kraft rei iudicatæ hat, §. 4. *de Except.* ibique HOPP. & VINN.

3. Ob aber dieſe Exceptio von allen Iuramenten, als nemlich ſowol vom *Neceſſario* als *Voluntario* und *Iudiciali* zu verſtehen ſey? wird gefraget, und von den DD. pro & contra darüber diſputiret.

4. Die beſte Meynung hiervon iſt dieſe, daß dieſe Exceptio in Iuramento neceſſario nicht ſtatt habe, in dem iudiciali aber überflüſſig ſey, weil die præſentia Iudicis und ſeine Autorität die Obligation ipſo iure aufhebt, und den Iuranten ſo ſicher ſetzet, als wenn er rem iudicatam vor ſich hätte, §. 4. *de Except.* ibique HOPP. ZANG. *de Except. p. 3. c. 16. n. 9.*

5. Iſt dahero blos von dem Iuramento Voluntario, welches ein Theil dem andern auſſer Gericht deferirt, und von dem andern Theil acceptirt und abgeſchworen wird, zu verſtehen, DORNSP. *Syntag. prob. p. 554.*

6. Es iſt aber eines, ob der eine das Iurament abgeſchworen, oder ihm von dem Deferenten erlaſſen worden, v. g. wenn Titius dem Mevio das Iurament hätte deferirt, dieſer aber es acceptirt, und da er wircklich ſchwören ſollen, ſolches ihm vom Titio wieder wäre erlaſſen worden;

den; massen diese Remissio eben den Effect hat, als wenn das Iurament wircklich wäre præstirt worden, *L. 3. §. 1. L. 6.* und *L. 9. §. 1. de Iurei.*

7. Und dis Iurament komt auch demjenigen zu statten, welchem die Sache, darüber geschworen worden, zustehet, oder der deswegen conuenirt werden kan, und also einen Nutzen oder Schaden davon ziehet.

8. Nichts minders genieſen auch dessen Præstation ein jeder Successor, er sey vniuersalis oder particularis, ZANG. *de Except. 3. c. 16. n. 27.* DORNSP. *d. l. pag. 555.*

9. Gleiches ist zu sagen von einem Vater, der ratione peculii vel de in rem verso, conuenirt wird, daß ihm des Sohns Iurament & vice versa, zu Nutzen gehe, wie auch dem Bürgen und dem correo promittendi, wenn der andere geschworen hat, *L. 29. de Iurei.* Massen das Iurament an Seiten des Schwörenden pro personali; an Seiten dessen aber, dem es præstirt wird, pro reali zu halten, *L. 28. §. Except. de Iurei.* DORNSP. *d. l. p. 555.*

10. Es hat aber diese Exceptio wider diejenigen statt, die das Iurament deferirt, und das Ius deferendi gehabt haben, nemlich, wenn sie Herrn von der Sache, darüber geschworen werden soll, sind, oder doch davor angesehen werden, wohin diejenigen zu rechnen, welchen die Administration eines andern Gutes, entweder *Iure* aufgetragen, oder durch **den Herrn der Sache** demandirt worden.

11. Zu denjenigen, welchen die Administration

tion eines andern Gutes Iure aufgetragen worden, gehören die Tutores und Curatores, welche dahero ein Iurament deferiren können, *L. 27. L. 23. de Adm. Tut. L. 17. §. 2. de Iurei.*

12. Zu denjenigen aber, welchen die Administration einer Sache, durch den Herrn derselben demandirt worden, gehören die Procuratores und filii familias, so viel das peculium betrift, welche dahero auch das Ius deferendi haben, doch daß diese Administratores, wenn sie vniuersa bona zu verwalten haben, das Iurament anders nicht deferiren, als wenn sonst kein Beweiß vorhanden; ausser dem hat die Restitutio in integrum statt, *L. 17. §. fin. L. 35. de Iurei. L. 9. §. 4. eod.* ZANG. *de Except. p. 2. c. 16. n. 38.*

13. Eine Formula Exceptionis Iurisiurandi kan diese seyn:

Beklagter

Erinnert, daß er wegen der von Klägern an ihm gemachten prætension von 100. Rthlr. sich dergestalt mit ihm verglichen, daß, wenn Bekl. wie er dieselbe nicht schuldig, schwören würde, er ferner bey ihm deshalben nichts fordern wolle; wenn denn Beklagter zu Folge dieser Abrede ermeldtes Iurament coram Notario & Testibus, in Beyseyn Klägers allbereit Ao N. N. wircklich abgeleget, und demnach von Klägern angeregter Forderungen halber ferner mit Bestande nicht belanget werden mag; Als opponiret er Exceptionem Iurisiurandi, mit Bitte zu erkennen: daß Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden und loszuzehlen.

14. Etliche Practici geben diese Formulam Exceptionis Iurisiurandi an die Hand:

P. P.

Es sey in Rechten heilsamlich versehen und per praxin bewähret, daß wer einem super re dubia oder controuersa ein Iurament deferirt, und solches von dem andern acceptiret und præstiret wird, er damit von fernerm Anspruch liberirt sey. Dessen ungeachtet aber, unterstehe sich Kläger wegen einer alten prætendirten Schuld wiederum Klage zu führen, da er ihm doch das Iurament deferirt, vom Beklagten auch acceptirt und præstirt worden, mithin Klägern die Exceptio Iurisiurandi im Weg stehe. Es bittet dahero Beklagter ihn nicht nur von dieser Klage zu absoluiren, sondern auch Klägern in die Strafe temere litigantium, cum refusione expensarum, zu condemniren. ꝛc.

CAP. VII.

DE

EXCEPTIONE PRETII NON-SOLVTI.

1.

Die **dritte** peremtorische Exception, welche nach dem verrichten Geschäft entstehet, ist die EXCEPTIO PRETII NON-SOLVTI, vermöge dieser der Beklagte einwendet, es müsse Kläger zuvorhero an Seiten seiner dem Contract ein Gnüge leisten, bevor er das Kauf-Geld auszahlen soll.

2. Es

2. Es ist bekandt, daß die Actio ex emto cum effectu nicht könne angestellet werden, es sey denn vorhero das Kauf-Geld mit denn verfallenen Zinsen bezahlt worden; ausser dem kan der Verkäuffer die verkaufte Sache zurück behalten.

3. Und dieses hat bey allen vltro citroque obligatoriis contractibus statt, daß nemlich der Actor erst an seinem Theil dem Contract ein Genügen thun müsse, GAIL. 2. O. 17. STRVV. *Ex.* 23. *th. vlt.* SCHNEID. *ad §. 29. I. de Act. n. 6.* FRANZK. *ad tit. de Act. E. V. n. 15.* BRVNN. *ad L.* 7. *C. qui pot. in pign. n. 9.*

4. Wer nun selbst seine Schuld zu zahlen differiret, der kan auch nicht fordern, was der andere schuldig ist, CARPZ. *dec. 9. n. 16.*

5. Diese Exceptio kan auch einem Instrumento liquido und guarentigiato, wenn es auch noch darzu beschworen wäre, opponirt werden, MASCARD. *de probat. Concl. 1394.*

6. Solche kan auch von dem Richter supplirt werden, weil ohne Præstirung des Pretii auch keine Actio ex emto & vendito statt hat, sine actione aber der Richter nicht condemniren kan, LAVT. *ad Tit. de A. E. V. §. 1. th. 3.* DORNSP. *Syntag. prob. pag. 607.*

7. Es kan auch diese Exception bey der Execution opponirt werden, KLOCK. *2. c. 39. n. 283.*

8. Wenn also der Emtor rem emtam efficaciter suchen will, so muß er zuvor dem Contract sein Implement geben, und, daß er solches gethan habe, probiren; massen allezeit derjenige,

der sich auf einen Contract fundirt, probiren muß, demselben seines Orts ein Genügen gethan zu haben, MEV. *p. 4. dec. 332. & p. 3. d. 192. n. 4. & p. 5. dec. 280.*

9. Eine Formula exceptionis pretii non-soluti kan nachfolgende seyn:

Beklagter

Könne sich nicht genug verwundern, daß Kläger die von ihm erkaufte Waaren ausgeliefert wissen wolle, und deswegen klagend eingekommen sey, da er doch den Werth davor ihm noch nicht bezahlt habe. Nun sey ja bekandt, daß die causa finalis des Kauf-Contracts das Pretium sey, ohne welches niemand so alber ist etwas zu verkauffen, oder das Seinige auf einen Hazard hinzugeben, auch eine Sache nicht pro emta zu halten, wo das pretium nicht bezahlt worden: Solchemnach bitte er Klägern dahin anzuhalten, daß, wo er die verkaufte Sachen die ihm soluto pretio unaufgehalten seyn sollen, extradirt wissen will, er auch den Werth davor zuvor gutthue.

CAP. VIII.

DE EXCEPTIONE REI VENDITAE ET TRADITAE.

1.

Die **vierte** peremtorische Exception, welche nach verrichtetem Geschäft entstehet, ist die EX-

EXCEPTIO REI VENDITAE ET TRADITAE, vermöge dieser der Beklagte einwendet, es sey die libellirte oder geklagte Sache ihme von Klägern verkauffet und übergeben worden, dahero er mit seiner Klage abgewiesen, und bedeutet werden möge, daß er den geschlossenen Contract halten solle.

2. Diese Exceptio supponirt einen Casum, da der Venditor eine frembde Sache verkauft und eingehändiget, darüber er nachgehends Herr geworden, und selbige, als nunmehr sein eigen gewordene, vindiciren wolte, *L. 1. de Except. rei vend. & trad.*

3. Diese Exceptio competirt nicht nur dem Käuffer, sondern auch dessen Erben und dem zweyten Käuffer, weil des erstern Interesse darunter versiret.

4. Solche kan nicht nur wider den Verkäuffer, sondern auch dessen vniuersal- und singular-Successorem und dessen Erben, ja auch wider den wahren Herrn selbst, wenn solcher dem Venditori rei alienæ succedirte, opponirt werden, *L. 11. de Euid. L. 72. de R. V. L. 4. §. 32. de dol. mal. except. L. 37. L. vlt. C. eod.* STRUV. *S. I. C. tit. de except. rei vend. th. 38.* BRVNN. *ad L. fin. de Except. rei vend.*

5. Diese Exceptio fundirt sich darauf, daß der Venditor, welcher die Sache verkauft, vor die Euiction stehen müsse; Nun ist klar, daß derjenige, der agendo zur Euiction kan angehalten, um so mehr excipiendo abgetrieben werden könne, wenn er die verkaufte Sache selbst wieder

fordern wolte, *Colleg. Arg. tit. de Except. rei vend. & trad. §. 1.*

6. Wäre auch eine Sache zweyen zu verschiedenen Zeiten verkauft, so adquirirt derjenige das Dominium, und folglich competirt auch ihm diese Exception, dem die verkaufte Sache erstlich übergeben worden, *L. 31. §. fin. de A. E. V. L. 15. C. de R. V.* COVAR. *2. Resol. 19.* DORNSP. *Syntagm. prob. Lib. 2. p. 2. c. 33.* allwo er auch limitationes beybringet.

7. Eine Formula exceptionis rei venditæ & traditæ kan diese seyn:

P. P.

Es habe Beklagter vom Meuio verwichenen Jahrs einen Acker gekauft in der völligen Persuasion, daß solcher, wie er auch vorgegeben, und im Kauf-Brief einfliessen lassen, sein eigen sey. Nun er aber dem Titio, als sein Erbe, succedirt, scheue er sich nicht vorzugeben, der Acker sey nicht sein, sondern des Titii gewesen, und selbigen als rem alienam iniuste venditam zu vindiciren. Gleichwie er aber nicht nur seines committirten doli wegen strafbar ist, Beklagter aber durch die Ubergabe des Ackers dominus geworden, und Kläger ex natura emtionis die Euiction ihm zu leisten schuldig ist; als will er ihm hiermit exceptionem rei venditæ & traditæ opponiret, das Officium nobile Iudicis aber imploriret haben, darauf zu reflectiren, und nicht nur den Kläger mit seinem unbilligen Ansinnen absondern, auch dahin anzuweisen, genugsame Caution zu stellen, daß

er

er Beklagten künftig mit dergleichen Vexa verschonen wolle, das übrige und wie weit er strafbar, der richterlichen Ermässigung überlassend.

CAP. IX.

DE EXCEPTIONE TRANSACTIONIS.

I.

Die fünfte peremtorische Exception, welche nach verrichtetem Geschäft entstehet, ist die EXCEPTIO TRANSACTIONIS, vermöge dieser der Beklagte anführet, sie hätten dieser Sachen halben transfigiret, oder sich zusammen verglichen.

2. Es können aber alle diejenigen transfigiren, welche sich durch einen Contract obligiren, oder andere durch Erlassung der Obligation liberiren können.

3 Werden daher ausgeschlossen diejenigen, welche nicht consentiren können, als da sind rasende und im Sinn verrückte Leute, sie hätten denn dilucida interualla.

4. Ferner werden ausgeschlossen die Pupillen, an deren statt die Transaction in des Vormunds Namen eingerichtet wird, z. E. Titius, als Vormund, im Namen seines Pfleg-Befohlenen, ꝛc. Wären aber die Kindes-Jahr schon überschritten, so ist des Pupillen Namen, und die Authorität des Tutoris zu exprimiren, z. E. Es

hat sich Meuius mit Consens und Vollwort seines Vormunds Titii dahin verglichen, STRYK. *de Caut. Contract. Sect. 1. c. 1. §. 3. & 4.* VRCEOLVS *de trantact. q. 11. & 5. 35. 36.*

5. Uber dieses wird auch requirirt, daß der Transigent eine freye Macht seine Sache zu administriren habe; denn weil zu einer Transaction erfordert wird, daß etwas gegeben, zurück behalten, oder versprochen werde, deren keines aber von demjenigen geschehen kan, der das Seinige nicht administriren darf, so erhellet zugleich, daß davon ausgeschlossen sind die Minores, welche Curatores haben, *L. 38. C. de trans.* ingleichen die Verschwender, *L. 27. C. d. t.*

6. Es können auch die sehr Betrunckene hieher gezogen werden, *arg. c. 14. X. de vit. & hon. Cler.* und dienet zur Nachricht, daß, wo man sich mit einem Trunckenen verglichen, man gleich andern Tags, wenn er den Rausch ausgeschlaffen, ihn dessen, was vorigen Tags vorgegangen, erinnere, und ob er noch voriger Meynung sey, vernehme, *L. 48. de R. I.* STRYK. *de Caut. Contract. Sect. 1. c. 1. §. 5.*

7. Wäre nun nudo pacto ein Vergleich getroffen worden, und der eine Theil wolte davon abtreten, so kan er zwar solches de Iure Ciuili thun, doch kan der Gegentheil exceptionem transactionis opponiren.

8. Wenn die transactio per contractum innominatum geschlossen worden, so kan gleichfalls die Exceptio transactionis obiicirt werden,

den, *L. 14. 17. 19. 30. C. de transact.* CARPZ. *5. Resp. 7. n.* STRUV. *S. I. C. Ex. 6. th. 65.*

9. Im übrigen hat diese Exception gleiche Gültigkeit mit der Exceptione rei iudicatæ, weil sie alles, ohne weiteres disputiren in causa principali aufhebt, *L. 10.* und *L. 20. C. de transact.*

10. Und gleichwie die Exceptio rei iudicatæ den Eintritt oder Ingressum des Processes hindert, und dahero eine exceptio litis finitæ; also auch die Exceptio transactionis, ZANG. *de Except. p. 3. c. 16. n. 1. seq.*

11. Wäre nun der Vergleich vor dem erhobenen Streit getroffen worden, so könte der Beklagte also excipiren:

Beklagter

Erscheinet, und hätte sich nicht versehen, daß Kläger wegen der libellirten ꝛc. Klage anzustellen sich unterstehen sollen, weil ihme nicht unbewust seyn kan, daß desselben Vater eben wegen der libellirten ꝛc. mit Beklagten sich verglichen, und selbe remittiret: Allermassen denn solches aus der transaction, so hiermit in originali zur recognition produciret wird, deutlich zu ersehen. Und wie nun dergestalt Klägern exceptio transactionis opponiret wird: Also achtet Beklagter sich nicht schuldig, auf die Klage sich einzulassen: Massen denn also zu erkennen gebeten wird.

12. Hierauf kan der Kläger also repliciren:

Kläger

Hat vernommen, daß Beklagter an statt der schuldigen Einlassung exceptionem transactio-

actionis opponiret, und zur Behauptung dessen ein vermeyntes document produciret, auch dessen recognition von Klägern fordert: weil ihme aber hiervon keine Abschrift zugeschicket, er auch hierzu nicht citiret: So kan er sich darzu nicht verstehen, sondern bittet Beklagten dahin anzuhalten, daß er Klägern mit Uberschickung des producirten documents gebührend citiren lassen solle.

13. Der Beklagte kan auf die vorgebrachte Replic also antworten:

Beklagter

Hätte sich nicht versehen, daß Kläger solche vergebliche Weitläuftigkeit suchen, und wider die producirte Transaction excipiren solte, daß er hiervon keine Abschrift bekommen, und zur recognition nicht citiret worden: dergleichen aber in præsenti, und da man in verificirung einer exception litis ingressum impedientis versiret, nicht erfordert wird: und also Beklagter mit diesem Einwurf sich gar nicht zu behelffen hat, noch der gesuchten recognition mit Bestand sich nicht entbrechen kan. Allermassen denn ihme solche, wenn er dessen annoch sich verweigern solte, sub pœna recogniti aufzuerlegen gebeten wird.

14. Wolte der Kläger hierauf antworten, so könte es auf folgende Art geschehen:

Kläger

Antwortet auf die vom Gegentheil opponirte exceptionem transactionis, und die zu solchem Ende producirte documenta kürtzlich,

daß

daß nemlich dieselbe in præsenti in keine consideration zu ziehen, weil solche mit gewissen Bedingungen geschehen; Indem nun jene an Seiten Beklagtens nicht adimpliret, noch, daß solches geschehen, dociret, so kan auch selbe an Seiten seiner nicht angezogen werden, sondern weil sie dergestalt in continenti nicht liquida, und auf weiterer Ausführung beruhet, so kan Beklagter der Einlassung auf die Klage sich nicht entbrechen: Allermassen dieselbe nochmals gefordert, und, in dessen Verbleibung, Beklagtens Ungehorsam beschuldiget, auch, daß ihme die Einlassung und litis contestation cum expensis auferleget werden möchte, gebeten wird.

15. Daß aber diese Exceptio statt habe, so wird erfordert I. daß einerley Sache, eben die Quantität, eben das Corpus, und eben das Recht, darüber transigirt worden, begehrt werde, *arg. L. 12. cum LL. seqq. L. 18. de Except. rei iud.* denn wo etwas anderes Gerichtlich verlanget wird, so cessiret die Exceptio transactionis, *L. 31. de recept. arbit. L. 47. §. 1. de pact. L. 9. §. 1.* und *3. de transact.*

16. Doch hat dieses nicht statt, wenn eine transactio generalis vorgegangen; Wol aber über eine einzelne gewisse Sache, *L. 12. de trans. L. 4. C. de Iudic.* ZANG. *de Except. p. 3. c. 16. n. 4.*

17. II. Wird requirirt, daß der Beklagte aus eben der Ursach, worüber transigirt worden, convenirt werde, obschon ein anderes genus actionis angestellt wäre, *L. 3. L. 11. §. 4.* und *L. 14. pr. de Except. rei iud. L. 4. C. depos.*

18. Wür-

18. Würde aber eine andere Quæstio oder causa angebracht, und die Sache, worüber man sich verglichen, gefordert, so hat diese Exceptio nicht statt, *L. 5. L. 7. §. 4. L. 11. §. 2. de except. rei iud.* ZANG. *d. l. n. 13.*

19. III. Daß unter eben den Personen, die transigirt haben, neue Einwendungen geschehen, und nicht unter andern; denn gleichwie res iudicata einem Tertio nicht schaden kan, also auch nicht die transactio, *L. 1. C. de transact.* DORNSP. *in Syntagm. prob. L. 2. p. 2. c. 43. pag. 645.* GAIL. *2. O. 72. n. 14.*

20. Besonders aber hat diese Exceptio nicht statt (1.) wenn derjenige sich verglichen hätte, der nicht alieniren kan, SVAREZ. *recept. sent. Lit. A. 147.*

21. (2.) Wenn sie dolo malo elicirt worden, *L. 1. §. fin. ad SCt. Tertull. L. 9. §. qui fallaciam. de transact.*

22. (3.) Wenn über eine Ehe-Sache, oder die in die publica iudicia lauft, transigirt worden, *L. 9. in fin. de contr. stipul. L. 18. de transact.* GAIL. *Lib. 1. de pac. publ.* MYNS. *2. O. 79.*

23. Diese Exceptio kan sowohl ante als post litem contestatam opponirt werden, *L. 23. §. si quis. de condict. indeb.*

CAP. X.
DE
EXCEPTIONE PRAESCRIPTIONIS.

1. Die

1.

Die sechste peremtorische Exception, welche nach verrichtetem Geschäft entstehet, ist die EXCEPTIO PRAESCRIPTIONIS, vermög dieser der Beklagte einwendet, die Klage, oder die libellirte Sache sey bereits verjährt.

2. Es wird aber zu der Præscription erfordert bona fides, continuation der possessiοn, eine Rechts-bewährte Zeit ꝛc.

3. Die Rechts-bewährte Zeit aber und nach deren Verlauf sich richtende Prscription ist nicht einerley, sondern es finden sich in unserm Iure davon gar unterschiedl. Arten.

4. Also giebt es I. eine momentaneam præscriptionem, wenn nemlich jemand nur einen Augenblick eine Sache besessen hat, die er von dem Non-domino bona fide gekauft, und nachgehends die Possessiοn verlohren, so profitirt er durch diesen kaum einen Augenblick daurenden Besitz, daß er Actionem Publicianam anstellen kan, *L. 12. de public. in rem.*

5. So hat in concursu Creditorum der älteste Hypothecarius, wenn seine Obligation nur um einen Augenblick älter als die andere wäre, den Vorzug vor denen jüngern, *L. 10. Qui potior in pign.* GAIL. *2. O. 25.* STRUV. *S. I. C. Ex. 26. th. 27.* plura exempla vide *in diff.* Simonis *de tempore præscript. th. 14.*

6. II. Gibt es auch præscriptiones horarum; Also wird de I. Sax. der Actor sowohl als der Reus pro contumaci gehalten, wenn er erst

nach

nach 4 Uhr Abends erscheinet, CARPZ. *in proc. tit. 7. art. 2. n. 56.* FIBIG. *in proceſſ. pag. 37.*

7. III. Auf die Tage zu kommen, so giebt es auch præscriptiones dierum; Also wird nach eines Tags Verlauf nicht mehr erlaubt viua voce zu appelliren, *L. 5. §. 5. de apell.*

8. IV. Was nun ferner die Monatliche præscriptiones betrift, so ist zu obseruiren, daß binnen einer Monats-Zeit nach des Kayſers Tod, der Churfürst von Mayntz die andern Churfürsten conuociren muß, *Aur. Bull. c. 19. §. 1.*

9. Also muß auch binnen zwey Monaten Lis conteſtiret werden, *Auth. Libellum. Cod. de lit. cont.*

10. V. Gibt es auch præscriptiones annales, derer unterschiedliche sind; Also werden binnen Jahres-Zeit die Actiones prætoriæ pœnales præscribiret, *L. 35. de O. & A.* gleiches hat auch in actionibus popularibus statt, *L. vlt. de popul. act.*

11. Also wird auch in einem Jahr die Actio iniuriarum præscribirt, und kan von dem Beklagten darwider also excipirt werden:

Beklagter

Hätte sich nicht versehen, daß Kläger erst jetzo eine vermeynte Iniurien-Klage hätte wider ihn anstellen sollen, indem die libellirten Worte schon länger, als vor einem Jahre geredet, und wenn sie nun gleich pro iniurioſis zu halten, so wäre doch die Iniurien-Klage dadurch längst præscribiret, und exſpirirt; Will demnach Beklagter Klägern Exceptionem præscriptionis, und conſequenter, non competentis

tis actionis opponiret, und Klägern mit seiner vermeynten Klage abzuweisen gebeten haben.

12. Wolte der Kläger hierauf repliciren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Kläger

Ist zwar nicht in Abrede, daß die libellirte iniurien schon vor einem Jahre wider Klägern ausgestossen, es wird aber Beklagten dieses im geringsten nicht zu statten kommen, indem Kläger erst neulich von diesen Iniurien Nachricht bekommen, welches auch daher abzunehmen, weil Kläger eine gute Zeit verreiset gewesen, und vor kurtzer Zeit wiederkommen; Bey welcher Bewandnis bittet Kläger, Beklagten zur Antwort auf die Klage anzuhalten.

13. Binnen zwey Jahren muß die Exceptio nicht bezahlten Geldes opponirt werden, ꝛc. *S. vn. de liter. oblig.*

14. Was die dreyjährige Præscription betrift, so ist bekant, daß nach dem Iustinianisch. Recht die bewegl. Güter, wenn es auch schon geistliche wären, præscribirt werden, *pr. I. de vsuc. Auth. quas actiones C. de SS. Eccles.*

15. Das Quadriennium hat statt, wenn die bona vacantia von dem Fisco wollen vindiciret werden, die aber ein anderer bereits 4. Jahre besessen, *L. 1. C. de quadr. præsc.* ibique PEREZ.

16. Binnen 5. Jahren muß die Querela inofficiosi testamenti instituiret, *L. 6. C. de inoff. test.* nach deren Verlauf wird der Grauirte nicht mehr angehöret.

17. In

17. In 10. Jahren werden die res immobiles inter præsentes præscribiret, *pr. I. de vsuc.*

18. Binnen 20. Jahren werden die res immobiles inter absentes præscribirt; ingleichen werden auch binnen dieser Zeit *regulariter* die Crimina verjähret, *L. querela, C. ad L. Corn. de falsf.*

19. In 30. Jahren oder longissimo tempore werden *regulariter* alle actiones ciuiles præscribirt, *L. 3. C. de præsc. 30. vel 40. ann.*

20. In 40. Jahren werden alle andere Actiones welche nicht mit 30. Jahren ihre Endschaft überkommen, verjährt, *L. omnes. C. d. t.*

21. Die Actio hypothecaria, wenn solche wider den Debitorem und dessen Erben, welche die verpfändete Sachen besitzen, soll angestellet werden, wird auch in 40. Jahren præscribirt, *L. 7. §. 1. C. d. t.* PEREZ. *ad d. t. n. 5.*

22. Die Zehend-Freyheit soll auch binnen solcher Zeit præscribirt werden iuxta CARPZ. *p. 2. c. 2. d. 4.*

23. Die Iura, welche einem Fürsten, nicht qua tali zukommen, sondern zu seinem priuat-Patrimonio gehören, können auch erst in 40. Jahren præscribiret werden, FRANZ. *ad tit. de vsucap. n. 16.* SCHMIER. *de præsc. c. 5. Sect. 4. n. 284.*

24. In 100. Jahren werden der Ecclesiæ Romanæ so wohl beweg- und unbewegliche Sachen præscribirt, *c. vlt. q. 3. C. ad audientiam 13. c. cum vobis 14. de præscr.*

25. Hierbey ist zu notiren, daß die Præscriptio centenaria contra res Ecclesiæ alsdenn

nur

nur statt hat, wenn ein Priuatus sich etwas wider dieselbe acquiriren will; denn eine Kirche kan wider die Priuilegia einer andern Kirche gar wohl binnen 30. oder 40. Jahren præscribiren, *c. 15. X. de priu. & exc. præl.*

26. Diese Zeit von 100. Jahren will von einigen mit dem tempore immemoriali pro Synonimo gehalten werden, vid. BACHOV. *V. 2. D. 22. th. 4.* REINK. *de regim. sec. & eccles. class 5. c. 2. n. 44. Lib. 1.*

27. Daß sie aber differiren, weiset GROT. *de I. B. & P. L. 2. c. 4. n. 7.* CARPZ. *p. 2. c. 1. def 7 &c.*

28. Es ist aber das tempus immemoriale eine solche Zeit, deren Anfang nicht zu ergründen ist, *L. 2. §. 8. de aqu. & aqu. pluu.* REINK. *d. l. Class. 5. c. 2. n. 41.*

29. Daß aber dergleichen tempus immemoriale vor probirt zu halten sey, so wird requirirt, (1.) daß die Zeugen wenigstens 54. Jahr alt seyn, und von 40. Jahren Zeugnis geben können, (2.) daß sie nothwendig aussagen müssen, daß, was sie deponiren, die gemeine Meynung, und sich eines widrigen nicht wissen zu erinnern, (3.) daß sie es allezeit also gesehen und von ihren Vorfahren gehöret haben, (4.) daß ein Widriges niemalen sey obseruiret worden, GVID. PAP. *dec. 357.* und *573.* MYNS. *1. O. 30.*

30. Dieser Præscription nun schreiben die DD. eine sonderbare Kraft zu, so daß mit Probirung dieser Zeit, auch daß Dominium vor probirt zu halten, und daß eine solche Zeit die Kraft eines Priuilegii und Concessionis, ja eines Con-

stituti habe, dahero weder titulus, noch bona fides zu allegiren, oder zu probiren nöthig sey, leidet auch keine Probationem in Contrarium, suppliret allen Defect, und corroboriret, was sonst nichtig und ungültig war, BOCER. *de Regal. c. 2.* **Einsiedel** *de Regal.* BRVNN. *Conf. 162. n. 412.* STRYK. *in exam. I. F. c. 13. q. vlt.* BALB. *de præsc. p. 1. quæst. 6. n. 8.* FRANCH. *dec 158. n. 1. seq.* HEIG. *quæst. 15. n. 50.* welche DD. alle sich fundiren in *cap. super quibusdam X. de V. S.*

31. Es competirt aber diese Exceptio præscriptionis demjenigen, der wegen einer Sache, die er durch Verjährung legitime, bona fide & iusto titulo adquirirt hat, Anspruch leidet, *L. si quis. pr. C. de præsc. 30. an.* ZANG. *de Except. p. 3. c. 8. n. 11. seqq.*

CAP. XI.
DE
EXCEPTIONE REI LITIGIOSAE.

1.

Die siebende peremtorische Exception, welche nach verrichtetem Geschäft entstehet, ist die EXCEPTIO REI LITIGIOSAE, vermöge welcher der Beklagte einwendet, daß die libellirte Sache schon streitig sey, und derselben wegen vor Gerichte von einem andern schon geklaget worden.

2. Unter den strittigen Sachen werden nicht nur

nur verstanden res mobiles, sondern auch immobiles, corporales und incorporales, darunter auch nomina gezählt werden, über deren proprietät ein Streit ist, *L. 1. §. 3. C. de litig. Nou. 112. c. 1.* STRUV. *S. I. C. Ex. 46. th. 48.*

3. Daß aber eine res litigiosa genennet werde, so ist eine blosse dem Verkauffer geschehene Denunciation, die Sache nicht zu verkauffen, nicht genug, sondern es muß solche bereits in Iudicium deducirt, und zwischen dem petitore und possessore strittig seyn, *L. 1. §. 1. π. L. 2. L. 4. pr. C. de litig.*

4. Es wird aber eine Sache nach der gemeinen Meynung derer DD. (davon aber recedirt LAVIERB. *Colleg. π. Tit. de litigios. §. 4.*) vor litigios geachtet, wenn in real-Actionen die Citatio ergangen, in personal-Actionen aber, wenn lis contestirt worden, PEREZ. *in C. tit. de litig. n. 3.* GAIL. *1. O. 74. n. 16.* BRVNN. *ad Auth. litigiosa. C. de litig. n. 4.* CARPZOV. *4. Resp. 10. n. 20. & p. 1. c. 32. d. 22. n. 5.* COLER. *Proc. exec. p. 3. c. 3. n. 419.*

5. Kan also super re litigiosa excipirt werden, wenn wegen dieser dominium vel quasi die Frage ist, welches so denn per rei vindicationem und actionem publicianam geschehen muß.

6. Folget daher I. daß die Actio confessoria und negatoria, welche ratione Seruitutis competiren, hier nicht statt haben oder selbige rem litigiosam machen können, BRVNNEM. *ad d. Auth. n. 2.* KLOCK. *Vol. 2. c. 55. n. 23.*

7. II. Folget daraus, daß durch die actiones personales keine res litigiosa oder das dominium directo anspruchig gemacht werde; weil dadurch nur die obligationes per actiones personales in effect zu bringen intendirt wird, als da sind die Actiones ex mutuo, emti venditi ex stipulatu, &c. FRANZK. *Lib. 1. ref. 11. n. 23. seqq.* CARPZ. *p. 1. c. 32. def. 22. n. 5.* MENOCH. *Lib. 2. præs. 66. n. 15.*

8. Weil auch die proprietas nichts mit der possession gemein hat, also kan auch das possessorium Iudicium in Ansehung des petitorii keine rem litigiosam machen, *L. 12. §. 1. de adqu. poss.* BESOLD. *p. 5. Cons. 222.* GAIL. *1. O. 74. n. 5.*

9. III. Hingegen kan per actiones mixtas, als da sind die hereditatis petitio, weil darinnen von dem dominio, worauf sich der actor fundirt, agirt wird, *L. 24. de V. S.* VINN. *ad §. 11. de rer. diu.* Iudicium finium regundorum *per L. 1. L. 4. pr. L. 8. pr. L. 11. fin. reg.* Familiæ herciscundæ, weil sich darinnen beyde auf das dominium fundiren, und communi diuidundo, weil in der gemeinschaftlichen Sache ein jeder Socius seinen eigenthümlichen Theil prætendirt, *arg. L 13. fam. L. 4. L. 7. §. 2. comm. diuid.* eine Sache litigios gemacht werden, BRVNNEMANN. *ad d. Auth. n. 5.*

10. IV. Wird requirirt, daß der Streit zwischen dem possessore und petitore wenigstens durch die Citation angefangen sey, und wird also erfordert, daß der Reus die Sache, darüber ein Anspruch geschieht, possidire.

11. Wä-

11. Wäre aber einer durch Betrug von der Possession der Sache gekommen, und der Herr wolte die vindicationem wider ihn instituiren, so würde zwar auch super dominio agirt; weil aber der Beklagte die Sache nicht wahrhaftig possidiret, so kan dieser Streit die Sache nicht afficiren oder litigiosam machen, sondern es hat der dritte Besitzer freye Macht solche zu alieniren, *L. 1. §. 1. de litig.*

12. V. Soll auch der Streit vor dem Iudice competente angebracht seyn; denn gleichwie eine vor einem incompetenten Richter erhobene Klage ipso iure nulla ist, so kan sie auch keinen Effect haben, oder rem litigiosam machen, *Nou. 102. cap. 1.* MEV. *p. 1. dec. 232.* es hätte denn die Parthey die Iurisdiction auf ihn prorogirt, *L. 1. C. de Iurisdict. omn. iud.*

13. Hätte man vor einem Schieds-Richter eine Sache angebracht, so wird dieselbe nicht litigios, *L. 3. §. 5 de his qui not. infam.*

14. VI. Daß der Streit nicht calumniose und mit Unrecht erhoben sey, wenn nur solches klar erwiesen werden kan, MEV. *p. 4. dec. 394. n. 2.*

15. Es hanget aber dieses Vitium blos den Litiganten an, nicht aber einer dritten Person, wenn sie schon die strittige Sache possidiret, welche dahero gültig alieniren kan, STRYK. *de Caut. Contr. Sect. 1. c. 3. n. 25.*

16. Eine res litigiosa erwecket mancherley Effectus, deren der erste ist, daß sie deren Alienation verbietet, damit nicht in fraudem Rei ein

unanständiger substituirt, oder der Actor an ein anderes Gericht gezogen werde, *L. f. & tot. tit. π. & Cod. de litigios.*

17. Wenn nun wider dieses Verbot de facto eine Sache oder Action alienirt wird, so bestehet zwar die Alienation, Iure Digestorum, und muß erst ope exceptionis entkräftet werden, *L. 18. de R. V. L. 1. §. fin. quæ res pign.* HAHN. ad WES. *tit. de litig. n. 1.*

18. Nach den neuen in Codice exprimirten Satzungen aber, wird selbige ipso iure vor null gehalten, *L. 2. L. 4. §. 1. C. de Litig.* FRANZK. *L. 1. Resol. 11. n. 61.* BRVNNEMANN. *ad d. L. 2. n. 6.*

19. Es wird aber das Wort Alienatio hier generaliter genommen, daß es nicht nur emtionem venditionem, sondern alle andere actus und contractus, wordurch das dominium rei transferirt werden kan, begreiffe, *L. 2. L. 4. pr. C. eod.*

20. Daran liegt aber nichts, ob derjenige, an den die alienatio geschehen, gewust habe oder nicht, daß die alienirte Sache litigios sey; denn weil die Ubergabe solcher Sache null und nichtig ist, so ist er rem litigiosam zu restituiren so gleich verbunden, und kan deswegen belanget werden, *d. L. 4. pr. & §. 1. C. eod.*

21. Es werden aber verschiedene Casus ausgenommen, da diese Alienatio rei litigiosæ zugelassen ist, als (1.) wenn dergleichen Sache per testamentum oder legatum vermacht worden; weil hier kein animus vexandi, weswegen doch die alienatio rei litigiosæ verboten ist, præsumi-

miret wird, welchenfalls der Erbe nach dem Iure Codicis, dem Legatario den Werth der Sache præstiren muß, und mag er auf seine Gefahr litem prosequiren, *L. 3. C. de litigios.*

22. Welches aber Iure nouellarum geändert ist, nach welchem er die Sache selbst, wenn er den Process gewonnen, præstiren muß, *Nou. 112. cap. 1.* STRUV. *S. I. C. Ex. 46. th. 50.*

23. (2.) Wird aus Liebe vor den Ehestand auch in causa dotis und donationis propter nuptias die alienatio rei litigiosæ zugelassen, *L. fin. §. 1. C. de litigios.*

24. (3.) Wenn man sich per transactionem eines andern verglichen.

25. (4.) Wenn durch Erbtheilung eine res litigiosa zugefallen.

26. (5.) Wenn die Noth eine Alienation erfordert, *L. 13. fam. ercisc.* SICHARD. *ad L. 4. C. de Iur. Emph. n. 36.* BRVNN. *ad L. 4. C. de litigios.*

27. (6.) Ist die Alienatio rei litigiosæ zugelassen, wenn solche bey längerm Auffenhalt umkommen würde; in diesem Fall aber ist eine genugsame Caution zu stellen, und kan der Victor so denn rem alienatam nicht vindiciren, sondern muß sich mit dessen taxirten Werth vergnügen lassen, GAIL. *1. O. 148. n. 3.*

28. Der **andere** Effectus rei litigiosæ, welche wider Verbot alienirt worden, ist dieser, daß wo der Käuffer, oder ein anderer Adquirent, im Namen des Alienanten eine Action anstellen, oder gerichtliche Handlung übernehmen will, ihme die Action abgeschlagen, und er durch

die Exceptionem rei litigiosæ abgewiesen werden kan, *L. 1. §. 1. de Litigios. L. 4. C. eod.*

29. Der dritte effect ist, daß nicht nur die alienatio ipso iure nulla, sondern auch eine gewisse Strafe darwider verordnet ist, welche sowohl der Alienant als Accipient auszustehen hat.

30. Hierbey ist doch diese Distinction zwischen einem der wissentlich rem litigiosam gekauft, und dem der solches nicht gewust hat, zu machen; Hätten nun beyde gewust, daß res litigiosa vorhanden, so sind beyde, über dem daß res litigiosa ihrem Herrn restituirt werden muß, schuldig, die æstimationem rei oder das pretium davor dem Fisco zu zahlen.

31. Hätte aber der Käuffer oder Accipient nichts von dem Vitio litigiosi gewust, so muß nicht nur der Verkäufer den Kauf-Schilling restituiren, sondern es bekomt der Käufer noch den dritten Theil der von dem Verkäufer zuerlegenden Strafe, die andern zwey Drittel aber der Fiscus, *L. f. §. 1. C de Litigios.* BRVNNEM. *ad L. 4. C eod. n. 3.*

32. Wenn aber der Accipient nur die Beschaffenheit der Sache hätte gewust, so verliehret er den Kauf-Schilling, oder muß den Werth der Sache gut thun, der Alienant aber, der davon nichts gewust, gehet ohne Strafe aus.

33. Hätten aber beyde von Beschaffenheit der Sache nichts gewust, so ist zwar die Alienation ungültig, es kan aber, weil kein Delictum vorhanden, auch keiner von ihnen gestraft werden.

34. Die-

34. Dieses alles aber ist von der ignorantia facti zu verstehen: weil derjenige, welcher das Ius, oder was Rechtens ist, nicht wissen will, pro sciente gehalten wird, STRUV. *S. I. C. Ex. 46. th. 49.* ibique MVLL.

35. Der **vierte** Effect ist, daß durch die Alienation einer strittigen Sache das angefangene Iudicium nicht sistirt wird, sondern dessen ungeachtet fortgeführt werden kan, nicht anders als wenn gar keine Alienatio geschehen wäre, *L. 28. §. fin. de litig.* ZOES. *ad π. d. t. n. 4.* PEREZ. *ad Cod. eod. n. 5.* STRUV. *S. I. C. Ex. 46. th. 49.*

36. Der **fünfte** Effect ist, daß der wider den Alienanten ausgesprochene Sentenz ohne neuen Processs wider den Besitzer der strittigen Sache kan exequirt werden, STRUV. *d. l.* BRVNNEM. *ad L. 4. C. de litig. n. 5.*

37. Es hänget aber das Vitium litigiosi der Sache so lang an, bis der Streit seine Endschaft bekommen, welches geschieht (1.) durch einen richterlichen Definitiu-Bescheid, welcher aber in rem iudicatam erwachsen seyn muß.

38. (2.) Durch einen Vergleich, oder renunciationem litis *L. 20. C. de transact.* CRAVETT. *Cons. 279.*

39. (3.) Durch die Præscription, nach Verlauf drey Jahren, *L. 13. §. 1. C. de Iudic.* welcher aber weder de Iure Canonico noch de Praxi obseruirt wird, *c. 40. X. de Iudic.* MYNS. *2. O. 48.* GAIL. *1. O. 141. n. 7.* BRVNNEMANN. *ad L. 13. n. 11.*

40. Diese Exceptio wird von etlichen DD.

eingetheilet in Exceptionem *actionis litigiosæ* und *rei litigiosæ in specie sic dictam.*

41. Die Exceptio actionis litigiosæ competirt dem Beklagten wider den Cessionarium, welcher den angefangenen Proceß zu continuiren sich unternommen, und kan also vorgetragen werden.

Beklagter

Vernimmet, wie daß N. sich angemeldet, und den von N. angefangenen Proceß als Cessionarius zu continuiren sich unternommen: Es hat aber Beklagter nicht unbillich Bedencken, mit demselben sich ferner einzulassen, nicht so wohl darum, daß er den vorigen Proceß nicht reassumiret, sondern vielmehr, weil vorigem Kläger nicht zukommen die angestellte Action, nachdem darauf lis contestiret, und dergestalt litigios worden, anderweit zu cediren: Wie denn angemaßten Klägern und Cessionario hiermit Excepcio actionis litigiosæ opponiret, und, daß Beklagter mit demselben sich einzulassen nicht schuldig, zu erkennen gebeten wird, ꝛc.

42. Wolte der Kläger hierauf repliciren, so könte es auf folgende Art geschehen:

Kläger

Hat vernommen, daß Beklagter darum sich auf die Klage nicht einlassen will, weil der libellirten Forderung halber schon von N. Klage angestellet worden: Wiewohl nun solches nicht zu leugnen stehet, so ist doch zugleich dieses zu beobachten, daß es mit solcher angestellten Klage diese Bewandnis habe, daß Beklag-

ter

ter wegen Klägers Aussenbleiben von der Instanz entbunden worden, und also die Instanz derselben halben sich geendiget, in welchem Fall denn die Exceptio actionis litigiosæ nicht statt findet,

iuxta MENOCH. *L. 2. Præsumt. 97. n. 61.*

wird also Beklagter in dessen Erwegung von seiner vermeinten Exception abstehen, und auf die Klage sich einlassen, in dessen Verbleibung bittet Kläger ihm die Einlassung cum refusione expensarum aufzulegen, ꝛc.

43. Hierauf aber kan der Beklagte also duplicando antworten:

Beklagter

Räumet nicht ein, daß so schlechterdings und ohne einzige restriction das vitium litigiosi per absolutionem ab instantia expirire, sondern solches geschiehet nur sodenn, wenn wegen Klägers Aussenbleiben der Beklagte von der Instanz absoluiret worden: Dergleichen aber in præsenti nicht anzutreffen, sondern es ist nur erkandt, daß Beklagter auf die Klage, inmassen sie anbracht, sich einzulassen nicht schuldig: Weil nun durch dergleichen Erkändtnis die interruptio præscriptionis nicht annulliret, sondern beständig bleibet, so ist nicht abzusehen, wie daß per citationem contractum vitium litigiosi könne remouiret werden: Beklagter repetiret demnach seine vorige Exception und annectirtes petitum, &c.

44. Die Exceptio rei litigiosæ aber competirt dem Verkäuffer, ꝛc. wider den Käuffer, ꝛc.

und

und kan der Verkäuffer als Beklagter also excipiren:

Beklagter

Kan zwar nicht in Abrede seyn, daß er Klägern die libellirten vier Aecker verkauft, und solche zu übergeben versprochen: Weil aber N. eben solcher Aecker halben noch vor dem getroffenen Kauf Klage angestellet, und selbige vor die seinige ausgegeben, daß es also bey Beklagtem nicht stehet, die verkauften Aecker zu übergeben, sondern es wird Kläger bey solcher Bewandtnis von seiner Klage selbst ablassen; In dessen Verbleibung wird gebeten, ihn damit abzuweisen, ꝛc.

CAP. XII.
DE EXCEPTIONE REI IVDICATAE.

1.

Die achte peremtorische Exception, welche nach verrichtetem Geschäft entstehet, ist die EXCEPTIO REI IVDICATAE, vermöge dieser der Beklagte einwendet, daß diese Sache bereits durch Urthel und Recht abgethan, das Urthel auch schon lange rechtskräftig geworden sey.

2. Diese Exceptio competirt eigentlich dem vor Gericht durch einen ausgesprochenen Sentenz absoluirten Beklagten, wider den Kläger und dessen Successores, welche aufs neue über vorige

ge Sachen und aus voriger Ursache agiren wollen, *L. 3. L. 12. L. 13. L. 14. de Except. rei iud.*

3. Es wird aber ad rem iudicatam requirirt (1.) eine richterliche Sentenz, und zwar (2.) Sententia absolutoria, wodurch der Beklagte freygesprochen worden; denn wenn es condemnatoria wäre, so hätte vielmehr der Actor actionem iudicati wider den Beklagten, (3.) daß die strittige Sache durch einen Sentenz ihre Endschaft bekommen habe; dahero wo sie nicht in rem iudicatam erwachsen, weil vielleicht der Actor davon appelliret, leuterirt oder ein anders Remedium suspensiuum gebraucht hätte, kan diese Exceptio rei iudicatæ nicht statt finden, *L. 42. de minor. L. 32. C. de transact. c. 7. X. de appell.*

4. Ob aber der Sentenz gerecht oder unbillich sey, komt hier in keine Consideration, wenn er nur in rem iudicatam erwachsen; und dis in Ansehung der gerichtlichen Autorität, und damit strittige Händel nicht unsterblich werden, *L. 6. de Except. rei iud. L. 1. §. 4. de lib. exhib. L. 56. de re iud. L. 107. de R. I.*

5. Wäre aber Sententia ipso iure nulla, wenn sie z. E. von einem incompetenten Richter wäre ertheilt worden, so hat diese Exceptio, wenn auch schon der Reus absoluirt wäre, nicht statt; weil das, was ipso iure nullum ist, keinen Effect produciren kan, *L. 25. §. fin. de Exc. rei iud. L. 1. C. quib. res iud. non noceat. L. 24. C. de procur.*

6. Daß aber diese Exceptio rei iudicatæ könne adhibirt werden, wird erfordert 1. daß unter

eben

eben diesen Personen, unter welchen ein neuer Streit entstehen will, sey iudicirt und gesprochen worden, *L. 3. de Except. rei iud.* BRVNN. *ad L. 4.* und *12. eod.* STRVV. *S. I. C. Ex. 46. th. 22.*

7. Es werden aber hier eædem personæ genennet, nicht nur diejenigen, welche principaliter im Streit begriffen gewesen, sondern auch ihre Successores, wie auch Procuratores, Tutores, Curatores, &c. nicht weniger ein Vater, vor dessen Sohn iudicirt worden, wenn er seinetwegen conuenirt würde, gleiches ist auch von den Bürgen zu sagen, *L. 11. §. 7. L. 21. §. fin. de Ex. rei iud.* ZANG. *p. 3. c. 17. n. 100.*

8. Die Ursach aber ist, weil eine unter andern Personen abgehandelte Sache einem Tertio nicht præiudiciren, oder ein ausgesprochener Sentenz einem andern, wider den solcher nicht verfasset, schaden kan, *tot. tit. C. quib. res iud. non noc.* LAVTERB. *ad tit. de Ex. rei iud. §. 6.*

9. Ein anders ist, wenn eine dependentia iuris unter den Personen wäre, *L. 63. de re iud.*

10. Wüste auch ein Tertius, daß seine Sache von einem andern getrieben werde, und schweigt darzu stille, so præiudicirt er sich, LAVTERB. *tit. de Ex. rei iud. §. 5.*

11. 2. Daß eben diese Sache, corpus oder quantitas darüber gesprochen worden, von neuen wolle gesucht werden, welches geschieht, wenn bey dem letzten Richter eben das gesucht wird, was bey dem erstern gesucht worden, *L. 12. de Ex. rei iud.* BRVNN. *ad h. L. 12. eod.* STRVV. *S. I. C. Ex. 46. th. 18.*

12. Wer

12. Wer dahero eine gantze Sache anspruchig gemacht, kan hernach nicht einen Theil davon begehren, weil ein pars toti einverleibet ist, *L. 7. pr. de Except. rei iud.* BRVNN. *ad L. 11. d. t.* STRVV. *E. I. C. Ex. 46. th. 18.*

13. Wer aber auf die Possession geklagt, kan hernach die Proprietät anspruchig machen, weil diese beyden Stücke diuersa sind, *L. 14. §. fin. d. t.*

14. 3. Daß eadem causa petendi vorhanden sey, massen aus einer neuen Ursach derjenige vor den absolutorie gesprochen worden, annoch kan belanget werden; dahero kan derjenige, der ex legato ein Grundstück begehret, nach der Hand dasselbe ex emto ansprechen, *L. 11. §. 4. d. t.* ibique BRVNN. *n. 4. seqq.* STRVV. *d. l. Ex. 46. th. 20.*

15. Es hätte denn der actor actionem realem angestellet, ohne Exprimirung der Ursach, sintemahlen er dadurch alle sein Recht deducirt zu haben geglaubet wird, *L. 14. §. 2. d. t.*

16. Es ist auch hier kein Unterschied zu machen, ob die causa ciuilis oder criminalis sey; denn wenn einer eines Criminis halben als unschuldig absoluirt, oder auch abgestraft worden, so kan er dieses Criminis halben an keinen andern Ort conuenirt werden, wenn nur der erstere Richter competens gewesen, *L. 13. L. 14. pr. L. 27. de Except. rei iud. arg. L. 25. de stat. hom. L. 7. §. 2. de accus. c. 2. de Except. in 6.* STRVV. *d. l. Ex. 46. th. 24.* BRVNN. *ad L. 13. C. quib. res iudic. n. 4.* MEV. *p. 3. dec. 116. & 307.*

17. Und hat es nichts zu bedeuten, ob schon

eine

eine andere Action instituirt würde; weil auch eine einige Sache diuersa actione kan angesprochen werden, *L. 5. L 25. §. 1. de Except. rei iud.*

18. Gleichwie auch geschehen kan, daß eben die vorige Action instituirt werde, da doch die Causa petendi diuers ist, *L. 9. pr. L. 11. §. 4. L. 17. L. 18. L. 25. §. 2. d. t.* ZANG. *de Except. p. 3. c. 17. n. 47. seqq.*

19. Wenn ich also einen gewissen Acker als ein vom Titio erkauftes Gut anspruchig gemacht hätte, und der Reus wäre absoluirt worden, so kan ich das andere mahl diesen Acker als ein vom Titio geschencktes Gut anspruchig machen, und werde durch die Exceptionem rei iudicatæ nicht abgewiesen, *d L. 11 §. 2. d. t.*

20. Wie wenn aber eine Quæstion beym ersten Gericht incidenter nur agirt worden, kan solche in secundo Iudicio reuocirt werden? Wenn die incident Quæstio nicht völlig tractirt, oder vom Richter darüber cognoscirt worden, so dienet die Exceptio rei iudicatæ zu nichts, MEV. *p. 3. dec. 308.* BERL. *p. 1. dec. 87.*

21. Weil aber diese Exceptio eine peremtoria ist, so kan sie regulariter nur post litem contestatam opponirt werden; Sie könte denn in continenti probirt werden, welchenfalls sie auch ante litem contestatam in vim dilatoriæ, um den Eintritt des Streits zu hindern, anzunehmen, *L. 8. L. 9. de Except. c. 1. de lit. cont. in 6.*

22. Braucht sie aber ein mehrers Nachsuchen, so kan sie nur post litem contestatam opponirt werden, MEV. *p. 1. dec. 215. n. 5.* ZANG. *d l. n. 111.*

23. Der

23. Der Effect und Final-Ursach dieser Exception ist, daß sie die neue Klage vom Gericht abweiset, und kan der Richter die Parthey mit der Exception, die sie per rem iudicatam erworben, nicht abweisen, MENOCH. *A. I. Q. L. 1. Quæst. 52. n. 1.*

24. Es wird aber supponirt, daß der Reus bey dem ersten Gericht von der angestellten Action absoluirt sey; Ein anders ist zu sagen, wenn er nur von der Forma Iudicii oder Instanz befreyet worden, massen sodenn die actio principalis noch nicht determinirt worden, und kan dahero auch nicht gesagt werden, daß proprie eine res iudicata vorhanden sey, folglich kan auch die Exceptio nicht statt haben, *L. 5. de re iud.* LAUTERB. *d. t. §. 11.*

25. Eine übliche Formul dieser Exception kan folgende seyn:

P. P.

Es sey bey diesem Iudicio hoffentlich noch wohl erinnerlich, wie Beklagter vor einigen Jahren von dem Titio wegen eines possidirten Ackers sey conuenirt, vor ihn Beklagten aber gesprochen worden. Dessen ungeachtet unterstehe er sich ex eadem causa ihn aufs neue zu belangen. Wenn aber dis ein unbilliches, der autoritati iudiciali nachtheiliges, und dahero in Iure allerdings verbotenes Unternehmen ist: So will Beklagter ihme Klägern hiermit exceptionem rei iudicatæ opponirt, und nicht nur selbigen mit seinem Gesuch abzuweisen, sondern auch in pœnam temere litigantium zu condemniren gebeten haben.

CAP. XIII.

DE EXCEPTIONE SOLVTIONIS.

1.

Die neundte peremtorische Exception, welche nach verrichtetem Geschäft entstehet, ist die EXCEPTIO SOLVTIONIS, vermöge dieser der Beklagte einwendet, Kläger sey von ihm bereits befriediget und abgefunden worden.

2. Das Wort Solutio aber bedeutet hier eine solche Schuld-Befreyung, welche durchs Geld oder eine andere natürliche Præstation dessen, was man schuldig ist, geschiehet, und schliesset dahero andere Species oder Schuld-Befreyungen, als die nouationem, delegationem und acceptilationem, aus, als welche auch sowohl in Digestis als Codice unter besondern Tituln tractirt werden, *L. 49. de Solut.* ZANG. *de Except. p. 3. c. 1. n. 1.*

3. Es ist aber die Solutio eine Befreyung des Debitoris von dem Creditore, dem er oder einem andern hierzu Bevollmächtigten, das, was er schuldig, in eben der Qualität und Quantität, an dem Ort und in der Zeit, die bedungen worden, und zwar in dem Absehen zahlet, daß es bey dem Creditore verbleibt, *L. 21. §. fin. de constit. pec.*

4. Wer nun seinem Schuldner ein Pfand giebt,

giebt, oder einen Bürgen stellt, oder sonst dem Creditori satisfacirt, kan nicht sagen bezahlt zu haben, *L. 4. §. 3. de re iud. L. 6. §. 1. quib. mod. pign.*

5. Es haben aber diejenigen alle freye Macht zu bezahlen, die eine freye Administration über ihr Vermögen haben und denen die Zahlung nicht inhibiret worden, arg. *L. 43. §. 1. de procur. L. 12. pr. de Iudic.*

6. Kan also ein Pupill, welcher keine freye Administration über sein Vermögen hat, ohne seines Vormunds Autorität nichts auszahlen, STRVV. *S. I C. Ex. 47. th. 69.* ibique MVLLER.

7. Ingleichen ein Minor, welcher einen Curatorem hat, *arg. L. 3. C. de in int. rest.* CARPZ. *p. 2. c. 15. d. 25. n. 10.* STRVV. *d. l. Ex 47. th. 69.*

8. Hätte er aber keinen Curatorem, so kan er nach dem Iure Ciuili sich nicht nur efficaciter obligiren, sondern auch seine Sachen alieniren, consequenter auch Schulden bezahlen, so, daß er das Dominium der gezahlten Sache an den Accipienten transferiren, und sich ipso iure von der Obligation liberiren kan, *arg. d. l. 3. C. de in int. rest.*

9. Wäre er aber durch die Solution lädiret, so kommet ihm das Beneficium restitutionis in integrum zu statten, *arg. d. L. 3. & tot. tit. C. si adu. solut.*

10. Heut zu Tag, da den Minoribus auch wider ihren Willen Curatores können gegeben werden, per *Ord. Pol. Caroli V. de Anno 1548. & Rudolphi II. de Anno 1577. Tit.* von der Pupillen

len und minderjährigen *Tutoren &c.* scheinet diese Distinctio, ob er der Minor einen Curatorem habe oder nicht, wenig attendirt zu werden, sondern es kan der Minor, ob er schon keinen Curatorem hat, dennoch von seinem Vermögen nichts alieniren, mithin auch nicht Schulden bezahlen, SCHVLZ. *in Syn. I. Tit. de Curat.* GROENEW. *ad §. 2. I. eod.*

11. Was von den Minoribus gesagt worden, hat auch in furiosis, mente captis und prodigis statt, *L. 1. L. 10. de Cur. furios. L. 12. §. vlt. de tut. ac. cur.* MVLLER. ad STRVV. *Ex. 47. th. 69.* allwo er auch gleiches von blöden, siechen und albern Leuten gedencket.

12. Ein Procurator des Debitoris kan gleichfalls eine Schuld zahlen, und zwar nicht nur derjenige, dem solches specialiter aufgetragen worden, sondern auch ein Procurator vniuersalis, deme vom Debitore die Administration aller Güter committirt worden, *arg. L. 10. §. vlt. & L. seqq.* So daß auch die Ratihabition des Herrn nicht nöthig, *L. 87. de solut.*

13. Es kan auch eine jede dritte Person mit seinem eigenem Gelde, im Namen des Debitoris, dessen Schulden zahlen; denn wo des Debitoris nicht gedacht würde, so wäre er auch der Schuld nicht los, und könte dieser Tertius das, was er gegeben, per condictionem indebiti repetiren, *L. 5. L. 12. C. de solut. L. 19 §. 1. L. 45. §. fin. de cond. ind.*

14. Wäre nun unter des Debitoris Namen, wissend oder unwissend, auch wider Willen seiner,

ner, die Zahlung geschehen, so ist die Obligation aufgehoben, *pr. I. quib. mod. toll. L. 23. L. 40. de solut.* weil eines andern Condition, auch wider seinen Willen zu verbessern zugelassen ist, *L. 39. in f. de neg. gest.*

15. Es zahlen aber mit einem Effect nicht nur, die etwas vor sich schuldig sind, sondern auch die vor einen andern, als die Fideiussores, delegati, constitutores, &c. *L. 24. de solut. L. 29. pr. & §. 1. 2. de nouat.* MVLLER. ad STRVV. *Ex. 47. th. 79.*

16. Ein vniuersal-Erbe, der mit Hindansetzung eines Inuentarii die Erbschaft angetreten, muß alle Schuld des defuncti bezahlen, *L. fin. §. 4. C. de I. delib.*

17. Nach dem Sächsischen Recht aber kan der Erbe eine beschworne Specification übergeben, über welche er nicht belanget werden kan, MVLLER. *d. l.*

18. Wenn nun die Zahlung an einen recht und behörig geschehen soll, so wird erfordert (1.) daß der Accipient ein Creditor sey, denn obschon ein Tertius vor den Schuldner auch wider seinen Willen zahlen kan, wie vor gemeldet, so kan doch ein Tertius, der nicht Creditor ist, das ihm vom Debitore offerirte Geld wider des Creditoris Willen nicht einnehmen, und dadurch die Obligation aufheben, *L. 34. §. 4. de solut.*

19. (2.) Wird requiriret, daß derjenige, der die Zahlung annimt, eine freye administration über seine Sache habe, weil er nicht simpliciter einen Gewinn davon ziehet, sondern auch zugleich den Soluenten von seiner Obligation liberiren muß;

kan also ein Pupill und Minor ohne Autorität und Consens des Vormunds die Zahlung nicht annehmen, und wo er es thut, wird die Obligation dadurch nicht aufgehoben, §. 2. *quib. alien. lic. L. 15. de solut.*

20. Wäre aber das Geld bey dem Pupillen und Minore noch vorhanden, oder sie wären dadurch reicher geworden, *L. 4. de Except.* so kan der Debitor denjenigen, der die Zahlung fordert, exceptione doli mali abweisen, *L. 4. §. 4. de dol. mal. except.*

21. Ist aber das eingenommene mala fide consumirt, oder gestohlen, oder mit Gewalt entfremdet worden, so komt dem Debitori die gemeldte Exceptio nicht zu statten, sondern muß noch, weil er ohne Vormundschaftl. Autorität bezahlet, vor die Schuld haften, §. *vlt. I. quib. alien. lic.*

22. Nach den neuern Rechten ist bey den Pupillen in acht zunehmen, daß der Debitor noch nicht allerdings frey sey, wenn schon der Tutor in die Zahlung consentiret, sondern es muß erst die permissio iudicialiter per sententiam erlanget werden, so, daß auch eine gerichtliche Quittung nicht genug ist, CARPZ. *p. 2. c. 10. d. 46.*

23. Will nun der Schuldner von der Schuld liberirt seyn, so muß er die schuldige Sache selbst bezahlen, besonders wenn sie absolute und categorice in die Obligation gebracht worden, *pr. I. quib. mod. toll. obl.*

24. Wäre aber disiunctim etwas promittirt

oder

oder schuldig worden, e. g. es wäre einem ein Acker oder 100. Rthlr. zu geben versprochen worden, so muß zwar der Promissor eines davon zahlen, es competirt ihm aber die Wahl, was er vor eine zahlen wolle, *L. 10. §. vlt. de I. dot. L. 2. §. 3. de eo quod cert. loc.*

25. Ausser diesen versprochenen Sachen aber kan der Debitor keine andere, welche in die Obligation nicht gekommen, oder auch die æstimation davor, wider des Creditoris Willen obtrudiren, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 48. th. 73.*

26. Die Zahlung muß auch an einem bequemen Ort, *L. 39. de solut.* und zu der Zeit, da es ist versprochen worden, geschehen, *L. 41. §. 1. de V. O.*

27. Wenn nun alle dasjenige, was zu Auszahlung einer Schuld gehöret, observiret worden, so kan die Exceptio Solutionis also opponiret werden:

Beklagter

Kan nicht leugnen, daß er von Klägers Vater 100. Rthlr. als ein Anlehn empfangen, massen er auch daher die originaliter producirte Schuld-Verschreibung vor seine Hand und Siegel recognosciret. Er kan aber unerinnert nicht lassen, wie er solche Foderung, besage der Quittung, vorlängst hinwiederum bezahlet, dannenhero fordert er von Klägern derselben Recognition, und bittet hierauf zu erkennen: daß Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden und loszuzehlen.

28. Weil aber die Solutio facti ist, so muß sie vom Debitore, oder wer solche geschehen zu

seyn vorgiebt, wo sie negirt wird, und zwar in einem Summarischen Proceß alsobald probiret werden, *L. 7. § vlt. de Curat. fur. L. vlt. C. de solut.* KLOCK. *Vol. II. Cons. 50. n. 80.* CARPZ. *5. Resp. 104.*

29. Die sicherste probation allhier ist, welche geschiehet durch die Quittung, denn præsumptiones oder Zeugen selbst, werden in einem processu executiuo wider ein Instrumentum guarentigiatum nicht admittirt, CARPZ. *p. 2. c. 29. d. 13. & 5. Resp. 104. n. 13.*

30. Es kan aber die Solutio ausser der Quittung auch durch Zeugen und deren zwey integræ famæ probirt werden, wenn sie nur exprimiren können, ex qua causa die Zahlung geschehen, MASC. *Concl. 13. 18. n. 16.* MYNS. *5. O. 5. n. 3.*

CAP. XIV.
DE EXCEPTIONE COMPENSATIONIS.

I.

Die zehende peremtorische Exception, welche nach verrichtetem Geschäft entstehet, ist die EXCEPTIO COMPENSATIONIS, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es sey die libellirte, oder geklagte Schuldforderung, durch eine Gegenforderung, so er bey Klägern habe, aufgehoben und erloschen.

2. Es hat aber die Compensatio unter solchen Debitoren, die sich untereinander schuldig sind, statt,

statt, *L. 2. de compens.* Wenn auch schon einer von ihnen einer Condition wegen etwas zu geben unterworffen wäre, e. g. Titius soll Erbe seyn, wo er dem Meuio 100. Rthlr. zahlet; wäre nun Meuius dem Titio schuldig, so kan dieser die Compensation einwenden, und sogleich die Erbschaft antreten, *L. 20. §. 2. de stat. lib. L. 45. de cond. & demonst.*

3. Folget also hieraus von sich selbst, daß der Debitor keine Compensation seinem Creditori, der einer dritten Person, nicht aber dem Debitori selbst etwas schuldig ist, opponiren könne, *L. 16. L. 18. §. 1. de Compens.*

4. Soll aber die Compensatio statt haben, so wird erfordert I. daß man Sachen schuldig sey; denn ein factum kan mit einem andern facto nicht compensirt werden, *per L. 31. de solut.* ZANG. *de Except. p. 3. c. 8. n. 123.*

5. II. Wird requirirt, daß wenn etwas soll compensirt werden, solches res eiusdem generis, und zwar proximi sey, e. g. von beyden Theilen baares Geld, oder Wein, Getraide, dahero wenn der eine Wein, der andere Bier, der eine Geld, der andere einen Ochsen ꝛc. schuldig ist, so hat die Compensatio nicht statt, *arg. L. 2. §. 1. de reb. cred.* STRVV. *S. I. C. Ex. 21. th. 17.*

6. III. Wird requirirt, daß man die zu compensiren gewilligte Sachen einander schuldig sey, es sey nun ex iure ad rem, oder ex iure in re, wenn nemlich in real-Actionibus, da die Sache zu Grunde gegangen wäre, oder aus einer an-

dern Ursache die Æstimation zu præstiren, FRANZ. *ad tit. de compens. n. 11.*

7. IV. Wird requirirt, daß das debitum purum und exigibel sey, denn was sub conditione promittirt oder legirt worden, oder in diem zu zahlen ist, das kan nicht ehender, als bis die conditio existiret, oder der Tag erschienen, compensirt werden, *L. 7. pr. de compens. L. 213. de V. S.*

8. V. Wird requirirt, daß das debitum gewiß und liquid sey, *§. 30. de action. L. f. C. de compens.* welches nemlich der Schuldner gestanden, oder durch Urthel zugesprochen, oder durch gegenwärtige Instrumenta erwiesen worden, oder doch sogleich erwiesen werden kan, PEREZ. *in C. d. t. n. 5. & 17.*

9. Soll diese Exceptio compensationis ihren Effect haben, so muß sie vor Gericht gebracht und opponirt werden, weil der Richter nicht errathen kan, daß der Beklagte ein solches Remedium vor sich habe, wodurch er sich so schleunig von des Actoris Anspruch liberiren könte.

10. Und kan solche folgender Gestalt in den Gerichten vorgetragen werden:

Beklagter

Müsse vernehmen, daß Titius ihn wegen einer Schuld-Forderung belanget habe. Weil er aber eine liquide Gegen-Forderung von einer gleichmässigen Qualität gegen ihn zu formiren habe, wie er durch die Beylage Obligationis erweisen könne; als bitte er, von Gerichts wegen beyde Forderungen gegen einander zu examiniren, und nach Befindung, wer dem an-

andern noch hinaus zu geben habe, zu untersuchen, inzwischen aber weil die Exceptio compensationis ingressum litis ablehnen kan, Beklagten mit fernerm Anstinnen sich mit Gegentheil iudicialiter einzulassen, zu verschonen.

11. Wenn nun der Richter über diese vorgebrachte Exception hat cognoscirt, so extendirt sich alsdenn deren Kraft ipso iure dergestalt, daß die Schuld nicht etwa nur von Zeit der Opposition, oder da der Richter solche admittirt hat, sondern von der Zeit, da beyde Theile einander schuldig worden, vor aufgehoben gehalten wird, *§. 30. de Action. L. 4. L. 19. pr. L. 21. de compens.* GVID. PAP. *quæst. 171.*

12. Weil nun die Compensatio auch eine species solutionis ist, so kan diese Exception auch ante litem contestatam opponirt, und der Ingressus litis dardurch gehindert werden, *L. 19. de lib. caus. L. 4. qui pot. in pign.* CARPZ. *p. 1. c. 8. d. 2. n. 2.*

13. Diese Exceptio compensationis kan auch post litem contestatam, ingleichen nach gesprochenem Urthel bey der Execution und wenn appelliret worden, opponirt werden, *L. 2. C. de compens.* CARPZOV. *p. 1. c. 8. d. 6.* GAIL. *2. O. 17. n. 10.* STRUV. *S. I. C. Ex. 21. th. 28.*

14. Wären auch klare Brief und Siegel vorhanden, die paratam executionem erlauben, so hat dennoch wider dieselbe die Exceptio compensationis statt, so daß auch keine Præscriptio wider die Compensation attendirt wird, CARPZOV.

ZOV. *dict. const. 8. d. 12.* MVLLER. ad STRUV. *S. I. C. Ex. 21. th. 28.*

15. Wenn auch ein Statutum vorhanden wäre, welches keine andere als die solutionis exceptionem admittirte, so hindert dieses doch die allegationem compensationis nicht, CARNAZ. *Dec. 94. n. 10.* FRANC. MARC. *p. 2. Dec. 148.*

16. Wäre aber der Debitor dem Creditori aus verschiedenen Ursachen obligirt, und hätte die Compensation einer Schuld opponirt, so kan er einer andern selbige nicht mehr opponiren, *L. 13. de compens.*

17. Indem aber die compensatio nichts anders ist, als eine Contribution des *debiti* und *crediti*, so folget, daß derjenige, der eine compensation opponirt, seine Schuld bekenne, nicht aber die solution, CHRISTIN. *Vol. 3. Dec. 40.*

18. Wenn nun diese Exceptio opponirt worden, so kan der Richter iudiciren, ob selbige zu admittiren sey oder nicht, *L. 7. §. 1. de compens. §. 30. de Act.*

CAP. XV.
DE
EXCEPTIONE CONFESSIONIS IVDICIARIAE.

1.

Die eilfte peremtorische Exception, welche nach dem verrichteten Geschäft entstehet, ist die

die EXCEPTIO CONFESSIONIS IVDICIARIAE, vermöge dieser der Beklagte einwendet, daß der Kläger vor Gericht freywillig bekant, daß er wäre befriediget worden.

2. Soll aber eine Confesio iudicialis geschehen, so wird erfordert I. daß solche vor einem Magistratu competente geschehe; denn gleichwie die Sententia, so von einer incompetenten Obrigkeit gesprochen worden, ipso iure nulla ist, also ist auch eine dergleichen Confesion anderst nicht als wenn sie ausser Gericht geschehen wäre, anzusehen.

3. Kan also ein Clericus aus seiner vor dem weltlichen Gericht geschehenen Confesion nicht condemnirt werden, *c. 4. X. de Iudic.*

4. Hierzu erfordern noch die DD. daß der Richter wircklich vor Gericht sitzen soll, *L. 4. §. 8. de damn. inf.* HAHN. ad WESENB. *ad tit. π. de confess. n. 1.*

5. II. Wird requirirt, daß der Gegentheil gegenwärtig sey, *L. 6. §. 3. d. t.* nicht zwar eben in Person, sondern per Procuratorem HAHN. ad WESENB. *d. l.*

6. Es wollen zwar einige auch a parte Rei die acceptation requiriren, allein daß dessen præsenz genug sey, wird communiter behauptet, SICH. *ad L. 4. C. de pact.* MYNS. *4. O. 51.*

7. III. Daß die confesio eine gewisse Sache oder Summam begreiffe, *L. 6. pr. de confess. §. 32. de act. Colleg. Argent. ad h. t. th. 5. & 7.*

8. IV. Soll die Confesio geschehen über actus præ-

præteritos und præsentes, *L. 4. L. 5.* und *L. 6. §. 2. de conf.* denn was in Zukunft erst geschehen soll, v. g. daß er vom Caio etwas kauffen oder dem Titio schencken wolle, ist keine Confessio, sondern nur ein Vorhaben, was er künftig thun wolle, zu nennen, præiudicirt auch dem Allerenten nichts, GROT, *de I. B. & P. l. 2. c. 11. n. 2.*

9. V. Daß das Confessum die Natur und die Rechte admittiren, daß ist, daß es von Natur möglich, und vor Recht bestehen könne, *L. 13. pr. L. 14. §. 1 de Interr. in iur. fac.*

10. VI. Wird erfordert, daß die confessio freywillig, nicht aus Furcht und boshafter Beredung, geschehen, wo der Confitent es nicht nachgehends ratihabirt, HAHN. ad WESENB. *ad tit. π. de conf. n. 5.*

11. VII. Wird requirirt, daß solche klar und gewiß, und nicht aus Irthum geschehen sey; so lang aber dieses nicht bewiesen worden, gereichet die confession dem Confitenten zum Præiudiz, bis der Irthum klar gemacht worden, *L. 2. L. 6.* und *L. 7. de conf.* MENOCH. *3. præs. 131. n. 50.*

12. Der general-effect einer confession ist, daß solche in des confitenten faveur nichts operire, *L. 7. C. de prob. Nov. 48. c. 1.* CARPZ. *p. 2. c. 44. d. 10. in fin.*

13. Einem Tertio aber præiudicirt sie nicht, *L. 28. §. 1. ad SCt. Silan.* BRVNNEM. *Proc. c. 21. n. 2.*

14. Wenn also ein Ehemann bekennete, **daß er von seiner Frau ein Heyrath-Gut bekommen habe**, so probirt zwar solche confessio

sio wider ihn, aber sie præiudicirt doch den Creditoribus nicht, sondern sie können in concursu exceptionem non-numeratæ dotis opponiren, CARPZ. *p. 1. c. 28. d. 73.* GAIL. *2. O. 81. n. 1.*

15. Und dieses, was jetzt gemeldet worden, hat auch bey solchen Personen statt, die in Todes-Zügen liegen, *L. 3. §. 1. ad SCt. Silan.*

16. Wenn dahero der Richter auf seinem Tod-Bette hätte bekennet, daß er eine unbillige Sententiam habe gegeben, so wird doch solche deswegen nicht pro nulla angesehen, per *L. 12. §. 3. de bon. libert.* BACH. ad TREVIL. *V. 2. disp. 23. th. 3.*

17. Es wird zwar von einem Sterbenden præsumirt, daß er auf sein ewiges Heyl sehe und keine Unwahrheiten werde vorbringen; Diesem aber ungeachtet, so kan er doch dem Tertio nicht præiudiciren oder in fraudem Legis etwas verhängen, SVRD. *dec. 135. n. 14. & Consil. 382. n. 62.*

18. Und dieses Assertum; **daß die** *Confessio* **dem** *Tertio* **nicht schade**: hat auch in Criminalibus statt, *L. fin. in fin. C. de accus. c. 1. X. de confess.*

19. Wenn also der Titius wolte vorgäben, mit der Seiæ Hurerey getrieben zu haben, so præiudicirte solches (in Ermanglung anderer Beweise und indicien) der Seiæ so wenig, daß sie auch nicht einmal durch ein Iurament sich purgiren darf, sondern es kan vielmehr Titius deswegen iniuriarum belanget werden, *arg. L. 17.*

§. 6.

§. 6. *ad L. Iul. de adult.* CARPZ. *Pr. Crim. p. 3. quæst. 122. n. 27.*

20. Diese Exceptio confessionis iudiciariæ hindert gleichfalls, wie die Exceptio rei iudicatæ, den ingressum litis, wenn nur die Confessio mit vorerwähnten requisitis versehen ist, DORNSP. *in Syntag. prob. L. 2. p. 2. c. 10.*

21. Eine Formula Exceptionis confessionis iudiciariæ kan diese seyn:

Beklagter

Könne sich nicht genugsam verwundern, daß Titius ihm eine schuldige und bereits bezahlte Post, wieder anzufordern sich unterstehe, da doch als schon vor etlichen Jahren darüber ist gestritten worden, und Beklagter ihm das Iurament deferirt, er solches nicht annehmen wollen, vielmehr aber vor Gericht in sein, Beklagten, Beysein, freywillig bekant, daß er vom Reo bezahlt sey, welche confessio auch ad Protocollum genommen worden, und sich noch in den vorhanden Actis iudicialibus finden wird. Er bittet dahero, weil der Effectus dergleichen Confessionen unter andern mit ist, daß, ad instar rei iudicatæ exceptionis, Kläger könne abgewiesen werden, dergleichen auch wider den Titium vorzunehmen, und ihn wegen seines temerarii litigii anzusehen.

CAP. XVI.

DE EXCEPTIONE DOLI.

1. Nun

1.

Nun kommen etliche Exceptiones peremtoriæ, welche ex sola re entstehen, zu betrachten vor, unter welchen die erste ist die EXCEPTIO DOLI, vermög dieser der Beklagte einwendet, daß er wäre gefährlicher und arglistiger Weise hintergangen worden.

2. Solche wird getheilet in *generalem* und *specialem.*

3. Die generalis hat statt, wenn in genere wider die natürliche Billigkeit etwas begehret wird, *L. 12. de dol. mal. L. 36. de V. O.*

4. Welche, wenn sie obiicirt wird, diese Wirckung hat, daß die angebrachte Action mir nicht schaden kan, weil sie des gantzen Negotii Intention, die sonst nach strengem Recht competirt hätte, aufhebt und vernichtet, *L. 2. C. de prec. Imp. off.* STRUV. *S. I. C. Ex. 46. th. 8.*

5. Diese Exceptio concurriret mit allen andern Exceptionen, welche ex æquitate entstehen, HOPP. *ad §. 1. de Except.* LAVTERB. *ad tit. de dol. mal. §. 2.*

6. Die specialis hat statt, wenn in specie etwas betrügliches vorgefallen, und competiret denjenigen, welche durch das vorgehabte Geschäft, woraus ihres Gegentheils Action entspringet, betrogen worden, wider denjenigen, welcher bey denselben einen dolum committirt hat, und doch agiren will, durch diese Exception aber seine Action vernichtet wird, *L. 2. §. 1. & 2. de dol. mal.*

7. Und kan solche von dem Beklagten also vorgetragen werden:

Beklagter

Vernimmet, daß Kläger N. Verlassenschaft, der er, ungeachtet sie ihm per testamentum vermachet, sich begeben, zu fordern sich unterstanden; weil er aber zu dieser Renunciation dadurch, daß solche nicht soluendo sey, und also gefährlicher Weise beredet worden, da doch nachgehends ein anders sich befunden; Als opponiret er exceptionem doli mali, mit Bitte zu erkennen, daß Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden.

8. Hätte der Betrug einem negotio bonæ fidei Ursach gegeben, so wäre sothanes Geschäft ipso iure nullum, *L. 7. pr. de dol. mal.*

9. Folget also hieraus, daß in solchem Fall diese Exceptio specialis nicht statt habe, LAVTERB. *ad tit. de dol. mal. §. 5.*

10. Ein anders ist zu sagen von den contractibus stricti iuris, oder auch wenn nur der dolus incidenter, so wohl in contractibus bonæ fidei, als stricti iuris eingeflossen; denn weil der contract gültig ist, so kan die exceptio doli opponirt werden, *L. 13. §. 4. de act. emt. L. 21. fol. matr.* ZANG. *p. 3. c. 3. n. 13.*

11. Diese exceptio weil sie realis ist, so verfolget sie die Sache, hänget dahero der Person nicht an, *L. 7. §. 1. de Except. L. 2. §. 2. de dol. mal.*

12. Es cessiret zwar die actio doli, wenn sie nicht binnen zwey Jahren angestellet worden, die exceptio doli hergegen ist perpetua; Und beste-

het

het der Unterscheid darinn, daß bey dem Actore beruhet, wenn er agiren, nicht aber bey dem Reo, wenn er excipiren will, *L. 5. §. 5. de dol. mal.* ibique BRVNNEMANN.

13. Zu dieser exception aber wird ein dolus malus formalis, der wahrhaftig, (nicht aber der nur præsumtiuus ist,) und aus Vorsatz geschieht, erfordert, so, daß die lata culpa nicht genug ist, sondern, was vor ein dolus zur actione doli requirirt wird, dergleichen wird auch ad exceptionem doli erfordert, *L. 2. pr. de dol. mal.*

14. Daß aber ein Dolus bey einem Geschäft mit untergelauffen, ist facti, und muß ex circumstantiis negotii diiudicirt werden, massen auch nicht genug ist, wissen, daß ein Dolus in der Sache eingelauffen, sondern es müssen auch die betrügende Personen specialiter benahmt werden, *d. L. 2. §. 1.*

15. Wie aber der Dolus durch præsumptiones könne probirt werden, davon siehe MASC. *de prob. concl. 437. 531.* MENOCH. *2. præs. 126.* ZANG. *p. 3. c. 13. n. 82. seqq.*

16. Es competirt diese exceptio allen denenjenigen, welche dolo malo betrogen worden, und diesen nicht allein, sondern auch ihren Successoren, und allen die ein Interesse dabey suchen, e. g. den Bürgen, *L. 7. §. 1. de except. L. 1. §. 2. de dol. mal.* BRVNNEM. *ad L. 2. C. de fideiuss. min.* STRUV. *S. I. C. Ex. 44. th. 37.*

17. Sie wird derjenigen Person opponirt, die den dolum begangen, welche specialiter ist zu benennen.

18. Diese exceptio ist zwar a parte opponentis in rem eingerichtet, dennoch aber ist sie an Seiten dessen, dem sie opponirt wird, auf die Person eingerichtet, weil sie ex delicto entstehet, *L. 4 §. 27. de dol. mal.*

19. Was aber einen Tertium oder auch Successorem anlanget, so ist zu unterscheiden, ob er dem Betrüger aus einer causa lucratiua, v. g. legati, donationis &c. succedire, alsdenn kan auch diese exceptio wider ihn gebraucht werden; oder aber ex causa onerosa, so cessiret diese exceptio, er müsse sich denn aus einer andern Ursach des Betrugs theilhaftig gemacht haben, *L. 4. §. 27. de dol. mal.* DORNSP. *Syntagm. prob. Lib. 2. p. 2. c. 12. pag. 538.*

20. Wäre auch ein dolus bey adquisition der action selbst committirt worden, so kan einem jeden Successori der sich derselben bedienen will, diese exception opponirt werden, und also auch dem Cessionario, was dem Cedenten entgegen gesetzet wird, MEV. *p. 4. dec. 295. n. 4.* ZANG. *p. 3. c. 13. n. 77.*

21. Weil aber regulariter die exceptio doli wider keinen andern, als der den dolum begangen, gebraucht werden kan, weil dolus und culpa ihren Authoribus nachfolgen, *L. 2. §. 1. L. 44. §. 33. de dol. mal* so kan der Vormund der einen dolum begehet, seinen Pupillen nicht præiudiciren, *C. non debet. de R. I. in 6.*

22. So schadet auch der dolus Venditoris dem Emtori nicht, oder des Procuratoris dem Domino, wo es nicht ein Procurator vniuersa-

lis

lis ist, *L. 4. §. quæsitum. & L. 11. pr. de dol. mal.* BRVNNEMANN. *ad d. L. 4. §. 14.*

23. Wider die Eltern aber kan diese exceptio nicht gebraucht werden, weil der Reus in eine Infamiam verfällt, und sein Gerücht bey erbarn Leuten Anstos leidet, sondern es komt den Kindern die exceptio in factum, da des doli nicht gedacht wird, zu statten, *L. 7. §. 2. de obseq. parent. & patr. præst. L. 11. §. 1. de dol. mal.*

24. Es ist hierbey kein Unterschied zu machen, ob die Eltern aus ihren oder eines andern contract conuenirt werden, weil ihnen so wohl bey ihrem Leben als nach demselben eine Ehrerbietung gehöret, *L. 4. §. 16. de dol. mal.* LAVTERB. *ad. h. tit. §. 9.*

25. Hieraus kan auch von den Eingepfarrten auf den Priester, von den Studenten auf den Rectorem, von den Vasallen auf den Lehen-Herrn argumentirt werden, BRVNNEM. *ad. d. L. 4 n. 17.* ZANG. *p. 3. c. 13. n. 103.*

26. Den effectum doli betreffend, bestehet derselbe darinn, daß er den actum ipso iure nullum machet, so wohl was die contractus, als auch die vltimas voluntates, iudicia und statuta betrift, SEBAST. MEDIC. *de for. caſ. p 1. quæſt. 10 n. 23. ſeqq.* allwo er verschiedene casus, daß nemlich der Betrug eine Transaction vernichte, ein Rescript und Sentenz, Societät, Testament, worzu der dolus Anlaß gegeben, annullire, ein Iurament unbindig mache, erzehlet.

27. Sonst ist auch zu notiren, daß die exceptio doli durch eine replicationem doli nicht

excludirt werde e. g. wenn bey einem Kauf der Käuffer sowohl als der Verkäuffer einen dolum begangen hätte, und der Verkäuffer hätte dem Käuffer, welcher ex emto agiret, exceptionem doli opponiret, kan der Käuffer replicando den Betrug nicht elidiren, weil der betrügliche Excipient besserer condition ist, als derjenige, welcher dolose agirt, *L. 4. §. 13. de dol. mal. L. 125.* und *154. de R. I.* DORNSP. *in Syntag. prob. pag. 540.* allwo er etliche Limitationes beybringet.

28. Ein dieser exceptioni nahe kommendes remedium, ist die exceptio in factum, de qua *L. 2. & generaliter L. 4. §. aduersus parentes. de dol. mal.* vid. COLER. *ad cap. cum venerabilis. n. 89. de Except.* wo er die Aduocatos erinnert, daß sie die exceptionem doli mit den modestesten terminis temperiren, auch viel eher Exceptionem in factum anstellen, als des Betrugs gedencken sollen.

29. Wo ein Actus vor Gericht celebrirt oder in Gegenwart der Befreundten contrahirt worden, wird kein dolus præsumirt, DORNSP. *d. l. pag. 520.*

CAP. XVII.
DE
EXCEPTIONE METVS.

I.

Die andere peremtorische exception, welche ex sola re entstehet, ist die EXCEPTIO ME-

METVS, vermöge dieser der Beklagte vorschützet, er sey zu Versprechung desjenigen, warum er jetzo verklaget werde, durch eine grosse eingejagte Furcht gebracht worden.

2. Competirt also diese denjenigen, welche aus Furcht und Zwang etwas versprochen, wider alle diejenigen, welche das Versprochene anfordern, um deren Intention zu elidiren, *L. 9. §. 3. quod met. cauſ.*

3. Es macht aber die adhibirte Furcht das negotium nicht, wie beym Betrug geschieht, ipso iure nullum, oder excludirt allen conſens; weil auch ein gezwungener Wille ſuo modo ein Wille ist; und wird hier nicht, wie beym dolo, distinguirt, inter iudicia bonæ fidei und ſtricti iuris, inter metum incidentem & cauſam dantem negotio, FRANZK. *2. Reſ. 3. n. 28.* VINN. *ſel. quæſt. l. 1. c. 12.*

4. Soll aber diese exceptio Platz haben, so muß ein metus iuſtus vorgegangen seyn, der nemlich einen recht beständigen Mann in Schrecken setzen kan.

5. Hätte aber der Richter in exequendo etwas vor, welches denjenigen, den es betrift, in Furcht und Schrecken setzet, so hat die exceptio metus darwider nicht statt, *L. fin. quod. met. cauſ.* MEV. *p. 2. dec. 41.*

6. Daß aber die Furcht einen beständigen Mann einnehme, werden verschiedene conditiones erfordert: I. daß das Böse, was er fürchtet, schwer und wichtig sey, *L. 2. quod met. cauſ.*

7. II. Daß der Erschrockene nicht leichtlich

und ohne Grund glaube, daß ihm ein Ubel vorstehe, sondern probabiliter dessen überzeuget sey, *L. 2. quod met. cauſ.*

8. III. Daß derjenige, der die Furcht beybringet, mächtig genug sey, seine Bedrohungen zu exequiren, *L. famoſi. ad L. Iul. mai.*

9. IV. Daß er auch solches zu thun gewohnt sey, *L. vn. C. ſi quis Imp.*

10. V. Daß der, dem die Furcht beygebracht worden, nicht leichtlich, was er fürchtet, ablehnen könne, SANCHEZ. *Tr. de matrim. L. 4. Diſp. I. n. 10. ſeqq.*

11. Wie aber die Furcht beschaffen seyn müsse, daß sie einen Virum conſtantem überwältigen könne, wird communiter dem arbitrio Iudicis überlassen, *L. 3. ex quib. cauſ. mai.* SANCHEZ. *d. L. 4. Diſp. 5.*

12. Was aber von dem metu reuerentiali zu sagen, davon disputirt weitläuftig SANCHEZ. *d. Lib. 4. Diſp. 6.* allwo er *quæſt. 1. n. 4.* diese Meynung vor die wahrhafteste hält, daß die blosse Ehrfurcht allein, wo nicht Bedrohungen, Schläge oder eine andere Furcht darzu gekommen, einen virum conſtantem nicht afficire und dahero weder die Ehe, noch andere contractus reſcindire.

13. Ein anders wäre, wenn aus einem solchen metu reuerentiali eingegangenen contract, eine enormiſsima læſio entstünde, massen in solchem Fall auch der metus reuerentialis einen contract. reſcindirt, MENOCH. *1. Conſ. 1. n. 483.* CAPYC. *dec. 159. n. 32.*

14. Es

14. Es wird aber der metus reuerentialis præsumiret, (1.) von den Kindern gegen ihre Eltern; es wäre denn die Tochter schon in ihres Manns Haus wohnhaft, (2.) von der Frau gegen den Mann, (3.) von dem jüngern Bruder gegen den ältern, (4.) Von der Schnur gegen die Schwieger-Eltern, (5.) von einem Unterthanen gegen seinen Obern; davon weitläuftig zu lesen, DORNSP. *L. 2. p. 21. pag. 564.* cum ibi allegatis, allwo er auch *pag. seq.* die Casus, wo diese Exceptio metus statt habe, ex textibus iuris colligiret, e. g. wenn einer aus Furcht etwas verkauft, aus Furcht ein Heyrath-Gut verspricht, ꝛc.

15. Diese exceptio komt nicht nur denjenigen zu statten, welche die Furcht und Zwang erlitten, sondern auch ihren Erben, *L. 14. §. post annum. in fin. L. 16. §. hæc actio. quod met. cauſ.*

16. Wider die Erben aber kan sie nicht gebraucht werden, es sey denn durch diese Furcht etwas an sie gekommen, wenn auch solches schon consumirt wäre, *L. 16. §. fin. L. 17. quod. met. cauſ.*

17. Sie kan auch wider die Eltern adhibirt werden, weil dadurch ihnen kein Schimpf geschieht, und wird hier nicht, wie in der exceptione doli, eine gewisse Person denominirt, sondern wird nur in genere über der in vorgewesenem Geschäft begangenen Furcht-Einjagung excipirt, mithin cessiret die ratio legis, welche in exceptione doli sich hervor thut, *L. 4. §. 16. quod. met. cauſ.* ECK. *ad. h. t. §. 11.* Diſſ. STRUV. *S. I. C. Ex. 46. th. 43.*

18. Weil aber von einem jeglichen actu gla-

glaubet wird, daß er mehr aus freyem Willen als aus Zwang sey eingegangen worden, mithin kein metus præsumirt wird, so muß selbigen derjenige, so sich darauf beziehet, beweisen, *L. 23. de prob.* ALCIAT. *de præsumt. reg. 2. præs. 3.* CARPZOV. *p. 2. c. 5. d. 3.* MASC. *Concl. 1051. seq.*

19. Sie wird aber gleich dem Betrug ex conjecturis und præsumtionibus probiret, *L. 14. §. 3. quod met. cauſ.* ZANG. *p. 3. c. 13. n. 9.*

20. Es muß aber auch probirt werden, daß der metus in ipso isto actu, davon die Frage ist, sey adhibirt worden, wie auch die qualitas und species metus, und daß der Inferent einen Nutzen davon gehabt habe, MASC. *d. Concl. 1051. n. 12.*

21. Gleichwie nun der metus aus wichtigen Umständen kan præsumirt werden, also kan auch aus gleichen circumstantien vermuthet werden, daß keine Furcht mit untergelauffen, als **erstlich**, wenn ein von Natur furchtsamer Mensch sich eine vergebene Furcht beyfallen liesse, *L. 7. §. 1. L. 9 quod met. cauſ.* wobey doch dem Frauen-Volck etwas zu übersehen, GAIL. *2. O. 93. n. 8.*

22. Zum **andern**, wenn der actus in Gegenwart des Richters geschehen ist, CACHER. *dec. 142. n. 9.*

23. **Drittens**, wenn des contrahenten Bluts-Freunde zugegen gewesen, MASC. *Concl. 1051. n. 23.* BOER. *dec. 100. n. 9.*

24. **Viertens**, wenn er das, was er aus Furcht versprochen, nachgehends freywillig zahlet, *L. 12. §. fin. L. vlt. §. fin. quod met. cauſ.*

25. Hierbey ist in genere zu wissen, wenn nach

nach einem solchen erzwungenen actu der contrahent etwas zur corroboration, confirmation und approbation des eingegangenen contractus thut, woraus sein beständiger Wille zu schliessen, so cesiret diese exceptio metus, *L. 2. C. quod met. caus. ibique DD.*

26. Ein anders wäre, wenn die causa metus Anlaß zum contract hätte gegeben, und wäre auch bey approbation des versprochenen noch vorhanden, DECIVS *ad L. in omnibus. de R. I.* CRAVETI. *Cons. 886. n. 4.*

27. Pro formula einer exception metus kan folgende dienen:

Beklagter

Bringet an, wie hin und wieder in den Legibus heilsamlich versehen, daß die durch Gewalt und Furcht erzwungene contractus, per exceptionem violentiæ & metus können rescindirt werden. Nun habe aber Kläger mit seinem Anhang ihm dergestalt, und bis an das Leben gedrohet, ihm eine obligation auszustellen, daß auch vir constantissimus sich nicht hätte entbrechen können ihnen zu deferiren, so habe er denn solches auch gethan, und die verlangte Versicherung von sich gestellet. Nachdem aber Kläger sich nicht scheuet mit derselben vor Gericht zu erscheinen, so will er ihm hiemit exceptionem metus opponirt, und zugleich gebeten haben, jenen nicht nur mit seinem Begehren abzuweisen, sondern auch Beklagten mit Erstattung der Kosten zu absoluiren, daneben

aber

aber Klägern anzuhalten, daß er die von ihm extorquirte Obligation restituire.

CAP. XVIII.
DE
EXCEPTIONE ERRORIS.

1.

Die dritte peremtorische exception, welche ex sola re entstehet, ist die EXCEPTIO ERRORIS, vermög dieser der Beklagte einwendet, es sey in der Sache damals ein Irthum vorgegangen, oder er habe etwas aus Irthum versprochen und zugesaget.

2. Sie wird sonst auch exceptio in factum specialis genennet ZANGER. *de Except. p. 3. c. 13. n. 106.*

3. Pro errante aber wird eigentlich derjenige gehalten, der zwar das factum weiß, aber an dessen Beschaffenheit oder an etwas anders irret.

4. Muß also eine ignoranz von einem Irthum unterschieden werden, massen derjenige nicht eben allezeit irret, der etwas nicht weiß, sondern der vermeynet etwas zu wissen, welches er doch nicht weiß.

5. Gleichwie aber zu eines contracts Gültigkeit nicht erfordert wird, daß man in alle qualitäten und Umstände consentire, also macht auch nicht ein jeder Irthum den contract zunichte, vid. *L. 10. §. 2. quæ in fraud. cred.*

6. Irren aber die contrahenten an dem, worauf

auf sie doch principaliter sehen, so ist der contract von Natur nichtig, GROT. *de I. B. & P. L. 2. c. 11. n. 6.*

7. Dahero pfleget heut zu Tag den instrumenten die clausula **wissentlich** beygesetzt zu werden, und dadurch den Irthum auszuschliessen, WEHN. *voce* **wissentlich.** HERING. *de Fideiuſ. c. 19. n. 13.*

8. Nach dem iure ciuili ist ein Unterscheid zu machen, ob ein Irthum an dem contract, oder an dem subecto (dem contrahenten) oder an dem obiecto (der Sache worüber contrahirt wird) oder an accessoriis und anhangenden Sachen committiret worden.

9. **Erstenfalls**, wenn Titius eine Sache verpachtet, Caius aber solche vor verkauft halten will, so ist in solchem Fall weder ein Pacht oder Kauf geschlossen, *L. 9. pr. de contr. emt. L. 18. de reb. cred.* FRANZ. *ad h. tit. de contr. emt. n. 77.* STRUV. *S. I. C. Ex. 23. th. 8.*

10. Im **andern** Fall, wenn ein Irthum an den Personen vorgehet, als wenn einer mit dem Titio zu contrahiren vermeynet, und es wäre ein anderer, ist gleichfalls der contractus nullus, weil der consens mangelt, *L. 32. de reb. cred. L. 3. de O. & A.* FRANZ. *d. l. n. 38.* STRUV. *d. Exc. 23. th. 9.*

11. Ein anders ist zu sagen, wenn man nur in qualitate irret, massen dergleichen Irthum regulariter keinen contract hindert, *arg. L. 3. ad SCt. Maced.* e. g. wenn Jemand geglaubt hätte, der Käuffer sey reich, gelehrt, ein Edelmann ꝛc.

wie

wie denn auch der error an dem Namen nichts hindert, *L. 80. de Indic. L. 5. §. 4. de R. V. L. 32. de V. O. L. 4. pr. de Legat. 1.*

12. Im **dritten** Fall, wenn man bey der Sache, davon gehandelt worden, geirret, ist zu sehen, ob der error an dem *corpore* selbst, oder an der *substanz* und *materie*, oder nur an deren *accidentien* sich zugetragen.

13. Wenn ein error in corpore oder indiuiduo, e. g. wenn ich vermeynete einen Garten zu kauffen, und du gäbest mir einen Acker ꝛc. wäre begangen worden, so ist die emtio nulla, *L. 9. pr. de contr. empt.* STRVV. *d. l.*

14. Wäre man aber über das corpus einig, irrete aber an dessen materie und substanz, v. g. wenn ich Ertz vor Silber, Glas vor Edelgestein gekauft hätte, so ist die emtio abermal ipso iure nulla, *L. 9. §. 2. L. 14. L. 41. §. 1. dict. tit.*

15. Hätten aber die contrahenten nicht an der gantzen materie, sondern nur an dessen puritat, oder an einem Theil geirret, so bestehet der Kauf, *L. 10. L. 14. de contr. empt.* Wenn nur v. g. eine vor Gold erkaufte Sache, so viel Geld begreift, daß sie goldig gesagt werden kan; wäre aber so viel Ertz daran, daß man sie vor ertzen nennen könte, so wäre der Kauf ungültig, *arg. L. 41. §. 1. d. t.* STRVV. *S. I. C. Ex. 23. th. 9.*

16. Gleiches ist zu sagen und bestehet der contract, wenn ein Irthum an andern der Sache qualitäten vorgelauffen, *L. 21. §. 2. de act. empt. vend.* MANT. *de tac. & amb. conu. Lib. 4. tit. 4. n. 7.*

Und

Und hat wider den Venditorem, der den Mangel weiß, oder wissen sollen, die actio ad interesse statt, *d. L. 21. §. 2. d. t.* STRVV. *d. Ex. 23. th. 10.*

17. Wenn aber der Verkäuffer um die qualität der Sache nichts hätte gewust, so wird er nicht ad interesse belanget, sondern daß er nur das pretium gantz oder so weit restituire, als die Sache weniger kostet, *L. 45. de contr. empt.*

18. Im **vierten** Fall, wenn ein Irthum circa accessoria vorgegangen, so macht solcher den contract zu nichte, *L. 34. pr. d. t. arg. L. 10. C. de Iu. Cod.*

19. Es competirt aber diese exceptio erroris demjenigen, der aus Irthum, indem er hierzu Ursach gehabt zu haben vermeynet, die doch nicht vorhanden, etwas promittirt, wider denjenigen, welcher ihn aus seiner Zusage belanget, *arg. L. 2. §. 5. L. 14. §. 16. de dol. & met. exc.*

20. Solche cessiret, wenn nur ein affectirter und der Wahrheit gar nicht gemäß kommender Irthum eingewandt wird, oder man wolte in facto proprio eine Unwissenheit vorschützen, *L. 3. L. 6. L. 9. de Iur. & fact. ign.* GAIL. 2. O. 48. n. 15.

21. Es kan sich auch mit der exceptione erroris derjenige nicht behelffen, der aus Irthum den Titium umgebracht, den er vor den Meuium gehalten, *arg. L. 18. §. 3. de iniur.*

22. Dergleichen ist auch zu sagen, wenn aus Irthum ein anderer verleumbdet und iniuriret würde, als dem es vermeynt gewesen; weil bey solchen illicitis actibus ein dolus præsumirt wird, MASC. *Concl. 531. n. 50.* ZANG. *p. 3. c. 13. n. 110. seqq.*

23. Eine

23. Eine Formel von dieser Exception kan nachfolgende seyn:

Beklagter

Kan nicht in Abrede seyn, dem Kläger eine obligation auf 100. Fl. die er vor diesem dem Titio schuldig gewesen, und geglaubet, er hätte solche dem Kläger cedirt, ausgestellet zu haben; Nachdem er aber hierinnen geirret, und sich befunden, daß er sich mit keiner Cession legitimiren, dieser Irthum aber ihm Reo contra rei veritatem nicht schaden kan, und ein irriger Will kein Wille ist; als will er Klägern exceptionem erroris opponiret, und zugleich gebeten haben, ihn mit seinem Gesuch nicht nur abzuweisen, sondern auch ihn zur extradition der erschlichenen Handschrift anzuhalten.

CAP. XIX.
DE
EXCEPTIONE NON NVMERATAE PECVNIAE.

1.

Die **vierte** peremtorische exception, welche ex sola re entstehet, ist die EXCEPTIO NON NVMERATAE PECVNIAE, vermöge dieser der Beklagte, so wegen eines Anlehns, oder andern gewissen Post-Geldes, so er vom Kläger empfangen haben soll, belanget wird, vorgiebet, er habe zwar das Bekäntnis, in Hofnung, es werde ihm das Geld darauf gezahlet werden,

werden, ausgestellet, habe aber nachhero kein Geld ausgezahlet bekommen.

2. Durch den Nahmen PECVNIAE wird allhier nicht eben stricte das Geld allein verstanden, sondern largissime alles was man zu zählen oder zahlen sollen, *L. pecuniæ de V. S.*

3. Es competiret aber diese Exceptio allen denen, welche unter der Hofnung künftiger Zahlung etwas bekommen zu haben gestanden, nachgehends aber nicht bekommen, *L. 14. C. de non num. pec.* auch deren Erben und Bürgen des confessi *L. 8. C. d. t.* BRVNN. *ad d. l. 8.* CHRISTIN. *Vol. 3. dec. 37. n. 6.*

4. Und zwar wird solche denenjenigen opponirt, gegen welche sich der Debitor confitendo erkläret, etwas bekommen zu haben, wie auch deren Erben und Nachfolgern, welches auch unter Kauf-Leuten statt hat, *L. 8. C. d. t.* BRVNN. *ad L. 5. C. d. t.* STRACH. *de mercat. Tit. quem in caus. mercat. §. de Except. n. 9.* Dissent. CARPZ. *p. 1. c. 32. d. 69. & 70.*

5. Diese Exceptio non numeratæ pecuniæ kan von dem Beklagten also vorgetragen werden:

Beklagter

Kan zwar seine Hand und Siegel nicht leugnen, kan auch nicht in Abrede seyn, daß er darinnen bekandt, als wenn er vom Klägern 100. Rthlr. erborget; dieweil aber die Auszahlung solcher 100. Rthlr. wirklich nicht erfolget, so will Beklagter exceptionem non numeratæ pecuniæ opponiret, und, daß Klägern die

Beweisung der geschehenen wircklichen Bezahlung möchte auferleget werden, gebeten haben.

6. Hierauf kan der Kläger also repliciren:

Kläger

Vermeinet es werde Beklagter mit seiner vermeinten Exception in præsenti nicht fortkommen, theils, weil Beklagter sich der Exception ausdrücklich, und zwar vermittelst eines Eydes begeben, theils auch, weil nunmehr die zwey Jahr innerhalb welchen solche Exception zu opponiren, längst verflossen, dannenhero wird Beklagter zur recognition der producirten Obligation sich bequemen: In Verbleibung dessen will Kläger sich die zustehende Ungehorsams-Beschuldigung vorbehalten, ꝛc.

7. Es fragt sich aber, ob die Exceptio nicht empfangenen Geldes, durch deren renunciation gar keinen Effect mehr habe? Und wird geantwortet, daß es zwar also scheine, und jedermann dem ihm zum besten eingeführten fauori renunciiren könne; dennoch ist die contraria sententia gerechter und billicher, und behält, der geschehenen renunciation ungeacht, der Reus seine fundatam intentionem, so lange der Creditor nicht das contrarium probiret, vid. latius COLER. *de proc. Exec. p. 1, c. 10. n. 235.*

8. Ob aber diese Exceptio non numeratæ pecuniæ den Wechsel-Briefen könne opponirt werden, hierinnen sind die DD. nicht einig? pro affirmatiua streitet BRVNN. *ad L. 5. C. de non numer. pec.* und also haben die ICti Ienens. gespro-

sprochen, RICHT. *dec. 21. n. 24.* HILLIG. ad DONELL. *Lib. 14. cap. 37. F. in fin.*

9. Die negatiuam hingegen suchen verschiedene Vniuersitäten, als Strasburg, Cölln und Leipzig durch ertheilte Responsa zu bestätigen; dahero BRVNN. *in Tract. Synopt. de querel. non num. pec. pag. 26. & 35.* behutsam verfähret, und diese Frage durch verschiedene limitationes dediret, wie daselbst mit mehrern zu sehen.

10. Es kommet hierbey vieles auf die Statuta und Wechsels-Ordnungen an, dergleichen in den vornehmen Handels-Städten aufgerichtet und die Wechsels-Sachen darnach ausgemachet werden; ausser dem bleibet dennoch die affirmatiua vor billicher, und limitirt dahero die Leipziger Wechsels-Ordnung sich selbst dahin, daß wo die exceptio non num. pec. in continenti kan probirt werden, selbige wider die Wechsel-Briefe zu admittiren sey.

11. Sonsten kan diese Exceptio nicht nur wider priuata, sondern auch publica und guarentigiata Instrumenta, welche paratam executionem haben, opponirt werden, BRVNN. *ad L. 3. C. de non num pec.* MASC. *de prob. c. 361. n. 23.* wenn auch schon durch ein Statutum versehen wäre, daß wider dergleichen Instrumenta keine andere, als die Exceptio solutionis und stipulationis statt haben soll.

12. Ein anders aber wäre, wenn der Notarius in einem Instrumento publico hätte mit einflüssen lassen, es habe der Debitor in sein und seiner Zeugen Gegenwart das von dem Creditore

numerirte Geld bekommen, BRVNN. *ad d. L. 3. C. d t.* MONTIC. *de tacit. & amb. conu. Lib. 18. tit. 6. n. 2.*

13. Würde auch in einem Instrument eines Iuraments gedacht, und von dem Debitore bey seinem Eyd, daß er das empfangene Geld restituiren wolle, promittiret, so kan dennoch die Exceptio opponirt werden, *L. 7. C. de non num. pec.* CHRISTIN. *Vol. 3. dec. 37. n. 17.*

14. Hätte aber Jemand geschworen, und vermittelst eines Eydes asseriret, daß das entlehnte Geld ihm bezahlt sey, so wollen die DD. communiter, daß diese exceptio nicht zu admittiren, BRVNN. *ad L. fin. C. d. t.* & ibi BARBOS. *n. 5.* wiewohl auch in diesem Fall das contrarium asseriret TRENTAC. *Lib 3. tit. de solut. res. 20. n. 4.*

15. Diese Exceptio kan nicht nur wider das gantze Instrument und Scriptur, sondern auch wider einen Theil desselben opponirt werden, daß an statt 100. Fl. man nur 50. Fl. bekommen habe, *L. 2. C. de non num. pec.*

16. Es cessiret diese Exceptio non numeratæ pecuniæ (1.) bey einem Depositions-Schein, da ein Depositarius die hinterlegte Sache bekommen zu haben, confitiret, weil niemand præsumirlich so einfältig ist, einen solchen Schein unter der Hofnung, daß etwas bey ihm werde deponiret werden, von sich zu stellen, *L. 14. C. d. t.* ibique BRVNN. allwo er es auch ad depositum irregulare extendiret.

17. (2.) Bey Bescheinigungen wegen gezahlter

ter Steuer und andern dem Fisco schuldigen præstationen, *L. 14. §. 1. C. d. t.* CARPZ. *2. Resp. 90. n. 2.*

18. (3.) Cessiret solche, wenn der Mann nach aufgerichtetem Heyraths-Brief den Empfang des Heyrath-Guts gestanden, und darüber quittirt hätte; *L. 3. de dot. caut.* ZANG. *p. 3. c. 14. n. 15.*

19. (4.) Wenn einer transactions wegen Geld bekommen zu haben confessiret, *L. 11. C. de non num. pec.*

20. (5.) Cessiret diese Exception auch bey denjenigen negotiis, wo jemand aus einer andern Ursach, als wegen der Zahlung, Geld bekommen zu haben gestehet, als wenn einer geschrieben hätte, er sey dem Titio 100. Fl. als ein Geschenck, Kauf-Schilling, Bestand-Zins, Bürgschaft ꝛc. schuldig, massen sodenn diese Exceptio vergebens opponirt wird, *L. 6. L. 8. C. d. t.*

21. (6.) Kan diese Exceptio den confessionibus, so vor Gericht geschehen, nicht opponirt werden, MANTIC. *de tacit. & amb. conu. Lib. 18. tit. 6. n. 36.*

22. (7.) Gleiches will von einer vor Zeugen geschehenen confession statuiren BACHOV. ad TREVTL. *Vol. 1. D. 20. th. 2.* deme aber contradicirt MANTIC. *d. l. Tit. 5.* CHRISTIN. *Vol. 3. dec. 37. n. 7.*

23. Der vornehmste Effect dieser Exception ist dieser, daß der Aduersarius die Auszahlung des Geldes, die er gethan zu haben vorgibt, probiren muß, PEREZ *in Cod. d. t. n. 7.* GROENEW. *ad Tit. C. de non num. pec. n. 2.*

24. Probirte aber der Aduersarius die Numeration durch Zeugen oder Instrumenta, so wird der negirende Theil nach dem Innhalt der *Auth. contra. C. de non num. pec.* gestraft; wäre sie aber nur durch ein dem Aduersario deferirtes Iurament probiret, so wird der verneinende Theil nur in die expensen condemnirt, *Nou. 18. c. 8.*

25. Heut zu Tage ist die Strafe *d. Auth.* in vielen Orten nicht gebräuchlich, sondern der negirende Theil wird arbitrarie gestrafet, PEREZ *in Cod. ad tit. de non num. pec. n. vlt.* GROENEW. *ad d. Auth. contra.*

26. Probirte aber der Aduersarius die Zahlung nicht, so wird der Reus, wenn er diese Exception weislich vorgebracht, definitiue absoluirt, SICHARD. *ad L. 3. n. 1. C. de non num.*

27. Diese Exceptio wird excludirt I. durch die Præscription oder Verjährung; denn diese dem Debitori competirende Querel wird binnen zwey Jahren von der Zeit an der geschehenen Confession oder caution zu rechnen, præscribirt, *§. vn. I. de Lit. Obl. L. 14. pr. C. de non num. pec.* so, daß es auch nach des Scribenten Tod continuo wider den Erben dieses Biennium fort lauft, wenn auch die Erbschaft nicht wäre angetreten worden, CHRISTIN. *Vol. 3. dec. 37. n. 7.*

28. Nach dessen sc. Biennii Verlauf kan diese priuilegirte Exception nicht mehr mouiret werden, *L. 8. L. 10. L. 14. pr. C. d. t.* und zwar so, daß der Debitor dem Creditori nicht einmal ein Iurament deferiren kan, *d. L. 14 C. eod.*

29. Wider eine Quittung aber kan dem Creditori

ditori die præscriptio nach 30. Tagen opponirt werden, *d. L 14. §. 2. C. de non num. pec.*

30. Innerhalb aber dieser 30. Tagen kan der Creditor die Exceptionem non numeratæ pecuniæ folgender Gestalt opponiren:

Kläger

Ist nicht in Abrede, daß er die producirte Quittung von sich gestellet, es ist aber solches in der Hofnung geschehen, als wenn die wirckliche Bezahlung alsbald geschehen solte, welches aber nicht erfolget, und also muß Beklagter die vorgeschützte Bezahlung beweisen: Allermassen denn Kläger ihme Exceptionem non numeratæ pecuniæ hiermit will opponirt haben.

31. Hierauf kan der Beklagte also repliciren:

Beklagter

Antwortet auf Klägers Vorgeben kürtzlich, daß er mit der vorgeschützten Exception nunmehr, und da von dato an der gegebenen Quittung schon etliche Monath verflossen, nicht ferner zuzulassen,

per L. 14 pr. §. 2. C. de non num. pec. CARPZ. *L. 2. Resp. 2.*

Dannenhero wird Beklagter nicht nöthig haben, zuvor zu beweisen, daß die schuldige Post bezahlet sey, allermassen er denn Klägern mit seinem ungegründeten Suchen abzuweisen, und, daß solches nicht statt habe, zu erkennen will gebeten haben, ꝛc.

32. Wider einen minorem lauft diese præscriptio biennalis nicht, *L. vlt. C. in quib. caus.*

in int. reſt. BRVNN. *ad L. 14. C. de non num. pec. n. 2.*

33. Wenn aber der minor einem maiori ſuccedirt, und es hätte wider den Verſtorbenen die Verjährung einen Anfang genommen, ſo kan ſie wider den minorem continuirt werden, doch daß ihm die reſtitutio in integrum zu ſtatten komme, *L. vn. C. ſi aduers. vſuc.* CHRISTIN. *Vol. 3. dec. 37. n. 7.*

34. Den Abweſenden kommet gleichfalls das Beneficium reſtitutionis in integrum wider dieſe præſcription zu ſtatten, SICHARD. *ad d. L. 14. C. de non num. pec. n. 8.*

35. II. Wird auch dieſe Exceptio excludirt, wenn man nach ausgeſtellter caution und confeſſion das debitum agnoſciret entweder *expreſſe* oder *tacite*.

36. Expreſſe wird ſolches agnoſciret durch gebrauchte Worte, die etwa einige Zeit nach der ausgeſtellten Obligation dahin verlauten, daß man das Geld empfangen habe und wieder zu zahlen von neuem verſpricht, *arg. L. 4. L. 13. C. de non num. pec.*

37. Tacite aber wird eine Schuld agnoſcirt, wenn man Zinſen von dem Capital, oder einem Theil von dieſem ſelbſt, abzahlet, maſſen in ſolchem Fall, wo beſonders die Zahlung ohne proteſtation geſchicht, man wider den Reſt des Capitals nichts opponiren kan, *L. 4. C. de non num. pec.* ibique BRVNNEMANNVS.

38. III. Wird dieſe Exceptio excludirt, wenn nach ausgeſtellter Obligation ex interuallo der Debi-

Debitor derselben renuncirt, *arg. L. 4. C. de non num. pec.* BRVNN. & SICHARD. *ad L. 3. C. eod.*

39. Wäre aber die Renunciatio bey Extradirung der Obligation oder in derselben geschehen, so hat sie diesen Effect nicht, weil ein Debitor eben so leicht dieser Exception zu renunciren beweget werden kan, als er in der Obligation das Geld erhoben zu haben confessiret.

CAP. XX.
DE EXCEPTIONE NON NVMERATAE DOTIS.

1.

Die fünfte peremtorische Exception, welche ex sola re entstehet, ist die EXCEPTIO NON NVMERATAE DOTIS, die Ausflucht der nicht gezahlten Mitgift, oder Heyrath-Guts, vermöge dieser ein Ehemann, so wegen Wieder-Erstattung der Mitgift oder des Ehe-Geldes belanget wird, einwendet, ihme sey kein Heyrath-Gut bezahlet worden.

2. Wenn nun der Ehemann bekennet ein Heyraths-Gut bekommen zu haben, da doch solches nicht ist ausgezahlet worden, so kan solcher oder dessen Erben diese Exception binnen einem Jahr, wenn die Ehe nicht gar zwey Jahre gewähret, opponiren, *L. vlt. C. de dot. caut. non numerat.*

3. Hätte aber die Ehe über zwey Jahre bis

auf zehen gewähret, so wird alsdenn diese Exceptio non numeratæ dotis innerhalb drey Monathen opponirt werden, *Nou. 160. c. 1.* RAVCHB. *p. 2. q. 30. n. 7.* ZANG. *de Except. p. 3. c. 14. n. 20.*

4. Daurete aber die Ehe länger als 10. Jahr, so hat diese Exceptio nicht statt, es wäre denn der Mann noch minorennis bey angetretener Ehe gewesen, in welchem Fall ihm auch die an der Maiorennität ermangelnde Zeit zu gut gehet, *Auth. quod locum C. de dot. caut. non num.* BRVNN. *ad h. Auth.* MEV. *ad Ius Lub. L. 1. tit. 5. art. 4. n. 12.*

5. Es darf aber der Mann seine Exception nicht probiren, sondern das Weib oder deren Erbe die Zahlung, ZANG. *de Except. p. 3. c. 14. n. 20.*

6. Zu Beweisung des ausgezahlten Heyraths-Guts werden auch der Frauen Brüder admittiret, und so haben die Scabini Lipsi. in causa Hansen Brauers Eheweib contra gedachtes ihres Mannes Gläubigere zu Freyberg Mens. Maio Anno 1630. gesprochen, verba sentent. Würde des Schuldners Eheweib Maria zu Beweisung ihres Einbringens gewisse Articul übergeben, und dieselbe auf eine und andere angegebene Post, daß solche ihrem Ehemann wircklichen zur Mitgift zugebracht und zugestellet worden, richten, so würden die von ihr angegebene Zeugen ihre Brüdere darauf Eydlichen billich abgehöret, V. R. W.

7. Wolte der Erbe des verstorbenen Mannes diese

dieſe Exceptionem non numeratæ dotis opponiren, ſo könte es folgender Geſtalt geſchehen:

Beklagter

Geſtehet der Klägerin keiner eingebrachten Ehe-Steuer, ſie kan nicht erweiſen, daß ein Heller von dem Ihrigen, in ihres verſtorbenen Mannes Gewalt gekommen, ſetzet man ihr derhalben Exceptionem non numeratæ dotis entgegen, und bittet ſie mit ihrem nichtigen Suchen, bis ſie ein anders, wie zu Recht erheblich, beygebracht, nicht zu hören.

CAP. XXI.

DE EXCEPTIONE DOMINII.

1.

Die ſechſte peremtoriſche Exception, welche ex ſola re entſtehet, iſt die EXCEPTIO DOMINII, vermöge dieſer der Beklagte einwendet, daß ihm das dominium einer Sache zukomme.

2. Es iſt bekandt, daß die Herrſchaft oder dominium über ein Ding zu haben ein weit mehrers importire, als einen bloſen Beſitzer davon abzugeben, dahero wenn der Herr mit ſeinem dominio fundirt iſt, muß der Poſſeſſor, wo er nicht beſonders fundirt iſt, abſtehen.

3. Doch iſt hierinnen keine Vniuerſal-Propoſition

sition zu machen, sondern folgende Reguln sind dabey in acht zu nehmen.

4. Reg. I. Wenn der prætendirte Possessor ex interdicto adipiscendæ possessionis agirt, so kan der Reus mit Fug exceptionem dominii opponiren, besonders wenn er das dominium in continenti probiren kan, *L. 3. ad exhib. L. 1. C. de Edict. D. Hadr. toll.*

5. Es hätte denn derjenige, welcher ex possessorio adipiscendæ agirt, eben dergleichen Titul als der ratione dominii excipirt, *L. Edicto. C. de Edict. D. Hadr. toll.*

6. Reg. II. Wenn ex Edicto retinendæ possessionis agiret würde, so hat die Exceptio dominii so fern statt, als sie in continenti kan probirt werden, *L. 40. de adqu. poss.*

7. Reg. III. Wenn ex Edicto recuperandæ possessionis contra violentum possessorem agirt wird, so kan regulariter die Exceptio dominii nicht opponirt werden, weil vor allen die causa possessionis zu tractiren, und der spoliirte zu restituiren ist, *L. 1. C. si per vim L. si quis ad se, C. ad L. Iul. de vi publ.*

8. Wiewohl auch diese Doctrin ihre Exceptiones leidet (1.) wenn der Actor welcher ex remedio recuperandæ possessionis geklaget, den super dominio excipirenden Reum admittiret, und darwider nichts repliciret hat, *L. naturaliter §. nihil comm. de adqu. poss.*

9. (2.) Wenn einer zugleich possessorio und petitorio agirt, so kan dem belangten Reo die defensio dominii wider das petitorium nicht

vera-

versagt werden, DORNSP. *in Syntagm. de probat. & Except. pag. 542.*

10. (3.) Wenn des Beklagten dominium iure & facto klar und euident ist, massen sodenn die Exceptio dominii nicht zu denegiren, *C. ex part. X. de restit. spol.*

11. (4.) Wenn in rem die Klage eingerichtet, so kan die Exceptio dominii opponiret werden, §. *omnium de Act. L. fin. C. de R. V.* OLDEND. *in Syllog. Except. pag. 75.*

12. Wenn die Exceptio dominii, besonders wenn sie vom Gegentheil willig admittiret worden, notorisch ist, so hält solche die Execution auf, *L. 3. §. ibid. ad exhib.* COLER. *Proc. exec. p. 4. c. 1. n. 141.*

13. Eine übliche Formul von dieser Exception kan folgende seyn:

Beklagter

Müsse mit Schmertzen sehen, welcher Gestalt Meuius sich seines eigenthümlichen und iure dominii zukommenden Ackers, unter einer prætextirten Possession, anmasse, und eine Inhibition, ihm daran nicht hinderlich zu seyn, auszubringen bemühet gewesen. Wenn aber Kläger seinen titulum possessionis noch nicht, weniger daß er zulänglich sey, ihn seines Iuris dominii zu entsetzen, bewiesen, er aber in continenti, wie hiermit geschiehet, seine Adquisition, und bishero ruhiges Exercitium dominii probiren könne: Als bittet er ihn dabey zu schützen, und

Gegen-

Gegentheil mit seiner und zumal nur vsurpirten Possession abzuweisen.

14. Man könte zwar noch mehrere Arten der peremtorischen Exceptionen, welche die Doctores und Aduocati pflegen anzuführen, allhier mit einrücken, wir wollen es aber bey den recensirten lassen, und von den übrigen nur etwas weniges in folgendem **Anhang** gedencken.



Anhang

Anhang
unterschiedlicher Klagen
welchen
gewisse EXCEPTIONES
können opponirt werden.

Es ist den Anfängern in der Iurisprudenz bekant, daß die Actiones eingetheilet werden in PRAEIVDICIALES, REALES ET PERSONALES, davon weitläuftig in meiner Einleitung zu denen Actionibus forensibus ist gehandelt worden, wie denn die beygesetzte paginæ solches werden anzeigen.

Unter die ACTIONES PRAEIVDICIALES werden referirt

I. ACTIO DE SPONSV, pag. 87. welcher folgende Exceptiones können opponirt werden, als:

1.) Conditionis non adimpletæ.
2.) Clandestinitatis.
3.) Deficientis consensus.
4.) Doli.
5.) Metus iusti.
6.) Simulationis.
7.) Nudorum tractatuum.
8.) Inhabilitatis compertæ.
9.) Stupri ante commissi.

10.)

10.) Superuenientis delicti grauissimi.
11.) Mutilationis membrorum.
12.) Binorum sponsaliorum.
13.) Nimiæ propinquitatis.
14.) Erroris substantialis.
15.) Ebrietatis.
16.) Conditionis adiectæ turpis.
17.) Inimicitiarum capitalium ab Actore causatarum.
18.) Status notabiliter mutati. &c.

FORMVLA EXCEPTIONIS CONDITIONIS NON ADIMPLETAE.

Beklagter

Ist zwar nicht in Abrede, daß er Klägerin die Ehe versprochen, auch diesfalls öffentlich Ehe-Verlöbnis mit ihr gehalten; Allein Klägerin wird und muß auch wissend seyn, daß selbige Beklagten, laut Abschriftlichen Ehe-Pacten, 2000. Rthlr. zu Fortstellung seiner Nahrung, ehe und bevor er mit selbiger sich trauen zu lassen obligiret baar zu bezahlen versprochen, wie denn auch Beklagter in Ansehung dieser Condition lediglich mit Klägerin in ein Ehe-Versprechen sich eingelassen. Dannenhero opponiret Beklagter Klägerin Exceptionem Conditionis non adimpletæ, und bittet ꝛc.

II. ACTIO REPVDII, p. 88. dieser kan opponirt werden die Exceptio:
1.) Reconualescentiæ.
2.) Reconciliationis.
3.) Renouationis.

4.)

4.) Quod actor in pari vitio hæreat.
5.) Quod actor ante sponsalia vitium obiectum sciuerit. &c.

FORMVLA EXCEPT. RECONVALESCENTIAE.

Beklagter

Muß mit gröster Gemüths-Bestürtzung ersehen, was Gestalt Klägerin das mit ihm getroffene Ehe-Verbündnis dadurch, daß er an seinem Leibe gantz unrein, und mit einem gefährlichen Schaden behaftet, zu cassiren vermeynet, und ihn deshalber actioniren wollen. Wenn denn aber diese Zunöthigung auf eine pure vexam hinaus lauft, angesehen Beklagter nach beygehendem mediciniſchen Attestate sub M. gantz rein und vollkommen gesund; Als bittet er Klägerin unbefugtem Suchen kein Gehör zu geben, vielmehr Beklagten von der Klage gäntzlich zu entbinden und loß zu zehlen, auch Klägerin in die Unkosten zu vertheilen.

III. ACTIO SEPARATIONIS, 92. wider diese kan opponirt werden die Exceptio:

1.) Deficientis probationis factæque a Reo iniuriarum deprecationis.
2.) Modicæ castigationis.
3.) Reconciliationis & remissionis.

FORM. EXCEPT. DEFIC. PROBAT. FACTAEQVE A REO INIVR. DEPRECAT.

Beklagter

Ist in seinem Gewissen überzeuget, daß er Klägerin seinem Ehe-Weibe niemalen et-

was, das wider die eheliche Pflicht lauffe, zugemuthet und angethan, welches zum Theil daraus abzunehmen, weil Klägerin nicht vermögend, nur das geringste von dem, was sie klagende vorgebracht, zu beweisen. Solte aber ja etwas, welches sich zwar Beklagter nicht erinnern kan, im Eyfer und Zorn, wie es zum öftern in den meisten Haushaltungen zu geschehen pfleget, vorgegangen seyn, so verspricht Beklagter daß er auch diesfalls hinkünftig seinen Eyfer und Zorn moderiren, und selbige in der Zucht, welche einem Ehe-Manne nach göttl. und natürlichen Rechten zukommet, eben so erhalten wolle; Gleichwie er wünschet, daß Klägerin sein Ehe-Weib ihm hinführo mit gebührendem Respect und behörigem Gehorsam begegnen werde: Bittet dannenhero, Klägerin mit ihrem leeren An- und Vorbringen dermalen ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch selbige dahin, daß sie Beklagten ihren Mann, auf eine solche einer christl. Ehe-Frauen zustehende Art tractiren solle, ernstlich zu vermahnen.

IV. ACTIO DIVORTII IN SPECIE, p. 89. welcher kan opponirt werden die Exceptio:

1.) Remissionis.
2.) Reconciliationis.
3.) Adulterii reciproci.
4.) Ignorantiæ.
5.) Maritum vel vxorem *causam* adulterio præbuisse.

FORM. EXCEPT. REMISSIONIS.

Be-

Beklagte

findet nicht, daß ihr Ehe-Mann Ursache habe, selbige, wegen ihres vormahligen Verhaltens, mit einer unnöthigen und ungegründeten Klage zu behelligen, angesehen Kläger zeithero und annoch bis diese Stunde ihr beständig ehelich beygewohnet, welches er auch hoffentlich nicht in Abrede seyn kan noch wird, mithin alles dasjenige, was etwan disfalls wider Bekl. vermeintlich auf dem Tapet gewesen, ihr von Klägern verziehen und vergeben; dahero opponiret Beklagte ihrem Ehe-Mann Klägern exceptionem remissionis, mit Bitte, vor Recht zu erkennen, und aussprechen zu lassen, daß Kläger mich seinem Suchen abzuweisen, und hingegen mit vor sein Ehe-Weib zu halten, auch mir ferner ehelich beyzuwohnen schuldig.

V. ACTIO DESERTIONIS, pag. 91. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Iustæ absentiæ.
2.) Dissimulationis.
3.) Loci non tuti. &c.

FORM. EXCEPT. IVSTAE ABSENTIAE.

Beklagter

hat gewiß mit Befremdung vernehmen müssen, daß sein Ehe-Weib N. als ob Beklagter von ihr sich heimlich wegbegeben, und sie böslich verlassen, fälschlich vorzugeben nicht nur sich unterstanden, sondern auch so gar von ihm geschieden zu seyn, und mit einem andern

sich zu verehligen gesuchet; da doch Klägerin mehr als zu wohl wissend, was vor triftige Ursachen ihn so lange von Hause abwesend zu seyn nöthigen, wie auch aus beygelegten Attestatis des mehrern erhellen wird: Dannenhero bittet Beklagter Klägern ob exceptionem iustæ absentiæ ab- und zur Ruhe zu weisen, den disfalls angestellten processum desertionis, hinwiederum zu cassiren, auch sey Klägerin Beklagten, ihrer Einwendung ungeachtet, ferner ehelich beyzuwohnen schuldig.

VI. ACTIO COHABITATIONIS, p. 87. und 88. dieser kan opponirt werden die Exceptio:

1.) Denegationis alimentorum.
2.) Sæuitiæ.
3.) Desertionis.
4.) Suspicionis de adulterio.

FORM. EXCEPT. DENEGAT. ALIMENT.

Beklagte

Muß sich höchlich wundern, daß Kläger mit einer unförmlichen Klage sich zu ihr zu nöthigen, und sich vergebliche Unkosten zu machen suchet; Nun ist zwar Bekl. nicht abredig, daß sie sich bereits vor etlichen Wochen zu ihren Eltern nach N. gewendet; allein es sey dieses aus keiner andern Ursache geschehen, als weil Kläger selbige mit nöthiger Kost und Kleidung zu versorgen, sich difficil erzeiget, angesehen sie bey ihm fast verhungern und gar crepiren müssen: Dannenhero bittet Beklagte Klägern ob exceptionem denegationis alimentorum

torum abzuweisen, und zugleich ad refusionem expensarum anzuhalten.

VII. ACTIO DE PARTV AGNOSCENDO oder ALIMENTARIA, p. 97. und 98. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Congressus cum aliis.
2.) Transactionis.
3.) Inopiæ.
4.) Impotentiæ naturalis ad concubitum.
5.) Quod tempus concubitus & natiuitatis non coincidant.

FORM. EXCEPT. CONGRESSVS CVM ALIIS.

Beklagter

Ersiehet mit Befremdung, daß Klägerin ihn, als ob er sie geschwängert, und sie dahero einen Sohn zur Welt gebohren, welchen er schuldig zu alimentiren, zu beschuldigen sich unterstehen wollen. Weilen aber bekant, und aus beygehendem eydlichen Atteſtate erhellet, daß Klägerin in öffentlichen Bordellen sich finden lassen, und vor Geld mit andern fleischlich vermischet: Opponiret Beklagter unbefugter Klägerin exceptionem congressus cum aliis, und bittet selbige mit ihrem Suchen refusis expensis abzuweisen.

VIII. ACTIO DE LIBERTATE oder LIBERALIS, p. 71. ist entweder *affirmatiua* oder *negatiua* s. *contraria*, beyde werden vtiliter applicirt, 73. 74. &c. der affirmatiuæ vtili wird opponirt die Exceptio:

1.) Pactionis.
2.) Dimissionis voluntariæ.
3.) Remissionis.
4.) Nimiæ sæuitiæ. &c.

FORM. EXCEPT. PACTIONIS.

Beklagter

Gestehet zwar, daß er einige Zeit hero auf Klägers Güthern, als dessen Unterthan, gewohnet, und die gewöhnliche Frohn-Dienste verrichtet. Nachdem er aber, laut des mit Klägern voriges Jahres errichteten Vortrags, vermöge dessen Kläger mit Beklagtem einig worden, daß Beklagter, wo er nur hin verlange, sich hinwenden möge, Freyheit wegzuziehen bekommen; Als opponiret Beklagter Klägern exceptionem pactionis, mit Bitte Klägern mit seinem wider den mit ihm errichteten Vergleich lauffenden Suchen, refusis expensis, abzuweisen.

Der negatiuæ s. contrariæ utili wird opponirt die Exceptio:

1.) Rei iudicatæ.
2.) Præscriptionis.
3.) Conuentionis.

FORM. EXCEPT. REI IVDICATAE.

Beklagtem

Kommet gewiß recht fremde vor, daß Kläger als ein Leibeiguer seine ihm schuldigen Dienste zu verweigern sich unterstehen, und disfalls eine rechtliche Klage übergeben wollen; da doch mehr als zubekant, daß Kläger vor

unge-

ungefehr 6. Jahren mit diesem seinem unbefugten Suchen durch ein disfalls gesprochenes und Rechts-kräftig gewordnes Urtheil abgewiesen, bey welchem er nicht nur es bewenden lassen, sondern auch bishero die schuldigen Frohn-Dienste gleich andern verrichtet; Dannenhero bittet Beklagter Klägern ob exceptionem rei iudicatæ wegen seines neuerlichen Suchens nicht zu hören, sondern Beklagten von der Klage gäntzlich zu entbinden und los zu sprechen, auch Klägern zu Erstattung aller disfalls aufgelauffenen Unkosten anzuhalten.

Unter die ACTIONES REALES werden referirt

I. Die REI VINDICATIO, p. 116. welcher opponirt wird die Exceptio
1.) Doli.
2.) Nominationis. pag. 118.
3.) Retentionis.
4.) Rei iudicatæ.
5.) Dominii.
6.) Rei venditæ.
7.) Præscriptionis.
8.) Non possideo, nec dolo possidere desii.
9.) Interitus rei.
10.) Pignoris.
11.) Propriæ confessionis aduersarii. &c.

FORM. EXCEPT. DOLI.

Beklagter

Gestehet Klägern kein Eigenthums-Recht, er wird auch solches mit Wahrheit nicht

behaupten können, den Fall gesetzet, er möchte zu seinem Behuf über kurtz oder lang etwas aufbringen, so hat doch Kläger sich vor Beklagten Abkäuffer in Bürgschaft eingelassen, derowegen die angestellte Klage wider Bekl. nicht statt findet; per *L. u. C. de Euict.* Demnach opponiret Bekl. Klägern exceptionem doli, und bittet ihn mit seinem widerrechtlichen Suchen zur Ruhe zu weisen, und in die solcher unnöthigen Klage wegen verursachten Unkosten zu vertheilen.

II. ACTIO PVBLICIANA, 137. und 138. dieser wird opponirt die Exceptio

1.) Dominii.
2.) Præscriptionis.
3.) Rei non vsucapibilis.
4.) Possessoris cum titulo.
5.) Deficientis tituli iusti ex parte actoris.
6.) Rei non traditæ vel furtiuæ.
7.) Rei alienari prohibitæ.
8.) Rei diuersæ.
9.) Doli. &c.

FORMVLA EXCEPT. DOMINII.

Beklagter

Hat vernommen, welcher gestalt Kläger eine vermeynte Publicianam in rem actionem wider ihn wegen eines Pferdes erhoben, und sich damit zu helffen vermeynet, daß er solches Pferd von einem Soldaten vor 6. Rthlr. erkauft; dieweil aber Kläger wohl gewust, oder doch leicht erachten können, daß gedachter Soldat

dat des Pferdes rechter Herr nicht sey; immassen er sonsten solches unter 24. Rthlr. da es doch Beklagten viel ein mehrers gekostet, nicht gegeben haben würde; Als opponiret er Klägern nebst der exceptione dominii auch die exceptionem scientiæ vendentem non fuisse dominum rei traditæ und bittet denselben in Vertheilung der Unkosten auch Ersetzung Bekl. disfalls habenden Interesse mit seiner elenden nichts würdigen Klage abzuweisen.

III. ACTIO PAVLIANA, 142. und 143. dieser wird opponirt die Exceptio

1.) Non competentis Actionis.
2.) Præscriptionis.
3.) Ignorantiæ.
4.) Solutionis debiti.
5.) Excusionis.
6.) Dotis. &c.

FORM. EXCEPT. NON COMPET. ACTION.

Beklagter

Hat nicht Ursach sich mit Klägern in rechtlichen Processs einzulassen, weil er nichts in fraudem desselben veräusert, und er Mittel genug hat, ihn und alle seine Creditores zu befriedigen, und wäre nicht gut, wenn er um weniger Schulden willen seinen Nutzen zu suchen gehindert werden sollte. Opponiret derohalben exceptionem non competentis actionis, und wenn ihn Kläger ex alio capite belanget, will er ihm besser als auf dismal zur Antwort stehen. ꝛc.

IV. ACTIO CONFESSORIA, 148. und 149. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Abusus.
2.) Libertatis.
3.) Præscriptionis.
4.) Confusionis.
5.) Remissionis.
6.) Actus contrarii.
7.) Rei interitus.
8.) Resolutionis iuris imponentis.
9.) Non præstationis præstandæ.
10.) Impedimenti ab ipso auctore causati. &c.

FORM. EXCEPT. ABVSVS.

Beklagter

Vermeynet Klägern nicht unrecht zu thun, daß er ihm länger auf seinem Eigenthum zu hüten nicht verstatten wollen, indem derselbe ihm bishero durch seinen Hirten solchen Schaden zugefüget, den er mit 12. Rthlr. nicht ersetzen würde, und ob Beklagter Klägern dessen schon gütlich erinnern lassen: so hat es doch alles nicht gefruchtet, dannenhero er ihm nicht unbillig 2. Ziegen, so ihm die Bäume geschälet, und die Heg-Reiser verderbet, pfänden lassen, gestehet ihm auch solches Hut-Recht weniger denn nichts, hoffet mit dieser exceptione abusus gehöret zu werden.

V. ACTIO NEGATORIA, 152. & seq. dieser wird opponirt die Exceptio

1.) Acquisitæ seruitutis.
2.) Possessionis.
3.) Priuilegii.
4.) Consuetudinis. &c.

FORM.

FORM. EXCEPT. ACQVIS. SERVIT.

Beklagter

Kehret sich an Klägers Suchen wenig, sintemal er in rechtmässiger Possession vel quasi der Huth-Trift-Gerechtigkeit am streitigen Orte ist, er hat sein Guth also erkauft, auch sich der Huth viele Jahre her des Klägers Vorfahren ungehindert daselbst gebrauchet, opponiret Klägern derowegen exceptionem acquis. seruit. und bittet der eingebrachten Klage ungehindert Beklagten bey seinem wohlhergebrachten Huth-Rechte zu schützen, Klägern aber in die disfalls verursachte Unkosten zu vertheilen.

VI. HEREDITATIS PETITIO, 160. &c. dieser wird opponirt die Exceptio

1.) Exclusionis.
2.) Præscriptionis.
3.) Exheredationis.
4.) Renunciationis.
5.) Possessionis cum titulo.
6.) Rei iudicatæ.
7.) Rei extinctæ.
8.) Deficientis Possessionis.
9.) Rei tempore mortis a Defuncto non possessæ.
10.) Possessionis singularis.
11.) Inhabilitatis.
12.) Testamenti rupti.
13.) - - irriti.
14.) - - destituti. &c.

FORM. EXCEPT. EXCLVSIONIS.

Be-

Beklagter

Hat sich der Erbschaft als nächster-Bluts-Freund und Anverwandter des verstorbenen billig angemasset, und weiß von keinem Testament, dessen sich Kläger zwar berühmt, aber solches noch zur Zeit nicht vorgezeiget, und da er sich dessen gleich unterfangen würde, so behält ihm Kläger seine darwieder habende rechtliche Nothdurft gleichwohl darwider bestermassen bevor, die von Klägern angeführte Gründe thun zur Sache nichts, er ist nur ein Schwager und kein Bluts-Freund, des vor dem Testator verstorbenen Weibes Güther sind auf den Mann verfallen gewesen, woran Kläger nunmehro keinen Theil hat, giebt er sich aber als ein blosser Legatarius, wie vermuthlich ist, an, alsdenn hat er nicht Macht, ein Inuentarium der Erbschaft zu fordern, sondern begnüget sich mit seinem Legat, da ihm eines beständig zukomt, bittet also Bekl. Klägern gestallten Sachen nach zur exhibition des Testaments anzuhalten, und wenn solches geschehen, will Beklagter ihm vlteriora. reseruiren.

VII. FIDEICOMMISSARIA HEREDITATIS PETITIO, 167. seq. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Approbationis rei iudicatæ.
2.) Renunciationis.
3.) Remissionis.
4.) Non competentis Actionis.
5.) Facti proprii. &c.

FORM.

FORM. EXCEPT. APPROBAT. &c.

Beklagter

Ist Klägern auf seine nun erst eingeschobene Klage zu antworten nicht schuldig, weil derselbe das Testament einmal gut geheissen, das ihme darinne beschiedene Legat angenommen, darüber quittiret, und also ipso facto approbiret, derowegen er ihm billig except. approbationis und facti proprii kräftig entgegen setzet, und daß er dabey acquiesciren müsse, vermittelst richterlicher Weisung, anzuhalten bittet, ꝛc.

VIII. POSSESSORIA HEREDITATIS PETITIO. 173. seq. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Contrariæ obseruantiæ.
2.) Legitimationis.
3.) Testamentariæ dispositionis.
4.) Statuti non obseruati.

FORM. EXCEPT. CONTRAR. OBSERVANT.

Beklagter

Meynt ein besser Recht als Klägre zu haben, denn was dieselbe von hiesiger Stadt Statuten eingeführet, solches ist per contrariam obseruantiam vorlängst aufgehoben, und keiner Widerlegung würdig, dannenhero verbleibet Bekl. bey den gemeinen Rechten so lange billig, bis Klägre ihre Sache besser zu Marckte bringen, bittet sie anders abzuweisen, und Bekl. bey seiner erlangten Possession zu schützen ꝛc.

IX. QVERELA INOFFICIOSI TESTAMENTI. 181. 182. &c. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Non

1.) Non competentis actionis.
2.) Non aditæ hereditatis.
3.) Repudiationis.
4.) Approbationis expreſſæ vel tacitæ.
5.) Præſcriptionis.
6.) Iuſtæ exheredationis.
7.) Sufficientis legitimæ.

FORM. EXCEPT. NON COMPET. ACTION.

P. P.

Kläger hat nicht Urſache ſeines Vaters letzten Willen anzufechten, indem ihme darinne ſein Kinder-Theil mit gutem Bedacht vorbehalten worden, da er aber davor halten möchte, als wäre ſein Vater ſchuldig geweſen ihme die gantze Erbſchaft zu überlaſſen, ſo wolle er nur ein wenig in ſich gehen, und betrachten, wie er ſich gegen ſeinen Vater bey deſſen Leben verhalten, alſo, daß er ihn wohl gar zuenterben Urſach gehabt hätte, welches jedoch Beklagter wiewohl mit groſſer Mühe abgewandt, darum ſetzet Beklagter Klägern exceptionem non competentis actionis entgegen, und bittet ihn abzuweiſen.

X. QVERELA INOFFICIOSAE DONATIONIS, 186. 187. &c. dieſer wird opponirt die Exceptio:

1.) Ingratitudinis.
2.) Agnitæ donationis.
3.) Præſcriptionis quinquennalis, *L. f. C. de inoffic. donat.*
4.) Donationis remuneratoriæ.
5.) Legitimæ incorruptæ. &c.

FORM.

FORM. EXCEPT. INGRATITVDINIS.

Beklagter

Gestehet Klägern keine legitimam, das Instrumentum donationis, so allhier in originali beygeleget wird, bezeuget klar, daß Kläger wegen seines dem Vater jederzeit bewiesenen Ungehorsams aus dessen Gütern mehr nicht als 100. Rthlr. gewarten solle, dieselbe erbeut sich Bekl. auszuzahlen, opponiret also demselben except. ingratitudinis, bittet ihn dahin zu halten, daß er mit dem, was ihm beschieden, vorlieb nehme, und Bekl. einige weitere Ungelegenheit nicht verursache, widrigenfalls behält er sich alle rechtliche Nothdurft bevor ꝛc.

XI. QVERELA NVLLITATIS, 190. &c. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Approbationis rei iudicatæ.
2.) Renunciationis.
3.) Remissionis.
4.) Non competentis actionis.
5.) Facti proprii.

FORM. EXCEPT. APPROBAT. &c.

Beklagter

Ist Klägern auf seine nur erst eingehobene Klage zu antworten nicht schuldig, weil derselbe das Testament einmal gut geheissen, daß ihme darinne beschiedene Lgat angenommen, darüber quittiret, und also ipso facto approbiret, derowegen er ihm billig exceptionem approbationis und facti proprii kräftigst entgegen setzet, und daß er dabey acquiesciren müsse,

ver-

vermittelst richterlicher Weisung anzuhalten bittet ꝛc.

XII. ACTIO SERVIANA, 194. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Doli.
2.) Impensarum.
3.) Excussionis.
4.) Remissionis.
5.) Pignoris soluti.
6.) Rei in fundum vel domum non illatæ.
7.) Rei non propriæ.
8.) Non factæ Locationis.
9.) Fideiussionis pro mercede oblatæ seu factæ.
10.) Mercedis solutæ s. compensatæ.
11.) Sufficientium bonorum.

FORM. EXCEPT. DOLI.

Beklagter

Hat sich über Klägers Bosheit billig zu beschweren, indem derselbe Beklagten seine Früchte zu verkauffen hindern will, da doch ihm wohl wissend, daß Bekl. mehr an Mobilien und fahrender Haab in sein Guth gebracht, als dasselbe würdig ist, geschweige, daß das wenige Pacht-Geld über die Helfte schon bezahlet. Beklagter ziehet sich solche unbescheidene Hinderung als eine Iniurie zu Gemüth, und wird dieselbe zu seiner Zeit zu ahnden nicht vergessen; Immittelst setzet er Klägern exceptionem doli entgegen, bittet ihn zu Erstattung Schadens und Unkosten anzuhalten, hingegen aber das sub & obreptitie ausgebrachte Verboth der

Früch-

Früchte wegen hinwiederum zu relaxiren und aufzuheben, ꝛc.

XIII. ACTIO QVASI SERVIANA, 194. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Iuris anterioris & potioris.
2.) Non competentis actionis.
3.) Liberationis.
4.) Præscriptionis.
5.) Remissionis.
6.) Renunciationis.
7.) Rei perditæ.
8.) Excussionis.
9.) Retentionis.

FORM. EXCEPT. IVRIS ANTER. ET POTIOR.

Beklagter

Kan Klägern wegen seines gesuchten Pfand-Rechts nichts einräumen, denn er solches Pfand lange vor ihm gerichtl. erhalten, und darauf 200. Rthlr. zu prætendiren hat, derowegen er ihm sein Ius anterius und potius entgegen setzet, mit Bitte, denselben an seinen Debitorem zu verweisen, Bekl. aber an seinem habenden Pfand-Recht unmolestiret zu lassen ꝛc.

XIV. INTERDICTVM SALVIANVM, 198. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Compensationis.
2.) Præscriptionis.
3.) Pignoris nulliter constituti.
4.) Non competentis actionis.
5.) Sufficientis possessionis aliorum bonorum.

6.) Numeratæ seu solutæ mercédis.
7.) Casus fortuiti, quod dolo seu furto res fuerint ereptæ.
8.) Sterilitatis.
9.) Præstitæ cautionis.
10.) Impensarum vel meliorationis.

FORM. EXCEPT. COMPENSATIONIS.

Beklagter

Kan sich nicht gnugsam verwundern, daß Kläger ihme seinen Nutzen zu suchen verwehren, und ihme den Verkauf der Früchte, woraus er ihm doch den Mieth-Zinß schaffen muß, hemmen will, zumal Bekl. an Mobilien ohne Ruhm mehr in das Gut gebracht, als es werth ist, auch darein allbereit so viel verwendet, daß ihm Kl. noch ein ansehnl. heraus geben muß, wenn die Pacht-Jahre zu Ende lauffen werden. Es scheinet aber Kl. sey gesinnet, Bekl. ein Anlehn abzuschwatzen, und ihn hernach auf dem Gute desto härter zu halten, welches ihm aber verhoffentl. nicht gelingen soll; darum setzet er ihm die exceptionem compensationis entgegen, welche in continenti zu erweisen, und beyzubringen ist, immassen Bekl. Klrn. hiermit eine Specification seiner ausgelegten Bau-Kosten vorleget, und da er deren nicht geständig seyn will, um commission zur Besichtigung der melioration und Abrechnung gehorsamlich ansuchet. ꝛc.

XV. INTERDICTVM VTI POSSIDETIS ET VTRVBI, 219. und 240. diesen wird opponirt die Exceptio:

1.) Pos-

1.) Possessionis clandestinæ.
2.) - - violentæ.
3.) - - precariæ.
4.) Dominii.
5.) Præscriptionis.
6.) Pignoris.
7.) Hypothecæ.
8.) Constituti.
9.) Iudicialis immissionis, & adiudicationis.

FORM. EXCEPT. POSSESS. CLANDEST.

Beklagter

Hat Klrn. nicht turbiret, er ist befugt, sein Recht zu gebrauchen, und das seinige quouis modo zu beschützen, er gestehet Klrn. keine possession, wessen derselbe sich bis anhero angemasset, das ist hinter Beklagtens Rücken geschehen, und pro actu clandestino zu halten, hingegen ist offenbar, und in continenti erweislich, daß Bekl. den Ort quæstionis von 10. 20. 30. Jahren her in Besitz gehabt, darauf Holtz gehauen, geschossen, gejaget, ohne männigliche Hinderung oder Eingriff, darum bittet er vielmehr Klrn. dahin anzuhalten, daß er Bekl. in seinem Possess vel quasi der Huth-Trift, und Jagt-Gerechtigkeit unturbiret lasse, und ihm caution de non amplius turbando bestelle; Alles mit Widererseßung der disfalls verursachten Unkosten.

XVI. INTERDICTVM QVORVM BONORVM, 207.

diesem wird opponirt die Exceptio:
1.) Possessionis cum titulo.

2.) Dominii.
3.) Præscriptionis.
4.) Non competentis actionis.
5.) Possessionis titulo singulari.
6.) Non habet locum contra debitores defuncti.
7.) Gradus proximioris.

FORM. EXCEPT. POSSESS CVM TITVLO.
P. P.

Kläger hat die Rechnung zu kurtz gemacht, und vermeynet, ein näherer Erbe als Beklagter zu seyn, da doch, wie aus beygeschlossener Genealogie, oder Geburths-Zeddel erscheinet, daß Bekl. einen gantzen Grad näher als Klr. ist; Gesetzt aber, jedoch nicht eingeräumet, daß Klr. nach dem Geistl. Recht, und dessen Supputation einen gleichen Grad prætendirte, und ihm also gleich zu gehen vermeynte, so hat doch Bekl. die exceptionem possessionis cum titulo vor sich, denn es ist der Verstorbene ihm wegen seiner Mütterlichen Ehe-Steuer, Paraphernal- und Schmuck-Gelder 1100. Rthlr. schuldig, und so lange er nicht contentirt wird, gestehet er keinem Menschen einen Pfifferling. Dannenhero sich Klr. auf diese exception zu beschlaffen, und wenn solches geschehen, auf Mittel zu dencken wissen wird, wie er Bekl. bezahle, worauf man ihm denn weiter Red und Antwort zu geben erböthig ist.

XVII. INTERDICTVM QVOD LEGATORVM, 208.

diesem werden opponirt die Exceptio:
1.) Doli.
2.) Non

2.) Non præstitæ vel recusatæ satisdationis.
3.) Approbationis
4.) Non competentis actionis.
5.) Tua non interest.
6.) Possessionis pro herede.
7.) Donationis mortis causa.
8) Prælegati.
9) Amissæ possessionis.
10.) Sufficientis hereditatis.
11.) Prohibitæ detractionis in Testamento.

FORM. EXCEPT. DOLI.

Beklagter

Ist Klägern keiner Falcidiæ geständig, die Erbschaft ist reich, und soluendo gnugsam, und da solches nicht wäre, so sind die Worte des Testaments klar, daß der Erbe sich aller Detraction enthalten solle; qua fronte will nun Klr. die Widererstattung des Legats von Bekl. begehren, da er weiß, daß er ihm dasselbe sobald wieder auszuhändigen schuldig ist; darum wird ihm hiermit exceptio doli obiiciret, qui dolo petit aliquid, quod cito restituere debet; Bittet also Beklr. Klrn. mit seinem neidischen Suchen nicht zu hören, vielmehr aber Bekln. bey dem, was ihm von Gott und Rechtswegen zugehöret, zu schützen, ꝛc.

XVIII. INTERDICTVM, NE VIS FIAT EI, QVI IN POSSESSIONEM MISSVS ERIT, 209. diesem wird opponirt die Exceptio:
1.) Immissionis illegitime factæ.
2.) Prioritatis.
3.) Dominii.

4.) Debiti soluti.
5.) Transactionis.
6.) Sub & obreptionis.
7.) Causæ non cognitæ.
8.) Iuris potioris.

FORM. EXCEPT. IMMISSIONIS ILLEGIT. FACTAE.

Beklagter

Kan nicht absehen, wie Klr. sich mit einer wider Recht erhaltenen gerichtl. Einweisung in seine Güter zu Einnehmung derselben behelffen, und ihn dahero de facto depossediren könne. Es ist Bekl. absens inauditus, indefensus condemniret worden, weshalber er sobald von solchem widerrechtl. Decret appelliret, und dahero billich wider alle eigenthätige attestata pendente hac lite zu beschützen seyn will; daß er sich nun in seiner Possession gehalten, und das seinige einen andern nicht inuadiren lassen wollen, hieran hat er gethan, worzu er von Rechtswegen befugt zu seyn vermeynet; darum er auch um Obrigkeitl. manutenentz Klr. zu inhibiren, daß er sich des Guts enthalten möge, bittet. ꝛc.

XIX. INTERDICTVM DE ITINERE ACTVQVE PRIVATO, 223. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Præcariæ.
2.) Violentiæ.
3.) Clandestinatis.
4.) Vitiosæ possessionis.
5.) Excessus in vtenda seruitute & reficiendo itinere.

6.) Da-

6.) Damni dati.
7.) Non denunciatæ refectionis.
8.) Præscriptionis.
9.) Conuentionis.
10.) Seruitutis remissæ vel venditæ.

FORM. EXCEPT. PRECARIAE.

Beklagter

Hat Klägern niemals einen Gang oder Trieb-Recht über seinen Acker zugestanden, und gesetzt, aber nicht eingeräumet, es hätte durch Conniuenz und Bittweise derselbe sich des Weges ein und das andere mal gebraucht, so ist doch daher ihme noch lange nicht zugelassen, daß er mit grossen Last-Wägen über seine besäeten Aecker fahren, und ihme die Früchte verderben dürfte. Dahero Beklr. Klrn. billich gepfändet, erachtet sich auch nicht schuldig, das Pfand wieder zu geben, es habe ihm denn derselbe allen verursachten Schaden ersetzet und gut gethan, auch zugleich gnugsame Caution bestellet, daß er inskünftige sich solchen Weges, den er ihm hinfort durchaus nicht weiter gestatten will, enthalten wolle. Bittet derohalben Klrn. hierzu anzuweisen, und behält sich alle disfalls habende rechtliche Nothdurft bevor. ꝛc.

XX. INTERDICTVM DE AQVA QVOTIDIANA, 225. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Casus necessitatis, cui indulgendum.
2.) Vsus aquæ.
3.) Intercessionis aquæ ductus.
4.) Casus inopinati.
5.) Vitandi damni.

6.) Alternationis.
7.) Factæ divisionis.

FORM. EXCEPT. CASVS NECESSITATIS, CVI INDVLGEND.

Beklagter

Hoffet, er sey nicht zu verdencken, wenn er in gegenwärtiger dürren Zeit auf sich und sein Vieh mehr, als auf seines Nachbarn Bestes siehet, quia charitas incipit a se ipsa, & nemo tenetur cum suo proprio incommodo seruire, so lange, als man sich mit einander hat behelffen können, hat Klr. freylich des Wassers genossen, und Bekl. wolte ihm solches gern noch ferner gönnen, dafern es ohne sein Verderben geschehen könte. Derowegen klage Klr. Bekln. nicht, sondern die heisse und truckene Zeit an, und sehe, was er dadurch gewinnen wird; daferne Gott mehr Wasser bescheren wird, will ihm Bekl. davon gerne etwas mittheilen, jetzo heisset es: necessitas facit licitum, quod alias licitum non esset. Er bittet um Absolution von der angestellten Klage, oder um Verstattung einer Frist von 6. Wochen, da indessen der Himmel vielleicht sich geneigter erweisen, und einen guten Regen bescheren wird. ꝛc.

XXI. INTERDICTVM DE FONTE, RIVIS ET CLOACIS, 228. 229. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Non præstitæ cautionis faciendi damni.
2.) Clandestinatis.
3.) Precariæ. &c.

FORM.

FORM. EXCEPT. NON PRAESTITAE CAVTIONIS.

Beklagter

Hat ihm nie vorgenommen, Klrn. in Reinigung seiner Anzucht zu hindern, dieweil er aber hierdurch ihm vielerley Unflath auf seinen Hof machet, so hat er von ihm Versicherung der wieder Ausräumung begehret, so er ihm aber abgeschlagen. Wird nun Klr. sich zu solcher Caution bequemen, alsdenn mag er auch ohne Klage mit Austragung der Unsauberkeit fortfahren, widrigenfalls bittet Bekl. Klrn. darzu Gerichtl. anzuhalten, damit er sich der Gebühr bescheiden, und zu fernerm Unwillen nicht selbst Anlaß geben möge. ꝛc.

XXII. INTERDICTVM VNDE VI, 215. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Dominii.
2.) Præscriptionis.
3.) Non competentis actionis.
4.) Rei iudicatæ.
5.) Decreti Magistratus.
6.) Constitutæ hypothecæ.
7.) Abusus possessionis.
8.) Spolii.
9.) Quod prius vi deiecerit.

FORM. EXCEPT. DOMINII.

Beklagter

Weiß von keinem gewaltsamen Einfall, sondern daß er gute Leute zu sich genommen, daß seinige zu recuperiren, so ihm unbillicher Weise vorenthalten worden, hat er gethan, da-

mit er selbsten nicht in Unglück kommen und gerathen möchte, weil er sich befahren müssen, daß Kl. sein Unrecht nicht erkennen, noch sich durch gute Worte lencken lassen würde, unterdessen ist niemanden einiges Leid wiederfahren, auch nicht einmal einige Bedrohung vorgegangen, Bekl. sitzet in dem seinigen, und worzu er Recht hat, ist auch erböthig, Klrn. jederzeit vor Gerichte zu stehen, wenn er seine Klage ordentlicher Weise wider ihn anzustellen gemeynet seyn wird. Opponiret ihm also exceptionem dominii, und räumet Klrn. an dem Gut im geringsten nichts ein, will auch allenfalls Schadens und Unkosten halber gnugsame Bürgschaft bestellen, bittet um Abweisung des Klrs. und Obrigkeitl. Schutz bey seiner dermahleins erlangten wohl titulirten Possession.

XXIII. INTERDICTVM DE AQVA ET AQVA PLVVIA ARCENDA, diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Possessionis.
2.) Casus fortuiti.
3.) Fluxus naturalis.
4.) Damni non facti.
5.) Seruitutis.
6.) Non competentis actionis.
7.) Præscriptionis.
8.) Erroris.
9.) Ignorantiæ.
10.) Casus fortuiti.

FORM. EXCEPT. POSSESSIONIS.

Bey

Beklagter

Hat nichts neues in seinem erkauften Gute des Wassers halber gemacht, sondern es also, wie es itzo ist, gefunden, und hält davor, daß Klrs. Land als unten gelegen der Ober-Länderey diese Seruitut zu præstiren schuldig sey, stellet es jedoch an seinen Ort, und hat nicht Ursach, eine Aenderung zutreffen, wo er nicht zuvor Hand angeleget hat; Excipiret wider Klr. ex titulo possessionis vel quasi, kan auch noch zur Zeit davon nicht abstehen, es erweise denn Klr. ein anders, worwider er sich doch einen Gegen-Beweis und alle Rechtl. Nothdurft vorbehält. ꝛc.

XXIV. ACTIO EX CAN. REDINTEGRAND. 216.

dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Dominii.
2.) Retentionis.
3.) Non competentis actionis.
4.) Rei extinctæ.
5.) Rei perditæ.
6.) Subhastationis.
7.) Autoritatis publicæ. &c.

FORM. EXCEPT. DOMINII.

Beklagter

Hat vernommen, was Klr. vor eine Klage *ex canon. redintegr.* eingebracht, und weil derselbe noch lange nicht dargethan und erwiesen, daß das Bild, so Bekl. ohnlängst einem Jubilirer abgekauft, und nicht von Silber sondern weissen Glocken-Speise gegossen, auch über drey Rthlr. nicht werth ist, aus dem benamten Klo-

ster

ster gestohlen, und eben dasjenige, so er in Händen hat, sey, auch weder Zeit, Stunde, noch andere Umstände dabey angemeldet worden. So gestehet er Klrn. keines Eigenthums, sondern behält es billig titulo emtionis, bis Klr. eine bessere Nachricht, als bisher geschehen, disfalls geben wird, dieweil ihm aber an solchem Bilde wenig gelegen, so ist er erböthig, gegen Erstattung des Kauf-Geldes das Bild von sich zu geben. Hoffet, es sey billig, und Klr. allenfalls dahin zu weisen, im widrigen behält sich Bekl. alle Rechtl. Befugnis bevor, und will sich durch dis sein freyes Erbieten in nichts præiudiciret haben. ꝛc.

XXV. INTERDICTVM DE TABVLIS EXHIBENDIS, 210. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Tua non interest, seu deficientis interesse.
2.) Deficientis seu non confecti Testamenti.
3.) Consecutæ æstimationis.
4.) Negatæ possessionis.
5.) Non probatæ testatoris mortis. &c.

FORM. EXCEPT. TVA NON INTEREST.

Beklagten

Kömt befremdl. vor, daß Klr. von ihm seines Vaters seel. Testament zu exhibiren begehret, da er doch weder Verwandter noch Erbe ist, ihme auch daraus nimmermehr etwas gebühren kan, immassen er durch nichts bescheinigen wird, daß der Testator einige Freundschaft mit ihm gepflogen, vielweniger er gegen denselben

denselben sich dergestalt verdienstl. gemacht, daß einer Vergeltung oder Erkentnis würdig gewesen; darum setzet ihm Bekl. die Exceptionem: Tua non interest künftig entgegen, und bittet ihn mit seinem unerhebl. Suchen abzuweisen, und in die Strafe temere litigantium zu vertheilen, ꝛc.

XXVI. INTERDICTVM NE QVID IN LOCO PVBL. 212. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Dominii & liberæ administrationis.
2.) Præscriptionis.
3.) Rescripti Principis.
4.) Consuetudinis.
5.) Iniuriarum.

FORM. EXCEPT. DOMINII ET LIB. ADMIN.

Beklagter

Hält den Ort, worauf er gebauet, vor keine Land-Strasse, sondern vor sein Eigenthum, worauf er nach seinem Belieben zu schalten und zu walten hat, obgleich hierunter jemanden nicht nach Willen geschiehet, und Kir. solches aus Neid zu widersprechen ihme vornehmen darf. Opponiret derohalben exceptionem dominii und liberæ administrat. und bittet Klr. mit seiner unerhebl. Klage abzuweisen, ꝛc.

XXVII. INTERDICTVM DE SVPERFICIEBVS, 211. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Non impleti contractus.
2.) Finitæ concessionis.
3.) Conuentionis.
4.) Non soluti salarii.

5.) Pos-

5.) Possessionis vitiosæ.
6.) Vi, clam, aut precario interemtæ superficiei.
7.) Vi fluminis.
8.) Vi incendii.
9.) Ruinæ.
10.) Terræ motus.
11.) Si Reus sit mortuus.

FORM. EXCEPT. NON IMPLETI CONTR.

Beklagter

Gestehet Klrn. keine Possession seiner Brandstätte, er opponiret demselben exceptionem non impleti contractus. Denn ob wohl Klr. ihme Bekl. 50. Rthlr. ausgezahlet, daß er auf solche Brandstätte bauen und dieselbe bewohnen möchte, so ist sie doch über 500. Rthlr. werth, immassen auch Klr. solche dergestalt angenommen, daß er sich hiernechst mit Bekl. auf ehrlicher Leute Erkentnis der Billigkeit nach abfinden wolle: Demnach aber bis daher nichts daraus worden, und Bekl. Klrn. die Stätte um 50. Rthlr. nicht lassen kan, so hat er gnugsames Recht gehabt, ihn an dem Aufbau zu hindern, will auch darwider nochmahls gerichtl. protestiret, und ihm alle rechtl. Nothdurft vorbehalten haben. ꝛc.

XXVIII. INTERDICTVM QVOD VI AVT CLAM, 232. diesem wird opponirt die Exceptio:
1.) Non competentis actionis.
2.) Deficientis prohibitionis.
3.) Damni non secuti.
4.) Præ-

4.) Præscriptionis annalis.
5.) Remissionis.
6.) Obiatæ cautionis. &c.

FORM. EXCEPT. NON COMPETENTIS ACTION.

Beklagter

Gestehet nicht, daß er heimlich oder wider Verboth gebauet, vielweniger, daß er vermittelst solchen Baues Klr. zuviel und unrecht gethan. Er bauet auf seinen Grund und Boden, und weil er seines Rechtes sich gebrauchet, thut er niemanden zu wehe, es beruffet sich Bekl. auf den Augenschein, und ist bereit Klrn. Satisfaction zu leisten, dafern er den geringsten Titel eines habenden Rechts erweisen wird; derowegen er ihm die Except. non competentis actionis entgegen setzet, und Klrn. zur Ruhe zu weisen, bittet.

XXIX. INTERDICTVM DE LIBERIS EXHIBENDIS, 238. 239. diesem wird opponirt die Exceptio:
1.) Immoderatæ sæuitiæ.
2.) Hospitalitatis seu iuris hospitii.
3.) Propriæ voluntatis.
4.) Iuris Magistratus.
5.) Patriæ potestatis.
6.) Non soluti Lytri ob redemtionem ab hostibus.
7.) Affectus paterni, in cognatis, tutoribus, Præceptoribus.
8.) Ob iustam causam.
9.) Conuentionis.
10.) Sequestrationis.

11.)

11.) Commiserationis

FORM. EXCEPT. IMMODERATAE SAEVITIAE.

Beklagter

Ist nicht gesonnen, Klrs. Kind ihme oder einem andern vorzuhalten, sondern was er thut, geschichet aus bloßer commiseration, weil Klr. dasselbe zeithero so elend gehalten, und mit Schlägen und Fußtreten unmenschlich tractiret, setzet dahero wider seine Klage exceptionem immoderatæ sæuitiæ, und erachtet sich Bekl. das Kind heraus zugeben nicht schuldig, es habe denn Klr. vorhero gnugsame caution, daß er es, wie einem Vater gebühret, christlich und bescheidentlich halten wolle, geleistet. ꝛc.

XXX. INTERDICTVM DE MIGRANDO, 241. diesem wird opponirt die Exceptio:

1.) Incompetentis actionis.
2.) Non solutæ pensionis vel pro parte tantum solutæ.
3.) Retentionis.
4.) Factæ deteriorationis.
5.) Facti s. conuentionis.
6.) Migrationis ad tempus.
7.) Rerum alienarum fundo inhærentium.
8.) Rei oppignoratæ ex alia causa.

FORM. EXCEPT. INCOMPETENT. ACTION.

Beklagter

Kan Klägern das seinige darum nicht verabfolgen lassen, weil er ihm ausser dem Pacht-Gelde, das er ihm zwar erleget, 300. Rthlr. gelie-

geliehenen Geldes schuldig worden, und ihme davor alle das Seinige gerichtlich verpfändet. Dieweil denn in solcher Sache die actio ex interd. de migrando nichts wircken kan, indem solch interdictum nicht von dem Anleihen, sondern allein von der Miethe redet; Als opponiret Bekl. Klägern exc. incompetentis actionis, und bittet zu erkennen und auszusprechen, daß derselbe ihn entweder bezahlen, oder sich nicht verdriessen lassen solte, wenn Beklagter sich des iuris retentionis gebrauchet, bis und so lange ihm anderweit gnugsame Versicherung geschehen möge ꝛc.

Unter die ACTIONES PERSONALES werden referirt

I. CONDICTIO CERTI EX MVTVO, 246. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Non numeratæ pecuniæ.
2.) Solutionis.
3.) Compensationis.
4.) SCti Macedoniani.
5.) Vsurariæ prauitatis.
6.) Turpis vel iniustæ causæ.
7.) Donationis.
8.) Renunciationis.
9.) Literarum moratoriarum.
10.) Cessionis bonorum.
11.) Non factæ versionis.
12.) Præscriptionis 30. annorum.

FORM. EXCEPT. NON NVMERATAE PEC.

Beklagter

Hat vernommen, was Kläger vor eine Forderung an ihm prætendiret. Dieweil er aber derselben nicht geständig, Kläger auch nimmermehr erweisen wird, daß er ihm einen Heller Geldes sein Lebtage geliehen hätte, immassen er auch darüber keinen Buchstaben in Ewigkeit wird aufzeigen können, sondern das Geld, so er ihm bisher jährlich ausgezahlet, rühret aus einer andern Ursache her, und ist kein Zins, als opponiret Bekl. Klägern exc. non numeratæ pecuniæ und bittet, ihn mit seiner nichtigen Klage abzuweisen, und in die disfalls verursachten Unkosten zu verdammen, ꝛc.

II.) ACTIO COMMODATI DIRECTA, 252. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Rei commodatæ a Domino vindicatæ.
2.) Non solutæ pensionis vel pro parte tantum solutæ.
3.) Nondum finiti vsus.
4.) Retentionis.
5.) Casus fortuiti.
6.) Satisfactionis.
7.) Non competentis actionis.
8.) Damni iniuria alterius vel sine culpa commodatario dati.
9.) Quod solius commodantis gratia commodatum interuenerit.

FORM. EXCEPT. REI COMMOD. A DOM. VINDIC.

Be-

Beklagter

Gestehet, daß er von Klägern einen silbernen Becher zu seiner Kindtauffe unlängst geliehen; Nachdem aber Sempronius bey solchem Taufmahl sich nebst andern geladenen Gästen eingefunden, und aus solchem Becher ohngefehr getruncken, an demselben aber eines Zeichens gewahr worden, daß er in die N. Erbschaft gehöre, immassen solcher Becher eine geraume Zeit daraus vermisset, und nicht ausgefraget werden können; So hat er denselben Bekl. unwissend mit sich nacher Haus genommen, und ihn beschehener Erinnerung ungeachtet bis dato nicht zurück geben wollen, mit der Antwort, der Becher gehöre ihm zu, und wer ihn um denselben anspräche, dem wolle er zur Antwort stehen, dieweil denn in Rechten versehen, quod actio commodati locum non habeat, si rem alienam commodatam dominus vindicet a commodatario, so lässet Beklagter Klägern und Sempronium disfalls zusammen, und bittet ihn indessen ex lite zu lassen, und von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden ꝛc.

III. ACTIO COMMODATI CONTRARIA, 255. 256. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Negligentiæ crassæ & supinæ.
2.) Ignorantiæ.
3.) Erroris.
4.) Sumtuum immodicorum & superfluorum.

5.) Vſus proprii.
6.) Non competentis actionis.

FORM. EXCEPT. NEGLIG. CRASSAE, ET IGNOR.

Beklagter

Siehet, daß er vor ſeine Gutwilligkeit und chriſtliche Liebe mit Undanck belohnet, und noch darzu mit unverſchämten Proceſſen angegriffen werden will. Er lebet aber der Hofnung zu den Rechten, es werde Klägern dieſer Streich nicht angehen, denn daß die Fäſſer, ſo er Klägern zu Einfüllung ſeines Weins aus gutem Hertzen geliehen, nicht rein geweſen, ſolches hätte Kläger leichte wahrnehmen können, wenn er als ein fleiſſiger Hauswirth darnach zeitlich ſehen, und dieſelbigen reinigen laſſen, und iſt Bekl. ſolches zu thun nicht verbunden geweſen, zumal er nicht gewuſt, wie es damit beſchaffen; darum opponirt Beklagter Klägern exceptionem negligentiæ craſſæ & ſupinæ, auf ſeiner Seite aber exceptionem ignorantiæ, und bittet ihn, mit ſolcher ſeiner Haderſucht nicht zu admittiren, vielmehr aber denſelben zu einem beſſern Danck und Beſcheidenheit anzuweiſen ꝛc.

IV. ACTIO DEPOSITI DIRECTA, p. 260. dieſer wird opponirt die Exceptio:

1.) Reſtitutæ rei depoſitæ.
2.) Dominii.
3.) Perditi depoſiti ſine culpa & dolo depoſitarii.
4.) Non competentis actionis.

5.) Re-

5.) Retentionis ob impensas.
6.) Pacti de alia re restituenda. &c.

FORM. EXCEPT. RESTIT. REI DEPOS.

Beklagter

Hat einen versiegelten Kasten von Klägern empfangen, und ist ihm unwissend gewesen, was darinnen verwahrlich gelegen, solchen Kasten hat Kläger unversehret an der Siegelung empfangen, dahero bekümmert sich Beklagter wenig darum, ob etwas daraus verlohren sey oder nicht; ihm ist nichts weder vorgezeiget, noch zugezehlet worden, dahero er auch davor zu stehen sich nicht schuldig erachtet per ea quæ tradit CARPZ. *Lib. 2. Resp. 69.* Bittet also um absolution cum refusione expensarum.

V. ACTIO DEPOSITI CONTRARIA, 266. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Expensarum non factarum.
2.) Remissionis.
3.) Pacti de non petendo.
4.) Damni voluntarii.
5.) Expensarum inutilium, nec necessariarum.
6.) Culpæ.
7.) Rei depositæ haud custoditæ

FORM. EXCEPT. EXPENS. NON FACTAR.

Beklagter

Verwundert sich, daß Kläger ihm sein depositum unter dem Deckel einiger Unkosten vorzuenthalten sich unterfangen will, da er doch auf solch depositum nichts aufgewendet,

sondern der Kasten, worinnen die wenigen Kleinodien gelegen, ist mit Klägers eigener Baarschaft und Mitteln angefüllet gewesen. Beklagter zweifelt, daß er sonsten einen Heller seiner Sachen halber ausgegeben haben würde, erbeut sich aber endlich gutwillig zu einem recompens, worinnen er sich doch nicht schätzen lassen will, und erwartet rechtlichem Ausspruch.

VI. ACTIO PIGNORATITIA DIRECTA, 271. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Rei oppignoratæ non extantis.
2.) Non secutæ solutionis.
3.) Dominii.
4.) Emtionis.
5.) Compensationis.
6.) Retentionis.
7.) Amissionis.
8.) Pignoris in solutum dati.
9.) Rei oppignoratæ debitori legatæ.
10.) Præscriptionis. &c.

FORM. EXCEPT. REI OPPIGN. NON EXTANT.

Beklagter

Weiß von keinem Pfande, das Kläger bey ihm zu fordern hätte, er hat solch Pfand in der Erbschaft nicht funden, das Inuentarium meldet nichts davon, Klägern hätte gebühret, seines Orts zu vigiliren, wer die Schuld zu bezahlen, oder sich sonsten bey des creditoris Lebzeiten anzumelden, Bekl. hat probabilem ignorantiam vor sich, ist auch erböthig, dafern es ihm auferleget werden solte, eydlich zu erhal-

halten, daß er solch Pfand nicht in seiner Gewalt habe, noch dasselbe gefährlicher Weise von Händen kommen lassen ꝛc.

VII. ACTIO PIGNORATITIA CONTRARIA, 272. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Doli mali.
2.) Scientiæ.
3.) Remissionis.
4.) Non competentis actionis.
5.) Solutionis.
6.) Sumtuum non necessariorum.
7.) Pignoris æstimatio dati.
8.) Pignoris ab illo creditore deteriorati.

FORM. EXCEPT. DOLI MALI.

Beklagter

Hat Klägern ein gut vollständig Unterpfand gegeben, die Kette ist vorhero beym Goldschmiede besichtiget, probiret und auf 200. Rthlr. geschätzet worden, wie dessen Zeugnis lit. A. klar ausweiset, diese Kette aber, so Kläger vorzeiget, ist Bekl. unbekant, auch nie in seinen Händen gewesen; Derowegen ihm ungelegen, Messing um Gold einzutauschen, und sich dergestalt hintergehen zu lassen; Es opponiret Beklagter Klägern exceptionem fraudis & doli mali, und bittet ihn anzuhalten, daß er das ihm zugestellte wahre Pfand exhibire ꝛc.

VIII. ACTIO EX STIPVLATV, 276. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Ingratitudinis.
2.) Non competentis actionis.
3.) Inutilis stipulationis.

4.) Doli vel fraudis.
5.) Metus.
6.) Erroris.
7.) Non factæ interpellationis.
8.) Legitimi impedimenti.
9.) Casus fortuiti.
10.) Stipulationis sub conditione, &c.

FORM. EXCEPT. INGRATITVD. &c.

Beklagter

Hat aus freyem ungezwungenem Willen Klägern einige Jahr hero 50. fl. geschencket, nicht daß er daraus ein Handwerck machen, und sich auf ewig ihm zu einen Pacht-Bauer und Frohn-Knecht verbinden wolte; Ob er nun wohl noch ferner seine Freygebigkeit gegen Klägern erwiesen hätte, so ist doch derselbe nach der Zeit so insolent und hochmüthig worden, daß er Bekl. mit schimpflichen Worten, ob habe er ihm sein Leben gerettet, davor er ihm ein kahles Mägde-Geld zuzettelte, hin und wieder auszutragen sich unterstehen dürffen; darum erkennet sich Beklagter nicht weiter schuldig, ihm als einem undanckbaren das Seinige zuzuwenden, sondern setzet ihm exceptionem ingratitudinis und non competentis actionis entgegen, bittet ihn mit seinem vergeblichen Gesuch abzuweisen, und Bekl. zu absoluiren.

IX. ACTIO STIPVLATAE DOTIS PETENDAE, dieser wird opponirt die Exceptio:
1.) Prodigalitatis mariti.
2.) Non secutarum nuptiarum.

3.) In-

3.) Incertæ quantitatis.
4.) Doli.
5.) Sæuitiæ mariti.
6.) Depauperationis eius, qui dotem promisit.
7.) Si filia facta sit heretica.

FORM. EXCEPT. PRODIGAL. MARITI.

Beklagter

Hält mit Herausgebung der Ehestiftung nicht unbillig an sich, weil Kläger alle das Seinige verthut, sich in vergebliche Schulden setzet, und sein Weib nebst 6. kleinen Kindern derweilen darben lässet, also, daß wenn Beklagter dieselben bisher nicht gekleidet, und ihnen mit Väter- und Grosväterl. Hülffe nicht beygesprungen, dieselben vorlängst hätten verderben, und das Bettel-Brodt essen müssen; Dieweil denn bey solcher wahren Beschaffenheit Beklagter hoch anstehet, seinem Eydam etwas zu seiner Verschwendung an die Hand zu geben, vielmehr aber solches Geld seiner Tochter und Kindes-Kindern zum Besten bey sich zu behalten gedencket; Als bittet er Klägern zur Ruhe zu weisen.

X. ACTIO STIPVLATAE DOTIS REPETENDAE, dieser wird opponirt die Exceptio:
1.) Non numeratæ dotis.
2.) Adulterii.
3.) Malitiosæ desertionis.
4.) Accepti Dotalitii.
5.) Præscriptionis.

FORM. EXCEPT. NON NVMER. DOTIS.

Beklagter

Gestehet der Klägern keiner eingebrachten Ehe-Steuer, sie kan nicht erweisen, daß ein Heller von dem Ihrigen in ihres verstorbenen Mannes Gewalt kommen, setzet man ihr derhalben exceptionem non numeratæ dotis entgegen, und bittet sie mit ihrem nichtigen Suchen, bis sie ein anders, wie zu Recht erheblich, beygebracht, nicht zu hören.

XI. ACTIO FIDEIVSSORIA, 279 dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Fideiussionis condit. & ad certum tempus restrictæ.
2.) Excussionis.
3.) Diuisionis.
4.) Cedendarum actionum.
5.) Pacti cum debitore principali.
6.) Inhabilitatis personæ.
7.) Rei turpis, vt si adolescens luxuriosus pro meretrice intercedat.
8.) Solutionis vel liberationis debitoris.
9.) Causæ durioris.
10.) Conditionis non adimpletæ.
11.) Deficientis animi intercedendi.
12.) Causæ diuersæ.
13.) Temporalis obligationis. &c.

FORM. EXCEPT. FIDEIVSSION. COND. ET AD &c.

Beklagter

Hat sich vor N. in Bürgschaft nicht anders eingelassen, als wenn derselbe zwischen Ostern

Ostern und Pfingsten nicht zahlen würde, er sodenn bis dahin, vor die Schuld stehen solte; es hat auch derselbe anders nicht gemeynet, als Kläger würde seines Orts vigiliret, und seine Schuld vorlängst eingetrieben haben, daß er aber solches unterlassen, und nunmehro nach des debitoris Flucht sich an Bekl. erholen will, da sagt man nein darzu, sondern opponiret ihm die exceptionem fideiussionis conditionatæ & ad certum tempus adstrictæ, bittet um absolution &c.

XX. ACTIO EMTI, 285. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Non soluti pretii.
2.) Mutui dissensus.
3.) Metus.
4.) Doli.
5.) Casus fortuiti.
6.) Contractus non perfecti.
7.) Simplicis.
8.) Inhabilitatis mercis, nimirum rei sacræ, &c.
9.) Læsionis vltra dimidium.
10.) Rei non sic sed aliter gestæ.
11.) Inhabilitatis personæ, v. g. pupilli. &c.
12.) Deficientis instrumenti.
13.) Deficientis consensus domini Feudi & agnatorum.
14.) Inhibitionis iudicialis. &c.

FORM. EXCEPT. NON SOLVTI PRETII.

Beklagter

Erinnert sich zwar, daß Kläger mit ihm unlängst einen Kauf-Contract wegen seines Hauses geschlossen und ihm dabey versprochen so bald 100. Rthlr. anzugeben und ihn darneben bey dem Gottes-Kasten mit 300. fl. zu entnehmen; dieweil er aber weder die 300. fl. durch eine neue eingelangte obligation auf sich genommen, noch die verheissene 100. Rthlr. bezahlet, sondern Beklagten darmit an ungewisse Schulden angewiesen, die er durch kostbare Rechtfertigung erst einzutreiben hätte, wormit ihm denn wenig gedienet; Als bittet Beklagter Klägern zuförderst zu seiner Schuldigkeit anzuweisen, und wenn solches geschehen, wird es denn weder dieser Klage, noch anderer Zwangs-Mittel bedürffen, widrigenfalls gestehet Beklagter keines Kaufs, und wird nicht zu verdencken seyn, wenn er rem & pretium zugleich fahren zu lassen anstehet ꝛc.

XXI. ACTIO EMTI RESCISSORIA LEGALIS, 305. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Ego tecum non contraxi, ego non sum nominatus in instrumento.
2.) Renunciationis iuratæ.
3.) Scientiæ.
4.) Doli.
5.) Præscriptionis.
6.) Læsionis modicæ.
7.) Reductionis monetæ.
8.) Temporis contractus.
9.) Casus necessitatis.

10.) Sup-

10.) Supplementi soluti & nouæ transactionis imprimis iudicialis.
11.) Venditionis sub hasta.
12.) Tertii possessoris.

FORM. EXCEPT. EGO TECVM NON CONTRAXI &c.

Beklagter

Erachtet sich unverbunden, Klägern auf seine angestellte Klage zu antworten, sintemal er mit Klägern nicht contrahiret, ihm ist unbewust, was sein Verkäuffer, so nunmehr todt, vor das Haus gegeben, und wie er mit Klägern gehandelt habe, der Kauf-Brief bindet ihn nicht, wer weiß, in was vor einem Zustande damals das Haus gewesen, es ist auch nach der Zeit viel hinein verbauet, und darinnen gebessert worden, dieweil denn die action *ex L. 2. C. de resc. vend.* contra tertium possessorem nicht statt findet, so opponiret Beklagter Klägern die Exception: Ego cum te non contraxi, & non sum nominatus in instrumento, bittet darauf zu erkennen, und Klägern mit seinem allzuspäten Suchen abzuweisen, ꝛc.

XXII. ACTIO EMTI RESCISSORIA CONVENTIONALIS, dieser wird opponirt die Exceptio:
1.) Præscriptionis, vel temporis elapsi.
2.) Doli.
3.) Mutuæ conuentionis.
4.) Rei deterioratæ.
5.) Rei venditæ, oppignoratæ, vel grauatæ.
6.) Fructuum perceptorum.
7.) Con-

7.) Conuentionis limitatæ sub conditione quadam.

FORM. EXCEPT. PRAESCRIPTIONIS, &c.

P. P.

Kläger hat mit Zurückgebung des Gartens, so ihm Beklagter verkauft, zu lange gewartet, die Zeit ist im Frühlinge verflossen gewesen, und weil er siehet, daß das Obst dieses Jahr nicht gerathen, so gereuet ihn der Kauf, welches aber Bekl. ungelegen, denn er nunmehro binnen Jahr und Tag einen andern Käufer nicht erlangen kan, derowegen stellet Kläger demselben exceptionem doli, insonderheit elapsi temporis, oder termini entgegen, gestehet ihm an der Klage nicht einen Pfifferling, und bittet ihn ein vor allemal abzuweisen ꝛc.

XXIII. ACTIO REDHIBITORIA, 296. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Morbi manifesti & in oculos incurrentis.
2.) Vitii superuenientis.
3.) Præscriptionis.
4.) Scientiæ.
5.) Non competentis actionis.
6.) Pacti.
7.) Vitii leuioris, nec impedientis vsum rei.
8.) Venditionis fiscalis.
9.) Morbi a venditore indicati.
10.) Renunciationis huius actionis.

FORM. EXCEPT. MORBI MANIFESTI, &c.

Be-

Beklagter

Hat Klägern sein Pferd nicht im Sacke verkauft, sondern ihm dasselbe am hellen Tage vorgeritten, der Mangel ist unter den 4. Haupt-Mängeln nicht begriffen, und von geringer Importanz, es ist das Geld, so dafür bezahlet, dennoch zwiefach werth, und schadet ihm an der Arbeit nichts, so stehet auch dahin, ob das Pferd den Mangel nicht erst nach dem Kauf bekommen, denn Beklagter nie dergleichen davon gespühret, bittet dahero zu erkennen, daß die actio redhibitoria wider ihn nicht statt habe, sondern der Kauf zu bekräftigen, und Beklagter zu absoluiren sey, alles cum restitutione impensarum &c.

XXIV. ACTIO QVANTI MINORIS, 293. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Quod vitium nullius sit momenti.
2.) Vitii post venditionem contracti.
3.) Præscriptionis.
4.) Scientiæ.
5.) Venditionis.
6.) Rei donatæ.
7.) Pacti.

FORM. EXCEPT. QVOD VIT. NVLL. SIT MOM.

Beklagter

Saget auf Klägers nichtige Klage, daß das verkaufte Pferd des Geldes noch alle Stunden werth sey, und wenn es jung wäre, müste es noch zweymal so viel gelten; daß es

ein

ein wenig zuckt, komt von der Kälte her, Kläger gebrauche seinen Fleis daran, so wird ihm nichts schaden, Beklagter hat von diesem Zucken nichts gewust, und die wenigen Wochen, als er das Pferd gehabt, ist disfalls an dem Pferde nichts zu spühren gewesen; Dahero denn die angestellte Klage zu Boden fällt, massen Beklagter um absolut. von derselben gebührenden Fleisses bittet ꝛc.

XXV. ACTIO VENDITI, 289. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Cautionis præstandæ.
2.) Implementi.
3.) Rei non traditæ.
4.) Non subsecutæ traditionis vacuæ seu liberæ possessionis.
5.) Instantis euictionis.
6.) Pacti.
7.) Mutui dissensus.
8.) Contractus non recte celebrati.
9.) Compensationis.
10.) Subsecutæ redhibitionis.

FORM. EXCEPT. CAVTION. &c.

Beklagter

Hat Klägern sein Kauf-Geld nicht vorenthalten, er verhoffet aber nicht zu verdencken zu seyn, wenn er sich versiehet, daß ihme wegen des verkauften Hauses hiernächst keine Gefahr entstehe, denn ob Kläger wohl die Gewährschaft versprochen, so ist er doch mit vielen Schulden verhaftet, stecket in Armuth,

und

und Beklagter wird bedrohet, daß die Creditores zu diesem Hause, so ihnen verpfändet worden seyn soll, greiffen wollen; würde aber Kläger Beklagten gnugsam angesessene annehmliche Bürgen Caution leisten, daß er Beklagten auf allen Fall vertreten, und schadloß halten wolle; alsdenn und eher nicht erbeut er sich die völlige Auszahlung zu verschaffen..

XXVI. ACTIO VENDITI EX IN DIEM ADDICTIONE, 321. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Simulationis.
2.) Omissæ denunciationis.
3.) Non competentis actionis.
4.) Non oblatæ melioris conditionis.
5.) Paratæ adiectionis pretii.
6.) Si prior emtor idem pretium, quod posterior, præstare paratus sit.
7.) Interuenientis mortis venditoris.

FORM. EXCEPT. SIMVLATIONIS.

Beklagter

Ist nicht schuldig von dem einmal getroffenen Tausch abzustehen, denn ob er sich wohl erinnert, daß solcher auf gewisse Masse, wenn nemlich binnen Jahr und Tag ein besserer Käuffer sich anmelden würde, geschlossen, so ist doch diese Bedingung nicht erschienen, noch dargethan, daß jemand mehr vor den verkauften Garten geben wolle; Des Klägers Schwagers Vorgeben bestehet dahero in offenbarem Ungrund, weil jedermann bekant, daß derselbe bey gar keinen Mitteln ist, sondern mit Bezah-

lung seiner Schulden gnug zu thun hat, und also diesen Kauf nicht thun kan; opponiret Beklagter derohalben Klägern exceptionem simulationis, und bittet den Kauf nunmehr pro pura venditione zu erkennen, und Klägern mit seinem Suchen abzuweisen.

XXVII. ACTIO VENDITI EX L. COMMISSORIA, 326. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Factæ obligationis.
2.) Pretii petiti.
3.) Post mortem accepti.
4.) Deficientis moræ.
5.) Factæ prohibitionis publicæ.
6.) Si nemo sit cui soluatur.
7.) Non præstitæ euictionis.
8.) Præstitarum vsurarum post Leg. Commissoriam.
9.) Acceptæ partis pretii.

FORM. EXCEPT. FACTAE OBLIGAT.

Beklagter

Lässet sich nicht irren, was Kläger wider ihn ex pacto L. Commissor. klagend angeführet, denn obgleich das vorgezeigte document richtig, so hat doch Kläger Bekl. bey dem Kauf-Schlag ausdrücklich versichert, daß wenn nach Jahr und Tag er mit dem völligen Kauf-Geld etwan nicht ankommen könte, er solches gegen Vergünstigung auf ein paar Jahr wohl stehen lassen wolle, und da Kläger solches Erbiethen ins Leugnen setzen würde, will er solches hiermit in sein Gewissen geschoben haben; Es ist aber Kläger erböthig, die Helfte solches Kauf-Gel-

des

des jetzo baar zu erlegen, die andere Helfte aber die zwey Jahr richtig zu verzinsen, und verhoffet damit zugelassen, und gehöret zu werden, ꝛc.

XXVIII. ACTIO LOCATI, 349. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Propriæ culpæ.
2.) Propriæ indigentiæ.
3.) Non solutæ pensionis.
4.) Pacti.
5.) Renunciationis.
6.) Rei locatæ peremtæ vel euictæ.
7.) Deficientis culpæ locatoris.
8.) Impossibilitatis.
9.) Abusus rei locatæ.
10.) Refectionis necessariæ.

FORM. EXCEPT. PROPR. CVLPAE.

Beklagter

Hat Klägern an dem Gebrauch seines vermietheten Hauses nicht gehindert, ist es auch noch zu thun nicht gesonnen, alleine Kläger will alles gar zu accurat und eigentlich haben, und eher nicht einziehen, bis ihm alles nach seinem Sinn eingerichtet sey. Nun hat Beklagter mit den Seinigen in diesem Hause über 20. Jahr gewohnet, und darinnen an Bequemlichkeit den geringsten Mangel nicht gehabt, dannenhero hätte er vermeynet, es würde auch Kläger sich mit solcher Gelegenheit begnügen lassen, und hätte sich dieser Klage Beklagter gar nicht vermuthet, vielweniger daß er wider besser Gewissen einig Interesse wegen nicht aptir-

ten Wohnung an ihm suchen solte. Beklagter beruffet sich auf den Augenschein, und hat das Haus mit den Seinigen vor einem halben Jahr geräumet, opponiret ihm derowegen propriam culpam, und bittet ihn dahin zu compelliren, daß er einziehen, oder das Mieth-Geld, gleich ob er das Haus bewohnet, bezahlen müsse ꝛc.

XXIX. ACTIO CONDVCTI, 340. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Non adimpleti contractus.
2.) Retentionis.
3.) Remissionis.
4.) Pacti.
5.) Locationis non finitæ.
6.) Non competentis actionis.
7.) Hypothecæ constitutæ.

FORM. EXCEPT. NON ADIMP. CONTR.

P. P.

Kläger hat kein Mieth-Geld zu fordern Ursach, weil Beklagter die besten Gemächer im Hause bishero nicht allein verschlossen, und ihm wider seinen Willen noch andere Mieth-Leute übern Hals geführet, sondern auch zuletzt nach vollendeter Mieth-Zeit gar ausgetrieben; wenn denn die Rechte dem Mieth-Manne disfalls insonderheit beystehen: Als opponiret Beklagter Klägern except. non adimpleti contractus, und bittet Klägern in Ersetzung des ihm hierdurch zugefügten Schadens zu vertheilen ꝛc.

XXX.

XXX. ACTIO PRO SOCIO, 355. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Non adimpleti contractus.
2.) Renunciationis.
3.) Mutui dissensus.
4.) Non competentis actionis.
5.) Beneficii competentiæ.
6.) Inficiationis societatis.
7.) Inæqualitatis.
8.) Rei turpis.
9.) Doli.
10.) Negligentiæ.
11.) Inhabilitatis socii.
12.) Socii mortis.
13.) Deficientis conditionis.
14.) Publicationis bonorum socii.
15.) Negotii finiti.
16.) Rei interitus.
17.) Bonorum hereditariorum.
18.) Renunciationis intempestiuæ.

FORM. EXCEPT. NON ADIMPLET. CONTR.

Beklagter

Kan zwar nicht läugnen, daß er mit Klägern in eine Gesellschafts-Handlung getreten, dieweil aber derselbe Zeit solcher Handlung sich um nichts bekümmert, und alles gehen lassen, wie es gangen ist, dahero Bekl. den Zweck, welchen er durch solche Gesellschaft gesuchet, nicht erlangen mögen, vielmehr aber in Schaden und Verlust gesetzet worden; Als weis er

auch Klrn. anitzo nicht zu willfahren, sondern setzet ihm die Exceptionem non adimpleti contractus entgegen, und gestehet ihm an dem wenigen Gewinst, den er von der neul. Handlung eingezogen, weniger als nichts, rechnet seine bisher gethane Dienste und Bemühung, wobey Klr. die Hände in den Schooß geleget, weit höher, und bittet Klrn. von seinem unbilligen Suchen abzuweisen, qui enim non laborat, non manducet. Will auch lieber von der gemeinen Handlung gar abstehen, als einem andern dergestalt vorarbeiten, und ihn mit seiner Mühe und Schaden bereichern, ꝛc.

XXXI. ACTIO MANDATI DIRECTA, 362. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Impossibilitatis.
2.) Reuocationis.
3.) Non competentis actionis.
4.) Deficientis Interesse.
5.) Rei turpis mandatæ.
6.) Extincti mandati mandantis morte.
7.) Mandati per alium completi.
8.) Factæ melioris conditionis.
9.) Rei peritæ sine culpa mandatarii.

FORM. EXCEPT. IMPOSSIBILITATIS.

Beklagter

Ist in Ausrichtung dessen, so ihm aufgetragen, durch Kranckheit und andere Zufälle, denen er nicht wehren können, verhindert worden, und derowegen ausser aller Schuld begriffen, opponiret except. impossibilitatis, und bittet um Absolution, &c.

XXXII.

XXXII. ACTIO MANDATI CONTRARIA, 366. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Impensarum immodicarum.
2.) Reuocationis.
3.) Culpæ.
4.) Excessus.
5.) Commissi delicti & inde subsecutæ pœnæ.
6.) Casus fortuiti.
7.) Non redditæ rationis de administratione.

FORM. EXCEPT. IMPENSAR. IMMODIC.

Beklagter

Ist seinem Mandatario an den aufgewendeten Unkosten etwas zu geben nicht schuldig, es hätte der aufgetragene Kauf ohne einige Kosten geschehen können. Klr. hat Spiel-Leute gehalten, gefressen und gesoffen, worzu Bekl. Beutel nicht hingelanget, bittet dahero ihm deshalber gebührende Remonstration zu thun. ꝛc.

XXXIII. ACTIO EMPHYTEVTICARIA, 369. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Inficiationis qualitatis Emphyteuticæ.
2.) Præscriptionis.
3.) Approbationis.
4.) Pactionis.

FORM. EXCEPT. INFIC. QVALIT. EMPHYT.

Beklagter

Kan Klrn. in das durch seine eigene Schuld verwirckte Erb-Zins-Gut nicht einlassen, indem derselbe ohne sein Wissen und Einwilli-

gung sich unterstehen dürffen, solches Gut nicht allein an einen verlauffenen Wirth zu verkauffen, sondern ihn auch zu versichern, Beklr. hätte kein Theil an dem Gute, und wäre er ihm den Erb-Zins zu reichen nicht schuldig. Wenn denn solche inficiatio nebst dem dabey waltenden offenbaren contemtu Dominii in den Rechten klare Masse giebet, daß das Erb-Zins-Gut ipso iure verfallen; Als hat Beklr. bey solcher alienation billig vigiliret, und der præuention in Erlangung dessen possess gespielet, bittet dahero Klrn. abzuweisen.

XXXIV. ACTIO EXERCITORIA, 580. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Dati in non causam.
2.) Præscriptionis.
3.) Doli.
4.) Fraudis.
5.) Mandati in causa.
6.) Deficientis necessitatis.
7.) Maioris, vel superflui crediti.
8.) Inhabilitatis personæ.

FORM. EXCEPT. DATI IN NON CAVSAM.

Beklagter

Saget auf Kl. wider ihn eingebrachte Klage kürtzlich, daß er seinen Factor Titium in Specerey-Sachen gebrauchet, demselben aber nie befohlen, eintzige Wolle einzukauffen, und damit zu handeln, zumalen Bekl. sich auf die Wolle nicht verstehet, auch die Zeit seines Lebens nicht einen Stein in seinem Hause gehabt,

darum

darum muß ihm unschädlich seyn, daß Kl. als dem wohl bewust, daß Bekl. nicht mit Wolle, sondern Specerey-Waaren handele, seinem Factor dergleichen frembde Waaren anvertrauet; Bittet also Klrn. an seinen Factor, mit dem er gehandelt, zu verweisen, ihn aber von der Klage zu absoluiren und loszusprechen. ꝛc.

XXXV. ACTIO TVTELAE DIRECTA, 414. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Redditæ iam rationis.

2.) Approbationis. &c.

FORM. EXCEPT. REDDITAE IAM RATION.

Beklagter

Hat seine Vormundschaft aufrichtig verwaltet und seine Rechnung einmal übergeben, daß aber Kl. dieselbe nicht annehmen wollen, und indessen darzwischen kommen, daß solche Rechnung in Bekl. Hause verbrannt; Als kan er ihm nun keine andere Rechnung aus seinem Kopfe machen, sondern opponiret ihm exceptionem redditæ rationis, hoffet, er sey ihm keine fernere Antwort zu thun schuldig. ꝛc.

XXXVI. ACTIO TVTELAE CONTRARIA, 415. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Præpostterationis.

2.) Non redditarum rationum.

FORM. EXCEPT. PRAEPOSTERATIONIS.

Beklagter

Hat vernommen, was Klr. sein gewesener Vormund vor eine Rechnung wider ihn

eingegeben und darneben an Kosten, so er Zeit währender Vormundschaft aufgewendet haben will, prætendiret. Nun hat man sich wohl zu verwundern, daß Klr. da er jederzeit baare Mittel in der Hand gehabt, von dem seinigen (so doch nicht vermuthlich) etwas vor Bekl. hergeschossen zu haben, vorgeben darf. Dieweil aber die Kosten theils unnützlich, theils übermäßig, theils unerweislich, er auch über dis seine andere Haupt-Rechnung noch nicht überliefert; Als will Bekl. derselben vor allen Dingen erwarten, obiiciret exceptionem præpostérationis, und achtet sich noch zur Zeit ihme zu antworten nicht schuldig.

XXXVII. ACTIO COMMVNI DIVIDVNDO, 443.

dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Retentionis & rei non diuisibilis.
2.) Iam factæ diuisionis.
3.) Pacti de non diuidendo.
4.) Alienationis.
5.) Præscriptionis.
6.) Non competentis actionis.

FORM. EXCEPT. RETENT.

Beklagter

Kan keine Theilung eingehen, weil er erst vor 2. Jahren auf seine eigenen Kosten ein grosses in die gemeinen Güter verwandt, und zum wenigsten noch darinnen zu lassen, bis er das Seine wieder heraus nehmen kan, immassen ihm denn exceptio retentionis disfalls nicht unbillich zu statten kömmet. Solte sich aber Kl. hierzu nicht lencken lassen wollen, so will zwar

Bekl.

Bekl. die Theilung nicht allerdings wehren, dieweil aber Hauß und Hof sich nicht füglich theilen lässet, sondern durch die diuision keinem Theil etwas nütze seyn würde, als bittet er ratione rei non diuisibilis Kl. zur Ruhe zu weisen. ꝛc.

XXXVIII. ACTIO FINIVM REGVNDORVM, 132.

dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Non competentis actionis.
2.) Transactionis.
3.) Interuentionis viæ vel fluminis.
4.) Pacti.
5.) Præscriptionis.
6.) Rei modicæ.
7.) Non factæ turbationis.
8.) Prædii vrbani.

FORM. EXCEPT. NON COMPET. ACTION.

Beklagter

Hat aus der communicirten Klage ersehen, wessen sich N. wegen unrichtiger Reinsteinigung seiner Aecker in Fellthal beschweret; Nun weiß Beklr. als der sein daran stossendes Land erst vor kurtzen Jahren erkauft, der Gegend-Beschaffenheit zwar eigentlich nicht, er hält aber davor, daß der gemeine Weg und Land-Strasse, so darzwischen gehet, Rein- und Steins-Platzes zur Gnüge vertrete, also daß Klr. und Beklr. nicht nöthig haben, darüber viel disputirens zu machen, und weil in den Rechten expresse versehen, daß die actio finium regundorum solchenfalls nicht statt finde; Als

bittet

bittet er unbefugten Klrn. cum refusione expensarum a limine Iudicii abzuweisen.

XXXIX. ACTIO FAMILIAE HERCISCVNDAE, 134.

dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Inhabilitatis.
2.) Collationis.
3.) Diuisionis iam factæ & approbatæ.
4.) Rei iudicatæ.
5.) Præscriptionis.
6.) Non competentis actionis.
7.) Ætatis minoris.

FORM. EXCEPT. INHABILITATIS.

Beklagte

Haben vernommen, welcher Gestalt ihr jüngster Bruder als Kl. auf die Erbtheilung der väterlichen Verlassenschaft dringet. Nun könten sie diese Theilung ihres Orts wohl geschehen lassen; dieweil aber noch viel gesamte Schulden auf der Erbschaft haften, und ihr Vater in seinem Testament ausdrücklich befohlen, daß die Güter, ehe und bevor solche Schulden abgetragen, nicht getheilet werden solten: Als können sie auch darein nicht willigen, weil ihres verstorbenen Vaters Ehre und guter Name auf contentirung der creditoren haftet, ihnen Bekl. auch heut oder morgen einige Verantwortung aufgeladen haben würde, daferne der jüngste, wie er willens ist, seinen Antheil zu Gelde machen, und ihnen die Schulden über dem Halse lassen solte, bitten dahero, ihn zu Haltung fernerer communion bis dieser Punct erörtert, zu bescheiden. ꝛc.

XL.

XL. CONDICTIO CAVSA DATA CAVSA NON SECVTA, 458. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Per me non stetit.
2.) Casus fortuiti.
3.) Impossibilitatis.
4.) Non competentis actionis.
5.) Impedimenti iusti.
6.) Pœnitentiæ.
7.) Donationis.
8.) Rei perditæ.
9.) Causæ non expressæ.

FORM. EXCEPT. PER ME NON STETIT.

Beklagter

Hat seinen möglichen Fleiß angewandt, Klrn. zu vergnügen, und trägt keine Schuld, daß ihme nach dessen Verlangen noch nicht geholffen werden können; Gleichwohl ist noch Hofnung und wird Klr. sich zu gedulden wissen, bis die Zeit ein besseres zeigen wird. Indessen opponiret er ihm exceptionem per me non stetit, mit Bitte, Klrn. a limine Iudicii zu repelliren, und daß er Bekln. vergeblicher Weise nicht beunruhigen möge, anzuweisen.

XLI. CONDICTIO SINE CAVSA, 462. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Quod turpiter dederit.
2.) Casus fortuiti.
3.) Impossibilitatis.
4.) Non competentis actionis.
5.) Impedimenti iusti.
6.) Pœnitentiæ.
7.) Donationis.
8.) Rei

8.) Rei perditæ.
9.) Cauſæ non expreſſæ.
10.) Per me non ſtetit.

FORM. EXCEPT. QVOD TVRPIT.

DEDER.

Beklagter

Hat die 100. Rthlr. darum von Klrn. nicht empfangen, daß er der Tugend nachſtreben, und der Laſter hingegen ſich entſchlagen ſolte, ſondern vielmehr um der Urſachen willen, daß er einer Maitreſſe bey welcher Kl. in Liebe lieget, aber bisher keine audienz erlangen können, müßig gehen ſolle; Weil er davor gehalten, daß Bekl. bey derſelben in beſſerm Vernehmen, und alſo ihm im Wege ſtünde, erachtet ſolches alles vor ein Geſchenck und bedancket ſich dargegen gerichtl. wie er ſich vorher gegen Klrn. auſſer Gerichte bedancket hat. Daß aber Kl. gleichwol jenes Orts nicht gehöret worden, und noch mehr aus Verdruß ſein Geſchenck condiciren will, das iſt Bekln. nicht gelegen, und opponiret ihm derowegen turpitudinem dantis, geſtehet ihm nichts, und bittet um abſolution, &c.

XLII. ACTIO DE RECEPTO, 464. 465. dieſer wird opponirt die Exceptio:

1.) Non competentis actionis.
2.) Factæ proteſtationis ſe non velle.
3.) Vis maioris.
4.) Caſus fortuiti.
5.) Prædictionis ſeu admonitionis, ut quisque res ſuas ſeruaret.
6.) Si alii datum ſit.

7.) Ex-

7.) Extra nauim, diuersorium, stabulum damnum sit datum.
8.) Si extra suum negotium caupo quid receperit.

FORM. EXCEPT. NON COMPETENT. ACTION.

Beklagter

Kan vor den Knecht, welcher das Pferd entritten, nicht stehen, denn er an seinem Brodt nicht gewesen, noch zum Stalle angenommen worden. Kl. hat Bekln. nicht gesagt, daß er ein Pferd habe, auch keinen Hafer oder Heu von ihm begehret, dahero kan er ihm davor nicht gut seyn, der Knecht hat auch das Pferd nicht in Bekln. sondern in seines Nachbarn Stall gezogen, darum opponiret er Klrn. exceptionem non competentis actionis, und bittet um Entbindung von der angestellten Klage, ꝛc.

XLIII. ACTIO IVDICATI, 471. dieser wird opponirt die Exceptio:
1.) Sub conditione latæ sententiæ.
2.) Transactionis post sententiam.
3.) Nouiter emergentis probationis.
4.) Nouationis.
5.) Pacti de non petendo.
6.) Solutionis.
7.) Compensationis.
8.) Oblationis.
9.) Satisdationis.
10.) Cessionis bonorum.
11.) Inopiæ debitoris.
12.) Beneficii competentiæ.

13.) Leu-

13.) Leuterationis.
14.) Appellationis.
15.) Ober-Leuterationis.
16.) Supplicationis.
17.) Reuisionis.
18.) Nullitatis.
19.) Restitutionis in integrum.
20.) Temporis angusti.
21.) Ordinis.
22.) Si ab immobilibus executio initium faciat.
23.) Si in res quibus commode debitor carere non potest, executio fiat.
24.) Causæ non cognitæ.
25.) Priuilegiatorum bonorum & aliorum.
26.) Rei litigiosæ.
27.) Rei feudalis.
28.) Rei oppignoratæ.
29.) SCti Macedoniani.
30.) SCti Velleiani.

FORM. EXCEPT. SVB CONDIT. LATAE SENTENT.

Beklagter

Kan nicht in Abrede seyn, daß zwischen ihm und Klrn. ein rechts-kräftiger Bescheid in Schuld-Sachen ergangen, des Inhalts: Daß Bekl. Klrn. die 100. Rthlr. Capital nebst 4. Jährigen Zinsen zu zahlen schuldig, er könte und möchte denn erweisen, daß er solche 100. Rthlr. seinem Sohne, so nunmehro verstorben, vor 4. Jahren selbe seinem Vater gegen Zurückgebung der Obligation zuzustellen entrichtet.

tet. Dieweil aber solche Clausul den Bescheid gnugsam limitiret und modificiret, also daß Beklm. die Exceptio sub conditione latæ sententiæ zu statten komt, und er daher billich zu sagen Ursach hat, nimium properas Marcelle, sintemal er sich hiermit zum Beweis offeriret, daß die 100. Rthlr. quæstionis bezahlet seyn, und er Klrn mit weiter nichts verhaft bleibe; Als bittet Beklr. Klrn. mit seinem allzufrühzeitigen Gesuch abzuweisen, und ihm, daß er, welcher Gestalt Beklr. die solutionem debiti darthun werde, mit Gedult erwarten möge, zu bedeuten. ꝛc.

XLIV. ACTIO AD EXHIBENDVM, 30. 560. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Tua non interest seu deficientis Interesse.
2.) Repetitæ vel semel iam factæ exhibitionis.
3.) Rei non amplius possessæ.
4.) Rei interitæ, aut deficientis facultatis exhibendi.
5.) Cautionis indemnitatis nondum præstitæ.
6.) Pacti.
7.) Doli.
8.) Iurisiurandi.

FORM. EXCEPT. TVA NON INTEREST SEV DEFIC. INTER.

Beklagter

Hat vernommen, was massen Kl. einen Becher, den er in Händen hat, ihm vorzuzeigen begehret; Weil denn Bekl. diesen Becher

von seinen Eltern ererbet, solcher auch ein altes Erbstück, so länger als 100. Jahr bey dem N. Geschlecht gewesen ist, also, daß Klr. weder Gewinn noch Verlust noch einigen andern Anspruch an solchem Becher haben mag; Als opponiret Bekl. Klrn. exceptionem: Tua non interest exhiberi. Ziehet sich die gesuchte exhibition als eine Iniurie zu Gemüthe, will sie hiernechst vindiciren, und bittet Klrn. mit seinen frevelhaften Suchen abzuweisen, ꝛc.

XLV. ACTIO FVNERARIA, 411. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Sumtuum immodicorum & non probatorum.
2.) Donationis.
3.) Necessitatis.
4.) Non competentis actionis.
5.) Prohibitionis heredis.
6.) Sumtuum immodicorum in contumeliam defuncti. &c.

FORM. EXCEPT. SVMTVVM IMMOD. &c.

P. P.

Er ist des verstorbenen Erbe und Bluts-Freund nicht, es seynd wohl nähere Freunde da, an welchen Kl. seine ausgelegten Leich-Kosten suchen kan. Zudem hat der Abgestorbene ausser Zweifel seine Mobilien und Sachen hinterlassen, worvon er wohl hätte begraben werden können. Es ist ein fleißiger und sparsamer Mensch gewesen, der seines Bleibens des Orts gehabt, und muß vor allen Dingen Red und Antwort, wo solches alles hinkommen, gegeben

geben werden; Man giebt das Geld so vor die lange Weile nicht hin, sondern es gehöret mehr darzu, ehe man auf Interesse und Unkosten klaget, zugeschweigen, daß man auch gelinder gehen, und so grosse Kosten nicht aufwenden sollen. Darum gestehet Beklr. Klägern. weder Anspruchs noch Bezahlung, sondern bittet blosser Dinge um Entbindung von der angestelten Klage, und mag sich Kläger an den andern Gefreundten, wo er was zu sprechen, erholen. ꝛc.

XLVI. ACTIO EX EDICTO, QVOD QVISQVE IVRIS &c. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Iuris diuersi.
2.) Doli mali.
3.) Imprudentiæ.
4.) Sub & obreptionis.
5.) Talionis.
6.) Iuris constituti sed abrogati.
7.) Non subsecuti effectus executionis seu refusionis.
8.) Quod iussu superioris.
9.) Iuris singularis seu priuilegii.
10.) Vtilitatis publicæ.
11.) Diuersitatis casuum.
12.) Motus proprii principis.
13.) Quod non suo sed alieno nomine impetrauerit.
14.) Duplicatæ retorsionis.

FORM. EXCEPT. IVR. DIV. ET DOLI MALI.

Beklagtem

Kömt lächerlich vor, daß Kl. sich darum mit

der Bezahlung der ihm schuldigen Gelder aufhalten, und deshalben 5. Jährige Frist durch seine Vorklage erschleichen will, weil Bekl. vor etlichen Jahren ein Quinquennell erhalten, und dahero er ihm 5. Jahre nachsehen müssen. Es heisset aber: circumstantiæ variant ius, Bekl. ist dazumahl durch Unglück ohne sein Verschulden in Abfall seiner Nahrung gerathen, und hat sich noch nicht völlig erholet, daferne ihn nun diejenigen, so bey guten Mitteln seyn, und dergleichen Ursache nicht vorzuwenden haben, stecken lassen und nicht bezahlen wolten, würde er nimmermehr auf einen grünen Zweig kommen, noch seinen Credit retten können. Derowegen opponiret er Klrn. exceptionem iuris diuersi und doli mali, mit Bitte, dessen nichtiges Vorgeben nicht zu attendiren, sondern ihm zu dem Seinigen schleunig zu verhelffen, immassen er denn hierbey seine Summarische Executions-Klage wider frühzeitigen und aufgeworfenen Klr. eingewendet haben will, ꝛc.

XLVII. ACTIO EX EDICTO, SI QVIS IVS DICENTI NON OBTEMP. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Iuris quæsiti.
2.) Iustæ & legitimæ causæ & impedimenti.
3.) Non fundatæ iurisdictionis.
4.) Factæ appellationis ad superiorem.
5.) Restitutionis in integrum.
6.) Supplicationis.
7.) Querelæ falsi.
8.) Mandati iniusti.

9.) Nul-

9.) Nullitatis sententiæ.
10.) Termini angusti.
11.) Tardæ aut penitus non factæ insinuationis.
12.) Pœnæ insolitæ & intolerabilis.
13.) Sub & obreptionis.
14.) Denegatæ iustitiæ.
15.) Suspecti iudicis.
16.) Ignorantiæ iuris.
17.) Casus fortuiti.

FORM. EXCEPT. IVR. QVAES. ET FACTAE APPELLAT.

Beklagter

Saget, daß klagender Fiscal mit seiner Straf-Einforderung zu frühe komme, denn Bekl. gestehet ihm keines Ungehorsams, er hat sein Recht vor sich, und opponiret ihm exceptionem iuris quæsiti, darum er auch dem unbilligen Straf-Geboth, wodurch er enormiter lædiret seyn würde, so bald durch Notarien und Zeugen appelliret, die appellation introduciret, und erwartet der compulsorialien alle Augenblick. Daher achtet er sich auf klagenden Fiscals action zu antworten zur Zeit noch nicht schuldig und bittet um Verschonung und absolution.

XLVIII. ACTIO EX INTERDICTO DE IN IVS VOCANDO, dieser wird opponirt die Exceptio:
1.) Remissæ & adhibitæ diligentiæ.
2.) Factæ reconciliationis.
3.) Non secutæ paritionis rei.
4.) Eiusdem consensus in iudicium.
5.) Supplicis libelli principi porrecti.

6.) Reconuentionis.
7.) Plurium litis consortium.
8.) Simplicis querelæ & implorationis officii iudicis.
9.) Quod periculum fuerit in mora.

FORM. EXCEPT. REMISSAE ET ADHIB. DILIG.

P. P.

Welchergestalt N. Bürger zu N. sich bey Fürstlicher Regierung über mich beschweret, daß ich ihn ohnlängst vor Fürstl. Amt N. N. einer vermeynten Schuld-Forderung halber, so auf seinem Güthlein N. haften solle, citiren lassen, solches habe ich aus seiner Klag-Schrift, vor deren Communication ich dienstlich danckbar bin, mehrern Inhalts vernommen, übersende hierbey zuförderst die Obligation, so ich unter meines seel. Vaters Briefschaften gefunden, worinnen enthalten, daß N. N. von meinem Vater Ao. 1648. 30. Fl. auf sein Güthlein zu N. geliehen. Weil denn Kl. von besagtem N. N. ein Güthlein erkauffet, und solches zu gedachtem N. N. in Besitz hat, so habe ich billig nach solcher Schuld zu fragen, Ursach genommen. Nachdem aber besagten N. N. Sohn, kurtz vor angesetztem Termin zu mir kommen, und mich berichtet, daß es ein ander Guth sey, welches vor solche Schuld verschrieben, so er von seinem Vater geerbet, immassen er sich denn zu der Schuld und rückständigen Zinsen bekenne! Als habe ich noch 2. Tage vor dem Termin, und so bald ich ein anders disfalls berichtet worden,

dem

dem Fürstl. Amt N. N. davon Bericht gethan, mit Bitte jetzigen Kl. es zu denunciren, und den Termin abzuschreiben. Daß nun solches nicht geschehen, muß mir allerdings unschädlich seyn, quia negligentia iudicis parti obesse non debet. Darum opponire ich unbefugtem Klr. exceptionem adhibitæ diligentiæ, und mag er sich an demjenigen, der ihm die gerühmten grossen Kosten verursachet, erholen. Ich vor meine Person habe meinen Fleiß erwiesen, bitte dahero von der wider mich zur Ungebühr angestelten Klage loszuzehlen, und hingegen Klr. an den rechten Mann zu remittiren. ꝛc.

XLIX. ACTIO EX EDICTO, NE IN IVS VOCATVS, VI EXIMATVR, &c. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Fundatæ iurisdictionis ratione deprehensionis.
2.) Iniustæ in ius vocationis.
3.) Incompetentis iudicis.
4.) Præscriptionis.
5.) Termini angusti.
6.) Non insinuatæ citationis.
7.) Casus fortuiti & vis maioris.
8.) Loci non tuti, suspecti, & inhonesti.
9.) Insufficientis citationis.
10.) Feriarum.
11.) Litis pendentiæ.
12.) Comparitionis per Procuratorem.

FORM. EXCEPT. FVNDATAE IVRISDICT. RATIONE DEPREHENS.

Beklagter

Hat mit Befremdung vernommen, daß Kläger sich über ihn beschwehret, weil er ihn unlängst in seinen Gerichten auf imploration eines Kaufmannes, deme er einen Beutel mit Gelde im Wirths-Hause entwendet, anhalten müssen. Nun lässet Bekl. dahin gestellet seyn, ob ihm immittelst vielleicht wegen gleicher Missethat, von seiner Obrigkeit Auspfändung geschehen, dieweil aber Bekl. mit den Unter- und Obrigkeiten von seiner Fürstl. gnädigen Herrschaft beliehen, und daher verbunden ist, jedermann ohne Unterscheid wider die Missethäter, es sey ihnen Lieb oder Leid, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; Als opponiret er Klägern exceptionem fundatæ iurisdictionis ratione deprehensionis, und gestehet ihm keine Wiederersetzung seines nicht unbillig erlittenen Schadens, sondern bittet vielmehr um absolution von der zur Ungebühr angestellten Klage cum refusione expensarum &c.

L. ACTIO INTERROGATORIA, 472. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Præpostérationis.
2.) Tua non interest.
3.) Facti alieni.
4.) Positionum impertinentium.
5.) Positionum captiosarum.
6.) Positionum irreleuantium.
7.) Positionum superfluarum.
8.) Propriæ turpitudinis.
9.) Intus habes, quod quæris.

10.) Ma-

10.) Magni præiudicii.
11.) Ne super iure quæratur.
12.) Contrarietatis.
13.) Fallaciæ.
14.) Plurium interrogationum.
15.) Interrogationis contra vanos mores formatæ.
16.) Non sufficientis citationis, seu ad hoc non sum citatus.

FORM. EXCEPT. PRAEPOSTERATIONIS.

Beklagter

Erscheinet den löblichen Gerichten zu Ehren, und hat vernommen, daß er über gewisse Fragen sich mit seiner Antwort heraus lassen solle, weil er aber keinen Kläger siehet, und nicht weiß, num etiam causam agendi habeat, nec ne? ihme auch ohngelegen, einem andern ein Recht zu seinem eigenen præiudiz in die Hand zu spielen, so opponiret er demselben, wer er auch sey, die exceptionem præpostera-tionis, & cum nemo teneatur, ante iudicium de suo iure aliquid respondere, so bittet er ihn mit dergleichen interrogationibus zu verschonen, und den verborgenen Kläger dahin anzuhalten, daß er, wo er was an Bekl. zu prætendiren hat, solches ordentl. Weise, nicht aber per indirectum und wider die übliche Rechte suche, welchenfalls denn ihm und einem jeden der Nothdurft nach begegnet werden solle; Es ziehet sich aber Kläger dieses Anbeginnen als eine In-

iurie zu Gemüthe, und will solches zu rechter Zeit zu vindiciren, ihm vorbehalten haben ꝛc.

LI. ACTIO EX EDICTO DE CALVMNIATORIBVS, 532. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Incompetentis actionis.
2.) Iusti doloris.
3.) Officii necessitatis.
4.) Probabilitatis criminis ex variis indiciis.
5.) Culpæ aduersarii.
6.) Quod nomine debiti pecuniam acceperit.
7.) Animo transigendi ex naturali obligatione ductus causam amici susceperit.
8.) Non acceptæ pecuniæ.
9.) Deficientis doli.
10.) Læsionis apertæ.
11.) Erroris.
12.) Falsorum narratorum a Cliente.

FORM. EXCEPT. INCOMP. ACTIONIS &c.

Beklagter

Weiß von keinem Betrug oder Annöthigung. Er ist ein Aduocat, der einem jeden, so ihn um rechtlichen Beystand anspricht, zu dienen schuldig, daß die Sache einen andern Ausgang genommen, davor kan er nicht, er beruft sich auf seine Instruction, so er hiermit beygelegt, lässet seinen Principal sorgen, wie er seine angestellte Klage verantworten möge; Geld hat er empfangen wegen geleisteten patrocinii, denn er niemanden umsonst zu dienen schuldig,

daß

daß sein Client succumbiret, lässet er dahin gestellet seyn, sententiæ inter casus fortuitos numerantur, und kan einer in der gerechtesten Sache unten liegen, Kläger lasse sich begnügen, daß ihme das Glücke so wohl gewolt, die absolution zu erlangen, vielleicht hätte sich das Blatt wenden können, wo man sich an den fatalibus nicht versäumet, quilibet præsumitur bonus, donec probetur contrarium; Beklagter hat die Præsumtion vor sich, daß er ein ehrlicher Mann sey, der sich bisher also gehalten, daß ihm Niemand nichts ungerechtes beybringen wird. Er opponiret Klägern exceptionem incompetentis actionis, will sich mit ihm durchaus in nichts einlassen, bittet um absolution cum refusione expensarum, und behält sich eine Iniurien-Klage wider ihn bevor ꝛc.

LII. ACTIO EX EDICTO DE ALIENATIONE IVDICII MVTANDI CAVSA FACTA, dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Rei non oppignoratæ.
2.) Ignorantiæ rei litigiosæ.
3.) Erroris.
4) Legitimæ & necessariæ transferendi causæ.
5.) Deficientis doli, damni, læsionis.

FORM. EXCEPT. REI NON OPPIGNOR.

Beklagter

Lässet sich die von Klägern zusammen gerafften Schein-Gründe nicht irren, er gestehet, daß er etwas von dem Seinigen veräussert, aber, was gehet das einen andern an, er ist noch

noch da fertig und bereit, Klägern und einem jeden, dem er etwas schuldig ist, vor Gericht zu stehen, Kläger belange ihn in der Haupt-Sache, da will er ihm gnugsam antworten, es wird sich aber befinden, daß seine Forderung so liquid nicht sey, als er sich einbildet; derowegen opponiret er ihm exceptionem rei non oppignoratæ: Bittet also Klägern mit seiner unzeitigen Vorsorge abzuweisen, und zur refusion der ihme disfalls verursachten Unkosten anzuhalten ꝛc.

LIII. ACTIO EX EDICTO, SI MENSOR FALSVM MODVM DIXERIT, 540. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Doli deficientis.
2.) Rei iudicatæ.
3.) Rei transactæ.
4.) Tua non interest.
5.) Non competentis actionis.
6.) Rei inter alios actæ & gestæ.
7.) Iniuratæ Taxationis.
8.) Vitii occulti.
9.) Temporis inidonei.
10.) Subsecuti post taxationem damni.
11.) Casus fortuiti.
12.) Deteriorationis ex culpa actoris.

FORM. EXCEPT. DOLI DEFICIEN.

Beklagter

Hat die Messung nach seinem guten Gewissen und geleisteten Pflichten verrichtet, daß ihm aber nicht mehr Landes gezeiget und angewiesen

wiesen worden, hierzu kan Bekl. nicht, Kläger hätte der ausgegangenen citation gemäß bey der Messung selbst erscheinen, und seine Nothdurft beobachten sollen, welches er aber nicht gethan, sondern sich doloſe absentiret, es stehet auch noch dahin, wie weit sein Vorgeben in der Wahrheit gegründet sey, oder nicht; Man lasse das Land noch einmal richtig messen, da denn schon heraus kommen wird, wer Recht oder Unrecht habe, Beklagter behält sich die vindication wider Klägern bevor, gestehet ihm nichts und bittet um absolution &c.

LIV. ACTIO EX EDICTO, SI MVLIER VENTRIS NOMINE &c. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Grauitatis præsumtæ.
2.) Iussus patris.
3.) Abortus.
4.) Molæ & alterius morbi.

FORM. EXCEPT. GRAVIT. PRAESVMPT.

Klägerin

Hat nicht anders gewust, als daß sie schwanger sey, zumal sie sonsten kein Kind getragen, und die Beschaffenheit einer Schwangern nicht errathen können. Es zeiget auch ihr hoher Leib und der Augenschein, daß sie solches nicht vergeblich vermuthet, GOtt aber ist bekannt, was sie vor einen Gebrechen an ihrem Leibe trage; dieweil denn bey solcher Beschaffenheit die calumnia ob deficientem dolum nicht statt findet, so bittet sie um absolution &c.

LV.

LV. ACTIO QVOD METVS CAVSA, 1556. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Deficientium minarum.
2.) Præscriptionis.
3.) Approbationis.
4.) Iuratoriæ renunciationis.
5.) Metus vani.
6.) Metus reuerentialis.

FORM. EXCEPT. DEFIC. MINAR.

Beklagter

Weiß von keinen Droh-Worten, so er wider Klägern fahren lassen, und da er in etwas mit ihm hart geredet hätte, so mag er darzu wohl selbst Anlaß gegeben haben, indem Kläger Beklagtem die 200. Rthl. auf etliche Jahr lang schuldig gewesen, aber weder capital noch Zinß abgetragen, bis sie sich endlich eines Gartens halber mit einander verglichen, worauf Kläger das Aufgeld angenommen, darüber quittiret, und 2. Jahr lang stille geschwiegen, da er doch allezeit die Obrigkeit an der Hand gehabt, und ihn niemand zu des Gartens Ubergabe gezwungen, dieweil denn Metus hieraus nicht zu schliessen, auch sonsten nicht vermuthlich ist; So bittet Bekl. Klägern mit seinem unglaublichen Vorwand nicht zu hören. ꝛc.

LVI. POSTVLATIO SVSPECTI, dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Famæ inculpatæ & morum.
2.) Notorietatis contrarii.

3.) Fa-

3.) Facti alieni.
4.) Casus fortuiti.
5.) Causæ iustæ & necessariæ.
6.) Autoritatis iudicis vel magistratus.
7.) Consultationis initæ, cum agnatis & peritioribus.
8.) Rei modicæ & minimæ.
9.) Intentionis optimæ.
10.) Deficientis doli.
11.) Adhibitæ diligentiæ.
12.) Morbi sontici.
13.) Legitimi impedimenti.
14.) Oblationis rationum.
15.) Collusionis collegæ cum pupillo in eius perniciem.
16.) Culpæ ipsius pupilli corrupti.
17.) Alienationis necessariæ, & cum consensu magistratus.
18.) Factæ reconciliationis.
19.) Si nihil, aut parum sit in bonis pupilli.
20.) Tutelæ finitæ.
21.) Mortis pendente lite subsecutæ.

FORM. EXCEPT. FAMAE INCVLP. ET MOR.

Beklagter

Vernimt mit grossem Betrübnis, was massen wider ihn gantz unverschuldeter weise postulatio suspecti vorgenommen werden will. Nun ist er jederzeit erböthig, die Last der Vormundschaft, als welche ihm bishero in seinem Hause und Amts-Geschäften nicht geringe Hindernis

dernis erwecket, von sich abzulegen, und einem andern diese Ehre und Verwaltung zu gönnen; dieweil aber die Art und Weise derselben abzukommen dergestalt mit der Achtbarkeit eines guten Namens verknüpffet ist, daß ein auf solchen Fall entsetzter Vormund bey Ehrliebenden Gemüthern einen üblen Verdacht nach sich ziehet; Als kan Beklagter nicht vorbey nebst schmertzlicher zu Gemüths-Führung, dieser falschen Auflage seinen guten Leumuth zu retten, und hierzu die in den Rechten zugelassene Mittel zu ergreiffen, protestando. Nächst diesem sagt er exceptiue kürtzlich, daß deren keines, so wider ihn vorgebracht, der Wahrheit gemäß, oder gegen Bekl. ausfündig gemacht werden könne; Er opponiret also unbefugtem Kläger exceptionem famæ inculpatæ & morum. Er ist zu dieser Vormundschaft ohne sein Zuthun, Gedencken und Willen von der hohen Obrigkeit bestätiget worden, also, daß er sich weder eingedrungen, noch angebothen. Ob nun wohl er sich dieser Mühe aus Gehorsam unterzogen, so hat er dennoch nicht das Geringste ohne der nähesten Anverwandten Rath und Vorbewust fürgenommen, daß aber die Unmündigen sich unterstanden, ein und andere Einkünfte ihm unwissend einzustreichen, zu verschwenden, und Schulden zu machen, solches muß ihm als ein factum tertii ohne Verantwortung seyn, zumal, da Zeit währender seiner Kranckheit die Güter von ihm nicht in Augenschein genommen werden können, weil denn bey Beklagtem weder

der dolus noch culpa, ja nicht einmal leuissima zu befinden; Als bittet er diesen Proceß aufzuheben.

LVII. ACTIO SERVI CORRVPTI, 537. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Intentionis salutaris.
2.) Motus proprii.
3.) Deficientis doli.
4.) Ioci vel vexationis.
5.) Suasionis limitatæ seu conditionatæ.
6.) Rei iudicatæ.
7.) Mandati.
8.) Facti alieni.
9.) Rei minimæ.
10.) Ebrietatis profundæ.
11.) Humanitatis vel misericordiæ.
12.) Charitatis christianæ.
13.) Euentus insperati.

FORM. EXCEPT. INTENT. SALVTARIS.

Beklagter

Hat Klägers Sohn nicht zu sich gelocket, hat auch dessen wenig Ursach, sondern Kläger ist vielmehr zu schelten und zu bestraffen, daß er der Kinderzucht nicht besser abwartet, seines Müssigangs und Trunckes pfleget, und es in seinem Hause, wie es gehet, gehen lässet. Daß aber Beklagter Klägers Sohn gerathen, etliche Malter Korn von seines Vaters Getrayd zu verkauffen, und ihme zuzubringen, solches ist nicht dolo, noch animo nocendi, sondern vielmehr darum geschehen, daß er Klägers Sohn durch solches Geld auf ein Handwerck bringen,

und etwas redliches zu lernen befördern möchte. Immassen er denn in continenti darthun kan, daß er allbereit einen Schneider angesprochen, ob er den Knaben zu sich nehmen wolle, weil doch sein Vater ihn nimmermehr zu etwas Gutes sonst ziehen würde; opponiret also Klägern exceptionem charitatis christianæ & optimæ intentionis, bittet ihn mit seinen calumnien abzuweisen, Beklagten aber von der wider ihn angestellten Klage loß zu zehlen ꝛc.

LVIII. ACTIO DE TIGNO IVNCTO, 502. dieser kan opponirt werden die Exceptio:

1.) Emti.
2.) Dominii relicti.
3.) Rei modicæ.
4.) Satisfactionis.
5.) Remissionis.
6.) Donationis.
7.) Ignorantiæ tituli.

FORM. EXCEPT. EMTI.

Beklagter

Hat die Zimmerhöltzer von Titio gekauft, und mit baarem Gelde bezahlt, darum opponiret er Klägern exceptionem emti, und bittet ihn mit seinem vermeynten Suchen an Titium zu weisen ꝛc. Oder Beklagter gestehet Klägern kein Eigenthum an den Höltzern, dieselbe sind aus des Sempronii Erbschaft und haben über 10. Jahr unter freyen Himmel gelegen, lägen auch wohl noch da, wenn Beklagter sie nicht von des Sempronii Erben gegen 1. Schock Breter vertauschet hätte; Bittet dahero

hero unbilligen Kläger, dem er exceptionem non competentis actionis entgegen setzet, mit seiner Klage zurück zu weisen ꝛc.

LIX. ACTIO ALBI CORRVPTI, 536. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Mandati suspecti & subornationis.
2.) Erroris.
3.) Ignorantiæ.
4.) Rusticitatis.
5.) Casus fortuiti.
6.) Iussus superioris magistratus.
7.) Ebrietatis profundæ.
8.) Quod mandatum iam fuit corruptum.
9.) Tu non es magistratus huius loci seu defectus iurisdictionis.
10.) Mandati iniusti.
11.) Mandati ignominiosi & iniuriosi.
12.) Insolitarum & inconsuetarum clausularum.

FORM. EXCEPT. MANDATI SVSPECTI ET SVBORNATIONIS.

Beklagter

Gestehet keiner Abreissung des Fürstl. Mandats und da es von ihm geschehen, so ist doch solches eine blosse Abschrift, weder unterschrieben, noch besiegelt, sondern nur von dem Schulmeister geschrieben gewesen, die darinnen enthaltenen clausuln, treffen mit dem stilo curiæ nicht überein, sondern sind insolitæ inconsuetæ und dahero nicht zu vermuthen, daß das Mandat richtig sey. Derohalben setzet Beklagter Klägern exceptionem suspecti & sub-

ornationis entgegen mit Bitte, denselben mit seiner unbilligen Anklage abzuweisen, ihm Beklagten aber, die absolution wiederfahren zu lassen.

LX. ACTIO ATTENTATI, dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Rei non litigiosæ, sed liberæ.
2.) Purgationis.
3.) Non competentis actionis.
4.) Iuris quæsiti.
5.) Litis protelatæ.
6.) Præstitæ cautionis.
7.) Damni auertendi.
8.) Litis finitæ.
9.) Rei iudicatæ.
10.) Præiudicii.
11.) Altioris indaginis.
12.) Appellationis prohibitæ seu desertæ.
13.) Si actor prius attentauerit.
14.) Si actus fiat secundum iuris dispositionem.

FORM. EXCEPT. REI NON LITIG. SED LIB.

Beklagter

Gestehet keiner Attentaten, daß er aber einen Acker auf dem Rinds-Berge verkauft, solches kan ihm Kläger nicht wehren, er hat noch nichts wider ihn erhalten, wird auch verhoffentlich in die pœnam temere litigantium condemniret werden. Seine erdichtete Forderung trift etwan 300. fl. an, Kläger aber hat wohl so viel 1000. durch Gottes Segen in

Ver-

Vermögen. Dieser Acker ist ihm nicht verpfändet, sondern rühret von seines Weibes Verlassenschaft her, darum opponiret Bekl. Klägern exceptionem rei non litigiosæ, sed liberæ, welche er zu alieniren befugt, bittet auch Klägern mit seinen Suchen abzuweisen, und zu Erstattung der vergeblicher Weise ihm verursachten Unkosten zu condemniren ꝛc.

LXI. ACTIO MALE IVDICATI, 471. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Doli.
2.) Non probatæ intentionis.
3.) Sententiæ confirmatæ.
4.) Iuris controuersi.
5.) Iudicii priuilegiati.
6.) Transactionis.
7.) Iussus superioris.
8.) Probationis desertæ.
9.) Lapsus fatalium.
10.) Contumaciæ.
11.) Præuaricationis.
12.) Simulationis.
13.) Approbationis.

FORM. EXCEPT. DOLI, ET NON PROB. INTENT.

Beklagter

Lässet sich das einseitige eingeholte Informat nicht irren noch dahero actionem male iudicati wider sich statt finden, Klägern ist unverwehrt gewesen, seinen gegebenen Bescheid durch die gewöhnlichen remedia suspensiua anzufechten, das hat er nicht gethan, sondern will erst

post festum vermittelst ungültiger auswärtiger Urthel, ein neues Ius acquiriren, welches ihm aber contra rem iudicatam nicht angehen wird, die Acta samt dem Testament liegen vor Augen, das Legat ist unerwiesen, vielweniger hat es der Testator unterschrieben; auch ist nicht glaublich, daß derselbe so viel Geld seinen Kindern entziehen, und einem Frembden, der sein ärgster Feind und Verfolger jederzeit gewesen, zuschreiben werde. Derohalben setzet Beklr. Klrn. exceptionem doli samt der exception non probatæ intentionis, und dahero non competentis actionis, entgegen. Die Beschuldigung wegen des Geschenck-nehmens ist eine Iniurie, so Beklr. sich ad animum reuociret, und künftiger Zeit rechtlich zu vindiciren ihm expresse vorbehält. ꝛc.

LXII. ACTIO NOV. OPER. NVNC. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Mandati de demoliendo sub & obreptitie impetrati.
2.) Operis iam completi.
3.) Rei communis.
4.) Rei propriæ seu dominii.
5.) Remissionis.
6.) Conuentionis.
7.) Non competentis denunciationis.
8.) Satisdationis.
9.) Inficiationis noui operis.
10.) Quod mihi prodest & tibi non nocet.
11.) Modici præiudicii.
12.) Auertendi damni.

13.) In-

13.) Inuidiæ.
14.) Alienationis.

FORM. EXCEPT. MANDATI DE DEMOL. SVB ET &c.

P. P.

Als auf unerfindl. suppliciren und Anhalten N. N. hiebevor gegen N. N. ein Pœnal-Mandat de demoliendo per sub & obreptionem übel erlanget, und ausgegangen, darinnen N. N. aus etlichen, jedoch unerfindlichen Ursachen gebothen, bey Strafe 50. Rheinische Gold-Gülden etliche angegebene neuen Gebäude, insonderheit aber was nach einer beschehenen denunciation noui operis aufgerichtet seyn solle, zu demoliren und nieder zureissen, auch sich fernern Baues zu enthalten, und Klr. dis Orts bey ihren habenden Recht- und Gerechtigkeiten unbedrängt und unbeschwert zulassen, mit angehängtem Befehl, den 36. Tag nach Uberantwortung, und also heute zu erscheinen, und daß dem angeregten Mandato allerseits gehorsamlich pariret, Anzeige zu thun, oder wo nicht alsdenn zu sehen und zu hören, sich wegen solches Ungehorsams in obgedachte Pœn gefallen zu seyn, erklären, oder aber erhebliche Einwendung, warum solche Erklärung nicht beschehen solle, in Rechten zu thun, alles fernern Inhalts angeregten Mandats, darauf geliebter Kürtze halber sich bezogen; Solchem zu Folge erscheinet Anwald cum protestatione de non consentiendo neque prorogando, nisi quatenus & in quantum &c. kürtzlich anzuzeigen, aus

was Ursachen dis Mandat suppressa veritate ausgebracht, und wieder zu cassiren und aufzuheben sey, und zu solchem Ende mit Anwald alles dasjenige, was in solchem Mandat seinem Hrn. Principal ersprieslich und dienstlich an das übrige per generalia iuris & facti ablehnend; Und denn in specie gegen solch Mandat zu exeipiren, sagt Anwald, ob wohl nicht ohne, daß in des Heil. Reichs- und Cammer-Gerichts-Ordnung etliche besondere Fälle gesetzet und geordnet, in welchen Mandata sine clausula iustificatoria erkant, und mitgetheilet werden sollen; so ist doch besage allgemeiner beschriebener Rechte wahr, daß ein jedes Mandat diese tacitam clausulam in sich begreift, si preces veritate nitantur, alsdenn mit der Execution nicht fortzuschreiten, es sey denn, daß die Partheyen selbst der Geschicht geständig, oder de precum veritate per facti euidentiam, oder sonst beweislichen Bericht möchten einkommen seyn. Dieweil nun dieses Mandat auf zu viel milden Bericht und per sub & obreptionem pessimo exemplo in manifestissimam fraudem Constitutionis Imperii übel ausbracht: Als bittet Bekl. Anwald sie wollen solch Mandat als nichtig, unbündig und kraftlos cassiren und aufheben, und seinen Hrn. Principal von ausgegangener Ladung absoluiren und erledigen, alles cum refusione expensarum, de futuris expresse protestando. &c.

LXIII. ACTIO AD INTERESSE, dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Non

1.) Non probati Interesse.
2.) Culpæ.
3.) Non competentis actionis.
4.) Obligationis vitiosæ.
5.) Obligationis finitæ.
6.) Intermissæ interpellationis.
7.) Compensationis.
8.) Rationum reddendarum.

FORM. EXCEPT. NON PROB. INTERESSE.

Beklagter

Kan nicht absehen, wie Klr. ein Interesse bey dieser Sache haben könne, indem er weder Gewinn noch Schaden zu gewarten hat, ob ihm heut oder morgen mit der geforderten Sache willfahret werden würde. Er ist kein Handelsmann, und bedarf der Frucht nicht eher, als wenn die Saat-Zeit herbey komt, ist aber immittelst der Gefahr, daß sie von Mäusen gefressen werde ꝛc. überhoben. Nachdem nun Bekl. ihme das Seinige vorzuhalten nicht gemeynet, das Interesse aber ein Traum und erdichtetes Werck ist, so bittet er Klrn. mit seiner seltsamen Prætension ab- und zur Ruhe zu weisen. ꝛc.

LXIV. ACTIO DE EDENDO s. IN FACTVM, dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Inuerecundæ postulationis.
2.) Iam editæ actionis.
3.) Amissionis imprimis iuratæ & per casum fortuitum.
4.) Loci.

5.) Non competentis actionis, qua vtuntur rei heredes.
6.) Intus habes, quod petis.
7.) Editi exempli.
8.) Præscriptionis.
9.) Vexationis.
10.) Doli.

FORM. EXCEPT. INVEREC. POSTVLAT.

Beklagter

Erkennet sich nicht schuldig zu seyn, die von Klrn. an ihm gantz unverschämt begehrte Edition seiner Haus-Rechnung zu ediren, denn er sie seinetwegen nicht geschrieben, sie gehet ihn auch nicht an, sondern wenn Klr. etwas zu klagen hat, mag er seinen Beweis anders woher, als ex domo rei suchen. Derowegen opponiret er ihm exceptionem inuerecundæ postulationis, und bittet Klrn. cum refusione expensarum a limine iudicii abzuweisen, Bekln. aber von der angestelten Klage loszuzehlen und zu entbinden. ꝛc.

LXV. ACTIO SI QVIS CAVTIONIBVS IN IVDICIO SISTI NON OBTEMPERET, dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Oblatæ defensionis.
2.) Factæ præsentationis.
3.) Violentæ rei detentionis.
4.) Impeditæ comparitionis.
5.) Morbi.
6.) Mortis.
7.) Carceris.
8.) Absentiæ rei ipsius causa.

9.) Cau-

9.) Causæ finitæ.

FORM. EXCEPT. OBLATAE DEFENSIONIS.

Beklagter

Kan nicht in Abrede seyn, daß er vor N. N. sich auf 50. Rthlr. demselben jederzeit vor Gerichte zu stellen, in Bürgschaft eingelassen; Nun zweifelt er nicht, es werde sich gedachter N. N. der ihme geleisteten Zusage gemäs bezeigen, und Bekl. solcher Caution wegen nicht stecken lassen; dieweil aber derselbe zur Zeit noch nicht erscheinet, so erbeut sich Bekl. dessen Defension auf sich zu nehmen, und vor ihm zu antworten, hoffet er sey damit zu hören, bittet dahero mit Anforderung der geleisteten Caution in Ruhe zu stehen, und Klr. bis zu Austrag der Sache zur Geduit anzuweisen. ꝛc.

LXVI. ACTIO RESTIT. IN INTEGR. dieser wird opponirt die Exceptio:

1.) Deficientis læsionis, sine qua nulla restitutio propter rerum naturam competit seu procedit.
2.) Præscriptionis.
3.) Rei modicæ vel minimæ.
4.) Executionis iam intentatæ.
5.) Repetitæ repetitionis.
6.) Trium conformium sententiarum.
7.) Iuramenti.
8.) Renunciationis.
9.) Calumniæ.
10.) Doli.

FORM. EXCEPT. DEFIC. LAESION.

P. P.

P. P.

Ich kan in die von N. gesuchte restitution nicht willigen, weil er nicht erwiesen, worinnen ihm zuviel geschehen, oder zu wehe gethan worden, sintemal er jederzeit gnugsam gehöret, wider Recht nie beschweret, oder auf einerley Weise benachtheilet worden; derohalben setze ich ihm exceptionem deficientis læsionis, sine qua nulla restitutio per rerum naturam procedit, entgegen, mit Bitte, die Sache in statu quo zu lassen, und nicht zu verstatten, daß lis sine causa multipliciret, und zu muthwilliger Verschleiffung der Sache Anlas gegeben werde; Widrigenfalls protestire ich wider alle Weitläuftigkeit, entbiethe mich auch in euentum gegen besagten N. super hoc puncto rechtlich zu verfahren, und darüber Erkäntnis zu gewarten. ꝛc.

Ausser den jetzt erzehlten Actionen, giebt es noch viele andere, welchen gewisse Exceptiones können opponiret werden, die wir aber Kürtze wegen übergehen und nur mit wenigen von denjenigen Ausflüchten gedencken wollen, welche der Nominationi Autoris, Litis-Denunciationi, Interuentioni, Reassumtioni Processus und der Reconuentioni können obiicirt werden.

Der NOMINATIONI AVTORIS können opponirt werden die Exceptio:

1.) Non competentis actionis.

2.) Litis-contestationis.

3.) Fraudulentæ collusionis cum aduersario.

4.) De-

4.) Deteriorationis seu abusus.
5.) Facti proprii.
6.) Commissi delicti.
7.) Oppignorationis.
8.) Intempestiuitatis & mendacii.

FORM. EXCEPT. NON COMPET. ACTION.

Beklagter

Muß vernehmen, welchergestalt sein Pacht-Mann, wegen eines Anspruchs, so N. auf die ihm verpachteten Güter gethan, per Exceptionem laudationis oder nominationis autoris, sich ins weite zu stellen, und hingegen zur Ungebühr Bekln. in einen vergeblichen Proceß zu verwickeln gedencket. Ob nun zwar nicht ohne, daß die Güter Klrn. eigenthümlich zustehen, dieweil aber die causa, warum der Pachter verklaget wird, ex contractu herrühret, und daher mere personalis ist, unbeschadet dessen, daß er hinterlistiger und unverantwortlicher Weise die Güter Bekl. unwissend verpfändet hat; Als opponiret Beklr. wider erwehnte vermeynte Nomination Exceptionem non competentis actionis, bittet um absolution und Klrn. dahin zu weisen, daß er wider Bekl. seine prætension actione personali auszuführen, und sich der nichtigen Hypothec auf Beklns. eigenthümliche Güther begeben müsse. ꝛc.

Der LITIS-DENVNCIATIONI wird opponirt die Exceptio:

1.) Intermissæ transmissionis Actorum seu Copiæ Libelli.

2.) Li-

2.) Litis-Denunciationis literis factæ.
3.) Non factæ ante Litis-Contestationem.
4.) Publicatæ sententiæ.
5.) Transactionis.
6.) Renunciationis.
7.) Futuræ euictionis.
8.) Friuolæ conuentionis.
9.) Donationis.
10.) Delicti commissi.

FORM. EXCEPT. INTERM. TRANSM. LIBELLI.

P. P.

Was Gestalt bey Fürstl. Regierungs-Cantzley Hr. N. wegen einer zwischen ihme und der N. Fr. Wittben in puncto seruitutis luminibus non officiendi Rechthangender Streitigkeit ohnlängst supplicando angesuchet, und unter andern uns, als Verkäuffer seines Hauses, zur Vertretung anzuweisen gebeten, solches haben wir zwar mit mehrern vernommen, bedingen uns aber hierwider quæuis competentia, und erachten uns zu der begehrten Assistenz keinesweges schuldig, aus nachfolgenden Rechts-Gründen, weil 1. probabilis ignorantia vor uns militiret, indem uns nicht bewust, ob dem vorigen Besitzer des Hauses hoc passu einiges Ius oder Seruitus negatiua competiret habe oder nicht? Derohalben haben wir auch dem Litis-Denuncianten disfalls keine Gewehrschaft versprechen können, und consequenter kan er auch ex ipso contractu emtionis venditionis solche an uns nicht suchen, quia conuentiones ad in-

incogitata porrigendæ non sunt. Nechst diesem opponiren wir 2. Exceptionem nullitatis, ob omissam Litis-Denunciationem. Ad hoc enim, ut emtor de euictione contra venditorem agere possit, plura ab ipsius parte sunt necessaria, ut interueniant; Et primo emtor debet venditori denunciare, sibi litem propter rem venditam esse motam, ut veniat ad defendendum emtorem, quia, si hoc non faceret, sed iudicium simpliciter subiret, & res euinceretur, tunc sibi imputaret, nec haberet regressum contra venditorem. Et emtor non solum debet denunciare, isto casu litem motam esse, sed debet ei quoque vna mittere copiam Libelli. Allhier aber in præsenti causa ist kein ordentlich Klag-Libell zu befinden, wie Hr. Denunciant im Eingang angeregter Klag-Schrift selbst gestehet; So haben sie auch 3. beyde Partheyen zum Beweis allbereit eingelassen, und ist demnach die uns angesonnene Vertretung ein superfluum, dieweiln nunmehro secundum acta & probata gesprochen werden muß, welchenfalls unsere Vertretung wenig helffen kan; Andere rationes vor dismal zu übergehen; Dannenhero gelanget an Ew. ꝛc. unser dienstlich Bitten, sie wollen dem Hrn. Denuncianten diese unsere rechtmässige excusationes eröfnen, und ihn von der gesuchten Gewährschaft abzuweisen, verharrend. ꝛc.

Der INTERVENTIONI wird opponirt die Exceptio:

1.) Tua non interest.

2.) Deficientis probationis interesse.

3.) Di-

3.) Diuersitatis status causæ.
4.) Causæ criminalis non ciuiliter intentæ.
5.) Interuentionis malitiosæ seu interuentionis fictæ.
6.) Rei iudicatæ.
7.) Litis finitæ.
8.) Renunciationis conuentionis.
9.) Pacti de non petendo.
10.) Transactionis.
11.) Delegationis.

FORM. EXCEPT. TVA NON INTEREST.

P. P.

Es ist nicht abzusehen, aus was Ursachen angemaster Interuenient mit seiner nichtigen Interuentions-Klage zugelassen werden könne; Denn er hat kein Interesse bey der Sache, und seine Assistenz und Defensio causæ ist um so viel unerheblicher, um wie viel besser Bekl. als er, ratione Interesse fundiret sey. So ist auch diese Actio, wie er fälschlich vorgiebt, bey weiten nicht unter die populares zu zehlen; Wir versiren auch in denen terminis nicht, da Interuenient nun erst assistiren können; Denn es ist allbereit zum Urthel geschlossen, die Acten sind versiegelt, und der Bothe auf dem Wege, daß sich also Interuenient an seiner Rechnung versäumet hat; Wir erbiethen uns, wenn er etwas wider uns ausführen will, ihm apart in einem peculiari iudicio zu stehen, und können nicht verstatten, daß er mit seiner Einmischung eine confusion in den Proceß mache, und uns in vergebliche Zeit und Geld-Spilterung setze, protesti-

testiren wider solches unförmliche Suchen, bitten Interuenienten cum refusione expensarum abzuweisen, und der Interuention ungeachtet, dem Proceß seinen Lauf ungehindert zu lassen. ꝛc.

Der REASSVMTIONI PROCESSVS, wird opponirt die Exceptio:

1.) Nondum Litis-cont. a defuncto factæ.
2.) Non aditæ hereditatis, seu successionis singularis.
3.) Transactionis.
4.) Amicabilis compositionis.
5.) Litis derogatæ, finitæ seu sopitæ.
6.) Rei iudicatæ.
7.) Tu non es heres.
8.) Tua non refert.
9.) Deficientis mandati specialis.
10.) Actionis specialis.
11.) Actionis criminalis.
12.) Non necessariæ reassumtionis post obitum sc. Procuratoris. &c.

FORM. EXCEPT. NONDVM LITISCONT. A DEFVNCTO FACTAE. &c.

Beklagter

Kan nicht absehen, mit was Grunde Rechtens Klr. denselben zur Reassumtion des mit weyland N. sel. angesponnenen Iniurien-Processus citiren lassen kan, denn ohne daß sich der Verstorbene mit Klrn. in solcher Iniurien-Sache niemals rechtlich eingelassen, noch Litem contestiret, und also diese Klage durch des angegebenen Iniuriantens Todes-Fall ipso iure erloschen: So ist Beklr. dessen Erbe nicht worden,

sondern, was derselbe hinterlassen, ist auf Bezahlung seiner Schulden gangen, das übrige rühret von des Testatoris sel. Ehe-Weibe als Bekls. Schwester her, welche Beklr. ab intestato geerbet, bittet dahero Klrn. mit seinem unförmlichen petito cum refusione expensarum ein vor allemal abzuweisen. ꝛc.

Der RECONVENTIONI wird opponirt die Exceptio:

1.) Causæ diuersitatis.
2.) Conuentionis nondum finitæ.
3.) Non refusarum expensarum.
4.) Fori incompetentis.
5.) Defectus iurisdictionis seu inhabilitatis iudicis.
6.) Transactionis.

FORM. EXCEPT. CAVSAE DIVERSITATIS.

N. N.

Wieder-Bekl. erscheinet denen löblichen Gerichten zu schuldiger Folge, saget auf angemaste Reconuentions-Klage excepiue kürtzlich, daß er ihm keiner Wieder-Klage geständig, indem er bisher vor diesen Gerichten nicht in seinem eigenen Namen, sondern allein mandat. nomine gehandelt, die Sache aber, warum er wieder beklaget werden will, nicht aus voriger Klage flüsset, sondern Bekl. allein und insonderheit betrift; Derowegen achtet sich Wieder-Bekl. auf die Wieder-Klage einzulassen nicht schuldig, sondern bittet ihn ab instituta actione cum refusione expensarum zu entbinden.

(o)

Das

Das erste Register
aller in diesem Werckgen befindlichen
Ausflüchten.

A.

Exceptio.

Absentiæ iustæ. Pag. 355
Abusus, 362
Actus contrarii, 362
Adulterii reciproci, 354
Alternationis, 376
Appellationis desertæ, 169
- non admisibilis, 159
Approbationis, 373. 437
Approbationis rei iudicatæ, 364. 366
Arresti illegitimi, 146
- nondum relaxati, 223
Autoritatis publicæ, 379

B.

Binorum sponsaliorum, 352

C.

Casus fortuiti, 370. 378
- inopinati, 375
- necesitatis, ibid.
Causæ diuersitatis, 450
Causæ non cognitæ, 374
Cautionis, 112. 370
Cedendarum actionum, 210
Cesionis bonorum, 213
Charitatis christianæ, 433
Citationis deficientis. 94
Clandestinatis, 351. 374. 376
Comparitionis personalis, 84
Compensationis, 312. 369. 383
Competentiæ, 90
Compositionis amicabilis, 449
Conditionis adiectæ turpis, 352
- non adimpletæ, 251
Confessionis iudiciariæ, 316
- propriæ, 359
Confusionis, 362
Congressus cum aliis, 357
Consensus deficientis, 351
Constituti, 371
Consuetudinis, 362. 381
Contumaciæ, 437
Conuentionis, 358. 375

D.

Damni dati, 375
- non facti, 378
- vitandi, 375
Decreti magistratus, 377

Denegationis alimentorum, 356
Deserionis, 356. 393
Detractionis in testamento prohibitæ, 373
Dilatoria, 1
Dimissionis voluntariæ, 358
Dissimulationis, 355
Diuisionis, 207
Diuisionis factæ, 376
Doli, 320. 351. 359. 568. 372. 373
Doli deficientis, 433
Dominii, 347. 359. 360. 371. 372. 377. 379
Donationis agnitæ, 366
- remuneratoriæ, ib.
Donationis mortis causa, 373
Dotalitii accepti, 393

E.

Ebrietatis, 352
- profundæ, 433
Erroris, 332. 352. 378
Erroris calculi, 225
Euentus insperati, 433
Excessus in vtenda seruitute, 374
Exclusionis, 363
Excusionis, 202. 361. 368 369
Exheredationis, 363

F.

Facti alieni, 433. 424
- proprii, 364. 366
Fallaciæ, 425
Falsi, 235
Feriarum, 97
Fideiussionis pro mercede oblatæ, 368
Fluxus naturalis, 378
Fori incompetentis, 450

G.

Gradus proximioris, 372

H.

Hereditatis sufficientis, 373
Humanitatis, 433
Hypothecæ, 371. 377

I.

Ignorantiæ, 354. 361. 378
Illegitimationis, 68
Imissionis illegitime factæ, 373
- iudicalis, 371
Impedimenti ab ipso actore causati, 362
Impensarum, 368. 370
Impotentiæ naturalis ad concubitum, 357
Incompetentiæ, 8
Ingratitudinis, 366
Inhabilitatis, 58. 362. 351
Inimicitiarum capitalium, 352
Iniuriarum, 381
Inopiæ, 357
Interitus rei, 369. 362. 363
Ioci, vel vexationis, 436
Iudicis inhabilis, 50
- suspecti, 41
Iuris anterioris, 369. 374
Iuris deliberandi, 105
Iuris iurandi, 270

L.

Legitimationis, 365
Legitimæ incorruptæ, 366
Legitimi impedimenti, 102

Leute-

Leuterationis desertæ, 166
- non admisibilis, 159
Libelli alternatiui, 133
- inepti, 123
- mutati, 136
- obscuri, 129
Liberationis, 369
Litis finitæ, 449
Litis pendentis, 39
Loci non tuti, 100. 355

M.

Mandati deficientis, 449
Maritum causam adulterio præbuisse, 354
Mercedis solutæ, 368. 370
Metus, 326. 351
Minorennitatis, 265
Modicæ castigationis, 453
Moratoria, 195
Mutilationis membrorum, 352

N.

Nimiæ propinquitatis, 352
...minationis, 359
Non aditæ hereditatis, 366
Non communicati interesse, 233
Non competentis actionis, ... 369. 361. 364. 366. 367. 369. 373. 377
Non demonstrati interesse, 230
de Non-euocando, 81
Non factæ locationis, 368
Non factæ versionis, 385
Non impleti contractus, 381
Non numeratæ dotis, 345
- - pecuniæ, 336. 383. 385
Non possideo, 359
Non præstationis præstandæ, 362
Non rite formati processus, 153
Nondum probati dominii, 229
Nudorum tractatuum, 351
Nullitatis, 176

O.

Obseruantiæ contrariæ, 365
Ordinis, 202

P.

Pactionis, 358
Pacti conuenti temporalis, 191
Pacti de non-petendo, 267
Peremtoria, 239
Pignoris, 359. 268. 371
Plurium litis consortium, 88
Plus petitionis, 184
Positionum captiosarum, 424
- impertinentium, ibid.
- irreleuantium, ibid.
- superfluarum, ibid.
Possessionis, 362. 365

Possessionis amissæ, 373
- clandestinæ, 371
- cum titulo, 371
- pro hærede, 373
- violentæ, 371
- vitiosæ, 374
Prauitatis vsurariæ, 385
Præiudicialis, 233
Prælegati, 373
Præposterationis, 424
Præscriptionis, 284. 358. 359. 360. 361. 362. &c.
Præuaricationis, 437
Præuentionis, 33
Precariæ, 374. 376
Pretii non soluti, 274
Primæ instantiæ, 18
Prioritatis, 373
Priuilegii, 362
Probationis deficientis, 353
- desertæ, 437
Propriæ turpitudinis. 361

Q.

Quod actor ante sponsalia vitium obiectum sciuerit, 353
Quod actor in pari vitio hæreat, 353
Quod prius vi deiecerit, 377
Quod tempus concubitus & natiuitatis non coincidant, 357

R.

Reconciliationis, 352. 353. 354
Reconualescentiæ, 352
Refectionis non denunciatæ, 375
Refusionis expensarum, 110
Rei alienari prohibitæ, 360
- diuersæ, 360
- in fundum non illatæ, 368
- iudicatæ, 300. 358. 359. 363. 377. 449
- litigiosæ, 290
- non propriæ, 368
- non traditæ, 360
- non vsucabilis, 360
- venditæ & traditæ, 276. 359
Remissionis, 353. 354. 362. 364. 350. &c.
Renouationis, 352
Renunciationis, 363. 364. 367
Repudiationis, 366
Rescripti Principis, 381
Resolutionis iuris imponentis, 362
Reuocandi domum, 79

S.

Salarii non soluti. 381
Sæuitiæ, 356. 358
Senatus consulti Macedoniani, 244
- Velleiani, 253
Sententiæ confirmatæ, 437
Seruitutis acquisitæ, 362
- remissæ vel venditæ, 375

Simu-

Simulationis, 351. 437
Solutionis, 306. 361. 374. &c.
Spolii, 217. 377
Status notabiliter mutati, 352
Statuti non obseruati, 365
Sterilitatis, 370
Stupri ante commissi, 351
Sub- & obreptionis, 173. 374
Subhastationis, 379
Sufficientium bonorum, 368 369
Sufficientis legitimæ, 366
Superuenientis delicti grauissimi, 352
Supplicationis, 416
Suspicionis de adulterio, 356

T.

Termini nimis angusti, 95
Testamentariæ dispositionis, 365
Testamenti destituti, 363
- irriti, ibid.
- rupti, ibid.
Transactionis, 279. 357. 374. 449
Tu non es heres, 449
Tua non interest, 373. 380 449. 424

V.

Violentiæ, 374
Vsus aquæ, 375
Vxorem causam adulterio præbuisse, 354

(O)

Das andere Register über Die vornehmsten Sachen so in diesem Werckgen vorkommen.

A.

Actio ex emto.

Wenn solche cum effectu kan angestellet werden, 275

Actio iniuriarum.

Solche kan mit der prouocatione ex L. diffamari nicht cumulirt werden, 128

Aduocat.

Welcher nicht Iura hat studiret, und wider den eine inquisition formirt worden, kan in Gerichten nicht zugelassen werden, 60. 61

Alienatio.

Wie das Wort genommen wird, 294

Anstands-Brief.

Wer solchen ausstellen kan, 197

Auf wielang solcher concedirt wird, 201

Appellatio.

Wenn solche vor desert gehalten wird, 169. 170. 171. 172. 173

Arrest.

Ob solcher eine præuention operiren könne, 38

Worauf ein Richter bey Imposition desselben zu sehen, 151. 152

Wenn solcher als ungültig kan impugnirt werden, 146. 153

C.

Caution.

Was solche sey, 112

Wie sie eingetheilet wird, 112. 113. 114. 115

Cessio bonorum.

Was hierzu erfordert wird, 214. 215

Com-

Compensatio.

Unter welchen solche statt hat, 312. 313
Was hierzu erfordert wird, 313. 314

Confessio iudicialis.

Was hierzu erfordert wird, 317

D.

Domicilium.

Wie dieses Wort in unserm Iure genommen wird, 10

E.

Exceptio.

Was solche sey, Prælim.
Wie sie eingetheilet wird, ibid.

Exc. Appellationis desertæ.

Eine Formul hiervon, 169

Arresti illegitimi.

Was solche sey, 146
Eine Formul hiervon, ibid.
Wenn sie cessiret, 147. 148 151

Nondum relaxati arresti.

Was sie sey, 223
Eine Formul hiervon, 224

Cautionis.

Was sie sey, 112

Cedendarum actionum.

Was solche sey, 211
Eine Formul hiervon, ibid.
Wenn sie statt hat, ibid.
Wenn sie cessiret, 212

Cessionis bonorum.

Was solche sey, 213
Eine Formul hiervon, ibid.
Wer solche opponiren kan, 214
Diese cessiret, 216. 217

Citationis deficientis.

Was sie sey, 94
Eine Formul hiervon, 95
In was vor Fällen solche cessiret, ibid.

Comparitionis personalis.

Was solche sey, 84
Eine Formul hiervon, 85

Compensationis.

Was solche sey, 312
Eine Formul hiervon, 314
Wenn sie kan opponirt werden, 315
Ein Statutum kan solche nicht aufheben, 316

Competentiæ.

Was dieſe ſey, 90
Wie lang ſolche ſtatt hat, ibid.
Wem ſolche competiret, 90. 91. 92
Eine Formul hiervon, 92
Wenn ſolche ceſſirt, 94

Confeſſionis iudiciariæ.

Was ſolche ſey, 316. 317
Was hierzu erfordert wird, 317. 318
War vor einen Effect ſolche hat, 318
Eine Formul hiervon, 320

Dilatoria.

Was ſolche ſey, 2
Wie ſie ſonſt genennet wird, ibid.
Wie vielerley Arten derſelben ſind, ibid.
Wenn ſolche in den Gerichten wird vorgetragen, was der Richter dabey zu obſeruiren hat, 3
In Sachſen und bey dem Cammer-Gericht muß ſolche in dem erſten Termin beygebracht werden, 4
Es gibt gewiſſe Fälle, daß ſolche poſt litem conteſtatam kan opponirt werden, 4. 5
Was vor eine Ordnung bey opponirung der dilatoriarum muß obſeruirt werden, 5
Uber dieſe Ausflucht pflegt der Richter ordentlicher Weiſe zu erkennen, 7
Wie darauf erkant wird, 8

Diuiſionis.

Was ſolche ſey, 208
Eine Formul hiervon, ibid.
Wem ſolche competiret, ib.
Wenn ſie ceſſiret, 209. 210
Wird von etlichen DD. unter die peremtorias gezehlet, 210

Dominii.

Was ſolche ſey, 348
Was vor Reguln dabey zu obſeruiren ſind, 348
Wenn ſie ceſſiret, 348. 349
Eine Formul hiervon, 349

Dominii nondum probati.

Was ſolche ſey, 230
Eine Formul hiervon, ibid.

Doli.

Was ſie ſey, 321
Wie ſolche eingetheilet wird, 321
Die generalis except. doli concurriret mit allen andern exceptionen, 321
Wenn die ſpecialis ſtatt hat, ibid.
Eine Formul hiervon, 322
Wenn ſolche ceſſiret, ib.

Wer solche und wider wen man sie opponiren kan, 323. 324. 325

Erroris.

Was sie sey, 332
Wie solche sonst wird genennet, ibid.
Wem sie competiret, 335
Wenn sie cessiret, ibid.
Eine Formul hiervon, 336

Erroris calculi.

Was solche sey, 225
Eine Formul hiervon, ibid.
Wem solche zu statten kommet, 226
Wird der executioni opponirt, ibid.

Excussionis sive Ordinis.

Was solche sey, 202
Eine Formul hiervon, ibid. 203
Wem solche zukommet, ibid.
Wenn sie cessiret, 204. 205 206
Wenn solche kan opponirt werden, 207

Falsi.

Was solche sey, ib.
Wird certo respectu pro exceptione præiudiciali gehalten, 236
Wer solche opponiren kan, 237

Feriarum.

Was solche sey, 97
Eine Formul hiervon, ibid.
Diese kan bey jedem Gerichtlichen Verstand opponirt werden, 99

Illegitimationis.

Was solche sey, 68
In was vor Fällen solche kan opponirt werden, 72. 73. 74. 75. 76

Inhabilitatis.

Was solche sey, 50
Eine Formul hiervon, 51

Intervertionis non communicatæ.

Was solche sey, 233
Eine Formul hiervon, ib.

Iudicis incompetentis.

Ob der Richter darüber erkennen kan? 7
Was solche sey, 8. 9
Wenn solche muß opponirt werden, 14
Auf wie vielerley Art sich solche ereignet, 15. 16
Eine Formul hiervon, 17
In was vor Fällen solche nicht kan opponirt werden, 20. 21. 22. 23. 24. 25

Iudicis inhabilis.

Was solche sey, 50
Eine Formul hiervon, 51

Iudicis suspecti.

Uber diese kan der Richter nicht erkennen, 7. 42
Was solche sey, 41
Wenn sie muß opponirt werden, 42
Wer damit kan beleget werden, 44. 45
Eine Formul hiervon, 45. 49
Wie solche kan opponirt werden, ib.

Iuris deliberandi.

Was solche sey, 106
Wie sie kan vorgetragen werden, 106. 107. 108

Iurisiurandi.

Was solche sey, 270
Von was vor einem Iurament solches zu verstehen, 271
Wider wen solche statt hat, 272
Eine Formul hiervon, 273

Legitimi impedimenti.

Was solche sey, 102
Komt allen beyden Litiganten zu statten, 103

Leuerationis desertæ.

Wenn solche kan opponirt werden, 166. 168
Eine Formul hiervon, 166

Leuerationis non admissibilis.

Wenn solche kan opponirt werden, 159
Eine Formul hiervon, 160
Wenn solche kan opponirt werden, 161. 162

Libelli alternatiui.

Was solche sey, 133
Eine Formul hiervon, 135

Libelli inepti.

Was solche sey, 123. 124
Eine Formul hiervon, 124
Sie kan ante & post litem contestatam opponirt werden, 129

Libelli mutati.

Was solche sey, 136
Eine Formul hiervon, 136. 137
Wenn sie cessiret, 138. 139

Libelli obscuri.

Was solche sey, 129
Eine Formul hiervon, 130

Litis pendentis.

Was solche sey, 39
Wie diese von der Except. præuentionis differirt, ib. 40
Wenn solche soll statt haben, was hierzu erfordert wird, 40
Eine Formul hiervon, ibid.

Loci

Loci non tuti.
Was solche sey, 100
Wenn man sich dieser bedienen kan, 101
Wie solche vorgetragen wird, ibid.
Diese kan auch post litem contestatam opponirt werden, 102

Metus.
Was sie sey, 327
Wem sie competiret, ibid. 329
Was hierzu erfordert wird, 327
Eine Formul hiervon, 331

Minorennitatis.
Was solche sey, 263
Wem sie competiret, ibid.
Wenn sie zu statten kommet, ibid. 264
Was hierzu erfordert wird, ibid.
Eine Formul hiervon, 265
Ob sie perpetua sey, 266. 267

Moratoria.
Was solche sey, 196
Eine Formul hiervon, ibid.
Wenn sie cessiret, 197. 199. 200

Nominationis Autoris.
Wenn solche in Chur-Sachsen muß opponirt werden, 6

De Non evocando.
Wem solche zukommet, 81. 82
Dieser kan keinUnterthan renunciren, 83
Wenn solche cessiret, 83. 84

Non demonstrati interesse.
Was solche sey, 231
Eine Formul hiervon, ibid.

Non numeratæ dotis.
Was solche sey, 345
Wenn sie kan opponirt werden, 345. 346
Wer solche probiren muß, 346
Eine Formul hiervon, 347

Non numeratæ pecuniæ.
Was solche sey, 336
Wem sie competiret, 337
Eine Formul hiervon, ibid.
Ob solcher kan renunciret werden? 338
Ob sie einem Wechsel Brief kan opponirt werden, 338. 339
Wenn solche cessiret, 340. 344
Was vor Effect sie hat, 341
Einer Quittung wird sie innerhalb 30. Tagen opponirt, 343

Non rite formati processus.
Was solche sey, 140
Wenn sie opponirt wird, ibid. 142

Eine Formul hiervon, 140

Nondum reassumti processus.

Eine Formul hiervon, 154

Nullitatis.

Was solche sey, 177
Wird wider den gantzen Processs opponirt, 177. 178 179. 180
Eine Formul hiervon, 177

Pacti conuenti temporalis.

Was solche sey, 191
Eine Formul hiervon, 192

Pacti de non petendo.

Was solche sey, 267
Wem sie competiret, 268. 269
Eine Formul hiervon, 269
Wenn sie cessiret 270

Peremtoria.

Was solche sey, 239
Wenn solche kan opponiret werden, 240. 241. 243
Wie in den Sächsischen Gerichten sie muß vorgebracht werden, 240
Wie es beym Cammer-Gericht damit gehalten wird, 240
Wie viel Arten derselben sind, 244

Plurium litis consortium.

Was solche sey, 88
Eine Formul hiervon, ibid.
Wenn sie cessiret, 89. 90

Plus petitionis.

Was solche sey, 184
Wenn sie muß opponirt werden, 184. 185
Eine Formul hiervon, 185

Præiudicialis.

Was solche sey, 234
In was vor Fällen solche kan opponirt werden, 235
Eine Formul hiervon, 234

Præscriptionis.

Was solche sey, 285
Eine Formul hiervon, 286
Wenn sie competiret, 290

Præuentionis.

Was solche sey, 33
Wenn man sich solcher bedienen kan, 34
Wenn solche cum effectu kan opponirt werden, ibid.
Eine Formul hiervon, ibid.
In was vor einem Proceß solche statt hat, 35
Wenn sie muß opponirt werden, ibid.
Wenn solche cessiret, 36

Pretii non soluti.

Was solche sey, 274

Kan

Kan einem Instrumento liquido opponirt werden, 275
Solche kan der Richter supliren, ibid.
Sie kan bey der Execution opponirt werden, 275
Eine Formul hiervon, 276

Primæ instantiæ.

Was solche sey, 28
Wer sich dieser bedienen kan, 29
Eine Formul hiervon, 29
Wenn solche cessiret, ibid. 30. 31. 32

Refusionis expensarum.

Was solche sey, 110
In was vor formalien solche kan opponirt werden, ibid. 111

Revocandi domum.

Was solche sey, 79
Wem zum besten solche eingeführet worden, ibid.
Ob solche auch den Studenten zu statten kommet, 80

Rei iudicatæ.

Was solche sey, 300
Wem sie competiret, ibid. 301
Was sie vor einen Effect hat, 305
Eine Formul hiervon, ibid.

Rei litigiosæ.

Was solche sey, 290
Wenn sie kan mouirt werden, 291. 292
Wie solche eingetheilet wird, 295
Wem sie competiret, 298
Eine Formul hiervon, ibid.

Rei venditæ & traditæ.

Was solche sey, 277
Was vor einen casum solche supponiret, ibid.
Wem sie competirt, ibid.
Worauf sie sich fundiret, ibid.
Eine Formul hiervon, 278

Senatusconsulti Macedoniani.

Was solche sey, 244
Wem sie competiret, 245. 246. 248
Eine Formul hiervon, 245
Wenn solche kan opponirt werden, 248. 249
Wenn sie cessiret, 249. 250
Solcher kan ein Sohn nicht renunciren, 252. 253

Senatus consulti Velleiani.

Was solche sey, 254

Eine

Eine Formul hiervon, ibid.
Wenn sie kan opponirt werden, ibid.
Wem sie competiret, 235
In welchen Fällen solche cessiret, 256. 259. 260. 261. 262

Solutionis.

Was solche sey, 306
Eine Formul hiervon, 311
Solche muß probirt werden, 311. 312

Spolii.

Was solche sey, 217
Eine Formul hiervon, ibid.
Solche muß probirt werden, 218

Sub- & obreptionis.

Was solche sey, 174
Diese hat auch in Camera wider die Mandata sine Clausula statt, ibid.
Was vor einen effect solche hat, ibid.

Termini nimis angusti.

Was solche sey, 96
Eine Formul hiervon, ibid.

Transactionis.

Was solche sey, 279
Was vor einen effect solche hat, 281
Eine Formul hiervon, 282
Was hierzu erfordert wird, wenn solche soll statt haben, 283. 284

F.

Fallit.

Dessen Erben, wenn einer in Leipzig verstirbet, müssen sich innerhalb acht Wochen resoluiren, ob sie die Erbschaft antreten wollen, oder nicht, 109. 110

Falsitæt.

Wie viel Stück hierzu erfordert werden, 238

Feyer-Täge.

Was in denselben vor Gericht vorgenommen wird, das ist ungültig, 98

Forum competens.

Was solches sey, 9
Wie vielerley solches sey, ibid.
Was Forum domicilii sey, 10
Was Forum contractus sey, 11

Was

Was Forum delicti sey, ibid.
Was Forum rei sitæ sey, 13
Was Forum priuilegiatum sey, 14

G.

Gericht.

Wer solchen erscheinen kan, 59. 60. 61. 62. 64
In was vor Fällen der Kläger und Beklagte in Person vor demselben erscheinen müssen, 85. 86. 87.

I.

Impedimentum legitimum.

Was solches sey, 103
Was davor passiret, ibid.
Wer solches anführet, der muß es beweisen, 106

Interuentio.

Wie solche geschiehet, 231
Wenn sie kan angebracht werden, 232

Irthum.

Solcher wird nicht præsumirt, 226
Was ratione dessen vor ein Unterscheid zu machen, 333

Iuramentum perhorrescentiæ.

Wenn solches statt hat, 7. 8

K.

Kläger.

Wenn solcher keine Immobilia possidiret, so muß er cautionem stellen, 122. 123

L.

Libell.

Ob die Oblatio Libelli eine præuention operire? 38
Kan aus unterschiedlichen Ursachen vor inept erkläret werden, 124. 125. 126. 127
Wenn solches vor obscur gehalten wird, 129. 132
Wenn solches alternatiue kan eingerichtet werden, 134
Wenn dieses kan geändert werden, 136

Libellus recusationis.

Eine Formul hiervon, 43

M.

Mandatarius.

Solcher kan sich mit einem blossen Schreiben oder Blanquet nicht legitimiren, 69

Mandat vid. Vollmacht.

Minderjähriger.

In was vor Fällen solcher pro legitima persona standi in Iudicio gehalten wird, 65. 66
Solcher kan ohne seinen Vormund nichts auszahlen, 307

Metus iustus.

Was solcher sey, 327
Was hierzu erfordert wird, ibid.

Metus reuerentialis.

Von wem sie præsumiret wird, 329

P.

Præscriptio.

Was hierzu erfordert wird, 285
Wie sie eingetheilet wird, ibid. 286. 287. 288

Peculium castrense
und
quasi castrense.

In Ansehung dieser wird ein Filiusfam. pro Patrefam. gehalten, 249

Possessorium summarissimum.

In diesem wird keine Leuterung noch Appellation admittiret, 164

Processus.

In was vor Fällen solcher muß reassumirt werden, 154. 155. 156
Wer von der Reassumtion desselben befreyet ist, 158

Processus inquisitorius.

In diesem wird keine Appellation admittiret, 163

R.

Regula.

Spoliatus ante omnia restituendus, 222

Res

Res iudicata.

Was hierzu erfordert wird, 301

Res litigiosa.

Wenn solche davor gehalten wird, 291
Was vor Effect sie hat, 293. 295. 296. 297

Rescripte.

Wenn solches pro subreptitio gehalten wird, 175

Richter.

Was vor Ursachen solchen suspect machen können, 46. 47. 48
Solche müssen probirt werden, 48

Richter-Amt.

Wer hiervon wird ausgeschlossen, 51. 55. 56

S.

Senatus consultum Vellejanum.

Wenn eine Weibs-Person solchen will renunciren, so muß sie deswegen certioriret werden, 257. 258. 259

Sohn.

Hat ohne seines Vaters Willen keine legitimam personam standi in iudicio, 67
Ob der Vater gehalten ist, wenn solcher ohne seinen Willen studiret, und Geld darzu erborget, solches zu bezahlen, 251. 252

Solutio.

Was solche sey, 306
Wer bezahlen kan, 307
Wer cum Effectu bezahlen kan, 309

T.

Termin.

Wie viel Zeit hierzu erfordert wird, 96

Transactio.

Wer transigiren kan, 279. 280

V. Ver-

V.

Verschwender.

Solcher hat keine legitimam personam standi in Iudicio, 67

Vollmacht.

In was vor Fällen ein special-Mandat wird erfordert, 70. 71. 72

W.

Wechsel.

Bey diesem wird kein remedium suspensiuum admittiret, 166

Weibs-Person.

Solche muß in gewissen Fällen ohne Vormund in Gerichten erscheinen, 64

S. D. G.



LBMV Schwerin
000 300 500
33

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1841880116/phys_0487
DFG

tor per ignorantiam
as Debitum per pa-
ssen wäre, und zah-
hlte condictione in-
π. & L. 5. C. de pact.
. 2. c. 26. in f.
generaliter in rem
hts mehr von dir for-
ir nichts mehr schul-
ch diese Exceptio des
en Creditorem und
. §. fin. de pact. L. 40.

re, wenn so was ist
seiner Natur nach
yen kan, v. g. Vsus-

eder Successor, auch
ception bedienen, L.
d. l. c. 26. p. 589.
tionis pacti de non-
eyn:
er
er Klägern bey Ver-
as die Euiction zu lei-
o. Fl. zu stehen ver-
er dem Kläger nicht
e nach der Hand bey-
genden Vergleichs In-
reiniget, daß Kläger
hs begeben, und Be-
s-Leistung absoluiret
habe.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.
Patch Reference numbers on UTT
the scale towards document
Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841880116/phys_0489
DFG